

V. JAHRGANG

1931

1. HEFT

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben
vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
W. MUELLER — Mängel unseres Hypothekenverkehrs	1
H. STEGMAN — Die neue Städteordnung Lettlands	19
O. v. BÜCHLER — Vier handelsrechtl. Gesetzentwürfe	42
G. KOCH — Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1930	55
Aus dem Rechtsleben	63
Rechtsprechung	65
Literatur	72

Riga, April 1931.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3 (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ELISABETHSTRASSE 35, W. 8, RIGA

5. JAHRGANG

1931

1. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Mängel unseres Hypothekenverkehrs.

Vortrag, gehalten im Deutschen Juristen-Verein in Riga am 27. Januar 1931
von Rechtsanwalt W. Mueller.

Die unsichere Lage der Nachkriegszeit hat die Frage nach einem sicheren Realkredit bedeutend in den Vordergrund gerückt. Der Personalkredit, welcher ja stets auf bestimmte Gebiete beschränkt war, hat noch mehr an Bedeutung verloren, als bisher: wer heute noch als durchaus zahlungsfähig gilt, kann morgen insolvent sein. Wenn es in ganz Europa so ähnlich zugeht, so fällt doch für uns, die wir uns in einer mehr oder weniger katastrophalen Wirtschaftslage befinden, das Schwinden des Vertrauens auf die Person ganz besonders ins Gewicht; und so werden heutzutage bei uns kaum erhebliche Darlehns- oder auch andere Geschäfte getätigt, ohne dass reale Sicherheiten verlangt und gegeben werden.

Von den Arten der Besicherung von Forderungsrechten kommen hierzulande, wenn wir von der hier nicht interessierenden Bürgschaft absehen, welche im Geschäftsverkehr meist in der Form der Bankgarantie auftritt, eigentlich nur zwei praktisch in Betracht, und zwar die beiden Arten der Verpfändung: Faustpfand und Hypothek, ersteres zum grössten Teil im Handelsverkehr. Im privatrechtlichen Verkehr ist das Faustpfand als Besicherung von Forderungen nicht beliebt, weil die zum Wesen des Faustpfandes gehörige Aufbewahrung desselben durch den Pfandgläubiger oft mit grossen Unzuträglichkeiten verknüpft ist und die hier üblichen Surrogate eines solchen Besitzes

(Anlegung von Siegeln des Faustpfandgläubigers, Bewachung durch denselben usw.) ihn oft vor Eingriffen dritter Personen und auch vor böswilligen Handlungen des Pfandschuldners selbst nicht genügend schützen.

Bleibt die Hypothek, welche heute bei uns zweifellos das gebräuchlichste Besicherungsmittel von Forderungen jeglicher Art ist. Bietet sie doch dem Faustpfand gegenüber grosse praktische Vorzüge: Sicherheit, Bequemheit und Möglichkeit einer raschen Realisierung. Die Urkunde in der Hand des Gläubigers bietet ihm, soweit nicht unvorhersehbare Ereignisse eintreten, eine sichere Gewähr für die Realisierung seiner Forderung, und wenn diese Sicherheit auch durch die allerneueste Gesetzgebung Lettlands (so die Gesetze über die vorzugsweise Befriedigung von Arbeitslohnforderungen, über die Wertzuwachssteuer und ähnl.) eingeschränkt erscheint, so kann doch nicht gesagt werden, dass diese den ganzen Hypothekenverkehr bei uns ernstlich bedroht. Ueber die grössere Bequemheit der hypothekarischen Besicherung gegenüber der durch Faustpfand lohnt es sich wohl kaum zu verbreiten. Und auch die Realisierung lässt sich in der Regel, etwa durch Weitergabe des Schuld Dokuments, weit einfacher vollziehen, als beim Faustpfand. So ist es denn kein Wunder, wenn bei uns besonders in letzter Zeit die hypothekarische Besicherung von Forderungsrechten immer mehr an Boden gewinnt.

Es soll hier nicht auf das Wesen der Hypothek näher eingegangen werden. Ich möchte hier nur auf einige wesentliche Merkmale unseres heutigen Hypothekenverkehrs hinweisen, auf die Gefahren aufmerksam machen, welche durch die Art desselben entstanden sind und schliesslich Vorschläge zur Abwendung dieser Gefahren machen. Nur soviel, als dazu unentbehrlich, seien in Kürze die bekannten Grundzüge der Hypothek angeführt.

Laut Art. 1569 des B. Priv.-Rechts gibt die Hypothek dem Gläubiger nach deren Eintragung in die Grundbücher ein dingliches Recht an einem Immobil, welches sich in der Berechtigung des Gläubigers äussert, dass das betreffende Immobil zur Sicherung seiner Forderung derart haftet, dass der Gläubiger sich daraus bezahlt machen kann (B. P. R. Art. 1335). Die Hypothek ist mithin eine Art des Pfandrechts; als solches setzt sie unbedingt eine Forderung voraus (Art. 1337), ist eine Akzession derselben und hängt in ihrer Wirksamkeit von der zu besichernden Forderung ab. Ist die Forderung nichtig oder wird sie getilgt, so wird auch das sie besichernde Pfand-

recht, also auch die Hypothek, hinfällig. Das Privatrecht verlangt, dass eine hypothekarisch besicherte Forderung auf Zahlung einer Geldsumme lauten muss (Art. 1580), während durch Faustpfand auch andersartige Forderungen besichert werden können (Art. 1338). Die Hypothek entsteht durch Eintragung derselben in das Grundbuch und Erteilung eines Grundbuchakts an den Gläubiger, d. i. die sogenannte Korroboration im engeren Sinne, wie es unser Privatrecht (Art. 3002) nennt; indessen besteht wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, dass schon die Eintragung (Ingrossation oder Intabulation) allein das Pfandrecht begründet. Praktisch ist natürlich die Erteilung einer Verpfändungsurkunde von grösster Bedeutung, weil ohne sie eine Realisierungsmöglichkeit kaum vorliegt. Diese Urkunde hat laut den Bestimmungen der Notariatsordnung in einer beglaubigten Abschrift der Verpfändungsurkunde zu bestehen, mit der Aufschrift des Grundbuchamtes, welche den Wortlaut der erfolgten Eintragung in das Grundbuch wörtlich wiederholen muss. Dieses ist nun die Urkunde, welche bei uns im Sprachgebrauch „Obligation“ genannt wird; keines unserer bestehenden Gesetze, weder das Privatrecht noch die Notariatsordnung kennt diese Bezeichnung, das Privatrecht sieht überhaupt keinen besonderen Terminus für eine solche Urkunde vor, während die Notariatsordnung nur von Grundbuchurkunden („кредитные акты“) schlechthin spricht. Das deutsche B. G. B. bezeichnet die betreffende Urkunde mit dem Wort „Hypothekenbrief“, welche Bezeichnung indessen hierzulande durchaus nicht üblich ist. Da es also bei uns keine korrekt-juristische Bezeichnung für die in Frage kommende Urkunde gibt, bin ich gezwungen mich an den allgemeinen Sprachgebrauch zu halten, und, wenn im Weiteren von Obligationen die Rede sein wird, so wird diese Bezeichnung nicht im Sinne unseres Privatrechts für Forderungen schlechthin gebraucht, sondern als Bezeichnung einer Urkunde über eine Schuldforderung, welches durch ein dingliches Recht an einem (hierdurch verpfändeten) Immobil — also eine Hypothek — besichert ist. Die Obligation in diesem Sinne ist mithin nichts anderes, als eine Verbriefung einer Geldforderung, und demnach ist sie allen privatrechtlichen Bestimmungen über Schuld dokumente unterworfen; unser Privatrecht, welches das Hypothekenrecht überhaupt ein wenig stiefmütterlich behandelt, kennt hinsichtlich des Verkehrs von Obligationen überhaupt keine Sonderbestimmungen, diese müssen wir vielmehr den allgemeinen Vorschriften über Forderungsrechte entnehmen.

Wie jedes Schulddokument muss die Obligation die Bezeichnung des Gläubigers aufweisen. Die Ausstellung von Schuldscheinen auf den Inhaber ist lt. Art. 3121 Anm. Privatpersonen verboten, mithin ist ein derartiger von einer Privatperson ausgestellter Schuldschein als solcher ungültig. Ein ebensolches Verbot kennt auch das B. G. B., welches zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber staatliche Genehmigung verlangt (§ 795) und für die Hypothek die Bezeichnung des Gläubigers ausdrücklich obligatorisch macht (§ 1115). Für unser Privatrecht will Buengner dieses Verbot im öffentlichen Interesse erlassen wissen, weil „Inhaber-Papiere nur zu leicht Gelegenheit zu schwindelhaften Geschäften bieten.“ Mir scheint, als ob dieses Verbot nicht so sehr im Interesse des öffentlichen Verkehrs, als gerade im Interesse des Schuldners erlassen ist, denn der Inhaberpapierverkehr bedingt seinem Wesen nach überaus verschärfte Bestimmungen über die Haftbarkeit des Schuldners, besonders hinsichtlich des Ausschlusses der Möglichkeit von Einreden, welche sich auf die Person der früheren Inhaber beziehen. Eine solche verschärfte Haftbarkeit kann einer Privatperson bei Ausstellung eines Schulddokuments nicht zugemutet werden, und, um sie davor zu bewahren, verbietet ihr die Gesetzgebung überhaupt die Ausstellung eines solchen Papiers. Es muss also in jeder Schuldverschreibung, also auch in jeder Obligation der Name des Gläubigers enthalten sein.

Dieser kann seine Rechte, wie jedes Forderungsrecht, weiterzedieren, wobei auf den Zessionar auch das hypothekarische Pfandrecht als Akzession des Forderungsrechts mitübergeht. Die Zession eines in einer Urkunde verbrieften Forderungsrechts kann entweder durch Aufschrift auf derselben erfolgen oder durch Ausstellung einer anderen Urkunde. Praktisch kommt hier wohl nur ersteres in Betracht. Und hier, bei der Zession der Forderungsrechte im allgemeinen, kennt unser Privatrecht ein Institut, welches dem BGB vollständig fremd ist, und welches im Obligationenverkehr eine sehr bedeutende Rolle spielt, nämlich das der Blanko-Zession. Laut Art. 3473 kann die Zession eines Schulddokuments, welche durch Aufschrift auf demselben geschieht, nicht bloß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers, sondern auch auf jeden Inhaber lauten. Dieses ist so ziemlich alles, was das Privatrecht über die Zession an den Inhaber sagt, es folgt nur noch der weitere Passus des Art. 3473 welcher zu unzähligen Kontroversen und Missverständnissen Anlass gegeben hat: „Schuldscheine letzter Art (d. h. auf jeden Inhaber), desgleichen

die mit einer Blanko-Zession versehenen, sind nach den für Inhaberpapiere geltenden Bestimmungen zu beurteilen.“

Das Privatrecht unterscheidet demnach eine Zession auf den Inhaber von einer Blanko-Zession, indessen ist dieser Unterschied rein formaler Natur, indem die Blankozession als nichts anderes erscheint, als einfach eine verkürzte Form der Zession an den Inhaber: Der Wortlaut der Zession kommt in Fortfall und wird aus der Unterschrift des Zedenten einfach gefolgert. So ist auch die Blankozession tatsächlich entstanden: die ursprüngliche Form war so, dass der vollständige Text der Zession ausgeschrieben, nur an Stelle des Namens des Gläubigers ein freier Raum gelassen wurde; dieser wurde dann später vom Inhaber selbst ausgefüllt. Aus dieser Form der Blankozession ist dann schliesslich durch Vereinfachung die heutige entstanden.

Nach dem Wortlaut des Art. 3473 scheint es also, als ob durch die Blankozession das betreffende Schulddokument rückwirkend in ein Inhaberpapier verwandelt wird. Dem ist aber durchaus nicht so, und darüber besteht auch in der juristischen Literatur keine Meinungsverschiedenheit. Denn durch eine solche rückwirkende Verwandlung eines Schulddokuments in ein Inhaberpapier, würde ja das lt. Art. 3121 Anm. für Privatpersonen bestehende Verbot zur Emission von Inhaberpapieren vollkommen umgestossen werden, es könnte jedes Schulddokument zunächst auf den Namen eines bestimmten Gläubigers ausgestellt, von demselben blanko zediert und dadurch zum reinen Inhaberpapier werden. Eine solche Umgehungsmöglichkeit des Verbots des Art. 3121 Anm. durch die Vorschrift des Art. 3473 kann unmöglich angenommen werden, ausserdem wäre es durchaus unbillig, wenn es in der Hand des Gläubigers liegen sollte, durch einen einseitigen Akt die Lage des Schuldners wesentlich zu verschlechtern, was mit Notwendigkeit eintritt, wenn der Schuldner nicht mehr auf Grund eines namentlichen Schuldscheines, sondern auf Grund eines Inhaberpapieres haften würde. Aus allen diesen Gründen kann der genannte Passus des Art. 3473 lediglich so interpretiert werden, dass das mit einer Blankozession versehene Schulddokument nur hinsichtlich seiner *Begebarkeit*, seiner Zirkulationsfähigkeit und -Art, dem Inhaberpapier gleichzustellen ist, d. h. der Erwerb des Eigentumsrechts am Papier und zugleich des Forderungsrechts aus dem Papier erfolgt einfach durch Übergabe des Dokuments von Hand zu Hand, wie es Art. 3123 für Inhaberpapiere vorsieht. Dagegen können

die übrigen Bestimmungen über Inhaberpapiere, so insbesondere die Vorschrift des Art. 3125 hinsichtlich der verschärften Haftung des Inhaberpapierschuldners für blanko-zedierte Schulddokumente in keiner Weise in Betracht kommen.

Über das Wesen der Blankozession ist viel gestritten worden. Das Institut ist dem früheren Preussischen Recht entnommen, welches die Blankozession für Grundschulden vorsah, während das BGB es vollständig fallen gelassen hat. Bei Betrachtung der Blankozession muss vor allen Dingen festgestellt werden, dass sie eine wirkliche Zession ist und nichts gemein hat mit dem Blankoindossement, welches dem Indossataren ein von seinem Vorgänger unabhängiges Recht gibt, während bei der Zession, also auch bei der Blankozession, das Recht des Zessionars immer von dem seiner Vorgänger abhängig ist. Hinsichtlich des Wesens der Blankozession, besonders im Zusammenhang mit der für uns hier wichtigen Feststellung des Moments der Vollendung derselben bestehen Meinungsverschiedenheiten. Einerseits wird die Blankozession angesehen als eine Zessions-offerte, deren Annahme durch eine Willenserklärung des Zessionars, durch welche er sich als Gläubiger legitimiert, erfolgt. Richtiger ist wohl die herrschende Ansicht, dass die Blankozession eine vollendete Zession ist, und zwar eine Zession an den Inhaber, also nicht an irgend eine physische Person, sondern an den Inhaber als solchen. Diese Auffassung verträgt sich auch am besten mit dem Wortlaut des Art. 3473. Aus dieser Auffassung folgt mit logischer Notwendigkeit, dass der jeweilige Inhaber stets als direkter Nachfolger des Blankozedenten zu gelten hat, dass mithin die auf dem Dokument nicht verzeichneten vorgängerischen Zessionare und Zedenten, deren Rechte und Pflichten bei Beurteilung der juristischen Beziehungen zwischen Schuldner und Inhaber des Forderungsdokuments überhaupt keine Rolle spielen, juristisch überhaupt nicht existieren. Es gibt hier, falls, wie das bei Obligationen üblich, der erste Erwerber blanko zediert nur 3 Personen, die in Betracht kommen, nämlich: der Schuldner, der Erwerber und Blankozedent und der Inhaber, und es ist anzusehen, als ob letzterer das Papier direkt vom Blankozedenten erworben hat.

Und zwar auf Grund einer Zession, unter Beibehaltung sämtlicher für die Zession gültigen Vorschriften (Art. 3474—3481; die in Art. 3482 enthaltene Vorschrift der Lex Anastasiana bezieht sich laut dem Wortlaut dieses Artikels nicht auf Inhaberpapiere und blanko-

zedierte Schuldbriefe; übrigens geht aus dem Wortlaut dieses Artikels hervor, dass unser Privatrecht Inhaberpapiere und blankozederte Schuldbriefe durchaus nicht indentifiziert, sonst hätte es sie nicht nebeneinander aufgezählt). Für uns kommt an dieser Stelle insbesondere die Bestimmung des Art. 3480 in Betracht, laut welcher der Schuldner dem Zessionaren gegenüber sämtliche Einreden geltend machen kann, welche ihm gegen den Zedenten vor Abtretung der Forderung zustanden, ja selbst Gegenforderungen gegen den Zedenten aufrechnen kann. Diese Regel bezieht sich auch auf blankozederte Schuldscheine; nach dem Gesagten aber können hier nur diejenigen Einreden in Betracht kommen, welche dem Schuldner gegen den Blankozedenten resp. gegen einen auf dem Schuldschein genannten Vorgänger des Inhabers zustanden, nicht aber Einreden, welche er gegen auf dem Schuldschein nicht genannten Vorgänger hatte, da ja letztere für den Schuldner juristisch überhaupt nicht existieren. Dieses ist eine logische Folgerung aus dem Begriff der Blankozession als einer solchen auf den Inhaber schlechthin, und der Ausschluss von Einreden aus der Person auf dem Schuldschein nicht genannter Vorgänger des Inhabers ist auch in der Judikatur sowohl des Rigaschen Rats als auch des russischen Senats wiederholt anerkannt worden (s. Entsch. Nr. 120/1912 i. S. Tass, welche zum selben Schluss allerdings auf anderer Basis gelangt: es könne dem Inhaber einer Blankoobligation unmöglich zugemutet werden, sich Einreden gefallen zu lassen, welche dem Schuldner gegen solche Personen zustanden, von deren Existenz der Inhaber nichts ahnen kann; also eine vom Verkehrsinteresse diktierte Lösung der Frage).

Ein weiteres Requisit eines jeden Schuldscheines, mithin auch einer jeden Obligation, ist das in derselben enthaltene Zahlungsverprechen. Dass ein solches Zahlungsverprechen unbedingt einen gewissen Schuldgrund, eine „causa debendi“ aufzuweisen habe, verlangt unser Privatrecht nirgends, andererseits sieht dasselbe ein abstraktes Zahlungsverprechen auch nirgendwo vor, jedoch besteht in der Judikatur kaum ein Zweifel, dass ein solches abstraktes Zahlungsverprechen ohne Angabe der causa seine Gültigkeit habe. Diese Frage ist vielfach erörtert worden, spielt hier auch nur eine nebensächliche Rolle, weshalb wir hier von einer näheren Betrachtung absehen.

Es wäre demnach auch möglich den Schuldgrund in der Obligation nicht zu nennen, sondern bloß das Zahlungsverprechen zu stipulieren.

Tatsächlich wird jedoch in der Obligation, wohl um die Möglichkeit von Einreden auszuschalten, meist ein Schuldgrund genannt.

Ob nun aber die „*causa debendi*“ genannt ist, oder nicht, — selbstredend muss es im Willen des Unterzeichners liegen, wirklich eine entsprechende Verpflichtung einzugehen; wo nachgewiesen werden kann, dass ein solcher Wille fehlt, wird nach den Vorschriften der Art. 2951 und 2952 des B. P. R. über Simulation das ganze Rechtsgeschäft in vielen Fällen unwirksam und nichtig.

Nach Beleuchtung dieser für unser Thema wichtigen essentiellen Voraussetzung für jede Obligation wenden wir uns nunmehr der Art unseres heutigen Obligationenverkehrs zu, um zu sehen, inwieweit derselbe diesen Voraussetzungen entspricht.

Wenn es auch schon vor dem Kriege und sogar auch schon vor der Justizreform von 1889 üblich war, dass Obligationen ausgestellt wurden, deren Bestimmung in keiner Weise mit ihrem Inhalt übereinstimmte, so hat doch diese Erscheinung in neuester Zeit ganz andere, gewaltige Ausmasse gewonnen.

Die Kreditnot unser Zeit bedingt vor allem die Möglichkeit einer noch schnelleren Realisierung des sichergestellten Geldbetrages, als durch den Inhalt einer Obligation überhaupt vorgesehen werden kann, und zugleich eine noch grössere Sicherheit. Dieses beides bewirkt, dass immer öfter Obligationen über weit grössere Beträge ausgestellt bzw. übergeben werden, als die Schuldsumme beträgt; dadurch wird dem Gläubiger zugleich ein wirksames Druckmittel gegeben, die vertraglich vorgesehene Zahlung auch tatsächlich zu erhalten, da im Nichtzahlungsfalle der Schuldner immer Gefahr läuft, zu einer weit grösseren Haftung, als seine Schuld beträgt, herangezogen werden zu können. Fernerhin spielt bei der Kreditgewährung auf Grund von Obligationen oft auch die Vermeidung der nicht immer unerheblichen Ingrossationskosten eine Rolle. Es erübrigt sich für jede einzelne Schuld eine individuelle Obligation auszustellen, vielmehr kann nach Tilgung einer Schuld die zu ihrer Sicherstellung verwandte Obligation für weitere noch zu kontrahierende Schulden verwandt werden, ohne dass ihr Inhalt geändert zu werden braucht. Dadurch wird nicht nur Geld, sondern auch Zeit erspart, was für den Geschäftsverkehr oft von grösster Wichtigkeit ist. Demnach ist es erklärlich, dass der schon lange vorher übliche Modus der Verpfändung von Obligationen, deren Summe den Schuldbetrag erheblich übersteigt, jetzt eine gewaltige Verbreitung gefunden hat, dass diese Art der Verwendung von Obliga-

tionen deren eigentliche Bestimmung als selbständiges und unabhängiges Forderungsinstrument nahezu verdrängt. Es kommt hierbei somit zu einer doppelten Verpfändung: für die Schuldforderung wird die Obligation verpfändet, für letztere das Immobil. Diese Art des Obligationenverkehrs bringt es nun mit sich, dass unzählige Obligationen angefertigt werden, welche nur solchen Verpfändungszwecken dienen; der Inhalt solcher Obligationen ist sowohl in bezug auf den darin enthaltenen Rechtsgrund, die „causa“, als auch auf das enthaltene Zahlungsverprechen an eine bestimmte Person vollkommen erdichtet; die als Empfänger bezeichnete Person hat tatsächlich nichts zu fordern, ist nur dazu da um die Obligation durch ihren Blankozessionsvermerk zu einem zirkulationsfähigen Kreditinstrument für den Grundstückseigner zu machen, weiss oft garnicht, was sie unterschreibt. Also eine vollkommene Fiktion, und zwar hinsichtlich der wesentlichsten Merkmale eines Schuldscheins. Und die auf diese Art hergestellten Dokumente gehen nun von Hand zu Hand, die Fiktion ist den Inhabern oft genug bekannt, jedoch kümmert sich niemand darum, ob das in der Obligation enthaltene Zahlungsverprechen resp. der Schuldgrund überhaupt gewollt, überhaupt vorhanden war, bezw. noch besteht und in welchem Masse, mit einem Wort das Papier wird im Verkehr vollständig als von seinem Entstehungsgrunde losgelöst betrachtet. Entscheidend für seinen Wert ist nur noch die darin enthaltene dingliche Sicherheit — die Verpfändung des Immobils, die die Obligation besichernde Hypothek und deren Güte (locus, Wert des Immobils im Verhältnis zur Belastung usw.).

Dass eine solche Art des Obligationenverkehrs seine Gefahren hat, ist nicht von der Hand zu weisen, und wenn nun einer der Obligationeninhaber sich genötigt sieht seine Forderung auf dem Klagewege zu realisieren, kann es für ihn zu grossen und sehr unangenehmen Überraschungen kommen.

Denn wie wir gesehen haben, gilt der Inhaber der blankozedierten Obligation als direkter Nachfolger des Blankozedenten und zwar als dessen Zessionar, deshalb stehen dem Schuldner gegen den Inhaber einer Blanko-Obligation stets alle diejenigen Einreden zu, welche er gegen den Blankozedenten hatte. Nun hat normalerweise die auf der Obligation als Schuldner verzeichnete Person dem Blankozedenten überhaupt nichts zu zahlen, und falls der Blankozedent gegen ihn eine Forderung auf Grund der Obligation geltend machen würde, könnte ihm in jedem Falle die Valutalosigkeit der Obligation

entgegengehalten werden. Aber lt. Art. 3480 kann der Schuldner dieselbe Einrede auch gegen den Zessionar (d. i. gegen den Inhaber) erheben, und da helfen demselben im Prinzip weder guter Glaube noch gemachte Aufwendungen. Nun hat sich schon seinerzeit der Rigasche Rat mit diesem normalen und am häufigst vorkommenden Fall der Valutalosigkeit und des simulativen Charakters einer zu Kreditzwecken ausgestellten Obligation beschäftigt (Zwingmann, Bd. V, Entsch. Nr. 753) wobei er zum Schluss kommt, dass die Ausstellung einer solchen Obligation nichts Unzulässiges enthält. In einem solchen Falle entkräftete der Rat die möglicherweise gegen den Zessionaren zu erhebende Einrede der Fiktivität des ganzen Obligationsgeschäftes folgendermassen: „Wenn der Zedent vermöge der von ihm doch offenbar ernstlich gewollten Zession die Verhaftung dafür hat übernehmen müssen (Art. 3481), dass die zedierte Forderung eine richtige sei, und wenn damit übereinstimmend der zedierte Schuldner durch Hingabe der Obligation den ernstlichen Willen verfolgt hat, den zedierten Gläubiger als seinen Gläubiger anzuerkennen, so schliesst doch offenbar die Hingabe einer über ein Scheingeschäft aufgenommenen zedierten Obligation an einen wirklichen Darleiher eine übereinstimmende Deklaration des wirklichen Willens der bei dem Zustandekommen der Obligation beteiligten Interessenten dahin in sich ein, dass diese Obligation in dem Verhältnisse zur anderen Personen (dem Darleiher oder dessen Rechtsnehmer) als Ausdruck eines wirklich gewollten Geschäfts gelten und der Einrede der Simulation nicht begegnen solle. Deswegen gilt im Rechtsleben ganz allgemein der Satz, dass demjenigen, welcher aus den Händen des Schuldners eine von diesem ausgestellte von einem Dritten zedierte Obligation entgegen nimmt, nicht mit Erfolg die Einrede entgegengestellt werden kann, dass das durch die Obligation dokumentierte Rechtsgeschäft zwischen dem Schuldner und dem Zedenten ein nicht wirklich gewolltes, sondern nur ein simuliertes gewesen sei. Die Ausstellung einer Obligation über ein tatsächlich nicht gewolltes Schuldverhältnis zum Zwecke der Inanspruchnahme des Kredits dritter Personen involviert mithin keine rechtswidrige Täuschung, sondern ist ein täglich vorkommendes, vollkommen zulässiges Geschäft.“

Es ist dieses eine Lösung, die dem Rat augenscheinlich vom Interesse des Verkehrs diktiert worden ist, theoretisch lassen sich gegen sie durchaus Bedenken erheben. Und diese im Interesse des Verkehrs gemachte Einschränkung der Einredemöglichkeiten basiert

ja doch nur auf dem wirklich vorhandenen Willen beider an der Ausstellung beteiligten Personen, des Schuldners und des Blankozedenten, ein Kreditinstrument zu schaffen, und bloß dieser beiderseits vorhandene Wille und die Verwertung der Obligation gerade laut diesem Willen ergibt in solchen Fällen nach Meinung des Rats die Möglichkeit, die Einrede der Simulation, welche auch gegen den Zessionaren wirken müsste, zu entkräften. Aber gerade dieselbe Entscheidung des Rats behandelt im Grunde einen Fall, wo die Obligation vom Blankozedenten entgegen dem bei Ausstellung der Obligation vorhandenen Willen des Schuldners verwandt worden war, und in einem solchen Falle findet auch der Rat kein Mittel, den gutgläubigen Erwerber der Obligation zu schützen. In allen Fällen, in welchen die Obligation überhaupt anders verwandt wird, als wie bei der Ausstellung vorgesehen, und auch in solchen, wo der Empfänger zwar Gläubiger war, aber nicht laut Inhalt der Obligation, kann ein Schutz des gutgläubigen Erwerbers schwer in Frage kommen.

Wie schon gesagt, schuldet der Obligationsschuldner oft tatsächlich in viel geringerem Masse, als in der Obligation verzeichnet, oft auch aus einem ganz anderen Rechtsgrunde (beisp. Bürgschaft für eine fremde Schuld); fast immer aber finden wir in der schematisch angefertigten Obligation das Wort „Darlehen“ („αἰζνημος“ oder ähnl.); in allen solchen Fällen muss das Verhältnis zwischen Hypothekenschuldner und -Inhaber infolge des kausalen Charakters der Hypothek stets nach den tatsächlich vorhandenen Beziehungen beurteilt werden (Art. 2952 B. P. R.). Ferner sind hier die Fälle von Wichtigkeit, wo die in der Obligation verbrieftete Forderung aufgehört hat zu existieren, etwa durch Tilgung oder Aufrechnung; der Erwerber einer blankozedierten Obligation kann oft davon nichts wissen, da es bei uns ja keine Vorschriften darüber gibt, dass die Bestätigung einer Tilgung auf der Obligation selbst zu erfolgen habe, diese kann vielmehr mit allen möglichen Beweismitteln nachgewiesen werden (Z. P. O. Art. 1819).

In allen diesen Fällen dürfte es schwer sein einen Rechtsgrund zu finden, der den völlig gutgläubigen Erwerber resp. Pfandnehmer einer Obligation vor ganz unerwarteten Einreden schützt, und zwar solchen, deren er sich bei Erhalt der Obligation garnicht bewusst werden kann; werden doch unzählige fingierte Obligationen, wie gesagt, vollzogen, so dass es dem Empfänger einer Blanko-Obligation gar nicht in den Sinn kommt, nach ihrer Entstehung zu forschen.

Korrekt würde er verfahren, wenn er ein jedesmal von dem Eigentümer des verpfändeten Grundstücks die Zusicherung erlangen würde, dass die Obligation tatsächlich validiert; aber dieses ist für den Geschäftsverkehr, der rasche Abwicklung verlangt, oft mit grossen Unzuträglichkeiten verbunden. Selbst der Erwerb einer Obligation auf einer öffentlichen Versteigerung schützt den Erwerber in keiner Art und Weise gegen allerlei aus der Person der auf der Obligation verzeichneten Vorgänger möglichen Einreden, da ja Art. 3964 B. P. R. expressis verbis den Erwerb auf einer öffentlichen Auktion dem Kauf gleichstellt, und es war nur eine logische Folgerung des russ. Senats, wenn er dieses in seiner Entscheidung 7985/1908 in Sachen Dimenstein auch auf den Kauf von Forderungen, ja speziell Obligationen bezog und bestimmte, dass der Erwerb einer solchen auf einer öffentlichen Auktion sämtliche Einreden, welche gegen die Obligationforderung erhoben werden könnten, in keiner Weise tangieren.

Wir sehen also, dass der Erwerber einer Obligation — des wichtigsten heutzutage bei uns bestehenden Besicherungs- und Kreditinstruments — infolge tatsächlicher und juristischer Voraussetzungen nie mit völliger Sicherheit auf das Bestehen seiner Forderung, das „nomen verum esse“, rechnen kann und immer auf Einreden gefasst sein muss, von deren Existenz er nichts ahnt und auch nichts gut ahnen kann. Diese Möglichkeiten ergeben sich aber aus den essentiellen juristischen Voraussetzungen des Begriffs der Obligation als einer durch eine Hypothek besicherten Forderung, deren Bestehen oder Nichtbestehen gleichsam auch das Schicksal der Hypothek entscheidet, mit anderen Worten aus dem Gebundensein der Hypothek an eine bestehende Forderung, welche einen rein persönlichen Schuldgrund voraussetzt. Die bestehende Situation ist aber auf die Dauer nicht gut haltbar. Die rechtliche Unsicherheit beim Erwerb von Obligationen, an und für sich schon im höchsten Grade unerwünscht, muss allmählich bewirken, dass die Obligation zu einem Spekulationsobjekt wird, und dass dadurch absolut ungesunde Zustände gezeitigt werden, braucht nicht erst besonders betont zu werden.

Wir kommen also zu der notwendigen Frage wie dem abzuhelpen wäre. Wir haben gesehen, dass schon früher die Gerichtspraxis bestrebt war, hier im Interesse des Verkehrs helfend einzugreifen. Und sie hat in einigen Fällen die Möglichkeit gefunden, Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Gebundenheit der Obligation an die Beziehungen zwischen Aussteller und erstem Erwerber zu konstruieren, welche

jedoch sich immer nur auf einzelne Spezialfälle bezogen. Es entsteht nun die Frage, ob nicht auch durch die Gerichtspraxis weitere Schritte zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers getan werden können, welche ihn generaliter schützen und alle Fälle des gutgläubigen Erwerbs einer Obligation umfassen würden, etwa durch eine von der bisherigen Praxis abweichende Interpretation des immerhin viele Möglichkeiten offen lassenden Wortlauts des Art. 3473 bezüglich der Inhaberpapier-Eigenschaft der blanko zedierten Schuldscheine. Aber dieses würde doch dem ganzen Wesen unseres Hypothekenrechts widersprechen, würde praktisch einen Inhaberschuldschein schaffen, was für Privatpersonen strikt verboten ist, dem ganzen Geist unseres Privatrechts widerspricht und seine grossen Gefahren hat. Es scheint, dass weiter, als gegangen worden ist, in keinem Falle mehr gegangen werden kann, ohne in Widerspruch mit dem Wortlaut unseres Privatrechts zu geraten (schon gegen die zitierte Ratsentscheidung könnten Bedenken theoretischer Natur erhoben werden).

Wir können daher eine Besserung der Verhältnisse nicht auf dem Wege der Rechtsprechung, sondern nur auf gesetzgeberischem Wege erwarten. Hier käme vor allem die Möglichkeit der Schaffung einer Inhaberrhypothek in Betracht, deren Inhaber nach den für Inhaberpapiere geltenden Regeln völlig unabhängig wäre von den Rechten seiner Vorgänger. Ferner wäre eventuell die Ausserkrafterklärung verschiedener Bestimmungen über die Zession, so z. B. die des Art. 3480 für Obligationen in Betracht zu ziehen. Aber alles dieses würde dem Wesen der Obligation als einer kausalen Forderung widersprechen, und für die Fälle, wo eine persönliche Forderung tatsächlich vorhanden und gemeint ist, wäre es sehr zu bedenken, ob durch solche verschärfte Haftungsbestimmungen die Lage des Obligationsschuldners nicht über Gebühr verchlechert würde, ob nicht die verschärfte Haftung dann auch auf Fälle bezogen werden müsste, in denen sie garnicht gerechtfertigt erscheinen würde. Eine Inhaberrhypothek, die eine kausale Forderung voraussetzt, würde dem Verbot des Art. 3121, Anm. widersprechen, das ja auch das BGB beibehalten hat, und das gewiss mit gutem Grunde: es ist nun einmal aus Gründen, welche genannt wurden, nicht wünschenswert, dass Privatpersonen mit ihrer persönlichen Haftpflicht Inhaberpapiere emittieren, und es darf nicht vergessen werden, dass der Aussteller der Obligation letzten Endes persönlich haftet. Obwohl seine Schuld dinglich besichert ist, braucht sich der Gläubiger in keinem Falle an das Pfandobjekt — das Grundstück —

zu halten, sondern kann, wenn ihm das aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, oder auch, wenn es ihm einfach nicht behagt, jederzeit den Aussteller persönlich haftbar machen. Es ist ja wohl beim Übergang von Immobilien üblich, dass der Erwerber die Hypothekenschulden übernimmt, allein der Hypothekengläubiger braucht diese Schuldübernahme in keiner Weise anzuerkennen, sondern dieselbe ist für ihn, falls er nicht sein Einverständnis dazu gegeben hat, lt. Art. 3588 nicht verbindlich. So bleibt also immer eine persönliche Haftpflicht bestehen, und allein aus diesem Grunde wäre eine Möglichkeit der Schaffung einer Inhaberobligation als dem Geist des Privatrechts widersprechend, abzulehnen.

Der Ausweg läge vielmehr in der Schaffung eines Instituts, welches bei Beibehaltung der dinglichen Sicherheit ausser den früher erwähnten Forderungen — der Losgelöstheit von einer persönlichen kausalen Forderung und der Möglichkeit der Inhaberpapiereigenschaft auch einer dritten Forderung, das ist dem Wegfallen einer persönlichen Haftpflicht, genügen würde, und das wäre genau das, was das deutsche BGB als Grundschuld bezeichnet. Sie ist eine Belastung eines Grundstücks in der Weise, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück gezahlt werden soll (§ 1191). § 1192 bestimmt ausdrücklich, dass die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt, sie ist also eine abstrakt dingliche Schuld, und deshalb besteht auch kein Bedenken die Grundschuld auf den Inhaber ausstellen zu lassen, weil ja jegliche persönliche Haftung fortfällt. Dieses gestattet auch ausdrücklich § 1195 des BGB, wobei festgesetzt wird, dass die Grundschuld in solchem Falle Inhaberpapier ist und den Vorschriften über Inhaberpapiere unterliegt. Wir sehen also, dass sämtliche zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind — Fehlen eines persönlichen Schuldgrundes und im Zusammenhang damit Möglichkeit der Inhaberpapier-Qualität, mit allen Folgen einer solchen, insbesondere der des Ausschlusses von Einreden jeglicher Art aus der Person der Vorgänger.

Ich glaube, dass dieses Institut gerade das bieten würde, was der heutige Obligationenverkehr bei uns verlangt, und zwar gerade infolge der oben genannten drei Eigenschaften. Im Verkehr unter dem Laienpublikum ist jedenfalls beim Erwerb einer Obligation nur das Bestreben vorhanden eine dingliche unkausale Sicherheit zu haben und zu verschaffen. Bis jetzt war dieses nicht möglich. Es

wurde, um ein zirkulationsfähiges Besicherungsdokument zu schaffen, zu Fiktionen geschritten, welche schon an sich immer beweisen, dass das bestehende Institut dem Verkehr nicht mehr entspricht. Solch eine Fiktion ist der als erster Erwerber bezeichnete Strohmann, solch eine Fiktion ist dessen Blankozession, solch eine Fiktion ist letzten Endes der ganze Inhalt des Dokuments. Fiktionen haben immer ihre Gefahren und schaffen Rechtsunsicherheit. Es ist nicht einzu- sehen, warum nicht ein Institut geschaffen werden sollte, welches seinem Sinne nach durch Fiktionen erreicht werden soll, aber nie ganz erreicht werden kann, weil es dem Sinne des zur Fiktion be- nutzten Instituts — der Hypothek — widerspricht. Dass aber wirklich im heutigen Obligationenverkehr etwas gemeint ist, was sich inhalt- lich mit dem Wesen der Grundschuld deckt, das unterliegt mehr keinem Zweifel.

Zur Reform unseres Hypothekenrechts.

Von Grundbuchrichter O. Zwingmann.

In einem am 27. Januar 1931 im deutschen Juristenverein ge- haltenen Vortrag hat Rechtsanwalt Müller auf einige Mängel unseres Hypothekenverkehrs hingewiesen und zugleich auch Reformvor- schläge gemacht. Im Verfolge der danach stattgehabten Diskussion möchte ich meinerseits einige Massnahmen vorschlagen, die meiner Ansicht nach zur Modernisierung unseres tatsächlich etwas veralteten Hypothekenrechts erforderlich sind.

Die von Rechtsanwalt Müller gerügten Mängel unseres Hypo- thekenverkehrs bestehen im wesentlichen darin, dass gutgläubige Erwerber von Obligationen (Hypothekenbriefen) keinen genügenden Schutz gegen unliebsame Einreden des Obligationsschuldners, insbe- sondere gegen die Einrede der Fiktion, geniessen. Um diesen Übel- stand zu beseitigen schlägt er vor, die an eine Forderung nicht ge- bundene, lediglich auf der Haftung eines Immobils beruhende Grundschuld bei uns einzuführen. Das wäre gewiss ein Fortschritt, doch ist zu bemerken, dass die Einführung der Grundschuld einerseits nicht das einzige Mittel ist, um die Gläubiger zu schützen, anderer- seits aber nur eine halbe Massregel bedeuten würde, wenn neben der Grundschuld unsere bisherige akzessorische Hypothek mit ihren alten Mängeln weiter bestehen bliebe. Die Hypothek ganz abzuschaffen aber wäre auch nicht gerechtfertigt, umso mehr, als sie infolge

der persönlichen Haftung des Schuldners dem Gläubiger eine grössere Sicherheit bietet als die bloss aus dem Immobil zu befriedigende Grundschuld. Es ist daher ratsam die Reform unseres Hypothekenwesens nicht mit der Einführung eines neuen Rechtsinstituts, der Grundschuld, sondern mit der Vervollkommnung der zur Zeit bestehenden Hypothek zu beginnen.

Der erste Schritt in dieser Richtung müsste in einer Massnahme bestehen, welche geeignet wäre, der Ausstellung fingierter Obligationen, durch die unser Hypothekenverkehr oft genug gefährdet wird, den Boden zu entziehen. Das könnte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Einführung der Inhaberp hypothek erreicht werden. Wie bekannt, ist der in praxi am häufigsten vorkommende Fall einer Fiktion einer Obligation der, dass die Obligation auf den Namen eines Strohmannes ausgestellt, von diesem sofort in blanko zediert, ingrossiert und dann in einer Bank versetzt wird. Es wird hiermit sowohl der erste Gläubiger als auch der Text der Obligation fingiert. Diese Fiktion ist nicht etwa ein Ausnahme, sondern die Regel, werden doch fast 99% aller in Riga ausgestellten Privatobligationen in dieser Weise vollzogen. Warum geschieht das? Weil die Geldgeber meist nur Inhaberpobligationen beleihen, es nach bestehendem Gesetz (B. P. R. Art. 3121 Anmkg.) aber nicht zulässig ist, Obligationen auf den Inhaber auszustellen. Um eine Inhaberpobligation zu schaffen, muss daher ein Umweg gemacht werden, müssen Strohmann und Blankozession in Aktion treten (B. P. R. Art. 3473). Es kommt also darauf hinaus, dass im Verkehr eine unabweisbare Nachfrage nach Inhaberpobligationen vorliegt, das Gesetz aber die Ausstellung solcher Obligationen verbietet und daher das Publikum zwingt, zur Fiktion, mithin zum Unrecht, zu greifen. Das ist natürlich ein unhaltbarer Zustand. Um ihn zu beseitigen, müsste durch ein neues Gesetz die Ausstellung von Obligationen an den Inhaber und dem entsprechend auch die Eintragung von Hypotheken auf den Inhaber gestattet werden, wie das im Auslande bereits der Fall ist. Allerdings müssten in dieser Hinsicht bestimmte Grenzen gezogen werden und zwar in Abhängigkeit davon, ob nach dem Charakter des jeweiligen Rechtsgeschäfts und der Art der Hypothek ein Bedürfnis für die Ausstellung und Ingrossation von Inhaberpobligationen vorhanden ist oder nicht. Da unser Recht nur eine Art der Hypothek kennt, so erscheint es schon von diesem Gesichtspunkt geboten eine Gliederung unserer Hypothek vorzunehmen und nach ausländischem Muster die Unter-

scheidung zwischen Briefhypotheken, für die Regelmässig ein Hypothekenbrief, d. h. eine im Verkehr zirkulierende Grundbuchurkunde, erteilt wird, und Buchhypotheken, für die eine solche Urkunde nicht erteilt wird, durchzuführen. Das ist umso notwendiger als für gewisse Hypotheken, für welche die Person des Gläubigers mehr oder weniger von Bedeutung ist, die Ausreichung einer Grundbuchurkunde tatsächlich überflüssig, wenn nicht sogar unerwünscht ist, zumal da in solchen Fällen eine Blankozession meist nicht zulässig ist, wie namentlich bei der Urteilshypothek, der Kredithypothek, der Leibrenten- und Alimentationshypothek, Namenszessionen aber, soweit sie zulässig sind, auch auf besonderen Urkunden verzeichnet werden können (B. P. R. Art. 3472). Dass unser Grundbuchrecht für sämtliche Hypotheken ohne Ausnahme die Erteilung von Grundbuchurkunden zulässt, ist entschieden nicht richtig und führt nicht nur zu Missbräuchen, wie z. B. der rechtlich unmöglichen Blankozession einer Urteilshypothek, sondern auch zu unter andern Umständen weit weniger häufigem Verlorengelien und Mortifizieren von Grundbuchurkunden. Zu den gesetzlichen Buchhypotheken gehören in Deutschland z. B. die Urteilshypothek und die Ultimahypothek (Kredithypothek), in der Schweiz die Hypotheken zur Sicherstellung von Kaufschillingsresten, von Forderungen der Miterben aus Erbteilungsverträgen und Forderungen der Bauunternehmer (schweiz. Z. G. B. Art. 837). Nach diesem Vorbilde müssten bei Einführung der in Rede stehenden Zweiteilung der Hypotheken in Lettland die Fälle der obligatorischen Buchhypotheken im Gesetz genau fixiert werden, wobei meines Erachtens denselben auch die auf Leibrentenverträgen und Alimentationsverpflichtungen beruhenden Hypotheken zuzuzählen wären, im übrigen könnte es wie im Auslande, den Parteien überlassen werden, ob sie als Form der zu bestellenden Hypothek die Buch- oder Briefhypothek wählen. Die Form der Briefhypothek wird selbstverständlich vorgezogen werden bei Hypotheken, die Forderungen aus Darlehen und vor allem aus abstrakten Summenversprechen besichern, weil in solchen Fällen meistens eine im Verkehr verwendbare Urkunde verlangt wird. Hier allein besteht ein Bedürfnis für die Eintragung der Hypothek auf den Inhaber, während die Buchhypotheken wie gesagt, mehr oder weniger an einen bestimmten Gläubiger gebunden sind. Daher kann die Ausstellung und Ingrossation von Inhaberoobligationen nur in bezug auf Briefhypotheken zugelassen werden (so auch schweiz. Z. G. B. Art. 859), bei Buchhypotheken dagegen darf die Ausstellung und

Ingrossation von Obligationen wie auch die Zession derselben vor oder nach der Ingrossation, soweit hier überhaupt eine Zession anständig ist, nur auf den Namen einer bestimmten Person erfolgen. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Einführung der Inhaberpfandbriefe nicht nur vielfach Fiktionen vermeiden, sondern auch den Gläubigern aus Inhaberpfandbriefen auf Grund des Art. 3125 des B. P. R. unmittelbaren Schutz gegen die Einrede der Fiktion gewähren würde. Die Buchhypothekengläubiger aber wären wiederum durch die Unzulässigkeit der Blankozession bei Buchhypotheken geschützt.

Es erübrigt nur noch auch den Namensgläubigern aus Briefhypotheken angemessenen Schutz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist auf eine weitere wichtige rechtliche Konsequenz hinzuweisen, die in der Schweiz, wie auch in Deutschland, an die Einteilung der Hypotheken in Buch- und Briefhypotheken geknüpft wird und die auch bei uns Nachahmung verdient. Während nämlich die Buchhypothek (in der Schweiz „Grundpfand“ genannt) der pandektenrechtlichen, ganz von der Forderung abhängigen, Hypothek gleichkommt, ist die akzessorische Natur der Hypothek bei der Briefhypothek (in der Schweiz „Schuldbrief“ genannt) stark reduziert. Nach Art. 855 des schweiz. Z. G. B., wird mit der Eintragung des Schuldbriefes in das Grundbuch und der Ausreichung des Pfandtitels (d. h. des Hypothekenbriefes oder der Grundbuchurkunde) das dem Pfandrechte zugrunde liegende Schuldverhältnis durch Neuerwerb getilgt. Es findet hier demnach ipso jure eine Novation statt, derzufolge die hypothekarisch besicherte Forderung für jedermann zu Recht besteht, der sich in gutem Glauben auf das Grundbuch oder auf den Pfandtitel verlassen hat, und dem gutgläubigen Erwerber der Grundbuchurkunde nur solche Einreden entgegengehalten werden können, die sich entweder auf den Eintrag oder auf die Grundbuchurkunde beziehen oder ihm persönlich gegen den ihn belangenden Gläubiger zustehen. (Z. G. B. Art. 872, Wieland, Kommentar zum schweiz. Z. G. B. Sachenrecht S. 289 und 420). Der auf den Namen ausgestellte Schuldbrief ist somit ein hypothekarisches Ordrepapier. Etwas ganz ähnliches finden wir auch im deutschen Hypothekenrecht, nur dass dieses nicht mit dem Begriff der Novation, sondern mit dem der gesetzlichen Fiktion operiert, d. h. das Gesetz stellt die Fiktion auf, dass die Forderung in Ansehung der Briefhypothek auch dann als bestehend gilt, wenn sie tatsächlich nicht besteht (B. G. B. §§ 1138 und 891-899, Dernburg, das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens

B. III. S. 623). Dass eine dem Art. 855 des schweiz. Z. G. B. entsprechende Bestimmung betreffend die mit Ausreichung des Hypothekenbriefes laut Gesetz eintretende Novation der der Briefhypothek zugrunde liegenden Forderung auch unserem Hypothekenverkehr grossen Nutzen bringen würde, liegt auf der Hand. Natürlich müsste die Bestimmung auch für den Fall gelten, dass die Obligation in blanko zediert ist.

Die von mir vorgeschlagenen Massnahmen: Unterscheidung von Buch- und Briefhypotheken, Zulässigkeit der Eintragung von Briefhypotheken auf den Inhaber, Unzulässigkeit der Blankozession bei Buchhypotheken und Schutz der Briefhypothekengläubiger nach dem Vorbilde der Art. 855 und 872 des schweiz. Z. G. B. genügen meines Erachtens, um die wesentlichen Mängel unseres Hypothekenverkehrs aus der Welt zu schaffen. Ausserdem könnte natürlich zur weiteren Vervollkommnung unseres Hypothekenrechtes auch die Grundschuld bei uns eingeführt werden, bestehen doch in Deutschland und der Schweiz schon seit Jahren Buchhypothek (akzessorische Hypothek), Briefhypothek (Hypothek mit Ordrequalität resp. auf den Inhaber) und Grundschuld nebeneinander.

Die neue Städteordnung Lettlands.

Von Helmuth Stegman, vereid. Rechtsanwalt.

Vortrag, gehalten am 24. Februar 1931 im deutschen Juristen-Verein zu Riga.

I. Historische Grundlagen.

Die Geschichte der baltischen Stadtverfassung unterscheidet sich in ihren Grundzügen, bis weit in das XIX. Jahrhundert hinein nur wenig von der Verfassungsgeschichte deutscher Hansa-Städte, und doch äussert sich das Besondere der baltischen Schicksale auch in der Rechtsgeschichte der Stadt. Wohl spielt der Umstand, dass die baltischen Städte als Kolonien in ethnischem Fremdgebiet lagen nur eine geringe Rolle und der Wechsel baltischer Eigenstaatlichkeit, polnischer, dänischer, schwedischer oder russischer Herrschaft hat — dank der bis zur Russifizierung der baltischen Lande herrschenden städtisch-ständischen Autonomie — eine weit geringere Rolle gespielt, als der mit dem staatlichen Souverinitätsaxiom rechnende moderne Mensch anzunehmen geneigt wäre. Und doch trug

die livländische, die kurländische und die estländische Stadt, ja trugen Dorpat und Riga, Narva und Reval, Libau und Mitau besonderen Charakter und man hatte bis zum Ende des XIX. Jahrhunderts in den baltischen Städten eine Formenfülle des Verfassungslebens, die der auf Einförmigkeit gerichteten Gegenwart fast unübersehbar erscheint. Aber so reich die Mannigfaltigkeit im Raum, so einheitlich und geschlossen war die Entwicklung der Verfassungen in der Zeit. Da gibt es in fast 7 Jahrhunderten, bis auf die kurze Spanne der russischen Stadthalterchaftszeit (für Riga 1787—1796) keinerlei verfassungsrechtliche Neuschöpfung. Es ist derselbe Geist korporativer städtischer Lebensform von 1200—1889. Es ist dieselbe gewachsene, nicht errichtete Verfassung. Es handelt sich um Gemeinwesen, nicht um Zweckverbände.

1. Versuchen wir Einblick in das Verfassungswesen der baltischen Stadt zu Ende der deutsch-baltischen Epoche zu gewinnen, so empfiehlt es sich an der Hand der Gesetzeskodifikation von 1845 den Verfassungszustand Rigas, wenn auch nur flüchtig, kennen zu lernen.

Die Behörden und Obrigkeiten der Stadtverwaltung waren:

1. der Magistrat oder Rat,
2. das luth. Stadtkonsistorium,
3. das Polizeiamt,
4. die städtischen Untergerichte,
5. die Stadtinspektionen des Bauwesens, der Güter, der Steuererhebung, der Gefängnisse, des Armenfonds, der Stadtschulen, usw.,
6. die Stadtkollegien, vor allem das Stadtkassakollegium.

Der Rat bestand aus vier Bürgermeistern und 16 Ratsherren. Die erledigten Stellen besetzte der Rat auf Lebenszeit nach eigener Wahl, wobei die Bürgermeister aus der Mitte der Ratsherren, die Ratsherren aber aus den Literaten und Kaufleuten in gleicher Zahl erwählt werden mussten; von Kaufleuten waren nur Älteste und der Dockmann Grosser Gilde wählbar, während zu Ratsherren aus den Literaten vorzugsweise juristische Kanzleibeamte des Rats und seiner Untergerichte gewählt wurden¹⁾.

¹⁾ Den Vorsitzenden des Rats, den wortführenden Bürgermeister, bestimmte alljährlich ein besonderes, aus den 4 jüngsten Ratsherren bestehendes Wahlkollegium. Alle Wahlen waren für die Gewählten obligatorisch. Sie unterlagen der Bestätigung durch den Generalgouverneur.

Mit seinen Gliedern besetzte der Rat alljährlich die Städtischen Untergerichte: das Vogteigericht, Landvogteigericht, Waisengericht, Wettgericht, Kämmerei- und Amtsgericht, die Kriminaldeputation.

Zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des ev.-luth. Stadtkonsistoriums denominierte der Rat der Staatsregierung 2 Bürgermeister, zu weltlichen Beisitzern 2 Ratsglieder, zum geistlichen Vizepräsidenten (Superintendenten) 2 ev.-luth. Prediger.

So lag denn, mit Ausnahme der Besetzung der Stellen der 2 geistlichen Beisitzer, die Denomination aller übrigen Konsistorialglieder in der Hand des Rats, der dadurch, dass ihm auch die Ernennung aller dem Stadtkonsistorium unterstellten Prediger oblag, tatsächlich die fast uneingeschränkte Macht in Kirchensachen hatte.²⁾

Lag das Ernennungsrecht der Glieder des Stadtkonsistoriums formell bei der Staatsregierung, so bestand das Stadtschulkollegium³⁾ aus dem wortführenden Bürgermeister, dem Oberpastor am Dom, 2 Ratsherren und dem Obersekretär des Rats. Dem Collegium Scholarchale stand u. a. die Wahl der Lehrer zu, die der Bestätigung des Curators des Dorpater Lehrbezirks unterlag. Da in der Wahl der geeigneten Persönlichkeiten, nicht in Verfassungsformen die vornehmste Gewähr gedeihlicher öffentlicher Arbeit liegt, so war denn auch hier im Schulwesen die entscheidende Stellung dem Rat garantiert.

Anders dagegen war es mit dem Polizeiamt bestellt, das unter dem Präsidium des allerhöchst zu ernennenden Polizeimeisters aus 2 Ratsherren bestand. Die Aussenbeamten wurden durch die Krone, ernannt, die Sekretäre und anderen Kanzleibeamten vom Polizeiamt denominiert und vom Generalgouverneur bestätigt.

Die Hauptinstitution für die Verwaltung der Stadt Riga aber war das Stadtkassakollegium. Es stammt aus schwedischer Zeit und bestand, unter dem Vorsitz eines Bürgermeisters, aus einem Ratsherrn, den Alterleuten beider Gilden, je einem Ältesten und je 3 Bürgern Grosser und Kleiner Gilde⁴⁾. Wählte der Rat seine dele-

²⁾ Und dieses umso mehr, als von einer Selbstverwaltung der Kirchengemeinden keine Rede war, vielmehr die Verwaltung der Gemeindesachen den — unter dem Vorsitz eines Ratsgliedes als Kircheninspektor und aus 2 grossgildischen Ältesten in der Stadt und 2 kleingildischen Ältesten in den Vorstädten bestehenden — Kirchenkollegien oblag.

³⁾ Collegium Scholarchale, dem die Inspektion der lateinischen oder Dom-Schule und der anderen aus Stadtmitteln oder Foundationen Rigascher Einwohner unterhaltenen Schulen übertragen war.

⁴⁾ An den ausserordentlichen Sitzungen des Kassakollegiums nahmen teil ausser den genannten Gliedern, noch 1 Bürgermeister, 1 Ratsherr, je 2 Älteste und je 3 Bürger der Gilden, so dass die Gesamtzahl von 12 auf 24 Glieder stieg.

gierten Glieder, so erfolgte die Wahl der gildischen Beisitzer durch die Gilden auf 3 Jahre, jedoch unterlag sie der Bestätigung des Rats.

Dem Stadtkassakollegium lag die Verwaltung des Stadtvermögens ob.⁵⁾

Alljährlich hatte es Rechenschaft abzulegen und wurde von einer paritätisch vom Rat und beiden Gilden gewählten Kommission revidiert. Die etwaigen Bemerkungen der Revidenten waren dem Rat vorzustellen, der danach seine Anordnungen zu treffen hatte.

Auch das Stadtkassakollegium war somit Unterorgan des Rats und letzterer hatte auch hier nicht nur das entscheidende Wort bei der Anstellung der Beamten, sondern vermittelte auch alle schriftlichen Geschäftsbeziehungen des Kollegiums mit anderen Behörden und Personen.

Und wenn wir nun, nach diesem flüchtigen Blick auf die Behördeorganisation des alten Riga, uns den Obliegenheiten des Rats näher zuwenden, so ist vor allem auf folgende seiner Funktionen hinzuweisen:

1. Aufnahme in die Bürgerschaft;
2. Rechtspflege und Justizverwaltung;
3. Leitung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens;
4. Aufsicht in Gewerbe-, Markt-, Hafen- und Baupolizeisachen;
5. Leitung der Finanz- und allgemeinen Vermögensverwaltung der Stadt;
6. Aufsichtsrecht über die Gilden und
7. Entscheidung, gemeinsam mit den Gilden, in allen Dingen die die ganze Stadtgemeinde (Bürgerschaft) betreffen.

Der letzte Punkt ist derjenige der unser erhöhtes Interesse beansprucht: der Rat als Stand.

Nicht als Stand im Sinne von Geburts- oder Berufsstand, wohl aber im Sinne von Korporation. Waren die Gilden ihrem tiefsten Wesen nach Berufsstände und zwar die beiden einzigen herrschenden Berufsstände Rigas: Kaufleute und Handwerker, so war der Rat Regent der Stadt.

⁵⁾ Es verfuhr „selbstständig und unabhängig vom Rate und ohne eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen, so oft nur Anordnungen nach Anleitungen vorhandener Verordnungen zu treffen sind.“

Er hatte keine Sonderinteressen, kein Vermögen und keine vererbaren Gerechtsame und wenn Riga wenigstens in den letzten Jahrhunderten kein Patriziat im Sinne von Stadtadel gekannt hat — und mag dieser Umstand vielleicht auch weniger auf Familienpolitik, als auf die Kurzlebigkeit rigischer Geschlechter zurückzuführen sein — Tatsache bleibt, dass die Korporation des rigischen Rats weder Stadtadel, noch Berufsstand war, sondern Behörde und dem entsprach, dass seine Glieder Bürger und Brüder Grosser Gilde waren.

Der Standescharakter des Rats erschöpfte sich in seinem Magistratscharakter, und so war das Gemeinwohl verbürgt: Denn nur wer nicht Interessenvertreter ist, ist frei in seiner Entscheidung. Aber der Rat war nicht der Stand, sondern erster Stand, neben den beiden Gilden.

Bezogen sich die Beschlüsse der Gilden auf die ganze Stadtgemeinde, so waren sie dem Rate zur Bestätigung vorzustellen. Stimmt der Rat dem Beschlusse auch nur einer Gilde zu, so galt dieser zu Recht. War der Rat anderer Meinung wie beide Gilden, so entschied ein paritätisch von den 3 Ständen zu beschickender Ausschuss (von 18 Mitgliedern) durch Mehrheitsbeschluss.

Und wenn wir nun diesen kurzen Abriss des rigischen Verfassungszustandes von 1845 abschliessen wollen, so haben wir nur noch eins zu berühren: Wer war Bürger?

Die Aufnahme in die Bürgerschaft der Stadt Riga erfolgte durch den Rat. Aufgenommen werden konnte wer Christ, russischer Untertan, freien Standes, von untadelhafter Führung und Bürger einer der Gilden war.

Bürger aber Grosser Gilde konnten werden: Kaufleute und Banquiers, Künstler und Goldschmiede und Literaten. Bürger Kleiner Gilde — Handwerker.

Auch hier sehen wir ein Charakteristisches. Es ist Qualität, die verlangt wird und man scheut sich nicht, die Entscheidung darüber, ob diese vorliegt, zu fällen. Charakterisiert die Gegenwart die Scheu vor dem Werturteil, so ist die alte Kommune auf Werturteilen erwachsen. Als der Glaube an diese schwand, brach der alte Baum städtischen Lebens zusammen. Und es folgte die Errichtung eines errechneten Baues. Sein Stil war modern, und je nach dem Zeitgeschmack sollte er um- und umgestaltet werden.

2. Bereits im Jahre 1861 hat die Grosse Gilde, die von jeher in Riga dem Fortschritte am meisten zugeneigt gewesen war, den

Wunsch nach Trennung von Justiz und Verwaltung ausgesprochen.⁶⁾

Der Rat nahm die Initiative auf und legte einem von den drei Ständen paritätisch gebildeten Ausschuss einen Entwurf vor, demzufolge u. a. ein beim Rat zu bildendes besonderes Kollegium für Justizsachen vorgesehen war. Die Trennung der Gewalten war jedoch nicht vollständig durchgeführt, weswegen der Ausschuss zur Ausarbeitung eines selbständigen Entwurfs schritt. Da sich aber über diesen die Stände nicht einigen konnten, so wurde eine neue, die sog. Dreissiger-Kommission gebildet. Das von ihr fertiggestellte Projekt zur Reorganisation der Kommunalverfassung Rigas gab jedoch zu Ausstellungen des Generalgouverneurs Anlass, weswegen eine neuerliche Prüfung des Projekts stattfand, dessen Ergebnis der sog. revidierte Entwurf bildete, der im Herbst 1865 an die zuständigen Staatsbehörden weitergeleitet wurde.

Wesentlicher Inhalt dieses Entwurfes war: Die ständische Gemeinde hört auf; an deren Stelle tritt die einheitliche Bürgerschaft, für die von der Berufsqualifikation ihrer Glieder abgesehen wird. Repräsentation der Bürgerschaft ist die Ältestenbank, von der auch der Rat gewählt wird. — Beide Institutionen haben an der Beschlussfassung in Gemeindeangelegenheiten Teil.

Aber auch diesem Entwurf sollte es nicht beschieden sein, Gesetz zu werden, trotzdem er in seinen Grundlagen in ein ministerielles Projekt vom Jahre 1868 Aufnahme gefunden hatte, und als am 16. Juni 1870 die neue Städteordnung für Russland erschien, war es nur eine Frage der Zeit, wann und mit welchen Abänderungen das Reichsgesetz anstelle der autonomen baltischen Städteordnungen treten sollte. Nach dem kaiserlichen Befehl vom 26. März 1877 war die neue Stadtverfassung in den baltischen Städten sukzessiv einzuführen, dergestalt, dass die Magistrate und städtischen Institutionen bis auf weiteres bestehen bleiben, aus ihrem Wirkungskreise aber diejenigen Obliegenheiten ausgeschieden werden sollten, die nach der neuen Städteordnung den neuen Verwaltungsorganen zustanden.

Am 3. April 1878 fand in Riga die konstituierende Stadtverordnetenversammlung statt. Aber es hat Jahre gedauert, bis die Schei-

⁶⁾ Vgl. auch für das Folgende: „Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt“ von N. Carlberg, S. XXXII ff. sowie „Baltische Bürgerkunde“, S. 196 ff. und betr. die russische Gesetzgebung H. M. Коркуновъ, „Русское Государственное право“, 2. Band, insbesondere S. 593 ff.

derung der Kompetenzen zwischen Rat und Gilden einerseits und den neuen Organen der Stadtverwaltung tatsächlich durchgeführt war, bis dann als letzte bedeutende Verwaltungsaufgabe im Jahre 1887 das Armen- und Krankenwesen auf die neue Stadtverwaltung übertragen wurde.

Als dann im Jahre 1889 mit Einführung der Justizreform, Rigas altehrwürdiger Rat nach fast 700jähriger Geschichte in feierlicher letzter Sitzung am 27. November seine Wirksamkeit abschloss, waren die neuen russischen Gerichtsinstitutionen bereits an der Arbeit.

In Formen moderner Justiz entschieden hinfort landfremde, meist sprachunkundige Richter, und die Kommunalverwaltung allein lag noch in der Hand von Landeskindern. Und wenn das in schneller Entwicklung aufsteigende Landvolk den ebenfalls volksfremden russischen Staatsbeamten nicht unfreudig begrüßte: wann ward ein neuer fremder Herr nicht hoffnungsvoll erwartet.

In den neugestalteten städtischen Kommunen haben dann Letten und Esten, in langsam sich steigerndem Kraftbewusstsein, das Ziel der Mitleitung der Landesgeschichte zu verwirklichen gesucht. Über die Selbstverwaltung zur Selbstbestimmung der Völker führte der Weg der baltischen Völkerschaften; das Deutschtum aber war seit 1889 endgültig in die Defensive gedrängt. Die Russifizierung hatte dem Lande seine deutsche Gestaltung genommen.⁷⁾

3. Die Russische Städteordnung von 1870 war eines der liberalen Reformwerke Alexander II. Bauernbefreiung, Justizreform, Landschaftsverfassung, Städteordnung die Etappen. Die östliche Preussische Städteordnung hatte ihr zum Muster gedient. Das eng-materialistische Dreiklassenwahlrecht gab die Grundlage ab. Wähler war, wer direkte städtische Steuern zahlte. Die Wähler wurden in 3 Klassen geteilt, von denen jede $\frac{1}{3}$ der Stadtverordneten wählte. In die erste Klasse gehörten die am höchsten besteuerten Wähler, die zusammen $\frac{1}{3}$ der Steuern aufbrachten, usw.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte für die Dauer ihrer Wahlperiode das Stadthaupt und die Stadtamtsglieder, die der Bestätigung durch die Staatsregierung unterlagen. Das Stadthaupt war gleichzeitig Vorsitzender von Stadtverordnetenversammlung und Stadtamt, war Repräsentant der Stadt und hatte die Dienstaufsicht über die Verwaltung.

⁷⁾ Die Einführung der russischen Geschäftssprache in den Stadtverwaltungen erfolgte 1890.

Das Stadtamt war Exekutivorgan der Stadtverordnetenversammlung, de jure geschäftsführender Ausschuss, kaum mehr.

Die Aufsicht der Staatsregierung beschränkte sich im allgemeinen auf die Rechtmässigkeit der Tätigkeit der Stadtverwaltungen.

Die Städteordnung von 1870 hat sich in Russland nicht bewährt. Namentlich die kleinen Städte waren den Anforderungen der Selbstverwaltung nicht gewachsen. Die Wahlbestimmungen aber waren nicht dazu angetan, geeignete Personen in die Verwaltung zu bringen.

Bei uns lagen die Dinge anders. Auch in mangelhaften Verfassungsformen können — wenn sie freiheitlich gestaltet sind — Kommunen gut verwaltet werden, sofern die Selbstverwaltung nicht etwas künstlich Aufgepfropftes, sondern gleichsam naturgegeben ist.

Aber wir hatten hinfort die Schicksale des weiten russischen Reiches zu teilen, für das unsere Heimat nur periphere Bedeutung hatte.

4. Die russische Städteordnung von 1892 — auch sie ein Kind der Reaktion, wie die Landschaftsverfassung von 1890 und die Justizgesetze Alexander III. — hat in toto bis zum 15. Dezember 1930 gegolten, aber mancherlei einschneidende Abänderungen hat die Zwischenzeit gebracht.

Die neue Städteordnung unterschied sich von ihrer Vorgängerin vor allem durch Folgendes: Das Dreiklassenwahlrecht wurde aufgehoben. Wahlberechtigt waren jetzt Hausbesitzer, Kaufleute und Gewerbetreibende bestimmter, allerdings recht weitgefasster Kategorien. Die Zahl der Wähler ist geringer. Sie bilden alle eine Wahlversammlung.

Das Stadtamt gewinnt gegenüber der Stadtverordnetenversammlung grössere Selbstständigkeit, und zwar dadurch, dass die Amtsdauer nicht aller Stadträte mit der der Stadtverordnetenversammlung zusammenfällt. Auch der Kontinuität der Verwaltung ist dadurch gedient.

Das Aufsichtsrecht der Staatsregierung aber ist sehr bedeutend erweitert. Der Gouverneur hat das Recht, die Ausführung jedes Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu sistieren, falls er der Ansicht ist, dass er dem allgemeinen Staatsnutzen und den Staatsbedürfnissen nicht entspricht oder die Interessen der lokalen Bevölkerung schädigt. Damit war die Selbstständigkeit der Städte schwer getroffen.

5. In dieser Form nun ist die Städteordnung mit dem russischen Kaisertum zu Grabe getragen worden. Entscheidende Abänderungen erfuhr sie erst nach der sog. ersten Revolution durch die Gesetzgebung des Jahres 1917.

Die Staatsaufsicht beschränkte sich nach dem „Kerenskigesetz“ grundsätzlich nur auf die Gesetzmässigkeit der Stadtverwaltung. Dem Stadthaupt wurde der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung genommen; das Präsidium führte ein besonderer Vorsitzender. Die Amtsdauer der Stadträte fiel wiederum mit der Amtsperiode der Stadtverordnetenversammlung zusammen. Die gewählten Personen unterlagen hinfort nicht mehr der Bestätigung durch die Staatsregierung. Wichtiger war ein weiteres: Das Wahlrecht zu den Stadtverordnetenwahlen wurde allgemein. Damit war die Demokratisierung der Kommunalverwaltung erreicht. In Zukunft war prinzipiell jeder Stadtbewohner, mit Einschluss des Militärs, wahlberechtigt, und wir haben es 1917 in Riga erlebt, dass das hier in nächster Frontnähe stehende landfremde russische Militär das Ergebnis der kommunalen Wahlen stark beeinflusste.

6. Am Tage des Zusammentritts der neugewählten Stadtverordnetenversammlung am 3. September 1917 wurde Riga von deutschen Truppen okkupiert. Eine Militärverwaltung trat anstelle der Selbstverwaltung, bis dann, nach dem Inslebentreten des Staates Lettland⁸⁾, auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht wieder zur Anerkennung gelangte.

Die lettländische Gesetzgebung hat sich vorzugsweise mit der Umgestaltung der Wahlbestimmungen betr. die Stadtverordnetenwahlen beschäftigt⁹⁾, das Finanzrecht der Städte einer Reform unterzogen¹⁰⁾ und einer ganzen Reihe von Ortschaften Stadtrecht verliehen. Ein paar weitere Novellen haben sekundäre Bedeutung.

Die neuen Wahlbestimmungen vom 16. Dezember 1921 waren insofern von Belang, als sie anstelle der Proporzwahl mit starren Listen, die Wahl nach unstarren Listen^{10a)} einführten, die das persönliche Moment mehr zum Ausdruck bringen. Im übrigen sahen auch sie das allgemeine, gleiche, geheime Wahlrecht nach dem Proporzsystem vor und zwar für Männer sowohl als für Frauen.

⁸⁾ 18. November 1918.

⁹⁾ Gbl. Nr. 125/1919 nebst einer Reihe von Novellen.

¹⁰⁾ Gbl. Nr. 2/1921 nebst Novellen.

^{10a)} Gbl. Nr. 236/1921.

II. Die Städteordnung vom 1. Dezember 1930.

Die neue Städteordnung, die bereits am 15. Dezember 1930 in Kraft trat, zerfällt in drei Teile: Rechte und Pflichten der städtischen Selbstverwaltung¹¹⁾, Bestand und Tätigkeitsgebiet der städtischen Selbstverwaltungsinstitutionen und Stadtverordnetenwahlen.

Uns soll in erster Linie der II. Teil beschäftigen, der die Bestimmungen über die Stadtverordnetenversammlung, das Stadtamt und die Revisionskommission enthält.

1. Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung ist das höchste städtische Selbstverwaltungsorgan, das über alles entscheidet und beschliesst, was sich auf die Wirtschaft und Wohleinrichtung der Stadt, auf die Sicherheit, das Wohlergehen und die Entwicklung der Stadtbewohner und die Verwaltung der städtischen Institutionen und Betriebe (Unternehmen) bezieht (Art. 27.).

Die Zahl der Stadtverordneten wird für jede Stadt nach der Zahl ihrer Bewohner bestimmt; die kleinste Stadt hat 15, die grösste — Riga — 100 Stadtverordnete (Art. 75). Zu diesen können nur Wahlberechtigte derselben Stadt gewählt werden (Art. 74.). Die Wahlen finden auf 4 Jahre statt (Art. 75.).

Hatten die Stadtamtsglieder bisher, auch sofern sie nicht Stadtverordnete waren, alle Rechte von solchen, so ist das jetzt nicht mehr der Fall. Stadtamtsglieder, die nicht Stadtverordnete sind, haben nur noch beratende Stimme (Art. 18. Anm.). Und in der Regel werden Stadtamtsglieder in Zukunft auch nicht mehr Stadtverordnete sein können, da nach dem neuen Gesetz die Obliegenheiten eines Stadtverordneten weder mit dem Amt eines Leiters einer Aufsichtsbehörde über die städtische Selbstverwaltung oder dem Amt eines Leiters städtischer Wirtschaftsbetriebe und Institutionen vereinbar ist, noch mit dem eines städtischen Abteilungsleiters, (Art. 74. Anm.) und, anderseits Abteilungsleiter nur Glieder des Stadtamtes sein können (Art. 53.).

¹¹⁾ Aus dem Eingangsabschnitt wollen wir nur einen Artikel kritisch hervorheben; Art. 5; er lautet zu Anfang: „Die Städtische Selbstverwaltungen sind im administrativen Sinne Institutionen öffentlichen Rechts, geniessen jedoch im privatrechtlichen Sinne die Rechte einer juristischen Person.“ Was heisst das? Städte sind und bleiben Körperschaften öffentlichen Rechts und das sind juristische Personen öffentlichen Rechts.

Das Quorum der St.V.Versammlung beträgt jetzt auch für die Stadtverordnetenversammlungen der grösseren Städte die Hälfte ihrer Glieder (Art. 18.)¹²⁾

Eigenartig sind die neuen Bestimmungen für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen. Bisher galt allein das Prinzip der Stimmenmehrheit. Dieses wird jetzt jedoch nicht mehr durchgeführt. Vielmehr haben wir besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein einzelnes Amt zu besetzen ist, und ferner für die Wahl des Stadtamts und anderer städtischen Kollegien. Ist ein Einzelamt zu besetzen und werden 2 oder mehr Kandidaten aufgestellt, von denen im ersten Wahlgang keiner die absolute Stimmenmehrheit erhält, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige Kandidat, der am wenigsten Stimmen erhalten hat, fortfällt. Dieses wird solange fortgesetzt bis nur 2 Kandidaten nachbleiben. Wenn keiner von letzteren die absolute Mehrheit erhält, so gilt derjenige als gewählt, der am meisten Pro-Stimmen erhalten hat; bei gleicher „Pro-Stimmenzahl“ entscheidet das Los (Art. 30.). Es muss also „Pro“ und „Contra“ gestimmt werden.

Ganz anders gestaltet sich das Wahlverfahren, wenn es sich um die Wahl von Gliedern des Stadtamts und der Revisionskommission handelt. Hier soll jetzt nach dem Proporzsystem gewählt werden (Art. 29), und dieses auch dann, wenn die Stadtverordnetenversammlung Kommissionen zwecks Erfüllung bestimmter Aufgaben (Exekutiv-Kommissionen) oder Vorberatung von Stadtverordnetenvorlagen (Stadtverordneten-Ausschüsse) wählt (Art. 32). Während nun in all diesen Kommissionen, mit Einschluss der Revisionskommission (Art. 62), der Vorsitzende in einem zweiten Wahlgang aus der Mitte der Kommissionsglieder zu wählen ist, und hier der Gedanke der Proporz daher auch wirklich durchgeführt wird, ist diese Frage betr. das Stadthaupt im Gesetz nicht direkt entschieden. Das Gesetz sieht nicht vor, dass das Stadthaupt aus der Zahl der Stadtamtsglieder (durch dieses oder durch die Stadtverordneten) gewählt wird, wie ersteres für die Vorsitzenden der Kommissionen (Art. 32) und letzteres für die Stadthauptkollegen im Gesetz (Art. 43 und 44) vorgesehen ist, sondern bestimmt einfach, dass das Stadthaupt, seine Kollegen, die Stadträte und die Stadtrat-Kandidaten von der Stadtverordnetenver-

¹²⁾ Die neuen Bestimmungen sehen ferner vor, dass auf besonderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auch mehrere Vertreter des Stadtverordnetenvorstehers gewählt werden können (Art. 15.).

sammlung gewählt werden; daraus ergibt sich anscheinend¹³⁾, dass das Stadthaupt direkt von der Stadtverordnetenversammlung und unabhängig von der Wahl der Stadtamtglieder gewählt werden muss¹⁴⁾.

Trotzdem ist dem nicht so: Art. 47. bestimmt nämlich, dass wenn das Stadthaupt, ein Stadthauptkollege oder ein anderes Glied des Stadtamts (Stadtrat) stirbt, zurücktritt, das Wahlrecht verliert (Art. 72. und 73.) oder auf Gerichtsbeschluss abgesetzt, oder in den obligatorischen Militärdienst einberufen wird, oder aber wenn ihm ein Misstrauensvotum erteilt worden ist, — an seine Stelle der nächste Kandidat derselben Liste tritt, für den Rest der Wahlperiode des betreffenden ausgeschiedenen Stadtamtgliedes. Wenn es keinen Kandidaten derselben Liste gibt, wählt die Stadtverordnetenversammlung ein neues Stadtamtglied für dieselbe Zeit; das Stadthaupt dagegen ist neu zu wählen. Was bedeuten diese reichlich krausen Bestimmungen? Vor allem eins, und zwar, dass das Stadthaupt ebenso wie die anderen Stadtamtglieder durch Listenwahl, d. h. also nach dem Proporzsystem gewählt wird, denn sonst könnte nicht, auch betr. das Stadthaupt, vom nächsten Kandidaten derselben Liste gesprochen werden. Da nun aber die Stadthauptwahl nach dem Proporzsystem nur indirekt erfolgen kann, so ergibt sich, dass alle Stadtamtglieder (mit Einschluss des Stadthaupts und seiner Kollegen) in einem Wahlgang nach dem proportionalen System gewählt werden und darnach aus der Zahl der Stadtamtglieder das Stadthaupt und seine Kollegen. Scheiden später Stadtamtglieder aus, — so rücken die Stadtrat-Kandidaten automatisch an die Stelle ausscheidender Stadtamtglieder, unabhängig davon, ob diese Stadtamtglieder Stadträte, Stadthauptkollegen oder das Stadthaupt selbst waren. „Das Stadthaupt aber wird von neuem gewählt.“ Wie ist dieser anscheinende Widerspruch zu lösen? Eben dann, wenn man davon ausgeht, dass zum Stadthaupt, ebenso wie zu seinem Kollegen, nur ein Stadtamtglied gewählt werden kann. Damit aber sind wir nochmals zum gleichen Schluss gelangt: Alle Stadtamtglieder mit Einschluss des Stadthaupts werden nach dem Proporzsystem gewählt (vgl. auch Art. 29. am Anfang), und darauf

¹³⁾ Vgl. hierzu den Art. des Leiters der Städteabteilung im Innenministerium Rob. Kelle: Kadas sekas būs jaunam pils. pašv. likumam i. d. „Jaunākas Ziņas“ vom 4. XII 1930

¹⁴⁾ Und zwar in der Ordnung des Art. 30, d. h. zu seiner Wahl genügt in einem weiterem Wahlgang auch relative Stimmenmehrheit.

aus ihrer Mitte das Stadthaupt^{14a)} und seine Kollegen, und zwar von der Stadtverordneten-Versammlung selbst (Art. 44.).

Die Einführung des Proporzsystems für die Wahl der städtischen Kollegien bedeutet ein Novum, ist aber an sich nur die konsequente Weiterbildung des für die Stadtverordnetenwahlen geltenden Systems. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob dieses System zur Wahl geschäftsführender Organe, wie vor allem des Stadtamts, geeignet ist. Eine kollegiale Verwaltungsbehörde kann nur dann ruhig und erfolgreich arbeiten, wenn der Geist wenigstens primitiver Kollegialität herrscht. Wie aber soll sich Kollegialität zwischen kommunistischen und streng bürgerlich oder national denkenden Stadtamtsgliedern bilden. Das Resultat dieses Zusammenarbeitens kann vielmehr nur Desorganisation des Verwaltungsapparats sein.

Soviel über das Verfahren von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmender Wahlen. Alle anderen Beschlüsse sind allein durch Mehrheit zu fällen, wobei im Falle der Stimmgleichheit nicht mehr die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, sondern nochmals abgestimmt werden muss. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Vorschlag — für den sich ja keine Mehrheit gefunden hat — als abgelehnt (Art. 28).

Oualifizierte $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten ist erforderlich nicht nur für Erwerb (neu), Veräusserung und Verpfändung von Immobilien (unabhängig von ihrer Grösse), für Bürgschaftserklärungen und Anleihen der Stadt, zur Bestätigung von Verträgen mit privaten Unternehmungen, falls die Vertragssumme $\frac{1}{10}$ des vorjährigen

^{14a)} Während der Drucklegung dieser Arbeit ist im Reg. Anz. eine Verordnung des Selbstverwaltungsdepartements des Innenministeriums erschienen (Vald. Vēstn. Nr. 65, v. 21. März 1931), betr. die Stadthauptwahl. In dieser Verordnung wird den Stadtverordneten-Versammlungen unter Berufung auf den Art. 9 der St. O. und gemäss einer Resolution des Innenministers vorgeschrieben, die Wahl des Stadthaupts nach Art. 30 der St. O. vorzunehmen, wobei bemerkt wird, dass (nicht nur Stadtamtsglieder, sondern auch) alle Staatsangehörigen wählbar seien, ausgenommen zum oblig. Militärdienst Einberufene, sowie in den Art. 72 u. 73 genannte Personen. Ohne auf die Frage einzugehen, ob das Innenministerium bzw. das Selbstverwaltungsdepartement zum Erlass derartiger Verordnungen kompetent ist, muss bemerkt werden, dass der Inhalt der Verordnung dem Gesetz wohl nicht entspricht. Der Umstand, dass dem Gesetz nach im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Stadthaupts nicht der nächste Kandidat seiner Liste Stadthaupt wird, sondern das Stadthaupt neu zu wählen ist, — schliesst die im Text dargestellte Regelung der Frage ebensowenig aus, wie der Umstand, dass im Art. 43 der Terminus „Stadtamtsglied“ in einem engeren, das Stadthaupt nicht mit einbeziehenden Sinne gebraucht worden ist, und dies umso mehr, als das Stadthaupt im Gesetz mehrfach als Stadtamtsglied bezeichnet wird (vgl. z. B. Art. 18 Anm.), und im Art. 47 wörtlich steht: „Wenn das Stadthaupt, sein Kollege oder ein anderes Stadtamtsglied stirbt . . . , so tritt an seine Stelle der nächste Kandidat derselben Liste“.

Budgets überschreitet, sondern auch (und dies vor allem bedeutet ein Novum) zur Annahme des Stadtbebauungs- und Ausbauplanes, sowie zu Beschlüssen über die Bebauung städtischen Landes (Art. 31).

$\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stadtverordneten (unabhängig von der Zahl der Anwesenden) dagegen ist erforderlich zur Annahme von Misstrauensanträgen gegen das Stadtamt oder eines seiner Glieder (Art. 44 Anmerkung¹⁵⁾).

Interessant und bedeutungsvoll ist ein Weiteres, und zwar handelt es sich um eine Frage, die bei geregelter kommunalen Leben überhaupt nicht auftauchen kann und ein grelles Schlaglicht auf die Zustände in einigen kleinen Städten wirft. Art. 19 der St. O. bestimmt nämlich, das in Fällen, in denen die Stadtverordnetenversammlung wegen Mangel des Quorums ($\frac{1}{2}$) nicht zusammentreten konnte, und auch eine zweite Stadtverordnetensitzung, deren Quorum bloss $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl der St. V. beträgt, nicht zustande gekommen ist, — das Stadtamt alle auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vorgesehenen Fragen mit den Rechten der letzteren entscheidet¹⁶⁾.

Dies leitet bereits zum Problem des Stadtamts hinüber.

2. Das Stadtamt.

Die Zahl der Stadtamtsglieder und Stadthauptkollegen bestimmt nach wie vor die Stadtverordnetenversammlung (Art. 43).¹⁷⁾

Die Wahlperiode der Stadtamtsglieder fällt auch in Zukunft mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung zusammen; es sind dies aber jetzt 4 Jahre (Art. 44 und 75; früher 3 Jahre).

Zum Gliede des Stadtamtes (Stadthaupt, Stadthauptkollege, Stadtrat) kann jeder Staatsbürger Lettlands gewählt werden, mit Ausnahme der zum obligatorischen Militärdienst Einberufenen, sowie derjenigen, die überhaupt kein Wahlrecht (Art. 72 und 73) zu den Stadtverordnetenwahlen haben (Art. 44). Mit dem Prinzip, dass nur in der betr. Stadt Wahlberechtigte, d. h. Einwohner der betr. Stadt, gewählt werden können, ist gebrochen worden. In Zukunft kann somit

¹⁵⁾ Näheres weiter unten.

¹⁶⁾ Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir der Ansicht sind, dass diese Stadtamtssitzungen, in Analogie des Art. 25 der St. O., in der Regel öffentlich sein müssen.

¹⁷⁾ Ebenso ist auch fernerhin die Wahl von Stadtratkandidaten zulässig, deren Funktionen (Stellvertretung im Falle der Behinderung eines Stadtamtsgliedes bzw. im Falle seines Ausscheidens vor Ablauf der Wahlperiode) bestimmt werden (Art. 43, Anm.).

jeder unbescholtene Lettländer unabhängig von seinem Wohnsitz Stadthaupt von Marienburg oder Stadtrat in Riga werden. In diesem Zusammenhang ist dann auch darauf hinzuweisen, dass das bisherige gesetzliche Verbot (Gbl. Nr. 74/1923), der Aemterverbindung zwischen Staatsbeamten und Gliedern des Landtags einerseits und Gliedern des Stadtamts andererseits, fortgefallen ist.

Neu ist die Einführung des parlamentarischen Systems: Mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller Stadtverordneten kann beschlossen werden, dem Stadtamt oder einem seiner Glieder das Misstrauen der Stadtverordnetenversammlung zu erklären. Dieser Beschluss nötigt zum Rücktritt (Art. 44 Anm.).

Das Stadthaupt wird von demjenigen seiner Kollegen vertreten, den die Stadtverordnetenversammlung zu seinem Vertreter bestimmt hat. Alle übrigen Funktionen verteilen die Stadtamtsglieder unter sich nach Vereinbarung, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung die Verteilung der Obliegenheiten vorgenommen hat (Art. 46).

Die Glieder des Stadtamts nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil, auch wenn sie nicht Stadtverordnete sind, zwecks Abgabe notwendiger Erklärungen (Art. 48). Sie haben also nicht nur das Recht der Teilnahme (mit beratender Stimme Art. 18 Anm.) sondern Teilnahmepflicht.

Das Stadthaupt, das nach der russischen Städteordnung eine selbständige Stellung neben dem Stadtamt einnahm, und dem auch im Stadtamt selbst, im Falle der Stimmengleichheit, die entscheidende Stimme zustand — ist heute zum Vorsitzenden primus inter pares im Stadtamt geworden. Geblieben ist ihm nur die Dienstaufsicht (Art. 56). Genommen ist ihm sowohl das Recht der Anstellung von Beamten, als auch die ausschlaggebende Stimme im Stadtamt, genommen ist ihm das Recht in dringenden Fällen Massnahmen zu ergreifen, die sonst nur vom Stadtamt ergriffen werden können.

Das Dienstaufsichtsrecht des Stadthaupts aber hat insofern eine Ausgestaltung erfahren, als es jetzt ausdrücklich verpflichtet worden ist, falls ein Stadtamtbeschluss dem Gesetz oder einem Stadtverordneten-Beschluss widerspricht, die Ausführung des Stadtamtsbeschlusses zu sistieren und die strittige Frage der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen (Art. 58). Allerdings ist nicht recht einzusehen, dass die Stadtverordnetenversammlung die geeignete Stelle zur Entscheidung der Frage, was das Gesetz in concreto verlangt, sein soll, und es wäre wohl richtiger gewesen, wenn die Streitfrage

betr. die Gesetzlichkeit des Stadtamtsbeschlusses im Verwaltungsgerichtsverfahren ihre Erledigung gefunden hätte.

Eine Frage, die im bisherigen Gesetz offen gelassen, durch die Geschäftsordnung für das Rigasche Stadtamt aber in dem Sinne geregelt war, dass im Stadtamt alle Fragen durch offene Stimmabgabe zu entscheiden seien, ist jetzt durch die St.-O. expressis verbis geregelt worden und zwar dahin, dass geheime Stimmabgabe überall da zu erfolgen habe, wo auch nur ein Stadtamtsglied das verlangt (Art. 57 in fine). Dem vertrauensvollen Zusammenarbeiten, der Kollegialität der Stadtamtsglieder wird das kaum dienlich sein.

Die Geschäftsführung¹⁸⁾ des Stadtamts leitet der Stadtsekretär (Art. 49), der nunmehr nicht von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, sondern vom Stadtamt angestellt wird.

Sehr wichtig für alle grösseren Städte ist die Frage der Unterorgane des Stadtamts. Bisher war der Aufbau derselben nach dem Gesetz folgender: Es konnten von der Stadtverordnetenversammlung zur Erledigung besonderer Verwaltungs- und Wirtschaftsaufgaben einzelne Personen oder Kommissionen gewählt werden, die auf Grund seitens der Stadtverordnetenversammlung zu erlassender Instruktionen funktionierten. In diesen Exekutivkommissionen (als Unterorganen des Stadtamts) hatte ein Stadtamtsglied den Vorsitz, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Stadtamts, zum Vorsitzenden eine andere Persönlichkeit gewählt hatte, die dann aber in allen in dieses Arbeitsgebiet schlagenden Fragen im Stadtamt Sitz und Stimme hatte (Art. 103 und 104 der alten St. O.).

Laut der für das Rigasche Stadtamt erlassenen Instruktion der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Nov. 1929 (Art. 2 ff. und 49 ff.), gab es beim Rigaschen Stadtamt 9 Abteilungen¹⁹⁾. Diese Abteilungen setzten sich zusammen aus dem Abteilungsleiter (einem Gliede des Stadtamts), der Abteilungskommission, die unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters aus den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten

¹⁸⁾ Hieran anknüpfend dürfte eine Bestimmung über die Sprachenfrage anzumerken sein. Das neue Gesetz bestimmt nämlich, dass die Geschäftsführung der Städte und der Schriftwechsel mit staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen in der Staatssprache zu erfolgen habe (Art. 54). Somit widerspricht der Gebrauch anderer Sprachen bei Schreiben an die Stadtverwaltung dem Gesetz nicht und ebenso wenig der Gebrauch anderer Sprachen in an Privatpersonen ausgehenden Schreiben der Stadtverwaltung. Die Praxis der Stadtverwaltungen kann sich somit in dieser Frage entsprechend den lokalen Bedürfnissen entwickeln.

¹⁹⁾ Und zwar die Bauabteilung, Arbeits-, Bildungs-, Finanz-, Immobilien, Handels-, Betriebs- und Sanitätsabteilung, sowie eine Abteilung für soziale Fürsorge.

Gliedern bestand und den für die Abteilung angestellten Stadtbeamten.

Die Exekutivgewalt stand innerhalb der Kompetenzen der Abteilung dem Leiter zu, für den jedoch eventuelle Stadtamtsbeschlüsse bindend waren, sowie Beschlüsse der Abteilungskommission, in all den Sachen, die von der Kommission endgültig zu entscheiden waren.

Den Kommissionen stand u. a. zu: die Annahme der Abteilungsbudgetentwürfe, das Vorschlagsrecht für die höheren Beamtenposten der Abteilung, die Frage wichtiger Geschäftsabschlüsse. Falls der Abteilungsleiter dem Beschluss der Kommission nicht zustimmte, so hatte er die Frage dem Stadtamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die geschilderte Regelung dem Abteilungsleiter auch eine sehr starke Stellung einräumte, so nahm sie ihm immerhin in den wichtigsten Fragen die Möglichkeit ganz selbständig zu handeln und unterwarf ihn einerseits der Kontrolle durch nichtbeamtete Vertreter der Gesellschaft und zog diese andererseits zu praktischer kommunaler Tätigkeit heran.

Die neue Städteordnung bestimmt dagegen (Art. 53), dass beim Stadtamt zur Erfüllung besonderer Obliegenheiten und zwecks Leitung von städtischen wirtschaftlichen Betrieben besondere Abteilungen mit einem Stadtrat als Leiter bestehen können. Anscheinend hat also das bürokratische Prinzip über das kollegiale gesiegt, da von Exekutivkommissionen als Unterorganen des Stadtamts hier nicht die Rede ist. Aber an einer anderen Stelle der Städteordnung finden wir die Bestimmung (Art. 32), dass die Stadtverordnetenversammlung u. a. auch zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen (d. h. Exekutivkommissionen) wählen kann, und es ist speziell vorgesehen, dass die Obliegenheiten der städtischen Bauinspektion nicht nur vom Stadtamt selbst, oder einer Bauabteilung erfüllt werden können, sondern auch von einer Spezialkommission (Art. 52, Pkt. 8). Wir müssen daher zum Schluss kommen, dass in dieser organisatorisch grundlegenden Frage den Stadtverordnetenversammlungen Freiheit gelassen worden ist; haben aber zu bemerken, dass insofern allerdings eine Aenderung eingetreten ist, als die Vorsitzenden auch eventueller Exekutivkommissionen von diesen selbst zu wählen sind (Art. 32), so dass der betr. Abteilungsleiter nur dann gleichzeitig Vorsitzender der betr. Kommission sein kann, wenn er in diese gewählt worden ist und von dieser zum Präses gewählt wird. Es fragt sich nun aber, ob das Gesetz in den von einem Stadtamtsgliede geleiteten

Abteilungen überhaupt noch Raum für eine Kommission lässt; oder aber ob die Stadtverordnetenversammlung nur die Wahl zwischen einem rein-bürokratischen oder einem rein-kollegialen Aufbau der Unterorgane des Stadtamts hat. Da das kollegiale Prinzip nun aber überhaupt nie rein durchgeführt werden kann, so erscheint uns z. B. auch die bisherige rigasche Geschäftsordnung keiner grundlegenden Abänderung bedürftig, mit Ausnahme der Bestimmung betr. den Kommissionsvorsitz.

Was die Funktionen des Stadtamts anbetrifft, so ist deren Aufzählung im neuen Gesetz systematischer (Art. 52), als im alten. Grundlegend ist die Bestimmung des 2. Pkts., demzufolge das Stadtamt die städtischen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu leiten hat, im Einklang mit dem Gesetz und Instruktionen der Stadtverordnetenversammlung. Das Stadthaupt hat (wie wir bereits oben bemerkten) als besonderes Organ der Stadtverwaltung aufgehört zu existieren.

Betreffend die Anstellung, Beurlaubung und Entlassung der städtischen Beamten²⁰⁾ bestimmt das neue Gesetz, dass diese vom Stadtamt zu erfolgen hätte, mit Ausnahme der Anstellung, Beurlaubung und Entlassung von Dienstboten und Arbeitern (kalpotāji un strādnieki), die vom Leiter der betr. städtischen Institution zu erfolgen hätte (Pkt. 6). Es wird Aufgabe der Geschäftsordnung sein, festzustellen, wer als Leiter einer Institution und wer als Dienstbote und Arbeiter zu gelten hat.

3. Die Revisionskommission.

Die Revisionskommission ist durch das neue Gesetz zu einem selbständigen Organ der Stadtverwaltung, neben Stadtverordnetenversammlung und Stadtamt geworden. Wie letzteres ist sie ein Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung, empfängt von ersterer Instruktionen und berichtet ihr (Art. 65 u. 68). Sie wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt (Art. 61); wählbar ist jeder, der zum Gliede des Stadtamts gewählt werden kann²¹⁾, ausgenommen: die Stadtamtsglieder, Glieder anderer von der Stadtverordnetenversammlung gewählter Kommissionen, Gehalt beziehende städtische Angestellte, sowie Per-

²⁰⁾ Zu ihnen gehört, wie bereits erwähnt, nach dem neuen Gesetz auch der Stadtsekretär, der nicht mehr von der Stadtverordnetenversammlung gewählt wird.

²¹⁾ Als nicht wählbar werden allerdings ausdrücklich nicht erwähnt die zum obligat. Militärdienst Einberufenen; aber das ergibt sich aus der Analogie mit dem Stadtamt.

sonen, die mit der Stadt in Lieferungsvertrags- oder Werkvertragsverhältnis stehen, sowie Personen, die mit Gliedern des Stadtamts nahe verwandt oder verschwägert sind. Die Glieder der Revisionskommission brauchen also nicht Stadtverordnete zu sein.

Den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär wählt die Kommission aus ihrer Mitte (Art. 62).

Ein Misstrauensvotum kann der Revisionskommission nicht erteilt werden. Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Stadtamts und der Stadtverordnetenversammlung ist nicht vorgesehen — eine augenscheinliche Lücke der St. O., die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Art. 26) ausgefüllt werden kann.

Ausser der fortlaufenden Beprüfung des städtischen Haushalts (Art. 65 u. 66), hat die Revisionskommission auch auf Vorschrift des Innenministers Revisionen auszuführen, ebenso auf speziellen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, Antrag des Stadthaupts, des Stadtamts sowie von $\frac{1}{5}$ der Stadtverordneten oder auch nur einem Gliede der Revisionskommission (Art. 66.). Die Protokolle der Kommission sind allen ihren Gliedern, den Gliedern des Stadtamts und den Stadtverordneten zugänglich (Art. 67).

4. Stadtverwaltung und Staatsregierung.

Grundsätzlich ist die städtische Selbstverwaltung in ihrer Tätigkeit selbständig (Art. 6), und doch ist die Stadtverwaltung gegenwärtig in einer ganzen Reihe von Fragen an die Zustimmung des Innenministeriums gebunden. War sie bisher in Budgetfragen unabhängig, so ist sie es nicht mehr, da das städtische Budget jetzt der Bestätigung durch den Innenminister unterliegt (Art. 31), während dieser bisher bloss das Recht hatte auf verwaltungsprozessualen Wege gegen das Budget, wegen Gesetzwidrigkeit, Einspruch zu erheben.

Ausserdem sind alle diejenigen Fragen, die von der Stadtverordnetenversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu entscheiden sind, vom Innenministerium zu bestätigen und dadurch hat dieses das Recht, in den meisten wichtigen sachlichen Fragen ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Neu ist hier vor allem die Frage der Ausübung des Vorkaufsrechts betr. innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt veräusserte Immobilien (Art. 7).

War in all den Fällen, in denen der Innenminister Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen hatte, ersterer ver-

pflichtet seinen Entscheid zu motivieren; so fällt diese seine Verpflichtung jetzt fort. Hatte die Stadtverordnetenversammlung früher in denjenigen Fällen, in denen der Minister sich auf die Gesetzeswidrigkeit des Stadtverordnetenbeschlusses berief, das Recht verwaltungsprozessualer Klage beim Senat, so fällt dieses Recht jetzt fort, falls der Minister einen Stadtverordnetenbeschluss nicht bestätigt. Gegen die Nichtbestätigung ist also der Stadt kein Rechtsmittel gegeben, sofern der Minister innerhalb seiner Zuständigkeit und in gesetzlich zulässiger Form gehandelt hat.

Unabhängig vom Bestätigungsrecht des Innenministeriums, das ihm die Möglichkeit gibt, Zweckmässigkeitserwägungen walten zu lassen, hat das Ministerium des Inneren ein Einspruchsrecht gegen jeden Stadtverordnetenbeschluss (Art. 34). Nach der bisher geltenden St. O. stand dem Ministerium nur das Recht der verwaltungsrechtlichen Klage beim Bezirksgericht, und zwar wegen Gesetzeswidrigkeit des Beschlusses, zu; jetzt muss die Stadt klagen, wenn sie den Stadtverordnetenbeschluss zur Ausführung bringen will und zwar beim Senat auf allgemeiner verwaltungsprozessualer Grundlage.

Trotzdem im Art. 34 nicht gesagt ist, dass der Innenminister nur wegen Gesetzeswidrigkeit und nicht aus Zweckmässigkeitserwägungen einspruchsberechtigt ist, ergibt sich das zweifelsfrei aus dem Art. 9, demzufolge sich das Aufsichtsrecht des Innenministeriums nur in den Fällen auch auf die Zweckmässigkeit von Massnahmen der städtischen Selbstverwaltungsinstitutionen erstreckt, wo das im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Aber auch mit dieser Einschränkung bedeutet die neue Regelung, dadurch dass sie die Stadt anstelle des Ministeriums in die Rolle des Klägers versetzt, für die Kommune eine Verschlechterung ihrer Lage, auch wenn wir von der Erweiterung des Aufsichtsrats des Innenministeriums betr. die Zweckmässigkeit der Beschlüsse der St. V. V. (vor allem in Budgetfragen) absehen²²⁾.

Eine besondere Regelung war in der St. O. für das Inkrafttreten von obligatorischen Bestimmungen vorgesehen (Art. 109). Hier hatte das Innenministerium Einspruchsrecht. War innerhalb von 2 Wochen von diesem Gebrauch gemacht worden und die Stadtverordnetenversammlung verwarf den Einspruch mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, so traten

²²⁾ Hinzu kommt ferner, dass durch die neue Regelung die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur in einer Instanz geprüft wird, wodurch allerdings Zeit gewonnen, die Rechtssicherheit aber wohl kaum gewinnen wird.

aber die obligatorischen Bestimmungen in Kraft, es sei denn, das Ministerium erhob verwaltungsrechtliche Klage im Bezirksgericht.

Jetzt ist die Lage dieselbe, wie betr. sonstige Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die nicht der Bestätigung seitens des Innenministeriums unterliegen.

Endlich haben wir in diesem Zusammenhang noch die Frage des Aufsichtsrats des Innenministeriums über die Tätigkeit des Stadtamts und seiner Unterorgane zu berühren. Wenn das Ministerium Ungesetzlichkeiten feststellt, so macht es der St. V. V. Mitteilung und ersucht die letztere die Ungesetzlichkeiten abzustellen (Art. 60). Das Ministerium hat aber nicht das Recht, Zwangsverwaltungen der Städte anzuordnen, oder zu beantragen, wie das z. B. in Preussen der Fall ist.

5. Stadtverwaltung und Verwaltungsgericht.

Nach der bisher geltenden St. O. konnten Privatpersonen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auf dem Verwaltungsprozesswege beklagen, falls diese rechtswidrig waren, die Rechte oder Interessen der Kläger direkt verletzten und „wenn an die Ausführung des Beschlusses geschritten war“ (Art. 142 d. alten St. O.) Diese letzte missverständliche Klausel ist jetzt gefallen und dadurch eine zwischen der St. O. und dem Gesetz über die Administrative Justiz (Gbl. Nr. 59/1921) herrschende Dissonanz beseitigt. Die Klagefrist beträgt jedoch nach dem neuen Gesetz, sowohl für Privatpersonen, als auch Staats- und Kommunalbehörden nur noch 14 Tage (früher ein Monat), gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des betr. Stadtverordnetenbeschlusses²³⁾.

In Ergänzung zur allgemeinen Norm (Art. 36) ist betr. obligatorische Verordnungen die Bestimmung der alten St. O. (Art. 110) übernommen worden, derzufolge verwaltungsrechtliche Klagen von Privatpersonen wegen Rechtswidrigkeit von obligatorischen Verord-

²³⁾ Da das Gesetz über die administrative Justiz eine Beschwerdefrist von einem Monat vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses bzw., wenn der Beschluss nicht bekannt zu geben war, vom Tage, als er dem Beschwerdeführer bekannt geworden ist, — vorsieht, so wird die Gerichtspraxis durch die Neuregelung vor ein nicht ganz einfaches Problem gestellt.

Für den Interessenten aber ergeben sich nach den neuen Bestimmungen der St. O. Schwierigkeiten, da einerseits der Tag des Inkrafttretens des Stadtverordnetenbeschlusses ein variabler ist, je nachdem, ob seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde Einspruch erhoben wird oder nicht, oder aber ob Bestätigung notwendig ist oder nicht, und andererseits eine Bekanntmachung betr. den Tag des Inkrafttretens nicht erfolgt.

nungen an keinen Termin gebunden sind. Und solche Klagen sind nicht mehr im Stadtamt, sondern auf allgemeiner Grundlage im Bezirksgericht direkt einzureichen (Art. 40).

Gegen ungesetzliche Massnahmen des Stadtamts geht die Beschwerde an die Stadtverordnetenversammlung (Art. 59). Die Frist ist 14tägig und wird vom Tage der Bekanntgabe des beklagten Verfügens an den Beschwerdeführer gerechnet.

* * *

Wenn wir nunmehr einen, wenn auch nur ganz kurzen Rückblick auf die geschilderte Entwicklung der städtischen Verfassung werfen, so müssen wir darauf hinweisen, dass entsprechend dem schnellen Lauf der allgemeinen europäischen Entwicklung in knapp 2 Menschenaltern fast alles anders geworden ist.

Galt einst das Prinzip der Kooptation bei der Erwerbung des Bürgerrechts und bei der Aemterbesetzung, so gilt heute das freie Wahlrecht: man wählt seinen Aufenthaltsort und ist damit „Bürger“ einer Stadt geworden und wählt die Stadtverordneten usw.

Fanden die Wahlen in den Rat auf Lebenszeit statt und war das Ratsglied unabhängig, so ist heute das Stadtamtsglied auf Zeit gewählt und jederzeit absetzbar.

War der Rat Obergericht und oberste Verwaltungsbehörde, ja Patron des Kirchen- und Schulwesens, heute ist die Stadtverordnetenversammlung nur oberste Kommunalbehörde, im engsten Sinne.

War Riga einst auch ihrer Verfassung nach eine deutsche evangelische Stadt, heute nach knapp 2 Menschenaltern, ist sie weder das eine, noch das andere.

Und noch eins, was vielleicht nicht unwichtig ist: die baltische Stadt hatte Form; scharf trat sie aus der Landschaft, ihre Bürger waren etwas ganz anderes, als die Bewohner des flachen Landes; sie waren mit der Kommune in der sie lebten, auf Lebensdauer verbunden. Und die Stadt selbst war mehr als ein Selbstverwaltungsbezirk, sie war Stand im Staate — mit eigenen Angehörigen (den Bürgern), eigenem Lande (dem Stadt- und oft auch Patrimonialgebiet) autonomem Recht.

Heute gründet man Städte, als handele es sich um die Ausscheidung besonders gestalteter Verwaltungsbezirke, und so ist es denn nicht weiter verwunderlich, noch ein Zeichen besonderer Prosperität des Landes, wenn im Laufe von 12 Jahren seit der Staatswerdung

Lettlands nicht weniger als 28 Städte gegründet worden sind. Sie seien aufgezählt und der Ortskundige wird verstehen, dass es sich wohl nur in den wenigsten Fällen um Städte handelt: Hainasch, Marienburg, Kraslau, Kreuzburg, Lievenhof, Modohn, Stockmannshof, Rigascher Strand, Rujen, Smilten, Lettländisch Walk, Alt-Autz, Preili, Bolva, Ekengraf, Priekuln, Korsowka, Alt-Schwaneburg, Warkland, Vilani, Kemmern, Oger, Segewold, Hoppenhof, Aahof (Lejasciems), Stackeln, Salisburg, Salismünde. Sie traten zu den alten Städten, die in 7 Jahrhunderten allmählich erwachsen waren, fast alle von ihnen Zeugen alter Geschichte und Kulturarbeit. Und alle diese so verschiedenartigen Gebilde, die alten Städte und die neuen Städte, wurden unter ein Gesetz gestellt: Städte reicher kommunaler Erfahrung und Stätten dürftigen Lebens. Und so ist es denn nicht weiter verwunderlich, dass nach all diesen Gründungen, schliesslich kein anderer Weg übrig blieb als der Weg Alexander III. — scharfe Beschränkung der Rechte der Selbstverwaltung. Ja mehr, denn nicht einmal in der Zeit der Geltung der St. O. von 1892 war es dem freien Ermessen des Gouverneurs überlassen, ob er z. B. das Budget der Stadt bestätigen wollte, oder nicht²⁴⁾, wie es jetzt das Recht des Innenministers ist. Aber für Ekengraf oder Stackeln mag das seine Berechtigung haben.

Oder sollte auch die Beschränkung städtischer Freiheit nur ein Beweis mehr dafür sein, dass die parlamentarische Demokratie der Kuratel bedarf? Wir wollen das hier nicht entscheiden. Denn diese Frage würde uns nur zu bald in das Gebiet der Politik führen, auf dem eine fruchtbare Diskussion wohl als ausgeschlossen gelten kann.

Wenn wir jetzt aber zur Frage übergehen, welches die Ergebnisse unserer kritischen Skizzierung des neuen Gesetzes betr. die städtische Selbstverwaltung sein sollen, so wollen wir versuchen sie in folgende Thesen zusammenzufassen:

1. Abzulehnen ist die Einführung des parlamentarischen Systems; die Absetzung unwürdiger Stadtamtsglieder u. a. unwürdiger Wahlbeamten hat durch einen Disziplinargerichtshof zu erfolgen.

²⁴⁾ Vielmehr war hier die Gouvernementsbehörde für Städteangelegenheiten anzurufen, der im Wesentlichen die Stellung einer verwaltungsgerichtlichen Behörde zukam und die aus dem Gouverneur, Vizegouverneur, einem ständigen Gliede, dem Präsidenten des Kameralhofs, dem Bezirksgerichtsprokureur einerseits, dem Landmarschalle, einem Stadthaupt- und einem Stadtverordneten andererseits bestand.

2. Abzulehnen ist die Herabdrückung der Stellung des Stadthaupt zu der eines Stadtamtspräses; das Stadthaupt ist wiederum zu einem selbständigen Organ der Stadtverwaltung zu machen.
3. Abzulehnen ist die Proporzwahl für die Wahl des Stadtamts und der Exekutivkommissionen; die Mehrheitswahl ist vorzuziehen.
4. Das Aufsichtsrecht der Staatsregierung ist grundsätzlich auf die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung der Städte zu beschränken.
5. Beim Innenministerium ist eine Kollegialbehörde von Regierungs- und Stadtvertretern zu schaffen, zwecks Beschlussfassung in all den Angelegenheiten, die der Bestätigung durch das Ministerium unterliegen.
6. Für kleinere Städte sind Sonderbestimmungen zu erlassen, mit erhöhtem Aufsichtsrecht der Regierung.

Gesetzgebung.

Litauen.

Vier handelsrechtliche Gesetzentwürfe.

Übersetzt, erläutert und mitgeteilt durch Oskar v. Büchler, Kaunas.

Die Entwürfe sind im „Staatsrat“ (Valstybės Taryba; vgl. „Osteuropa“ IV. 170, Note 24) ausgearbeitet und Februar 1930 veröffentlicht.

(Fortsetzung und Schluss.)

II. Gesetz über die Prokura¹⁾.

§ 1. Der Prokurist²⁾ ist eine Person, die durch den Inhaber des Unternehmens oder durch seinen gesetzlichen Vertreter, mündlich oder schriftlich aber ausdrücklich damit beauftragt³⁾ ist, das Unternehmen oder einen seiner Teile⁴⁾ zu leiten.

§ 2.⁵⁾ Die Prokura verleiht⁶⁾ das Recht, im Namen des Inhabers des Unternehmens allerlei gerichtliche oder nichtgerichtliche Handlungen vorzunehmen oder allerlei juristische Urkunden zu errichten, falls sie mit dem

¹⁾ Prokūros įstatymas.

²⁾ HGB (§ 48) regelt die Prokura.

³⁾ „Ermächtigung“ (HGB § 49) ist nicht „Auftrag“.

⁴⁾ „Skyrius“ (skirti, scheiden) kann sachliche und kann örtliche „Abteilung“ sein. Hier ist wohl stets „Zweigniederlassung“ (HGB § 50 Absatz 3) gemeint.

⁵⁾ Gänzlich verunglückte Übersetzung von HGB § 49.

⁶⁾ Die „Prokura“ des HGB „enthält . . .“

Betriebe des Unternehmens verwachsen sind ⁷⁾, ausgenommen sind Übertragung ⁸⁾ und Schliessung des Unternehmens sowie Uebertragung ⁹⁾, Beschränkung ¹⁰⁾ und Belastung ¹¹⁾ des unbeweglichen Vermögens des Unternehmens.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam und wird ins Handelsregister nicht eingetragen.

§ 3. Prokura kann auch mehreren Personen zugleich erteilt werden ¹²⁾. In diesem Falle sind die Urkunden (aktai) ¹³⁾ dem Inhaber des Unternehmens gegenüber ¹⁴⁾ nur dann verbindlich, wenn sie von allen diesen Personen insgesamt unterzeichnet sind.

§ 4. Die Erteilung der Prokura muss der Inhaber des Unternehmens oder sein gesetzlicher Vertreter vor dem Handelsregister ¹⁵⁾ verlaublich ¹⁶⁾.

Ebenso ist eine Gesamtprokura (§ 3) als solche vor dem Handelsregister zu verlaublich.

§ 5. Der Widerruf der Prokura erfolgt durch Eintragung ins Handelsregister.

Der Widerruf ¹⁷⁾ der Prokura einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft kann durch ¹⁸⁾ jedes Gesellschaftsvollmitglied erfolgen.

Die Prokura ist jederzeit widerruflich.

§ 6. Die Prokura ist nicht übertragbar.

§ 7. Stirbt der Inhaber des Unternehmens oder wird er geschäftsunfähig, so tritt ein Erlöschen der Prokura nicht ein.

§ 8. Bei Unterzeichnung im Namen der Firma muss der Prokurist seinen Familiennamen schriftlich unter die Firma setzen und muss durch ein besonderes Zeichen neben seiner Unterschrift kenntlich machen, dass er als Prokurist unterzeichne.

§ 9. Der Prokurist ist ohne Zustimmung des Inhabers des Unternehmens nicht berechtigt, handelsgeschäftliche Handlungen ¹⁹⁾ vorzunehmen oder für eigene oder fremde Rechnung Teilhaber eines Unternehmens mit gleichem Gegenstände zu sein.

⁷⁾ Also enger als Handlungsvollmacht („derartig“ „gewöhnlich“ HGB § 54, Absatz 1) und anders als HGB § 50 Absatz 2).

⁸⁾ Ergänze: „des Inhabertums“.

⁹⁾ Ergänze: „des Eigentumsrechts am . . .“

¹⁰⁾ „Suvarzymas“, gemeint ist: „freiwillige Aufhebung der eigenen freien Verfügungsbefugnis“ („zaprešenie“). Sie hat (im Gegensatz zu HGB § 137) absolute Wirkung, nicht, wie in HGB § 137, Satz 2, nur relative.

¹¹⁾ Verpfändung („ikeitimas“) wird nicht besonders erwähnt.

¹²⁾ Gesamtprokura. Ein Wort für „gemeinschaftlich, gemeinsam“ fehlt im Litauischen ebenso wie im Russischen.

¹³⁾ „Akt“ bedeutet auch „Rechtshandlung“.

¹⁴⁾ D. h. für und gegen.

¹⁵⁾ Es erscheint als eine Behörde.

¹⁶⁾ „Pareikšti“. Ob „javočnyj akt“ gemeint ist, ist zweifelhaft. Vgl. III § 15: „schriftliche Erklärung“, „pareiškimas raštu“ („Pareiškimas“ — zajavlenie).

¹⁷⁾ Seine Verlaublichbarug?

¹⁸⁾ Nicht durch Eintragung (Absatz 1)?

¹⁹⁾ Ausgelassen: „savo paties ar kito asmens sąskaiton“ (für eigene oder fremde Rechnung).

Ein Prokurist, der gegen diese Vorschrift verstösst, muss dem Inhaber des Unternehmens Schadensersatz leisten; abgesehen hiervon hat der Inhaber des Unternehmens Anspruch auf Herausgabe des Gewinns, den der Prokurist aus dieser Handelstätigkeit gezogen hat.

§ 10. Der Prokurist ist verpflichtet, dem Inhaber des Unternehmens den Schaden zu ersetzen, der daraus entsprungen ist, dass er den Weisungen jenes nicht gefolgt ist.

§ 11. Prokura erteilen können diejenigen Kaufleute und Gesellschaften, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.

III¹⁾. Gesetz über das Handelsregister²⁾.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sind:

- 1) Einzelkaufleute, ausgenommen Kleinkaufleute³⁾; 2) Handelsgesellschaften⁴⁾; 3) Genossenschaften.

Der Finanzminister⁵⁾ bestimmt, welche Kaufleute Kleinkaufleute sind.

§ 2. Die Eintragung eines Einzelkaufmanns im Handelsregister enthält: 1) die Firma; 2) den Gegenstand des Gewerbebetriebes⁶⁾; 3) den Gewerbehauptsitz; 4) die Gewerbenebensitze oder Zweigniederlassungen; 5) den Vor- und Familiennamen sowie Wohnort des Kaufmanns; 6) Vor- und Familiennamen der Prokuristen; Art der Prokura; 7) Bestehen eines vermögensrechtlichen Ehevertrages⁷⁾ (Zivilgesetz vom Jahre 1825); Aufhebung der Ehe und Aufhebung der Lebensgemeinschaft⁸⁾ der Ehegatten (Ehegesetz vom Jahre 1836)⁹⁾; 8) Verpachtung des Unternehmens; 9) Übertragung des Unternehmens; Vor- und Familiennamen sowie Wohnort des Erwerbers des Unternehmens; falls alle mit dem Unternehmen verknüpften Ansprüche des Rechtsvorgängers auf den Erwerber des Unternehmens übertragen sind, — einen Vermerk hierüber; 10) Zeit, Datum des Eintragens der Eintragung ins Register.

§ 3. Die Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister enthält: 1) Firma und Sitz; 2) Gegenstand des Gewerbebetriebes; 3) Zeitpunkt, in

¹⁾ Das sovetrussische Gesetz vom 3/16. August 1918 ist in Litauen nicht verkündet, würde aber auch trotz Verkündung nicht gelten, weil gesetzlich die Fiktion gilt, dass auf den 30. Juli 1914 unmittelbar der 13. November 1918 gefolgt ist. Vgl. Niemeyers Zeitschrift XXXIV. 234.

²⁾ Prėkybos registro įstatymas.

³⁾ Meločnaja torgovlja.

⁴⁾ Offene und Kommandit- sowie Aktien-, fraglich, ob auch Anteil- (na pajach), Arbeits- (trudovoe)? Kommanditgesellschaft auf Aktien kennt das Gesetz in Grosslitauen nicht.

⁵⁾ In sein Ressort fällt Handel und Industrie.

⁶⁾ „Verslas“ (gewerbliche Betätigung, Gewerbe) ist etwas anderes (weitergehend) als „prėkyba“ (Handel, Handelsbetrieb).

⁷⁾ „Contrat de mariage“ (Ziv. Ges. 207 ff.).

⁸⁾ Es handelt sich wohl um Trennung von Tisch und Bett, nicht aber um tatsächliche Aufhebung der „sovmėstnaja žizn“ (der ehelichen Lebensgemeinschaft).

⁹⁾ Richtiger (Vermögensrecht) Ziv. Ges. §§ 260—270.

dem die Gesellschaft begonnen hat sich zu betätigen und Zeitdauer, für welche sie errichtet ist; 4) Gewerbenesitze oder Zweigniederlassungen; 5) Vor- und Familiennamen der Prokuristen; Art der Prokura; 6) Verpachtung des Unternehmens; 7) Übertragung des Unternehmens; Vor- und Familienname sowie Wohnort des Erwerbers des Unternehmens; falls alle mit dem Unternehmen verknüpften Ansprüche des Rechtsvorgängers auf den Erwerber des Unternehmens übertragen sind, — einen Vermerk hierüber; 8) Zeitdatum des Eintragens der Eintragung ins Register.

§ 4. Die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft im Handelsregister enthält ausserdem (§ 3): 1) Vor- und Familiennamen sowie Wohnort der Vollmitglieder und der Einleger; 2) die Summe¹⁰⁾ der Einlage jedes Einlegers; 3) falls vereinbart ist, dass die Vertretung der Gesellschaft einem oder einigen Vollmitgliedern zusteht, — einen Hinweis, welche Mitglieder ihre Vertreter sind, ferner, — ob jeder einzeln oder nur in Gemeinschaft dieses Recht ausübt; 4. Bestehen eines vermögensrechtlichen Ehevertrages eines Vollmitgliedes (Zivilgesetz vom Jahre 1825); Aufhebung der Ehe und Aufhebung der Lebensgemeinschaft der Ehegatten (Ehegesetz vom Jahre 1836).¹¹⁾

§ 5. Die Eintragung einer Aktiengesellschaft im Handelsregister enthält ausserdem (§ 3): 1. Vor- und Familiennamen der Mitglieder des Vorstandes 2. Summe des Grundkapitals und Nennwert der einzelnen Aktie.

§ 6. Die Eintragung einer Genossenschaft oder eines Genossenschaftsverbandes im Handelsregister enthält ausserdem (§ 3): 1. bei einer Genossenschaft a) Höhe der Einlage des Mitglieds und seine Haftpflicht; b) Vor- und Familiennamen der Mitglieder des Vorstandes; 2. bei einem Genossenschaftsverbande a) Firma und Sitz der einzelnen Verbandsgenossenschaft; b) die Höhe ihrer Einlage und ihre Haftpflicht; c) Vor- und Familiennamen der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7. Ausser den Angaben gemäss §§ 2 bis 6 wird ins Handelsregister eingetragen: 1. die Bildung der Administration; Vor- und Familienname der Administratoren; Beendigung der Administration¹²⁾; 2. Fallitbeschluss¹³⁾ hinsichtlich eines Kaufmanns, eines Gesellschaftsvollmitgliedes oder einer Gesellschaft; Vor- und Familienname des beeidigten Pflegers¹⁴⁾ oder Kurators¹⁵⁾; Vor- und Familienname der Mitglieder der Konkursverwaltung oder Syndici¹⁶⁾; Aussetzung und Aufhebung des Konkursverfahrens; 3. Anordnung einer Vormundschaft und Ernennung eines Pflegers über einen Kaufmann oder über ein Gesellschaftsvollmitglied; Vor- und Familienname des Vormunds und des Pflegers; 4. Anfang und Ende der Liquidation einer Gesellschaft; Vor- und Familienname der Liquidatoren.

¹⁰⁾ Nämlich Geldsummen.

¹¹⁾ Vgl. Fussnoten zu § 2.

¹²⁾ Gemeint ist Konkursadministration.

¹³⁾ Wörtlich: „Verkündung eines Kaufmanns . . . als eines zahlungsunfähigen Schuldners“ (Bankrott, Konkurs).

¹⁴⁾ Des „Prisjaznyj Popečitel“ des grossrussischen Handelskonkurses.

¹⁵⁾ Des französischen Handelskonkurses (c. comm. § 454).

¹⁶⁾ c. comm. §§ 480. 486 ff.

§ 8. Ins Handelsregister werden alle Veränderungen in den im Register einzutragenden Tatsachen oder Rechtsbeziehungen sowie die Aufhebung einer Firma¹⁷⁾ eingetragen.

§ 9. Dem Handelsregister¹⁸⁾ müssen folgende Akte¹⁹⁾ und Dokumente²⁰⁾ eingereicht werden: 1. die Verträge²¹⁾ der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften oder aber Auszüge aus ihnen, in welchen die zur Eintragung ins Handelsregister erforderlichen Angaben enthalten sind, ferner jede diese Angaben betreffende Vertragsänderung; 2. die Satzungen einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft sowie Satzungsänderungen; 3. die einer Gesellschaft mit Sitz im Auslande erteilte Genehmigung in Litauen gewerbsmässig Handel zu treiben; 4. die einem Minderjährigen über 18 Jahren²²⁾ erteilte Genehmigung gewerbsmässig Handel zu treiben (Handelskodex)²³⁾ § 2; 5. andere Akte und Dokumente²⁴⁾ die zur Bestätigung der ins Handelsregister einzutragenden Angaben erforderlich sind.

§ 10. Will ein Kaufmann, dessen Gewerbehauptsitz im Auslande liegt, oder eine Gesellschaft, deren Sitz im Auslande liegt, sich ins Handelsregister eintragen lassen, so ist eine Bescheinigung darüber einzureichen, dass dieser Kaufmann oder diese Gesellschaft im Auslande ins Handelsregister eingetragen ist.

Besteht in dem Lande, wo der Gewerbehauptsitz des Kaufmanns oder der Sitz der Gesellschaft liegt, ein Handelsregister nicht, oder ist nach den Gesetzen jenes Landes der Kaufmann oder die Gesellschaft nicht verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, so ist in diesen Fällen eine Bescheinigung darüber einzureichen, dass der Kaufmann oder die Gesellschaft die Firma mit Recht führt.²⁵⁾

Wird ein solcher Kaufmann oder eine solche Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen, so ist im Handelsregister diejenige Behörde zu vermerken, bei welcher der Kaufmann oder die Gesellschaft im Auslande ins Handelsregister eingetragen ist.

Die Handelsregisterbehörde.

§ 11. Das Handelsregister wird bei dem Bezirksgericht in Kaunas errichtet.²⁶⁾

§ 12. Die Leitung des Handelsregisters liegt dem Handelsregisterrichter ob, der durch die Plenarversammlung des Bezirksgerichts aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichts bestimmt wird.

¹⁷⁾ Sie muss also wohl weder Tatsache noch Rechtsbeziehung sein.

¹⁸⁾ Vgl. Note zu II § 4.

¹⁹⁾ Rechtsgeschäftsurkunde (konstitutiv).

²⁰⁾ Beweisurkunde (deklaratorisch).

²¹⁾ Augenscheinlich — der Gründungsvertrag.

²²⁾ Falls er für volljährig erklärt ist (Ziv. Ges. § 479).

²³⁾ Code de commerce.

²⁴⁾ Der Unterschied „Rechtsgeschäftsurkunde“ (aktas) und „Beweisurkunde“ (dokumentas) wird nicht streng durchgeführt. Vgl. §§ 21. 33.

²⁵⁾ Der Absatz 3 müsste vor Absatz 2 stehen.

²⁶⁾ Vgl. Note II § 4.

Die Führung der Bücher des Handelsregisters liegt dem Handelsregistersekretär ob.

§ 13. Beschwerde gegen Beschlüsse des Handelsregisterrichters sind als Sonderbeschwerde an das Bezirksgericht in Kaunas zu richten. Gegen dessen Beschlüsse ist Kassationsbeschwerde²⁷⁾ an das Oberste Tribunal gegeben.

§ 14. Die Form der Bücher des Handelsregisters ist in der Anlage zu diesem Gesetz vorgeschrieben.

Anmeldung²⁸⁾ zum Handelsregister.

§ 15. Die erforderlichen Unterlagen, Akte und Dokumente haben bei Einreichung der entsprechenden schriftlichen Erklärung vorzulegen: 1) der Kaufleute, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen; 2) alle²⁹⁾ Vollmitglieder einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft; 3) der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft; 4) die Administratoren (§ 7 Ziffer 1); 5) die vereidigten Pfleger und die Mitglieder der Konkursverwaltung oder die Syndici (§ 7 Ziffer 2); 6) der Vormund oder Pfleger (§ 7 Ziffer 3); 7) die Liquidatoren (§ 7 Ziffer 4).

§ 16. Die Gerichte übermitteln dem Handelsregister ihre Urteile und Beschlüsse, welche sich auf im Handelsregister eingetragene Kaufleute oder Gesellschaften beziehen, und 1) einem Kaufmann das Recht entziehen³⁰⁾, gewerbmässig eine bestimmte Art Handel zu treiben oder 2) ein Unternehmen oder einen Gewerbesitz schliessen³¹⁾.

§ 17. Die Urkunden, Akte und Dokumente können dem Handelsregister im ganzen oder im Auszug eingereicht werden. Die Akte und Dokumente müssen im ganzen in denjenigen Fällen eingereicht werden, in denen das Gesetz es verlangt.

Wird an Stelle eines notariellen, gerichtlichen oder anderen offiziellen Akts oder Dokuments eine Abschrift oder ein Auszug eingereicht, so muss die Abschrift oder der Auszug durch einen Notar³²⁾ beglaubigt werden.

§ 18. Der Einzelkaufmann, die vertretungsberechtigten Mitglieder einer Gesellschaft, die Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft, die Prokuristen und die Liquidatoren müssen dem Handelsregister Proben ihrer Unterschrift sowie der der Firma einreichen.

§ 19. Die Unterschrift unter den Anmeldungen zum Handelsregister (§ 15) und die Niederschrift der Unterschriftsmuster (§ 18) erfolgt durch die hierfür zuständigen Personen vor der Regierungsbehörde, oder aber es muss dem Handelsregister die Unterschrift oder die Niederschrift in durch einen Notar,

²⁷⁾ Rechtsbeschwerde, nicht — „weitere Beschwerde“.

²⁸⁾ „Teikimas zinių“ — dostavlenie svėdenij.

²⁹⁾ Gemeint ist wohl 'vsė vmėstė' (sämtliche), nicht 'každyj' (kiekvienas, jeder einzelne).

³⁰⁾ Vgl. Str. G. B. (1903) § 22 Absatz 2.

³¹⁾ Vgl. Str. G. B. § 37.

³²⁾ Gegenüber § 19 Absatz 1 nicht folgerichtig.

Anlage zu § 14 des Gesetzes über das Handelsregister.

Abteilung A (Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Nr. des Registers.

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Firma, Gewerbehaupt-sitz, Gesellsch. Sitz	Gegenstand des Gewerbes	Gewerbe-nbensitze	Vor- und Familien-name Wohnort des Einzelkaufmanns u. der Vollmitglieder		Prokura	Rechtsbezie-hungen des Einzelkauf-manns	Rechtsbezie-hungen der Ge-sellschaft und der Vollmit-glieder	Aktenzeichen Zeitdatum der Eintragung Unterschrift	Bemerkung
1										
2										
3										

Abteilung B (Aktiengesellschaften)

Nr. des Registers

1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Firma und Sitz	Gegenstand des Gewer-bes	Gewerbe-sitze	Grundka-pital; Nenn-wert der Aktie	Vorstand		Prokura	Satzungen. Anfang der Tä-tigkeit. Vertre-tung der Gesell-schaft	Liquidie-rung Konkurs	Aktenzeichen. Zeitdatum der Eintragung. Unterschrift	Bemerkung
1											
2											
3											

Abteilung C (Genossenschaften)

Nr. des Registers

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Firma und Sitz	Gegenstand des Gewerbes	Gewerbesitze	Höhe der Ein-lage, Höhe der Haftung des Mitgliedes		Vorstand	Satzungen. Anfang der Tä-tigkeit. Vertre-tung der Gesell-schaft	Liquidie-rung Konkurs	Aktenzeichen. Zeitdatum der Eintragung. Unterschrift	Bemerkung
1										
2										
3										

Friedensrichter, Stadtbürgermeister oder Landgemeindevorsteher beglaubigter Form eingereicht werden.

Die Anmeldungen unterliegen nicht der Stempelsteuer.

§ 20. Ist in den Gesetzen eine andere Frist nicht vorgeschrieben, so muss die Anmeldung zum Handelsregister spätestens binnen 14 Tagen nach Eintritt der ins Register einzutragenden Tatsache oder nach Errichtung der ins Register einzutragenden Geschäftsurkunde erfolgen.

Das Gericht hat die in § 16 bezeichneten Urteile und Beschlüsse binnen 7 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft einzureichen.

§ 21. Der Handelsregisterrichter ist berechtigt, von Personen, welche verpflichtet sind, die Anmeldung zum Handelsregister vorzunehmen, zu verlangen, dass sie die zur Bestätigung der Richtigkeit der Anmeldung erforderlichen Dokumente einreichen.

§ 22. Personen, die kraft Gesetzes verpflichtet sind, dem Handelsregister³³⁾ die in es³⁴⁾ einzutragenden Angelegenheiten mitzuteilen, haften dritten Personen für den Schaden, der aus Nichterfüllung dieser Pflicht entspringen kann³⁵⁾.

§ 23. Der Registerrichter ist berechtigt, Personen, welche dem Handelsregister³³⁾ die in es³⁴⁾ einzutragenden Angelegenheiten, zu deren Mitteilung sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitteilen, mit Geldstrafe bis zu 1000 Lit zu strafen.

Wer sich zum zweiten Male solcher Übertretung schuldig macht, kann durch den Registerrichter mit Geldstrafe bis zu 2500 Lit gestraft werden.

Der Registerrichter darf diese Geldstrafen erst nach Anhörung desjenigen, der sich verfehlt hat, auferlegen.

Die Eintragungen ins Handelsregister.

§ 24. Die Eintragungen ins Handelsregister erfolgen gemäss Beschluss des Handelsregisterrichters.

§ 25. Werden durch die im Handelsregister zu bewirkenden Eintragungen Angelegenheiten berührt, über die vor Gericht ein Rechtsstreit erhoben ist, so darf der Registerrichter die Eintragung ins Handelsregister aufschieben, bis der Rechtsstreit durch das Gericht entschieden ist.

Erhebt eine Person, deren Rechte durch die im Handelsregister zu bewirkende Eintragung beeinträchtigt werden, gegen sie Widerspruch, so darf der Registerrichter, indem er dem Interessenten zur Erhebung der Klage vor Gericht eine Frist bestimmt, die in Rede stehende Eintragung ins Handelsregister aufschieben.

§ 26. Auf Grund von Urteilen oder Beschlüssen des Gerichts können auf Antrag einer Prozesspartei, zu deren Gunsten das Urteil oder der Beschluss ergangen ist, dementsprechend im Handelsregister Eintragungen bewirkt werden.

§ 27. Reicht eine Person dem Handelsregisterrichter eine Erklärung ein, dass eine im Register erfolgte Eintragung ihre Rechte beeinträchtigt, so lädt

³³⁾ Als Behörde.

³⁴⁾ Als Buch.

³⁵⁾ Warum nicht entspringt?

der Registerrichter die interessierten Personen vor, damit sie Aufklärungen geben, und ordnet, falls sie zustimmen⁸⁶⁾, durch Beschluss an, dass im Register entsprechende Eintragungen gemacht werden.

§ 28. Erfährt das Finanzministerium oder die Handels- und Industriekammer, dass ein Kaufmann oder eine Gesellschaft die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat, oder dass eine Eintragung im Handelsregister sachlich unrichtig ist, so geben sie hiervon dem Handelsregisterrichter Nachricht.

§ 29. Besteht im Handelsregister eine Eintragung, die nach dem Gesetz nicht bestehen dürfte, oder die⁸⁷⁾ sachlich unrichtig ist, so darf der Registerrichter sie durch Beschluss löschen. Der Registerrichter gibt den durch die Eintragung Betroffenen von seinem Beschluss, sie zu löschen, Nachricht und bestimmt ihnen eine Frist zur Erhebung des Widerspruchs.

Die Löschung der Eintragung erfolgt, falls nicht innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch erhoben wird, oder falls ein den Widerspruch verwerfender Beschluss des Registerrichters rechtskräftig geworden ist.

§ 30. Erfährt der Registerrichter zuverlässig, dass ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann sein Unternehmen aufgegeben hat, oder dass eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft liquidiert ist, so richtet er hierüber an den Kaufmann unter der eingetragenen Adresse seines Gewerbehauptsitzes oder an die Gesellschaft unter der eingetragenen Adresse ihres Sitzes eine Anfrage.

Erhält der Registerrichter auf seine Anfrage innerhalb eines Monats keine Antwort oder eine solche Antwort, welche die Aufgabe des Unternehmens bestätigt, so vermerkt er im Handelsregister, dass das Unternehmen aufgegeben, oder dass die Gesellschaft liquidiert ist.

§ 31. Die Eintragungen ins Register mit Ausnahme der in § 32 erwähnten, werden in vollem Umfange ein Mal im Regierungsanzeiger veröffentlicht.

Die Veröffentlichung über die Einleger einer Kommanditgesellschaft enthält nur die Gesamtsumme der Einlagen.

Die Veröffentlichung der Registereintragungen erfolgt auf Kosten des eingetragenen Kaufmanns oder der eingetragenen Gesellschaft.

Mit Ablauf des Tages, an dem die Veröffentlichung in dem Regierungsanzeiger erfolgt ist, gilt die Registereintragung als zu allgemeiner Kenntnis gebracht.

§ 32. Eine Veröffentlichung von Registereintragungen über solche Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze bereits durch die Gerichte veröffentlicht werden, findet nicht statt.

In solchen Fällen bleiben die §§ 34, 35 dieses Gesetzes ausser Anwendung.

§ 33. Jedermann ist berechtigt, das Handelsregister und die ihm beigefügten Dokumente einzusehen und Abschrift der Registereintragungen zu erhalten.

Abschriften der dem Register beigefügten Dokumente werden Personen erteilt, welche nachweisen, dass sie ein begründetes Interesse haben.

⁸⁶⁾ Andernfalls — gerichtliche Klage (isk).

⁸⁷⁾ Tautologie.

Auf Verlangen hat der Registerrichter jedermann eine Bescheinigung des Inhalts auszustellen, dass in der in Rede stehenden Angelegenheit im Register Eintragungen nicht enthalten sind, oder dass in der in Rede stehenden Angelegenheit andere Eintragungen als die in der erteilten Abschrift der Registereintragung enthaltenen im Register nicht enthalten sind.

Die Bedeutung der Handelsregistereintragungen.

§ 34. Niemand darf sich auf seine Unkenntnis der ins Handelsregister eingetragenen und veröffentlichten Angelegenheiten berufen, es sei denn, er erbringe den Nachweis, dass er von diesen Angelegenheiten Kenntnis nicht hatte und ³⁷⁾ nicht haben konnte ³⁸⁾.

§ 35. Angelegenheiten ³⁹⁾, welche ins Register eingetragen werden müssen, sind, solange sie ins Register nicht eingetragen und nicht veröffentlicht sind, für dritte Personen nicht verbindlich ⁴⁰⁾, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass sie ohnehin Kenntnis von ihnen gehabt haben.

Wer aber selbst verpflichtet ist, über diese Angelegenheiten dem Handelsregister Mitteilung zu machen, dieser Pflicht jedoch nicht nachkommt, kann sich einer dritten Person gegenüber nicht auf die Tatsache berufen, dass sie ⁴¹⁾ nicht im Register eingetragen seien.

§ 36. Einer dritten Person gegenüber gilt eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft als errichtet, sobald ⁴²⁾ ihre Eintragung ins Handelsregister im Regierungsanzeiger veröffentlicht ist.

§ 37. Ein Kaufmann oder eine Gesellschaft, die ins Handelsregister eingetragen sind, muss in Schriftwechsel, Bekanntmachungen oder Rechnungen die Firma des Kaufmanns oder der Gesellschaft und die Nummer des Handelsregisters anführen.

Ausführung des Gesetzes.

§ 38. Der Justizminister setzt im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest: 1) die Form der Anmeldung zum Register; 2) die Form der Eintragung im Register; 3) den Satz des Entgelts für Erteilung von Abschriften der Registereintragungen und der Dokumente und für die verschiedenen von der Registerbehörde auszustellenden Bescheinigungen.

§ 39. Der Justizminister erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Regeln zur Ausführung dieses Gesetzes.

§ 40. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Übergangsvorschriften.

§ 41. Kaufleute und Gesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewerbsmässig Handel getrieben haben und gemäss diesem Gesetz verpflichtet

³⁷⁾ Anders HGB § 15, Absatz 2.

³⁸⁾ Gemeint sind F a k t a (HGB § 15, Absatz 1).

⁴⁰⁾ Anders HGB § 15, Absatz 1 („entgegengesetzt werden“).

⁴¹⁾ Die Angelegenheiten.

⁴²⁾ Nicht um „wann“, sondern um das „ob“ geht es hier.

sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, haben sich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Vorschriften gemäss ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Strafbestimmungen.

§ 42. Wer sich dessen schuldig macht, dass er in einer dem Handelsregister eingereichten Anmeldung eine Angelegenheit, von der er nach dem Gesetze dem Handelsregister Mitteilung zu machen hat, wissentlich unwahr darstellt, wird, falls er für diese Straftat nicht härter zu bestrafen⁴³⁾ ist, mit Gefängnis⁴⁴⁾ bestraft.

Die auf Grund einer solchen Anmeldung erfolgten Eintragungen in Handelsregister werden gelöscht.

IV.¹⁾ Gesetz über die Übertragung eines Handelsunternehmens.²⁾

§ 1. Ein Vertrag auf Übertragung eines Handelsunternehmens bedarf des Abschlusses in notarieller Form.

§ 2. Vom Abschluss eines Vertrages auf Übertragung eines Unternehmens³⁾ hat der Rechtsvorgänger oder der Erwerber dem Handelsregister unter Einreichung des Vertrages oder eines Auszuges spätestens binnen 7 Tagen nach Vertragschluss oder, falls das Wirksamwerden des Vertrages von Bestätigung der Geschäftsurkunde über Übergang der Rechte an unbeweglichem Vermögen abhängt⁴⁾, spätestens binnen 14 Tagen nach Bestätigung der Geschäftsurkunde Nachricht zu geben.

§ 3. Der dem Handelsregister eingereichte Vertrag oder Auszug aus ihm muss enthalten: 1) Vor- und Familiennamen sowie Wohnort des Rechtsvorgängers und des Erwerbers des Unternehmens; 2) die Firma des Rechtsvorgängers und die Nummer, unter der sie im Handelsregister eingetragen ist; 3) den Gegenstand der Übertragung; 4) die Angabe, ob die Übertragung des Unternehmens mit oder ohne Firma erfolgt; 5) falls alle mit dem Unternehmen verknüpften Ansprüche des Rechtsvorgängers auf den Erwerber des Unternehmens übertragen sind, — einen Vermerk hierüber.

§ 4. Wer für das vertraglich erworbene Unternehmen die frühere Firma mit Erwähnung des Erwerbers oder eine neue Firma mit Erwähnung der früheren führt, haftet zusammen mit dem Rechtsvorgänger solidarisch für alle durch diesen gemachten Schulden des Unternehmens⁵⁾.

§ 5. Wer für das vertraglich erworbene Unternehmen eine neue Firma

⁴³⁾ Vgl. Note zu I, § 14.

⁴⁴⁾ Zwei Wochen bis ein Jahr (Str. G. B. § 20).

¹⁾ Die Note zu III trifft auch auf das zarenrussische Gesetz vom 3. Juli 1916 zu.

²⁾ Prėkybos įmonių perleidimo įstatymas.

³⁾ Handelsunternehmens.

⁴⁾ Die 'ukreplenie' muss durch den Obernotar (Vyresnysis Notaras) erfolgen. Vgl. Klībanski, Handbuch I. 141, 215 (e. f.). Im linksseitigen Gebiet (Suvalkai) gibt es einen Obernotar nicht, ist auch 'ukreplenie' nicht erforderlich, besteht Hypotheken-(obzwar nicht Grundbuch-)System.

⁵⁾ = Geschäftsschulden.

ohne Erwähnung der früheren führt, haftet zusammen mit dem Rechtsvorgänger solidarisch für diejenigen durch diesen gemachten Schulden des Unternehmens, von denen er Kenntnis hatte oder, im Besitze⁶⁾ einer bei Kaufleuten üblichen Sorgfalt, Kenntnis hätte haben müssen⁷⁾.

§ 6. Erwirbt jemand ein Handelsunternehmen 1) von seinem Ehegatten; 2) von seinen oder seines Ehegatten Verwandten gerader auf- oder absteigender Linie; 3) von seinen oder seines Ehegatten Adoptiveltern oder Adoptivkindern; 4) von seinen oder seines Ehegatten rechten, vaterseits halbrechtlichen, mütterseits halbrechtlichen, angenommenen oder zusammengebrachten Brüdern oder Schwestern; 5) von dem Ehegatten einer der in Ziffer 2—4 bezeichneten Personen, und⁸⁾ führt er für das erworbene Unternehmen eine neue Firma ohne Erwähnung der früheren, so haftet er zusammen mit dem Rechtsvorgänger solidarisch für alle durch diesen gemachten Schulden des Unternehmens, es sei denn⁹⁾, er erbringe den Nachweis, dass er von diesen Schulden Kenntnis nicht hatte und nicht haben konnte.

§ 7. Für durch den Rechtsvorgänger gemachte Wechselschulden des Unternehmens haftet der Erwerber des Unternehmens wie ein Wechselbürge (Wechselstatut §§ 57—59 und Handelskodex §§ 141, 142 und 187), wobei er zugleich alle Rechte des Bürgen erwirbt.

§ 8. Wird durch Übertragung einzelner Teile des Unternehmens oder sonst irgendwie die Übertragung des Unternehmens verheimlicht, so haftet der Rechtsvorgänger zusammen mit dem Erwerber des Unternehmens solidarisch für alle durch den Rechtsvorgänger gemachten Schulden des Unternehmens.

§ 9. Ist die Übertragung des Unternehmens den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwider erfolgt, oder wird für ein vertraglich erworbenes Unternehmen rechtswidrig die frühere Firma geführt, so haftet der Erwerber des Unternehmens zusammen mit dem Rechtsvorgänger solidarisch für alle durch diesen gemachten Schulden des Unternehmens.

§ 10. Wird zwecks Betreibens eines einer Einzelperson gehörenden Unternehmens eine Gesellschaft gebildet, oder wird zwecks Betreibens eines einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gehörenden Unternehmens eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft gebildet, so haftet die neuerrichtete Gesellschaft für alle Schulden des derweise erworbenen Unternehmens.

§ 11. Als Schulden des Unternehmens¹⁰⁾ gelten: 1) rückständige Staats- und Kommunalabgaben; 2) Schulden, die in die Handelsbücher des Unternehmens eingetragen sind oder in den Abrechnungen des Unternehmens ausgewiesen werden; 3) Schuldversprechen mit Firmenunterschrift des Eigentümers¹¹⁾ des Unternehmens oder der ihn vertretenden Personen; 4) alle anderen in Verbindung mit dem Betriebe des Unternehmens eingegangenen Verpflichtungen.

⁶⁾ Nicht in Anwendung.

⁷⁾ Grundregel ist also, dass er nicht haftet.

⁸⁾ Statt „und“ lies „sogar dann, wenn“. Vgl. Note zu § 5.

⁹⁾ Kenntnis wird, anders als in § 5, vermutet (praesumptio facti).

¹⁰⁾ = Geschäftsschulden.

¹¹⁾ Richtiger: „Inhabers“ (Vgl. II § 1 und HGB § 48).

Im Zweifel gilt jede Schuld des Rechtsvorgängers solange als Schuld des übertragenen Unternehmens, bis die interessierte Person den Nachweis des Gegenteils erbringt.

§ 12. Schulden des Unternehmens (§ 11) betreffende Klagen, Konkursforderungen, unstreitige Forderungen des Fiskus sowie für beitreibbar erklärte Forderungen¹²⁾ können seitens der Gläubiger gegen den Rechtsvorgänger noch drei Jahre lang geltend gemacht werden, falls nicht nach allgemeinen Rechtsgesetzgrundsätzen die Klageverjährung hinsichtlich eines dieser Ansprüche schon früher eintritt.

Der Lauf dieser Dreijahresfrist beginnt: 1) bei Forderungen, die vor der Übertragung des Unternehmens fällig geworden sind, sowie bei unbefristeten Schuldversprechen oder bei auf Verlangen fälligen Ansprüchen — am Tage der Übertragung des Unternehmens; 2) bei Forderungen, die erst nach Übertragung des Unternehmens fällig werden, — am Tage der Fälligkeit.

Der Lauf dieser Dreijahresfrist wird nicht gehemmt. Er kann in folgenden Fällen abgebrochen werden: 1) durch Erhebung der Klage gegen den Rechtsvorgänger; durch Geltendmachung der Forderung im Konkurse oder als einer unstreitigen Forderung des Fiskus; 2) durch Zustellung des Zahlungsbegehrens im Befehlsverfahren¹³⁾.

§ 13. Die gemäss § 12 verkürzte Verjährungsfrist von drei Jahren findet in dem Falle der §§ 6, 8 und 9 keine Anwendung.

Ferner findet diese verkürzte Verjährungsfrist auf diejenigen Forderungen keine Anwendung, deren Berichtigung der Rechtsvorgänger im Übertragungsvertrage auf sich genommen hat.

§ 14. In allen Fällen, in denen der Erwerber des Unternehmens für die durch den Rechtsvorgänger gemachten Schulden des Unternehmens haftet, haben die Ansprüche der Gläubiger des Rechtsvorgängers an das Vermögen des Unternehmens vom Tage des Übertragungsvertrages an ein Jahr lang einen Vorrang vor den Schulden des Erwerbers, die aus der Zeit vor Abschluss des Übertragungsvertrages stammen.

§ 15. Falls inhalts des Übertragungsvertrages auf den Erwerber des Unternehmens auch alle Ansprüche gegen die Schuldner des Unternehmens übergehen, so wird durch die Veröffentlichung der Registereintragung, dass alle mit dem Betriebe des Unternehmens verknüpften Ansprüche des Rechtsvorgängers auf den Erwerber des Unternehmens übertragen sind, die Benachrichtigung der Schuldner von der Übertragung dieser Ansprüche ersetzt.

§ 16. Die gegenseitige Verrechnung zwischen Rechtsvorgänger und Erwerber des Unternehmens und ihre gegenseitigen Regressansprüche¹³⁾ aus den mit der Übertragung des Unternehmens verwachsenen Versprechen richten sich nach dem Inhalte des Vertrages.

§ 17. Dieses Gesetz betrifft Übertragung der Unternehmen solcher Kaufleute oder Gesellschaften, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.

¹²⁾ Relkalavimai įsakomąja tvarka, im „Befehlsverfahren erhobene Forderungen“ — Z. P. O. §§ 161¹ ff.

¹³⁾ Von (subsidiärem) „Regress“ aus (primären) Versprechen kann überhaupt keine Rede sein.

Die Gesetzgebung Estlands im II. Halbjahr 1930.

Von Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

I.

Im Berichtshalbjahr wurde das Handelsprovisorium mit der Türkei (R. T. Nr. 56*) von 1929 durch einen Handelsvertrag ersetzt. Auf der Meistbegünstigungsklausel aufgebaut, enthält er doch zu Gunsten Estlands die Baltische und Russische Klausel und zu Gunsten beider Vertragsstaaten die Grenzhandels- und Zollunionsklauseln; von der Wirkung der Meistbegünstigungsklausel sind schliesslich ausgenommen zwischen der Türkei und den vom Ottomanischen Reich 1923 abgetrennten Gebieten bestehende Vergünstigungen. Durch den Handelsvertrag findet ferner die gegenseitige Anerkennung der auf den Territorien der resp. Vertragsstaaten rechtmässig bestehenden Aktien- und anderen Handelsgesellschaften und Genossenschaften statt. Die Lösung der Frage der *cautio judicatum solvi* und des Armenrechts bleibt einer besonders abzuschliessenden Konvention vorbehalten. Ein Handelsabkommen mit Rumänien (R. T. Nr. 94) beruht ebenfalls auf dem Prinzip der Meistbegünstigung, welches auch für die Behandlung juristischer Personen gilt. Im übrigen enthält der Handelsvertrag die Baltische, Russische, Grenzverkehrs- und Zollunionsklauseln, sowie eine Klausel, die es Rumänien gestattet, zwecks Durchführung der durch den Weltkrieg entstandenen Verrechnungen ein besonderes Einfuhrregime zu haben, auf welches die Meistbegünstigungsklausel sich nicht erstreckt. Nur zu erwähnen ist eine kleine Veränderung des französischen Handelsvertrages (R. T. Nr. 54).

Zur Kategorie der Rechtshilfeabkommen gehören drei Auslieferungsverträge, geschlossen mit Dänemark (R. T. Nr. 58), Norwegen (R. T. Nr. 59) und Spanien (R. T. Nr. 92), die zum Teil auch andere Fragen internationaler Prozesshilfe auf dem Gebiet der Strafrechtspflege behandeln. Es sei hier hervorgehoben, dass man von der Auslieferung eigener Staatsangehöriger abgekommen ist und eine solche nun wieder grundsätzlich ablehnt. Der dänische Vertrag geht insofern noch weiter, als er den Vertragsstaaten gestattet, die Auslieferung von Ausländern zu verweigern, die vor dem Auslieferungsbegehren bereits zwei Jahre in dem um die Auslieferung ersuchten Staate dauernd gewohnt haben; vorausgesetzt wird hierbei allerdings, dass das Verbrechen, welches den Auslieferungsantrag veranlasste, im Laufe der Zeit verübt wurde, als der Auszuliefernde bereits im betreffenden Staate gewohnt hat.

Ratifiziert wurde die Genfer Konvention (R. T. Nr. 60) zur Bekämpfung der Geldfälschung vom 20. IV. 1929. Mit Holland (R. T. Nr. 95) wurde ein Abkommen betr. die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessung geschlossen. Mit Lettland (R. T. Nr. 90) wurde schliesslich eine Vereinbarung über die Instandhaltung der Grenze und über die Nutzung des Landes in der Grenzzone getroffen.

*) R. T. = Staatsanzeiger. Nummeration des Berichtsjahres.

Zu erwähnen ist endlich eine Publikation des Aussenministeriums, welche eine Aufzählung (R. T. Nr. 88) aller bisher von Estland ratifizierten internationalen Konventionen enthält, unter Angabe der Staaten für welche die Verträge bezüglich Estland Geltung haben.

II.

Auf finanzrechtlichem Gebiet ist vor allem die Erhöhung der Einfuhrzölle auf Getreide und Mehl (R. T. Nr. 59, 87, 89) zu erwähnen. Die zunächst auf Regierungsbeschluss erfolgte Erhöhung der Weizenzölle ist im Jahre 1931 von der Staatsversammlung bestätigt worden. Diese Massnahme hängt eng mit dem weiter unten behandelten Getreideschutzgesetz zusammen. Den Schutz der einheimischen Industrie bezweckt die Erhöhung der Zölle für Gummi, Leder, Gummi-, Leder- und Baumwollerzeugnisse (R. T. Nr. 78, 93). Verändert wurden schliesslich die Zölle für Fleisch und Milchprodukte (R. T. Nr. 55, 56, 93). Zur Bekämpfung des (Spiritus) Schmuggels wurde ein Gesetz (R. T. Nr. 54) erlassen, welches mit wenigen Ausnahmen die Benutzung schnellfahrender kleiner Wasserfahrzeuge*) einer obligatorischen Registrierung unterwirft; Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird mit Geldstrafe und Konfiskation des Fahrzeuges bestraft. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz erfolgt eine kleine Veränderung des Zollgesetzes (R. T. Nr. 54).

Ein Pensionsgesetz für das Schutzkorps (R. T. Nr. 57) gewährt den etatmässigen Offizieren des Schutzkorps Pensionsgleichberechtigung mit den Offizieren des aktiven Heeres auf Grund des Militärpensionsgesetzes und den etatmässigen Beamten des Schutzkorps Pensionsgleichberechtigung mit den staatlichen und kommunalen Beamten in Grundlage des für diese geltenden Pensionsgesetzes. Hierbei wird die Dienstzeit im Schutzkorps beim Übergang in einen anderen pensionsberechtigenden Staats- oder Kommunaldienst und umgekehrt für die Pension angerechnet. Alle übrigen Mitglieder des Schutzkorps sind nur pensionsberechtigt, wenn sie bei Erfüllung ihres Dienstes oder durch den Dienst ihre Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise einbüßen; die Familien dieser Schutzkorpsmitglieder sind pensionsberechtigt nur wenn ihr Ernährer bei Erfüllung seines Dienstes oder durch den Dienst den Tod gefunden hat.

Das Gesetz betr. die landische Immobiliensteuer (R. T. Nr. 57) wird zum Teil neu redigiert: die Steuersätze werden vereinheitlicht und hierbei die Steuererhebungsgrundlagen zum Teil verändert. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz steht eine Novelle (R. T. Nr. 57) zum Gesetz betr. die Schätzung der landischen Immobilien, enthaltend technische Details.

Das Gesetz betr. das Bodenertragskapital (R. T. Nr. 58) fasst eine Reihe in den Jahren 1924—1929 bereitgestellter Fonds und in Zukunft ev. festzusetzender Summen zu einem Kapital zusammen, dessen Aufgabe die Finanzierung der Landwirtschaft, der Fischerei und der landwirtschaftlichen Industrie bildet. Das Kapital wird von der Bank für langfristige Darlehen

*) Schiffe unter 20 Br. Registertonnen mit einer Stundengeschwindigkeit über 12 Seemeilen.

unter Kontrolle eines besonderen Aufsichtsrats verwaltet. Die Verzinsung der ausgezahlten Darlehen beträgt 2—3% (R. T. Nr. 87). Die Staatsregierung erhält das Recht zur Durchführung der Aufgaben dieses Kapitals nötigenfalls Staatskassenschuldscheine bis zu 4 Millionen Kronen mit einer Frist von nicht über 5 Jahren auszugeben. Bemerkenswert vom privatrechtlichen Gesichtspunkt aus ist eine Bestimmung nach welcher der Darlehensempfänger die zur Besicherung seines Darlehens verpfändeten Mobilien bei sich behalten darf; über die erfolgte Verpfändung ergeht eine Publikation im Staatsanzeiger: die Sachen werden als verpfändet kenntlich gemacht. Eine derartige Bestimmung ist zwar kein Novum, verdient aber im Zusammenhang mit der in der vorliegenden Nummer der Zeitschrift veröffentlichten Entscheidung des Staatsgerichts über Verpfändung im Handelsverkehr besondere Beachtung und dürfte wohl geneigt sein das Staatsgericht in seiner Ansicht zu bestärken.

III.

Von grösster Bedeutung für das Agrarwesen ist die im Berichtshalbjahr erfolgte Annahme des Getreideschutzgesetzes (R. T. Nr. 56). Dieses bezweckt eine Stützung der der einheimischen Landwirtschaft — speziell der Roggenproduktion — durch Drosselung der Roggen- und Roggenmehleinfuhr und durch Organisierung des Absatzes für einheimischen Roggen und Roggenmehl. Der Staat kauft inländischen Roggen in festgesetzter Güte zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort zu normierten Preisen und die Landwirte haben das Recht ihren selbstgebauten Roggen, soweit er ihren Selbstbedarf übersteigt, in Grundlage des Getreideschutzgesetzes zu verkaufen; der Staat kann sein Kaufrecht kostenlos Privatpersonen und -unternehmungen übergeben. Gleichzeitig wird die Einfuhr von Roggen und Roggenmehl zum Staatsmonopol erklärt. Die Einfuhr erfolgt entweder durch den Staat selbst oder durch Konzessionäre. Konzessionen für die Einfuhr ausländischen Roggens und Roggenmehls werden vom Staat nur gegen den Nachweis erteilt, dass der Konzessionär eine bestimmte Menge inländischen Roggen von den Landwirten auf Grund des Getreideschutzgesetzes gekauft hat. Das Verhältnis des im Inlande zu kaufenden Roggens zu dem dafür gestatteten Einfuhrquantum wird von der Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Ausfallen der einheimischen Getreideernte festgesetzt. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zu Geschäftszwecken *) vorhandenen Roggen- und Roggenmehlvorräte werden zwecks Regulierung der Preise entweder auf die künftige Einfuhr der Eigentümer verrechnet oder mit einer Steuer von nicht über 5 Ct. pro kg belegt. Die Staatsregierung erhält das Recht in Grundlage des Getreideschutzgesetzes auch die Einfuhr, den Kauf und Verkauf von Weizen zu regeln **). Bestraft wird die Ausstellung oder Vorweisung falscher Zeugnisse zur Erlangung von Einfuhrkonzessionen oder das Verheimlichen von

*) Als Vorräte zu Geschäftszwecken gelten Vorräte von über 1000 kg; Vorräte der Landwirte an selbstgebautem Roggen und dessen Produkten gelten nicht als Geschäftsvorräte (R. T. Nr. 59).

**) Dieses ist bisher nicht geschehen; man hat sich vielmehr damit begnügt die Weizenzölle zu erhöhen.

Vorräten, welche der Anrechnung auf die Einfuhr unterliegen; ebenso wird bestraft die Vorweisung falscher Heimatszeugnisse beim Verkauf von Roggen oder Roggenmehl in Grundlage des Getreideschutzgesetzes. Beamte, welche derartige falsche Zeugnisse anfertigen oder ausreichen unterliegen den Gesetzen über Beamtenvergehen.

Eine Novelle (R. T. Nr. 57) zum Gesetz betr. die Versorgung der Städte und Flecken mit Land (1927) dehnt die Wirkung dieses Gesetzes auch auf solches Land aus, welches erst nach dem 30. Dez. 1927 in städtische Administrativgrenzen einbezogen wird. Die über die Nutzung dieses Landes abgeschlossenen Verträge, dürfen von den erwerbenden Kommunen unter Beobachtung der § 4125 BPR vorzeitig gelöst werden, wenn das öffentliche Interesse es erheischt; der verdrängte Benutzer ist von der Kommune zu entschädigen. Eine Novelle (R. T. Nr. 57) zum Gesetz über den Baconfond (1930) ist ohne grösseres Interesse.

Für das Bildungswesen ist von Bedeutung eine Novelle (R. T. Nr. 56) zum Grundschulgesetz, durch welche das schulpflichtige Alter nun auch gesetzlich (nicht mehr durch Verordnung) auf 8 Jahre festgesetzt wird. Die Minimalarbeitszeit wird von 35 Wochen jährlich auf 30 Wochen herabgesetzt. Die Unterhaltspflicht für die vom Staat begründeten Grundschulen ruht voll auf dem Staat, der ausserdem nach einen bestimmten Teil der Lehrergehälter in den von den Kommunen begründeten Grundschulen zu tragen hat. Geregelt wird ferner die Frage der Mindest- und Höchstzahl der Schüler pro Klasse und die Frage der Entlassung der Grundschullehrer während des Semesters. Die bisher obligatorische Einstellung von Reservelehrern wird fakultativ und die relative Zahl der Reservelehrer wird herabgesetzt. Stellvertretende Lehrer ohne Grad können nach 10 jähriger zu-friedenstellender Arbeit zu ordentlichen Lehrern ernannt werden. Die Novelle ist zunächst nur auf ein Jahr erlassen worden.

Auf dem Gebiet des Wehrwesens ist ein Reglement (R. T. Nr. 71) über die Ausbildung der Offiziere zu melden. Grösseres Interesse beansprucht das Gesetz (R. T. Nr. 61) über den Schutzzustand, welches die §§ 91—120 des Gesetzes über die Verhütung von Verbrechen (ustaw o blagotschinii i besopasnosti) und den § 23 des Gouvernementsgesetzes nebst Beilagen ersetzt. Der Schutzzustand kann von der Staatsregierung unter nachfolgender Bestätigung seitens der Staatsversammlung im Falle des Krieges, der Kriegsgefahr und des Überhandnehmens der Kriminalität gegen die Staatsordnung verhängt werden, wobei die Dauer und die örtliche Geltung des Schutzzustandes genau zu präzisieren sind. Der aus Anlass des Krieges verhängte Schutzzustand erlischt am hundertsten Tage nach der Ratifizierung des Friedensvertrages. Während der Dauer*) und im Gebiet des Schutz-

*) Auf Verfügung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht oder des Chefs des Innenschutzes können diese Verbrechen auch den Militärgerichten zur Aburteilung übergeben werden, wenn sie nicht früher als 2 Tage vor Verhängung des Schutzzustandes begangen wurden und die Sache dem Gericht noch nicht übergeben ist.

zustandes unterliegen der Militärgerichtsbarkeit Nichtmilitärs für Verbrechen gegen die Staatsgewalt, Verrat, Behinderung der Wehrmacht, Anschläge auf Wege, Brücken, Verkehrs- und Nachrichtenmittel, bewaffneten Überfall auf Posten, Wachen und ähnl. ohne weiteres, können aber auch für andere den ordentlichen Gerichten unterstellte Verbrechen auf Verfügung des Oberbefehlshabers oder des Chefs des Binnenschutzes den Kriegsgerichten zur Aburteilung übergeben werden. Die zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung im Gebiet des Schutzzustandes notwendige Tätigkeit wird im Kriegsfall oder im Falle der Kriegsgefahr vom Oberbefehlshaber der Wehrmacht, sonst von dem von der Staatsregierung ernannten Chef des Innenschutzes geleitet. Zu den Befugnissen dieser beiden Funktionäre gehört u. and. das Recht die allgemeine Sicherheit auf dem Verordnungswege aufrechtzuerhalten und die Zuwiderhandlung mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Kronen zu bestrafen; das Recht von der Prokuratur jede Untersuchungsakte zur Durchsicht anzufordern; die Aburteilung von Verbrechen gegen den Staat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen, Streikverbote zu erlassen und Zensur — auch Postzensur — einzuführen; die Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit im Gebiet des Schutzzustandes zu beschränken; Handels- und Industrieunternehmungen zu schliessen, desgleichen Lehranstalten; Geschäftsunternehmungen und Vermögensstücke aller Art zu sequestrieren, wenn sie zu verbrecherischen Zwecken missbraucht werden. Der Oberbefehlshaber hat ausserdem noch ein Requisitionsrecht und das Recht die Ausfuhr von Heeresbedarfsartikeln zu verbieten. Unter gewissen Einschränkungen besteht ferner das Recht der Amtsentsetzung von Staats- und Kommunalbeamten. Im Gebiet der Kriegstätigkeit ist die Militärobrigkeit berechtigt die Vernichtung aller Sachen anzuordnen, die die eigene Wehrmacht behindern oder dem Feinde nützlich sein können; der hierdurch entstandene Schade ist in Grundlage eines Spezialgesetzes zu ersetzen. Im Gebiet des Schutzzustandes sind gewisse Chargen des Polizei- und Nachrichtendienstes berechtigt nötigenfalls unter militärischer Beihilfe solche Personen, welche begründeten Verdacht erwecken, gegen die Sicherheit des Staates zu arbeiten, einstweilen bis zu 2 Wochen anzuhalten, sowie allenthalben Durchsuchungen vorzunehmen und Sachen die den Charakter von Indizien tragen zu beschlagnahmen. Von jeder Verhaftung ist binnen 24 Stunden der Prokuratur zu berichten. Schliesslich ermächtigt das Gesetz den Oberbefehlshaber in allen Fällen unumgänglicher Notwendigkeit auch solche Massnahmen vorzunehmen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind; über die ergriffenen Massnahmen hat er sofort der Regierung Mitteilung zu machen. Auf Grund dieses Gesetzes hat die Staatsregierung die Dauer des Schutzzustandes in den bisherigen Grenzen bis zum 1. April 1931 festgesetzt und zum Chef des Innenschutzes den Justiz- und Innenminister ernannt (R. T. Nr. 65).

Auf verwaltungsrechtlichem Gebiet ist die die Erweiterung der Revaler Administrativgrenzen (R. T. Nr. 74) zu erwähnen.

Schliesslich erfolgte die Annahme des Statuts (R. T. Nr. 58) der staatlichen Hafenwerkstätten durch die Staatsversammlung.

IV.

Auf privatrechtlichem Gebiet verdient zunächst einmal die Aufhebung der noch in Kraft befindlichen Teile des Mietgesetzes (R. T. Nr. 57) mit Wirkung vom 1. Mai 1931 Interesse. Ein Gesetz (R. T. Nr. 57) betr. die Veränderung der Familiennamen überträgt die Bearbeitung dieser Sachen dem Justiz- und Innenministerium und entlastet gleichzeitig das Staatsgericht, welches bisher Namensänderungen vollzog. Das Gesetz gestattet dem genannten Minister auf Antrag estländischer Staatsangehöriger deren Familiennamen beim Vorliegen triftiger Gründe zu verändern. Als triftige Gründe gelten schlechter Klang, hässliche Bedeutung, fremdsprachige Form des Namens, den Wunsch seinen zu sehr verbreiteten Namen aus der Menge gleichlautender auszusondern und der Wunsch den Namen seines Geschlechts zu erhalten. Namensveränderung von Personen unter 18 Jahren kann nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, die Namensänderung eines Ehegatten nur mit Zustimmung des anderen erfolgen. Hält der Minister den Antrag für berechtigt, dann ergeht ein Proklam über 3 Monate mit der Aufforderung an alle Einspruchsberechtigten ihre Einwände gegen die Namensänderung im Laufe der Proklamfrist anzumelden. Nach Ablauf der Frist erfolgt nach einer Prüfung der ev. eingelaufenen Proteste die Entscheidung des Ministers, die in allgemeiner Ordnung beim Staatsgericht angefochten werden kann. Die rechtskräftige Namensänderung gilt auch für den anderen Ehegatten und die Kinder unter 18 Jahren, für die älteren Kinder nur, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.

In handelsrechtlichem Gewande erscheint das Gesetz (R. T. Nr. 98) betr. die Wohnungsaktiengesellschaften, obwohl es seinem Inhalt nach mehr in das Zivilrecht gehört. Es handelt sich bei diesem Gesetz um den für Estland ersten Versuch auf gesetzgeberischem Wege ein ausschliessliches Recht auf eine Wohnung (Etagenrecht, „Wohnungskauf“) zu begründen. Zweck der Wohnungsaktiengesellschaft (WAG) ist der Bau und Erwerb von Häusern zwecks Übergabe aller oder einiger Wohnungen an ihre Aktionäre. Die Aktien sind alle namentlich und geben in statutenmässig bestimmter Anzahl das Recht auf Nutzung einer bestimmten Wohnung im Hause der WAG. Ein das Wohnrecht in einer Wohnung gewährendes Aktienpaket bildet eine unteilbare Einheit und die Aktien dürfen nur in einer Anzahl erworben und weitergegeben werden, welche das Nutzungsrecht an einer Wohnung gewährt, es sei denn dass ein Aktionär mit Einwilligung der Generalversammlung der WAG einem anderen Aktionär eine bestimmte Anzahl von Räumen zu dessen Wohnung hinzugibt mit einer entsprechenden Anzahl von Aktien. Die Bestimmung über die Veräusserung nur ganzer Aktienpakete bzw. Wohnungen gilt auch für den Fall der Erbteilung und der Zwangsversteigerung. Im Falle der freiwilligen Veräusserung von Aktien an einen Nichtaktionär kann jedem Aktionär ein Vorkaufsrecht statutenmässig eingeräumt werden, wobei Veräusserungen unter Verletzung dieses Rechts angefochten werden können; im Falle der Schenkung wird der vom Vorkaufsberechtigten zu zahlende Preis nötigenfalls durch das Gericht festgestellt. Jeder Aktionär kann verpflichtet werden gewisse Beiträge zu den Generalkosten

der WAG zu leisten; die Erfüllung dieser Pflicht ist durch ein gesetzliches Retentionsrecht der WAG an den Illaten des betr. Aktionärs sichergestellt. Ausserdem hat der Aktionär auch ohne besondere Aufforderung durch die WAG die Innenremonten in seiner Wohnung zu besorgen; ausgenommen sind nur Ausbesserung von Baufehlern und Remonten an Heiz-, Gas- und Kanalisationsanlagen, die die WAG auszuführen hat, auch wenn es sich um innere Remonten handelt. Die am Aktienpaket hängende Wohnung kann vom Aktionär selbst oder durch Vermietung an Dritte genutzt werden. Bei einer Veräusserung der Aktien kann der Erwerber die Mieter seines Vorgängers unter Beobachtung einer 6-wöchentlichen Kündigungsfrist verdrängen. Die ordnungsmässige Nutzung der Wohnung und Erfüllung der dem Aktionär obliegenden Pflichten kann äussersten Falls dadurch erzwungen werden, dass die WAG die Wohnung ihres pflichtvergessenen Aktionärs in Zwangsverwaltung nimmt, die freilich ununterbrochen nicht über 3 Jahre dauern darf. Die dergestalt verwaltete Wohnung wird bestens vermietet, wobei die Dauer des Mietvertrages 1 Jahr nicht übersteigen darf, und die Einnahmen, nach Abzug der auf den Aktionär entfallenden Remonte- und Generalkosten diesem eingehändigt; übersteigen die Kosten die Einnahmen, dann hat der Aktionär die Differenz hinzuzuleisten. Veräussert der Aktionär während bestehender Zwangsverwaltung seine Aktien, dann erhält der Erwerber die Wohnung zur freien Verfügung erst nachdem er die auf die Wohnung ruhenden Verpflichtungen seines Vorgängers erfüllt hat. Die von der Zwangsverwaltung eingesetzten Mieter können vom neuen Aktieneigentümer ebenfalls unter Beobachtung einer 6-wöchentlichen Frist zur Räumung der Wohnung angehalten werden. Die WAG sind von der Geschäftssteuer befreit, sofern sie sich auf die Vergebung von Wohnungen an eigene Aktionäre beschränken und keine Geschäftsoperationen ausführen. Die allgemeinen Bestimmungen über die A/G finden auch auf die WAG Anwendung.

V.

Die handelsrechtliche Gesetzgebung ist zunächst einmal durch eine Novelle (R. T. Nr. 97) zum Scheckgesetz vertreten, die den Begriff des vordatierten Schecks einführt und bestimmt, dass als Ausstellungstag eines solchen Schecks der Tag zu gelten hat an dem der Scheck zur Zahlung präsentiert wurde, wenn die Präsentation vor dem auf dem Scheck verzeichneten Tage erfolgte. Bei der Berechnung der Frist zur Ausübung des Regressrechts aus einem vordatierten Scheck gilt als Anfangstermin zur Präsentation des Schecks der Termin der Präsentation. Eine Novelle (R. T. Nr. 100) zum Schiffshypothekengesetz verändert die Reihenfolge der im Spezialkonkurse privilegierten Forderungen. Die durch Schiffshypotheken besicherten Forderungen, die bisher vor den durch den Kapitän ausserhalb des Heimathafens im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse im Interesse der Erhaltung des Schiffs oder der Fortsetzung der Reise eingegangenen Verpflichtungen befriedigt wurden, tauschen mit diesen den Platz und treten somit hinter ihnen zurück.

Die §§ 122—163 der russischen HGB werden durch ein Gesetz (R. T.

Nr. 100) betr. das Eigentum an Handelsschiffen und die Verantwortung für dieselben aufgehoben. Aus den sehr detaillierten Bestimmungen seien hier folgende herausgegriffen. Der Schiffseigentümer ist in der Regel für Verpflichtungen die mit der Nutzung des Schiffes zusammenhängen nur im Rahmen des Werts des Schiffes, dessen Pertinenzen und der Frachtgelder — die mit 10% vom Wert des Schiffes angenommen werden, auch wenn Frachtgelder überhaupt nicht verdient wurden, — verantwortlich. Volle Haftung des Eigentümers besteht nur für Verpflichtungen, die auf seinem eigenen Verschulden beruhen, für Verpflichtungen, aus Schiffsdienstverträgen und für Verpflichtungen die der Kapitän ausserhalb des Heimathafens im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse im Interesse der Erhaltung des Schiffes oder der Fortsetzung der Reise eingeht und die vom Eigentümer des Schiffes vorher veranlasst oder nachher genehmigt worden waren. Nicht begrenzt sind Forderungen der Schiffsmannschaft und ihrer Familien wegen Verletzung oder Tod von Schiffsangestellten; diese Forderungen sind auf Grund der einschlägigen Gesetze voll zu befriedigen. Berufet sich der Schiffseigentümer auf seine beschränkte Haftung, dann hat er den Wert seines Schiffes und dessen Zubehörungen nachzuweisen. Forderungen für welche nur die begrenzte Haftung besteht müssen zuerst versucht werden aus dem Verkauf des Schiffes und dessen Zubehörungen zu decken, bevor das übrige Vermögen des Schiffseigentümers angegriffen werden kann. Die Bestimmungen über die Haftung des Schiffseigentümers finden auch Anwendung auf Personen, die ein fremdes Schiff in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu geschäftlichen Zwecken nutzen.

Sehr genaue Bestimmungen enthält das Gesetz über die sog. Schiffsgesellschaft d. h. eine Mehrzahl von Personen, die ein ihnen gehöriges Schiff für gemeinsame Rechnung geschäftlich nutzen ohne eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft zu bilden. Zur Führung der Geschäfte kann ein Disponent gewählt werden, der nicht notwendig Gesellschafter zu sein braucht, wohl aber estländischer Staatsangehöriger sein muss. Zum gesetzlichen Aufgabenkreis des Disponenten gehört u. a. die Besorgung von Frachten, die Sorge für die Fahrtbereitschaft des Schiffes, Empfang der durch die Nutzung des Schiffes eingehenden Gelder und Vertretung dieser Angelegenheiten vor Gericht. Beschränkungen dieser dem Disponenten ohne besondere Vollmacht zustehenden Befugnisse sind ev. Vertragspartnern vor Abschluss des Vertrages zur Kenntnis zu bringen, wenn die Beschränkungen gegen den Dritten wirksam sein sollen. Ohne besondere Vollmacht ist der Disponent nicht befugt Schulden zu machen, Kapitalremonten vorzunehmen oder das Schiff zu veräussern. Der Disponent ist der Gesellschaft gegenüber rechenschaftspflichtig die Minderheit der Gesellschaft ist übrigens durch eine Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Disponenten seitens der Mehrheit nicht gebunden und kann ihre Ansprüche gegen den Disponenten im Laufe der einjährigen Verjährungsfrist selbständig vor Gericht verfechten. Der Disponent kann jederzeit von seinem Amt enthoben werden, unbeschadet seiner ihm vertraglich event. zugebilligten Rechte auf Geltendmachung eines Schadenersatzes. Jeder Gesell-

schafter hat entsprechend seinem Anteil am Schiff zur Remonte, zu den Betriebskosten und für die Schuldentilgung beizusteuern; Derartige Zahlungen werden durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt, doch kann sich jeder Gesellschafter von der Zahlung seines Beitrages entziehen, wenn er seinen Schiffsanteil aufgibt; in solch einem Fall wird dieser Anteil unter die anderen Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen verteilt. Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet jeder Gesellschafter nach Massgabe seines Anteils. Die Veräusserung seines Schiffsanteils steht jedem Gesellschafter auch ohne Zustimmung seiner Mitgesellschafter frei, es sei denn dass durch die Veräusserung des Anteils das Schiff die estländische Flagge verlieren würde, in welchem Falle die Einwilligung aller Gesellschafter zum Verkauf verlangt wird. In allen übrigen Fällen geniessen die Mitgesellschafter nur ein Vorkaufsrecht und im Falle der Auktion ein Rückkaufsrecht gegen Erstattung des Meistbottschillings. Droht das Schiff durch Erbgang oder durch den Eintritt eines der Gesellschafter in einen anderen Staatsangehörigkeitsverband die estländische Flagge zu verlieren, dann kann nach Ablauf einer bestimmten Frist jeder Gesellschafter die meistbietliche Versteigerung des betr. ausländischen Anteils verlangen, wobei sich an dieser Auktion nur estländische Staatsangehörige beteiligen dürfen. Die Gesellschaft erlischt mit der Veräusserung, dem Untergang oder der Fahrtuntauglichkeit des Schiffes; sie erlischt nicht durch Austritt, Tod oder Zahlungsunfähigkeit eines der Gesellschafter. Die Gesellschaft kann liquidiert werden auf Beschluss der Mehrheit oder auf Verlangen eines der Gesellschafter, wenn ohne seine Zustimmung die Nationalität des Schiffes geändert worden ist, wenn das Gesellschaftsverhältnis schwer verletzt wurde oder wenn die Gesellschaft mit grossen Verlusten gearbeitet hat. Im Falle der Liquidation muss das Schiff auch auf Verlangen nur eines Gesellschafter meistbietlich versteigert werden.

Der letzte Abschnitt des Gesetzes behandelt die bevorrechteten Forderungsrechte und wiederholt zum Teil die Bestimmungen des Schiffshypothekengesetzes. Hervorzuheben wäre hier lediglich der Grundsatz, dass die bevorrechtete Forderung am Schiff hängt und diesem folgt. Der bevorrechtete Charakter einer Forderung erlischt in 6—12 Monaten.

Eine Novelle (R. T. Nr. 54) zum Gesetz betr. die Schiffsmanschaften und eine Novelle (R. T. Nr. 57) zum Gesetz betr. die normale Erholungszeit der Handlungsangestellten seien hier nur kurz erwähnt.

Aus dem Rechtsleben.

Lettland.

Adoption durch den zweiten Ehemann einer geschiedenen Frau ihres aus erster Ehe stammenden unmündigen Kindes.

Im 3. Heft des III. Jahrganges der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft (S. 204) habe ich anlässlich einer konkreten Adoptionsache, die im Rigaschen Stadtwaisengericht und darauf im Bezirksgericht zum Austrage

kam, den Standpunkt vertreten, dass im Falle der zweite Ehemann einer geschiedenen Frau deren aus ihrer ersten Ehe stammendes, ihr bei der Ehescheidung zugesprochenes Kind adoptieren will, hierzu die Einwilligung ihres geschiedenen Ehemannes, des leiblichen Vaters des zu adoptierenden Kindes, nicht erforderlich ist.

Angesichts der prinzipiellen Bedeutung dieser Frage, bin ich gebeten worden über den Verlauf dieser konkreten Sache Mitteilung zu machen. Er war folgender:

Das Waisengericht hatte, sich auf Art. 183 BPR berufend, die Angabe der Adresse des geschiedenen Ehemannes verlangt, und das Bezirksgericht die gegen dieses Verlangen gerichtete Beschwerde verworfen; die Einwilligung des Vaters des Kindes sei unbedingt erforderlich meinte das Gericht; aus den Bestimmungen der Art. 56 und 57 des Ehegesetzes darüber, dass jedem der Eltern das Recht zusteht mit dem Kinde, das dem anderen Teil belassen wurde, zusammenzukommen und dass in gewissen Fällen die elterliche Gewalt auf den anderen Gatten übergeht, sei zu folgern, dass der Vater nicht alle Rechte auf sein der Mutter zugesprochenes Kind verliert, sondern bloss das Recht auf dessen Erziehung.

Auf meine weitere Beschwerde an den Appellhof verfügte dieser wie folgt: „Der Beschwerdeführer beantragt, dem Waisengericht sei aufzugeben sein Gesuch um Ausreichung des im Art. 1909 ZPO vorgesehenen Zeugnisses „quoad materiam“ zu entscheiden und die Verfügung des Waisengerichts, durch welche ihm aufgegeben wird den Wohnort des Vaters anzugeben, sei aufzuheben. Um darüber urteilen zu können, ob die beabsichtigte Adoption für den zu adoptierenden vorteilhaft oder unvorteilhaft ist, kann es dem Waisengericht notwendig erscheinen und ihm nicht verwehrt werden sich bei Personen, welche den Interessen des Kindes nahestehen, zu informieren; daher ist eine gesetzliche Grundlage der Verfügung des Waisengerichts nicht zu bestreiten und deren Aufhebung „quoad materiam“ unbegründet. Wesentlich ist in dieser Sache, dass die Verfügung des Waisengerichts die Frage, welche in dem Gesuche des Beschwerdeführers aufgeworfen wird, weder in positivem noch in negativem Sinne entscheidet; sie bereitet bloss die Entscheidung dieser Frage für die Zukunft vor. Eine solche Entscheidung kann nicht durch eine gesonderte Beschwerde angefochten werden und das Bezirksgericht hätte nicht auf den Inhalt der aufgeworfenen Frage eingehen, sondern die Beschwerde ohne Beprüfung lassen sollen“. Aus diesen Gründen hob der Appellhof die Verfügung des Bezirksgerichts auf und liess meine Beschwerde ohne Beprüfung (bez caurskatīšanas).

Obwohl der Appellhof sich auf diese Weise der Entscheidung der prinzipiellen Frage formell entzogen hatte, so weisen doch seine Entscheidungsgründe darauf hin, dass er der Befragung des Vaters des zu adoptierenden Kindes durch das Waisengericht keine andere Bedeutung beimisst, als der Befragung sonstiger Personen, „welche den Interessen des Kindes nahestehen“. Ich wandte mich daher wiederum an das Waisengericht, indem ich ausser der Adresse des Vaters auch diejenigen anderer Personen (des

Vaters der Mutter, der Mutter des Adoptierenden u. and.) angab, die Auskünfte darüber geben könnten, ob die Adoption im Interesse des Kindes liegt. Das Waisengericht zitierte darauf den Vater desselben, der auch erschien und um eine Bedenkfrist von 14 Tagen zur Antwort bat, ob er seine Einwilligung zur Adoption gebe oder nicht. Diese Frist wurde ihm auch gegeben, er liess sie aber ungenutzt verstreichen, worauf das Waisengericht das erbetene, im Art. 1909 ZPO vorgesehene Zeugnis (also ohne die Einwilligung des Vaters erhalten zu haben) herausgab und das Bezirksgericht die Adoption anstandslos bestätigte.

Späterhin habe ich einen analogen Fall gehabt, der unter Berufung auf den oben geschilderten sich glatt in gewünschtem Sinne erledigen liess.

R. v. Freymann.

Rechtsprechung.

Lettland.

Bedeutung räterussischer Ehescheidungsurteile.

Der Beklagte hat gegen die Alimentationsklage der Klägerin die Einrede erhoben, dass die Ehe der Parteien geschieden sei, was eine Bescheinigung des Volksrichters des 4. Bez. des Smolenskischen Kreises bestätige. Entgegen der Meinung des Beklagten hat jedoch diese Bescheinigung keine entscheidende Bedeutung für die Sache; Art. 24 Anm. und Art. 41 des Ehegesetzes, auf welche sich der Beklagte beruft, handeln von einer in Lettland (wenn auch in der Bolschewikenzeit) vollzogenen Ehescheidung; in diesen Art. wird demnach gar nicht die Frage entschieden, wie weit in Räterussland auf Grund räterussischer Gesetze ergangene Ehescheidungsurteile für Lettland verbindlich sind; in dieser Hinsicht bestimmt Art. 63 des lett. Ehegesetzes, dass Ehescheidungssachen vom Bezirksgericht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu entscheiden sind, mit Ausnahme der im Ehegesetz besonders vorgesehenen Fälle. In Bezug auf die Anerkennung und Erfüllung ausländischer Gerichtsurteile enthält aber das Ehegesetz keine besonderen Bestimmungen. Deshalb sind in dieser Hinsicht die Art. 1273 ff. der Zivilprozessordnung über die Erfüllung ausländischer Gerichtsurteile anzuwenden. Lettland und Räterussland haben keine Konvention über gegenseitige Anerkennung, resp. Erfüllung von Urteilen geschlossen; deshalb ist die Frage über das gesetzliche Bestehen einer Ehe von den lettländischen Gerichten selbständig ad materiam zu entscheiden, wobei zu berücksichtigen ist, ob und wie weit das ausländische Gerichtsurteil mit der in Lettland herrschenden Gesellschaftsordnung und mit den lettländischen Gesetzen zu vereinbaren ist. In dieser Hinsicht hat der Appellhof richtig anerkannt, dass ein Ehescheidungsurteil, welches ohne Ladung der gegnerischen Partei ergangen ist und welches die Frage der Schuld der einen oder der andern Partei nicht geklärt hat, mit dem in Lettland bestehenden „ordre public“ und den lettländischen Gesetzen nicht übereinstimmt. Deshalb fallen alle auf die genannte Bescheinigung sich gründenden Einreden des Beklagten gegen die

Alimentationsklage der Klägerin fort. (Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 29. Okt. 1930, Nr. 151 in S. Dreimann g. Dreimann, mitgeteilt von Senator F. Conrad.)

Zur Interpretation der Anmerkung zum Art. 1 des Mietgesetzes.

Die Ansicht des Bezirksgerichts, dass bei der Interpretation des in der Anm. zum Art. 1 des Mietgesetzes erwähnten Begriffes „unbewohnte Gebäude“ nicht das faktische Nichtbewohnen, sondern die Unmöglichkeit die Gebäude in normaler Weise zu bewohnen ausschlaggebend ist, entspricht dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes. Deshalb konnte das Bezirksgericht in der konkreten Sache, in welcher es festgestellt hat, dass der Teil des Hauses, in welchem der Kläger wohnt, durch eine Kapitalremonte aus einem unbewohnbaren in einen bewohnbaren Zustand gebracht worden ist, zum Schluss kommen, dass auf die Wohnung des Klägers die Bestimmungen des Mietgesetzes über die Normierung des Mietpreises nicht anzuwenden sind.

(Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 31. Januar 1930 in S. Grinberg g. Behrsin, mitgeteilt von Senator F. Conrad.)

Das Honorar der Konkursverwaltung darf nicht 2⁰/₀ der Konkursmasse übersteigen.

Auf Grund des Art. 549 der Handelsprozessordnung ist der Konkursverwaltung (den Kuratoren und dem Vorsitzenden) für ihre Mühewaltung ein Honorar im Gesamtbetrag von 2⁰/₀ der liquidierten Konkursmasse zuzusprechen. Entgegen der Meinung der Kläger hat Art. 549 die Bedeutung einer absolut bindenden Norm und kann durch einen Beschluss der Gläubigerversammlung nicht geändert werden; die einzige Ausnahme, die in dieser Hinsicht vom Gesetz zugelassen wird, ist in Art. 546 vorgesehen und zwar — unter den in diesem Art. genannten Bedingungen — zu Gunsten des vereidigten Kurators. Der russische Senat hat erläutert, dass ein Beschluss der Vollversammlung der Gläubiger über die Auskehrung eines die in Art. 548 vorgesehene Norm übersteigenden Honorars an die Konkursverwaltung, offenbar (явно) dem zitierten Artikel widerspricht (Entsch. des Ziv. Kass. Dep. 79/290, in Sachen Dolgorukow); wenn die Prozessgesetze die Festsetzung der Entschädigungsnorm den Interessenten überlassen wollen, so weisen sie auch direkt darauf hin (z. B. im zitierten Art. 546 und im Art. 320 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Art. 321 P. 2). Entgegen der Meinung der Kläger hat die Gläubigerversammlung durchaus nicht das Recht, völlig über die Konkursmasse zu verfügen; durch den Konkurs werden in hohem Masse nicht nur die Interessen der Gläubiger, sondern auch diejenigen des Kridaren selbst und auch überhaupt öffentliche Interessen berührt; im Zweifel und im Prinzip gehören Konkursgesetze zu den öffentlichrechtlichen und nicht zu den dispositiven Normen. Die Konkursverwaltung ist die Unterinstanz des Bezirksgerichts (Handelsprozessordnung Art. 438 Satz 1) und sie hat nicht nur die Interessen der Gläubiger zu wahren, sondern auch die Interessen des Kridars, und als öffentliche Behörde (Art. 438) hat sie über-

haupt nicht das Recht selbst mit Einwilligung der Gläubiger (aller oder der Mehrheit derselben) über die Konkursmasse frei zu verfügen. Unbegründet ist auch die Meinung der Kläger, das Bezirksgericht und der Appellhof hätten deshalb nicht das Recht gehabt, den Beschluss der Gläubigerversammlung über die Bewilligung des Honorars aufzuheben, weil dieser Beschluss einstimmig gefasst und gegen denselben keine Berufung eingelegt worden sei, gemäss Art. 445 ist das Bezirksgericht der Konkursverwaltung gegenüber Aufsichtsbehörde. Wenn demnach das Bezirksgericht bei der Überprüfung des Beschlusses der Gläubigerversammlung über die Beendigung des Konkurses in diesem Beschlusse eine Gesetzesübertretung feststellt, so hat das Bezirksgericht nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht auf dem Aufsichtswege den Teil des Beschlusses aufzuheben, den sie für gesetzwidrig erachtet. In der konkreten Sache handelt es sich um einen Konkurs, aber nicht um die einfache Liquidation einer Gesellschaft, welche unter bestimmten Voraussetzungen wohl auf Grund einer Einigung zwischen Liquidatoren und Gesellschaftern oder Gläubigern ohne Beaufsichtigung von Seiten des Gerichts lediglich nach privatrechtlichen Normen und gemäss den Statuten vor sich gehen könnte. Der Konkurs dagegen unterliegt nur öffentlichrechtlichen Normen und untersteht gerade deshalb auch der Aufsicht von Seiten des Gerichts . . .

Die von den Klägern zitierten Urteile des Gerichts-Departements des russ. Senats haben keine entscheidende Bedeutung, da durch sie nicht festgestellt wird, dass das Bezirksgericht nicht das Recht habe auf dem Aufsichtswege einen Beschluss der Vollversammlung der Gläubiger aufzuheben, durch welchen der Konkursverwaltung eine gesetzliche Norm übersteigendes Honorar bewilligt worden ist.

(Aus den Motiven der Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 26. Febr. 1931, Nr. 1137, in S. Schalmann, mitgeteilt von Senator F. Conradi.)

Die in Art. 801 Z. P. O. (in d. Fassung des Gesetzes v. 1. Juli 1930) erwähnte Urteilsabschrift hat das Gericht selbst anzufertigen.

Der Präsident des Appellhofs hatte unter Berufung auf Art. 801 Z. P. O. die Kassationsklage des Steuerdepartements nicht weitergeleitet, weil die Klage keine Abschrift des angefochtenen Beschlusses beigelegt war. Der zitierte Art. 801 rechtfertigt jedoch nicht die Verfügung des Vorsitzenden. Art. 801 Abs. 1 Satz 2 sieht bezüglich der Gesuche wegen Aufhebung von Endurteilen (im Gegensatz zu Teilurteilen), ebenso wie die frühere Fassung dieses Art., dasjenige vor, was der das Gesuch Einreichende bei der Einreichung desselben zu tun hat. Art. 801 Abs. 1 Satz 3 bestimmt dagegen, was das Gericht bei der Annahme solcher Gesuche zu veranlassen hat, und zwar — dass gleichzeitig mit der Kassationsklage dem Senat auch eine Abschrift des angefochtenen Urteils einzusenden ist. Diese Handlung hat selbstverständlich nicht der das Gesuch Einreichende, sondern lediglich das Gericht selbst vorzunehmen, welches demnach auch für die Ausfertigung der dem Senat einzusendenden Urteilsabschrift Sorge zu tragen hat. Art. 801 Abs. 2 sieht eine Sanktion nur für den Fall der Nichterfüllung derjenigen Vorschriften

vor, die sich auf die Tätigkeit des das Gesuch Einreichenden beziehen, d. h. nur für den Fall, wenn dieser die Bestimmungen über die Ordnung, in welcher die Gesuche einzureichen sind, nicht einhält (Art. 801 Abs. 1 Satz 2). Art. 801 Abs. 2 kann sich aber nicht auf Handlungen beziehen, die das Gericht bei der Annahme schon ordnungsgemäss eingereichter Gesuche vorzunehmen hat (Art. 801 Abs. 1 Satz 3). Der Präsident des Appellhofs hatte somit keine rechtliche Veranlassung die Kassationsklage des Steuerdepartements nur aus dem Grunde nicht weiterzuleiten, weil der Klage die Abschrift des angefochtenen Beschlusses nicht beigelegt war.

(Aus den Motiven der Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 27. Febr. 1931, Nr. 1206, in S. der Bienenhöfischen Papierfabrik, mitgeteilt von Senator F. Conradi.)

Estland.

Verpfändung im Handelsverkehr.

Die AG Renommé hatte der Eesti Pank zur Besicherung einer Kontokorrentforderung ihr ganzes bewegliches Vermögen vertraglich verpfändet, wobei die Eesti Pank die Pfänder — Maschinen und Einrichtung einer Konfektfabrik — dritten Personen zur Aufsicht übergeben hatte; im übrigen verblieben die Pfänder in den Räumen der Schuldnerin. Hier wurden die Sachen von dritter Seite beschlagnahmt. Die Interventionsklage der Eesti Pank wurde in erster Instanz abgewiesen, vom Appellhof jedoch befriedigt, dessen Ansicht sich auch das Staatsgericht anschloss. Die Motivierung des Staatsgerichtsurteils ist auszugsweise folgende.

Die Operationen der Eesti Pank, insbesondere die Eröffnung von Krediten gegen Sicherheiten und von „on call“ — Konten tragen reinen Handelscharakter. Daher müssen die aus diesen Geschäften entstehenden Rechtsverhältnisse auf Grund der Anmerkung zu § 4266 BPR in Grundlage des Bankstatuts und der Vorschriften des (russischen) HGB und im Falle der Lückenhaftigkeit dieser Rechtsquellen, in Grundlage des im Handelsverkehr entstandenen Handelsbrauchs entschieden werden. (ZPO § 1805 Anhang p. 18 und § 10).

Wenn das Bankstatut der Bank gestattet Kredit gegen Sicherheiten u. a. auch gegen Waren und landwirtschaftliche Produkte, sowie „on call“ — Konten zu eröffnen, so bestimmt das Statut nicht in welcher Weise die Besicherung jener Kredite und Konten zu geschehen hat. Dass sie nur nach den im BPR für die Verpfändung von Mobilien vorgesehenen allgemeinzivilrechtlichen Regeln, insbesondere gemäss den §§ 1336 und 1469 zu erfolgen hat, ist im Statut der Eesti Pank nicht vorgesehen und folgt auch nicht aus seinem Inhalt. Dieses ist auch verständlich, da der „on call“ und Kontokorrentvertrag kein zivilrechtliches, sondern ein Handelsrechtsgeschäft ist, das sich weder selbst noch bezüglich seiner Sicherstellung genügend in die Vorschriften des BPR einfügt.

Auch das (russische) HGB enthält keinerlei allgemeinen Bestimmungen über die Art und Weise der Sicherstellung von Bankdarlehen, „on call“ Konten und Krediten. Es gibt nur eine Spezialbestimmung (§ 768), wonach

Kreditinstitute, die berechtigt sind Darlehen gegen Waren zu erteilen, dieses ohne physische Übernahme und Innehabung der verpfändeten Ware gegen Lager- und Pfandscheine der gemäss § 766 gegründeten Warenlager tun können. Ebenso kennt das Kreditgesetz (Statut der Russischen Reichsbank § 108) die Erteilung von Darlehn gegen gewisse Dokumente, wie Lager- und Pfandscheine, Konossemente, Quittungen von Schiffs- und Transportunternehmungen, Frachtbriefdublikate der Eisenbahn usw. Ferner hatte die Russische Reichsbank nach § 8 ihres Statuts das Recht den Schuldern das zur Besicherung ihrer Verpflichtungen gegebene bewegliche Vermögen zur Aufbewahrung und Benutzung zu überlassen, unter der Voraussetzung, dass ein Verzeichnis der Sachen angefertigt und diese mit entsprechenden Zeichen versehen wurden, wenn die Beschaffenheit und Art der Sachen das gestattete. Auch in der estländischen Gesetzgebung finden sich einzelne Bestimmungen über die Besicherung von Bankdarlehn und Krediten. So gestattet das neue von der Staatsversammlung am 3. Mai 1927 angenommene Statut der Eesti Pank die Erteilung von befristeten Kontorrentdarlehn u. a. gegen Solowechsel, die durch Lagerscheine auf Waren erster Notwendigkeit besichert sind, vorausgesetzt, dass es Waren sind, die einen guten Markt haben, sowie dass die Waren eingelagert und voll versichert sind. Das am 16. XII. 1927 angenommene Statut der Bank für langfristige Darlehn kennt die Erteilung von Darlehn, die durch Waren, Material, landwirtschaftliches Inventar und sonstige Mobilien besichert sind und sieht direkt vor, dass dergestalt verpfändete bewegliche Sachen im Gewahrsam des Schuldners zur Aufbewahrung und Nutzung verbleiben können, wobei in solch einem Fall über die Verpfändung im Staatsanzeiger auf Kosten des Schuldners eine Anzeige zu erfolgen hat und eine diesbezügliche Mitteilung am Aufbewahrungsort des verpfändeten Gutes an sichtbarer Stelle aufzuhängen ist, nach Möglichkeit sollen auch an die einzelnen Sachen Zeichen über die erfolgte Verpfändung befestigt werden (§ 38). Ferner hatten die Genossenschaften für Kleinkredit, deren Netz über das ganze Land ein recht grosses war, das Recht Mobilien in Versatz zu nehmen und diese bei ihren Eigentümern zu belassen.

Wenngleich diesen einzelnen Bestimmungen nicht die Bedeutung einer allgemeinen Regel zukommt, so fixieren sie doch das Vorhandensein eines im Handelsverkehr deutlich ausgeprägten Brauches, nach welchem die Entstehung des Pfandrechts bei Besicherung von Bankoperationen nicht durch die physische Übernahme und Innehabung des Pfandgutes durch den Pfandnehmer — die Bank — bedingt ist. Dass dieser Brauch bereits zu russischer Zeit bestand, beweist jene Bestimmung des Statuts der Russischen Reichsbank. Diese Bank war ein Kreditinstitut, das über das ganze Reich, mithin auch in den Baltischen Provinzen, arbeitete; daher konnte auch der in ihrem Statut zum Ausdruck gelangende Handelsbrauch nicht ohne Einfluss auf die Tätigkeit der in den genannten Provinzen arbeitenden Banken bleiben. Dass dieses tatsächlich so war, beweist § 38 des Statuts der zu estländischer Zeit begründeten Bank für langfristige Darlehn, der mit dem § 8 des Statuts der Russischen Reichsbank völlig übereinstimmt und damit den in diesem Statut ausgesprochenen Brauch wiederholt und seine Anwendbarkeit anerkennt.

Aus allen diesen Gründen ist anzuerkennen, dass die Besicherung der von der Eesti Pank erteilten Darlehn und eröffneten „on call“ — Krediten und Konten durch Mobilien ohne apprehensio und detentio durch die pfandnehmende Bank erfolgen kann. Bei der Verpfändung der Maschinen und der Einrichtung der Konfektfabrik an die Eesti Pank sind alle Kennzeichen des Pfandrechts vorhanden: der Pfandvertrag ist geschlossen, ein Verzeichnis der verpfändeten Sachen ist angefertigt und dem Pfandnehmer übergeben und in den Räumen des Pfandschuldners sind Plakate ausgehängt, um dritten Personen die Verpfändung der Maschinen und Einrichtung kenntlich zu machen. „Schilder“ an den einzelnen verpfändeten Sachen müssen nur vorhanden sein, wenn die Art der verpfändeten Sachen dieses zulässt (Entsch. d. Staatsgerichts 1928 — Nr. 62 mitgeteilt von Rechtsanwalt Gert Koch, Reval).

Anfechtung von Testamenten im unstrittigen Verfahren.

Kai Toom hatte ihre Tochter Katharina unter Ausschliessung ihrer anderen Kinder testamentarisch zur alleinigen Erbin eingesetzt. Das Testament wurde eröffnet und ein Proklam erlassen. Während der Proklamfrist meldete der übergangene Sohn der Erblasserin Alexander T. dem Gericht, dass er das Testament anfechte, weil über Erbgut unter Umgehung gesetzlicher Erben testiert worden sei. Der Friedensrichter bestätigte das Testament im unstrittigen Verfahren. Die Beschwerde des Alexander T. wurde vom Plenum ohne Folgen belassen und eine Kassationsklage vom Staatsgericht verworfen. Die Motive des letzteren beschäftigen sich eingehend mit der Frage des Streites im unstrittigen Verfahren.

Das Gericht — führt das Staatsgericht aus — hat in dem Verfahren der §§ 1956—1970 ZPO zu entscheiden, ob ein Testament, dessen Bestätigung erbeten wird, vorhanden ist (Entsch. d. Staatsger. 1922 — Nr. 84) und ob die Testamentsvorschriften nicht öffentlichrechtliche Gesetze verletzen (Entsch. d. Staatsger. 1926 — Nr. 4). Daher können auch interessierte Personen in diesen Fragen Erklärungen abgeben, streiten usw. und das Gericht hat die Pflicht über diese Fragen entstandenen Streit im unstrittigen Verfahren zu entscheiden.

Erklärt aber der Interessierte, dass durch die letztwillige Verfügung seine, als des gesetzlichen Erben, privaten Rechte geschmälert worden seien und sucht aus diesem Grunde um die Nichtigkeitserklärung des Testaments nach, dann liegt ein zivilrechtlicher Streit (споръ о правѣ гражданскомъ) vor, der nur im Streitverfahren zu entscheiden ist (§ 1 ZPO). Ist dieser Streit im Streitverfahren binnen gesetzlicher Frist (§§ 2061, 2064, 2065 ZPO) erhoben worden, d. h. im Laufe der im Proklam bezeichneten Frist, keinesfalls aber nach der inhaltlichen Entscheidung des Gesuches um Bestätigung des Testaments, dann wird das unstrittige Verfahren inhibiert bis zur endgültigen Entscheidung der Sache im Streitverfahren; zu einer Beendigung des unstrittigen Verfahrens liegt gegebenenfalls kein Grund vor, da Testamentsbestätigungen nur im besonderen unstrittigen Verfahren nicht aber im Streitverfahren erfolgen.

Ist der Streit gegen die Gültigkeit des Testaments im Streitverfahren begonnen und abgewiesen worden, dann nimmt das Gericht auf Antrag des Interessierten das Proklamverfahren wieder auf und bestätigt das Testament (§ 2452 BPR und § 1966 ZPO). Ist aber das Testament im Streitverfahren ganz oder teilweise aufgehoben, dann bescheidet das Gericht das Gesuch um Bestätigung des Testaments im ersten Falle abschlägig, während es im zweiten Falle nur die nicht für kraftlos erklärten Teile des Testaments bestätigt.

Einwendungen, die gegen das Testament binnen gesetzlicher Frist nicht im Streitverfahren, sondern nur im Rahmen des unstrittigen Verfahrens erhoben worden sind, gelten als nicht ordnungsgemäss vorgebracht und hindern die Fortsetzung des unstrittigen Verfahrens nicht, da Nichtanfechtung der Gültigkeit eines Testaments im Streitverfahren als Verzicht auf alle Einwendungen gilt (§ 1966 Pkt. 2 ZPO u. § 2798 BPR). Ist ein Testament bestätigt und sind alle nichtangemeldeten Einwendungen und Rechte für erloschen erklärt worden, dann bleibt dem, der im Streitverfahren das Testament nicht angefochten hatte, nur das Recht in Grundlage der §§ 2068—2070 ZPO die Aufhebung der Bestätigung auf dem Wege der Sonderbeschwerde (частная жалоба) oder im Streitverfahren zu betreiben. Abgesehen von den in den §§ 2068 bis 2070 ZPO vorgesehenen Fällen hat er ein Recht auf Anfechtung des Testaments nicht mehr (Entsch. d. Staatsger. 1928 — Nr. 61, mitgeteilt von Rechtsanwalt G. Koch, Reval).

Wechselkorrekturen sind nur vor Leistung der Unterschrift statthaft.

Villem Mägi hatte einen mit einem Giro versehenen Blankowechsel versehentlich fehlerhaft ausgefüllt und die Fehler mit Einwilligung des Wechselausstellers korrigiert, um dann auf Grund des Wechsels gegen den Giranten vorzugehen. Dieser focht den Wechsel mit Erfolg an.

„Wenn § 13 des Wechselgesetzes vorsieht, dass aller Art Korrekturen am Wechsel, die seinen Inhalt teilweise verändern, vor der Unterschrift des Ausstellers besprochen sein müssen, so bezieht sich diese Vorschrift nur auf den Fall, wo der Wechseltext vor der Unterschrift des Wechsels geschrieben wird. Dies ergibt sich unmittelbar aus den gesetzgeberischen Motiven zum § 13, nach welchen verlangt wird, dass nur eine Unterschrift da sei, die nach der Vermerkung der Korrektur gegeben sein soll (чтобы подпись была одна и дѣлалась уже послѣ оговорки поправокъ). Dass der Wechselinhaber das Recht haben soll, nach Unterzeichnung des Wechsels durch den Aussteller noch Korrekturen im Wechseltext zu machen und — mit Willen des Wechselausstellers — jene zwischen dem Wechseltext und der bereits vorhandenen Unterschrift des Ausstellers zu vermerken, alles das sieht § 13 des WG nicht vor und gestattet es daher auch nicht. Daher hat auch der Erwerber eines unterschriebenen Wechselblanketts, der dieses ausgefüllt hat, nicht das Recht, den von ihm eingesetzten Wechseltext zu korrigieren.“ (Entscheid. d. Staatsg. 1928 — Nr. 66, mitgeteilt von Rechtsanwalt G. Koch, Reval).

Literatur.

F. Kamradzius.

**Latvijas Senāta Kriminālā Kasācijas Departamenta spriedumu
tēzu pilnīgs kopojums.**

Rīga, 1928 u. 1930. Im Selbstverlag des Autors.

Die Entscheidungen des Kriminal-Kassations-Departements des Lettl. Senats sind bisher in offizieller Form noch nicht veröffentlicht worden. Es besteht aber ein dringendes Bedürfnis, die Senatspraxis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, allein schon aus dem Grunde, weil das Strafgesetzbuch von 1903 in seiner Gesamtheit bei uns erst seit der deutschen Okkupationszeit in Geltung ist und eine Auslegung seiner Bestimmungen zum ersten Mal durch die lettländischen Gerichte erfolgt ist. Waren vor dem Kriege die Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches in den noch nicht in Geltung gesetzten Teilen für den Juristen nur Theorie, so mussten sie jetzt in die Praxis umgesetzt werden. Es ist wohl klar, wie wichtig dabei eine Vereinheitlichung der Auffassungen durch die Senatspraxis sein muss und wie schwer sich das Fehlen einer Veröffentlichung der leitenden Entscheidungen geltend machen musste. Diesem sehr spürbaren Mangel ist nun durch eine private Ausgabe des Obersekretärs des Senats, Herrn F. Kamradzius, abgeholfen worden. In einem stattlichen Bande sind auszugsweise die wichtigsten kriminalrechtlichen Entscheidungen von 1919 bis 1928 wiedergegeben, ein Ergänzungsband führt die Auswahl bis zum 15. März 1930 fort, weitere Bände sollen folgen. Das Werk ist im Allgemeinen übersichtlich nach Materien zusammengestellt, und bringt viele prinzipiell wichtige Entscheidungen über die verschiedensten Fragen. Ein Stichwortregister und eine Inhaltsübersicht der behandelten Gesetze ermöglichen leichte Orientierung. Die äussere Ausstattung ist dabei sehr gut. Das Werk wird jedem Juristen gute Dienste leisten und kann angelegentlich empfohlen werden.

Berent.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent

Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: ELISABETHSTRASSE 35, W. 8, RIGA

5. JAHRGANG

1931

2. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Die rechtliche Stellung der Dominien innerhalb des britischen Weltreichs.

Vortrag, gehalten im deutschen Juristen-Verein in Riga am 28. Oktober 1930
von Bezirksrichter Leo von Witte.

Das britische Weltreich steht heute am Wendepunkt seiner geschichtlichen Entwicklung.

Grossbritannien hat nicht nur die Folgen des Weltkrieges in ihrer ganzen Härte zu tragen, sondern im Rahmen des gesamten europäischen Fragenkomplexes das Verhältnis zwischen dem Mutterlande und den aussereuropäischen Teilen des Reiches auf neuen Grundlagen zu ordnen.

Es hat das englische Volk die Aufgabe, an Stelle überlebter rechtlicher Bindungen neue zu knüpfen, die trotz nomineller Lockerung des staatlichen Gefüges des Imperiums tatsächlich eine festere Bindung an das Mutterland zufolge hätten.

Ehe von der öffentlich-rechtlichen Stellung der Dominien zum Mutterlande die Rede ist, werfen wir einen kurzen Blick auf das Verfassungsleben des Stammlandes.

Gleich einem jeden in seiner Art vollkommenen Werk organischen Schöpfertums, steht die englische Verfassung einzigartig in der Geschichte des Verfassungslebens der konstitutionellen Länder da.

In der Geschlossenheit ihres Aufbaues, der Zusammenfassung aller geistigen und moralischen Kräfte der Nation auf dem Gebiet des

staatlichen Lebens ist die englische Verfassung für eine Reihe staatsrechtlicher Bestrebungen des 19. Jahrhunderts vorbildlich gewesen. Die Verfassung Englands bietet ein lebendiges Beispiel dafür, dass ein wahres Kunstwerk, eine originelle Schöpfung des menschlichen Geistes niemals mit Erfolg nachzuahmen ist.

Im Gegensatz zu den gesetzten Verfassungen der kontinentalen Welt kennt und kannte bekanntlich das englische Volk auf dem Gebiete des Verfassungslebens¹⁾ niemals ein geschriebenes Recht.

Wäre die englische Verfassung jemals im Verlauf der Geschichte Englands in Paragraphen gezwängt worden, so hätte sie schwerlich den Grad der Vollkommenheit erreicht, welchen sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den grossen Reformen der Jahre 1832 und 1867 aufwies.

Die Verfassung Englands ist vom Zeitpunkt ihres Entstehens an stets organisch gewachsen. Niemals ist sie das Produkt theoretischer Konstruktionen, abstrakten weltfremden Denkens gewesen, niemals ist das englische Volk bestrebt gewesen, seine Verfassung durch Parteiexperimente zu entwürdigen.

Sie war stets Ausdruck des Lebensstils der staatsrechtlichen Auffassung einer auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und der hohen Politik reichbegnadeten Nation.

Damit aber die englische Verfassung zu einer solchen, von keinem anderen Volke erreichten Höhe sich emporheben konnte, musste vorbildliches Pflichtgefühl der Gesamtheit dem Volkstum gegenüber mit nüchterner Erwägung über die Grenzen egozentrischer Bestrebungen des einzelnen innerhalb der Gesellschaft sich zu einem ganzen verknüpfen.

Allein das englische Volk hat es immer wieder verstanden, die Freiheit des einzelnen und den Dienst an der Gesamtheit harmonisch zu vereinigen und dadurch den Klassenkampf und Klassenhass, den Antagonismus zwischen den Besitzenden und dem Proletariat auf ein für die Volksgesamtheit tragbares Minimum zurückzuschrauben.

¹⁾ Prof. Lawr. Lowell, Die englische Verfassung, Leipzig, 1913, Band I, Seite 1 und folgende.

Prof. Otto Koellreuter, Der englische Staat der Gegenwart und das britische Weltreich, 1930, Seite 60 und folgende.

Prof. Otto Koellreuter, Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt, Berlin, 1923.

James Bryce, Moderne Demokratien, München, 1925, Band II, Kap. 2.

A. Dicey, Introduction to the study of the law of the constitution. Einleitung.

Diese Ausgeglichenheit und Nüchternheit den realen Tatsachen gegenüber spiegelt sich in allen Perioden des Verfassungslebens Englands wieder. Die heutige Verfassung des englischen Mutterlandes und in einem gewissen Grade des Gesamtimperiums beruht auch heute noch auf einer glücklichen Ausbalanzierung der Gesetzgebenden und der Regierungsgewalten.

Wohl schlägt der Pendel des Verfassungslebens Englands im Laufe der geschichtlichen Entwicklung des angelsächsischen Volkes bald stärker in der einen oder anderen Richtung, doch findet niemals eine radikale Vermischung der Kompetenzgrenzen dieser Gewalten statt. Eine reine Diktatur hat England niemals gekannt.

Die Achtung vor dem Gesetz hat in England ihre Wurzeln in dem Respekt, welcher von jedem einzelnen der Gesamtheit entgegengebracht wird. Der Dienst am Volkstum, am Staat ist für die englische Öffentlichkeit zu einer Selbstverständlichkeit geworden, in das Triebleben der Masse eingedrungen, mit deren Denken und Weben organisch verbunden²⁾. Adel, Bauer, Bürger und Fabrikarbeiter, sie alle haben es verstanden, ihre persönlichen Interessen dem Wohle des Ganzen unterzuordnen und zwar nicht nur in Stunden höchster Gefahr, sondern auch in den Perioden friedlicher wirtschaftlicher und politischer Entwicklung.

Noch heute ist in den Massen die Vorstellung von einer harmonischen Gestaltung der Macht der Krone und des Parlaments lebendig, eines Rechtsverhältnisses, welches Ende des vergangenen Jahrhunderts in der Fassung King in Parlament zum Ausdruck gebracht wurde³⁾. Weder der Krone und dem Kabinett, noch dem Parlament oder gar dem Gericht gehört die oberste Gewalt im Lande, sondern sie verkörpert sich nur in der Verquickung und gegenseitigen Bedingtheit dieser Gewalten.

Es sorgt die ungeschriebene Verfassung, im Verein mit den Verfassungskonventionen beider Häuser, den immer wieder sich verjüngenden parlamentarischen Gebräuchen, dass die Kräfteverhältnisse der Gesetzgebenden und der Regierungsgewalten in einer für das englische Volk gewünschten Weise verteilt bleiben. Es ist wie ein von Künstlerhänden ausbalanzirtes Wunderwerk feinsten Präzision,

²⁾ A. Lowell, Die englische Verfassung, Band I, Seite 17 und folgende.
Sidney Low, Die Regierung Englands, Tuebingen 1908, Kap. 14.

A. Dicey, Introduction to the study of the law of the constitution. Kapitel 13.

³⁾ Sidney Low, Die Regierung Englands. Kapitel 4, Seite 53 und folgende.

A. Lawrence Lowell, Die englische Verfassung, Band I, Seite 19 und folgende.

welches auf die leisesten Strömungen des Mehrheitswillen reagiert und dafür sorgt, dass der Pendel der Macht sich nicht gegen den Willen der Mehrheit des Volkes zu Gunsten einer dieser Gewalten auf Kosten der anderen verschiebt.

Noch vor wenigen Jahrhunderten, zur Zeit der Stuarts, schien es, dass die Macht der Krone sich auf dem Wege befände, absolutistisch zu werden, und am Ende des vergangenen Jahrhunderts, dass alle Macht sich im Unterhause konzentriert habe.

Damals hatte es den Anschein, dass die Krone nur noch ein blosses Scheindasein führe und das Kabinett nur ein Ausschuss der Mehrheitsparteien sei, ein blindes Werkzeug in den Händen der Leader der Mehrheitspartei des Unterhauses. Auch hat man im Verlauf der letzten dreissig Jahre immer wieder behauptet, dass die Bedeutung des Oberhauses illusorisch geworden sei, dass die Lords nur noch ein Schattendasein fristen und deshalb das Oberhaus aufzuhören habe. Es hat aber das Leben das Gegenteil bewiesen, am schlagendsten vielleicht, als die Lords Anfang dieses Jahrhunderts trotz Drohungen mit einem Pairschub oder vollkommenen Aufhebung des Oberhauses in offenen Kampf mit dem Hause der Gemeinen traten ⁴⁾.

Wenn noch zu Ende des 19. Jahrhunderts es, wie gesagt, den Anschein hatte, dass im politischen Leben Englands nur noch das Unterhaus letzten Endes in Betracht käme, so sind seit den letzten Jahrzehnten immer stärker Kräfte am Werk gewesen, der vermeidlichen Allmacht des Parlaments Schranken zu setzen.

Es sind König und Parlament für den englischen Durchschnittsbürger zu einem Symbol der staatlichen Macht Englands, der Einheit des britischen Reiches geworden.

Der König herrscht, ohne zu regieren, das Kabinett regiert, ohne zu herrschen und das Parlament herrscht und regiert vermittels stillschweigenden Einvernehmens der Krone durch den Ausschuss des Parlaments — das Ministerkabinett.

Wenn nach dem Wortlaut der Verfassungsgesetze der kontinentalen Staaten Europas mit einer mehr oder weniger grossen Bestimmtheit gesagt werden kann, wo die Kompetenzschränke der einzelnen

⁴⁾ Lawrence Lowell, Die englische Verfassung, Band I. Seite 400—412.

Dr. E. Kordt, Die Stellung der britischen Dominien zum Mutterlande, 1928, Seite 61 und folgende.

A. Keith, Imperial Unity, Seite 529.

Gewalten ihr Ende findet, so ist das nach der englischen Verfassung nicht möglich.

Die englische Verfassung ist, wie wir es sahen, keineswegs ein Produkt theoretischen Schaffens, sondern ein lebendiger Organismus im steten Wachstum, in steter Umgestaltung begriffen. Die Grenzen der Kompetenz der Gewalten ändern sich unmerklich von einem Tag zum andern, weil sie berufen sind, sich den stets verändernden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen anzupassen.

Auf den ersten Blick mag es auch heute noch erscheinen, dass die Macht des Unterhauses eine so überragende sei, dass Krone, Oberhaus und sogar das Kabinett ausschliesslich ausführende Organe des allmächtigen Hauses der Gemeinen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Macht des Unterhauses eine gewaltige ist, doch hat neben dem Unterhause in den letzten Jahrzehnten das Kabinett, soweit es sich um das Mutterland handelt, sehr an Bedeutung gewonnen.

Auf dem Höhepunkte seiner Gewalt befand es sich zweifellos während des Weltkrieges, als es zur Vereinheitlichung und Anspannung aller materiellen und moralischen Kräfte der Nation fast mit diktatorischer Gewalt zu regieren bestrebt war.

Auch machen sich ausserhalb des Parlaments neue Kräfte, vor allem aus den Reihen der Hochfinanz und der Schwerindustrie bemerkbar, die vermittels der Presse ihren Einfluss auf das Parlament geltend zu machen bestrebt sind. Seit dem Weltkrieg und dessen Folgen hat andererseits die Regierung, soweit es sich um die Domänen handelt, in manchen Dingen an Einfluss eingebüsst. Darüber wird noch ausführlich zu reden sein. Andererseits hat das moralische Gewicht der Krone durch die Bestrebungen der autonomen Teile des Reiches sich von der Bevormundung des Londoner Parlaments und des Kabinetts des Mutterlandes zu befreien zweifellos zugenommen.

Die Domänen fühlen sich, wie es sich aus dem Weiteren ergeben wird, keineswegs mehr dem Parlament in Westminster untergeordnet, noch lassen sie sich durch die Stellvertreter des Königs, die Generalgouverneure, Vorschriften machen, sondern ihre Ministerpräsidenten unterbreiten dem Monarchen die Wünsche ihrer gesetzgebenden Häuser mit möglichster Umgehung des Ministerpräsidenten des Britischen Weltreiches⁵⁾.

⁵⁾ A. Keith, *Imperial Unity*, Seite 17.

Dr. K. Heck, *Der Aufbau des brit. Reiches*, Berlin 1927, Seite 20 u. folgende.

Gesetzgebung, Verwaltungsakte und Rechtsprechung nehmen innerhalb der Dominien immer mehr die in souveränen Staaten üblichen Formen an.

An Stelle rechtlicher Verbundenheit und Unterordnung tritt Zusammenschluss des Mutterlandes mit seinen ehemaligen Kolonien auf den Grundlagen einer Interessengemeinschaft.

Es sind ethische und wirtschaftliche Kräfte, welche die rechtsverbindlichen Normen abzulösen berufen erscheinen.

Heute sind die Dominien des Britischen Weltreiches keineswegs nur autonome Provinzen, sondern man möchte fast sagen, souveräne Staaten, von denen ein Staat und zwar die Südafrikanische Union für sich allen Ernstes volle Souveränität in Anspruch nimmt.

Vergessen wir nicht, dass im Völkerbunde Vertreter von Dominien als Gleichberechtigte mit den Vertretern souveräner Staaten tagen, dass der Versailler Friedensvertrag nicht nur vom Ministerpräsidenten Grossbritanniens, Lloyd Georges, sondern auch von den bevollmächtigten Vertretern Kanadas, des Australischen Bundes der Südafrikanischen Union und sogar Indiens unterzeichnet wurde⁶⁾.

In den geschriebenen Verfassungen der genannten Dominien findet man auch nicht den geringsten Hinweis darauf, dass die Dominien das Recht zu beanspruchen hätten, in unmittelbare Beziehungen zur Krone zu treten, verschiedene Funktionen eines souveränen Staates vorzunehmen usw. Trotz geschriebener, von Krone und Parlament sanktionierter Grundgesetze, haben die ehemaligen Kolonien Grossbritanniens durch Präzedenzfälle und Verfassungskonventionen ihre geschriebenen Verfassungen ergänzt und abgeändert, ohne dass das Mutterland dagegen ernstlichen Protest erhoben hätte. Ja, man gewinnt den Eindruck, dass Krone, Regierung und Parlament diesen, der englischen Mentalität natürlich erscheinenden Prozess offen oder stillschweigend gefördert haben. Diese Neuordnung der Kräfteverhältnisse zwischen Mutterland und Dominien empfindet das angelsächsische Volk als einen durchaus natürlichen, oder zum mindesten un-aufhaltbaren Entwicklungsprozess.

Gegenwärtig ist der König von England vor allem Repräsentant der Krone, — einer Macht, die ähnlich wie die souveräne Gewalt

⁶⁾ Dr. E. Kordt, Die Stellung der britischen Dominien zum Mutterlande, Seite 76 und folgende.

Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und der Entente, amtliche Ausgabe, Berlin 1919, Seite 246.

des Volkes in einer parlamentarisch regierten Republik nur symbolische Bedeutung besitzt und die von symbolischen Handlungen umgeben wird. Sie ist die Verkörperung des Willens der englischen Nation zum Rechtsstaat mit monarchischer Spitze. Der König von England handelt deshalb auch da, wo er nach dem Sinne der Verfassung nach unbeschränkt ist, keineswegs nach persönlichem Gutdünken, sondern im Sinne des Volkswillens, soweit dieser Wille durch Entscheidungen des Parlaments und den beschlossenen Massnahmen des Kabinetts ihm zur Kenntnis gebracht wird oder soweit es sich um die Dominien handelt, durch die Dominialparlamente und deren Regierungsgewalten⁷⁾).

Gerade deshalb, weil die Krone nur eine symbolische Bedeutung besitzt, bildet sie das Bindeglied neben Sprache und Rassenzusammenhangsgefühl zwischen Mutterland, Dominien und Kolonien. So ist das allen sichtbare Wahrzeichen der Macht des britischen Weltreiches, ein Symbol der persönlichen Freiheit des einzelnen innerhalb des Reiches und der rechtsstaatlichen Verfassung des Mutterlandes und ihrer autonomen Teile.

Deshalb ihre grosse Bedeutung bei der Umgestaltung der Beziehungen zwischen Mutterland und Dominien in der Gegenwart.

Bei der Betrachtung des Aufbaues des heutigen britischen Weltreiches setzt es den kontinentalen Beobachter vor allem in Erstaunen, dass dieses gewaltige Reich ohne ein zentrales Parlament, ohne eine zentrale Regierungsgewalt mit entsprechenden Machtvollkommenheiten auf dem Gebiet der Verwaltung ohne zentrale Rechtsprechungsorgane, ja, sogar ohne eine einheitliche Leitung auf maritimem und militärischem Gebiet bestehen kann, ohne Gefahr zu laufen, bei den ersten eintretenden Schwierigkeiten aussenpolitischer Art und weltpolitischen Ausmasses in einzelne Teile zu zerfallen. Wir haben die Faktoren genannt, welche der Auflösung des Weltreiches bis auf weiteres entgegenstehen und das Weiterbestehen eines solchen einzig dastehenden Staatengebildes verständlich machen. Die Verfassungen der Dominien sind vom Geist der ungeschriebenen Verfassung des Mutterlandes durchdrungen und haben im Zusammenhang mit nationalen,

⁷⁾ Professor Lavr. Lowell, die englische Verfassung, Leipzig, 1913, Band I, die Krone, Seite 16 und folgende.

Dr. E. Kordt, die Stellung der brit. Dominien zum Mutterlande, Seite 13 und folgende.

Karl Heck, der Aufbau des brit. Reiches, Berlin, 1927, Seite 19 und folgende.

politischen und wirtschaftlichen Faktoren zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der autonomen Teile des Reiches beigetragen. Die Verfassung des kanadischen Bundes (Dominion of Canada) vom Jahre 1867, spiegelt den Stand des Verfassungslebens des damaligen Englands in grossen Zügen wieder. Die weitere Entwicklung der rechtlichen Ordnung des Mutterlandes findet ihren Ausdruck in der geschriebenen Verfassung des Australischen Bundes (Commonwealth of Australia) vom Jahre 1900, in der Verfassung des Südafrikanischen Bundes (Union of the South-Africa) vom Jahre 1909, des Irischen Freistaates (The Irish Freestaates) von 1922.

Die Entwicklung des Verfassungslebens Kanadas, Australiens und Südafrikas weist eine Reihe ähnlicher Momente auf. Die einzelnen Teile des Britischen Weltreiches lassen sich bekanntlich, soweit es sich um deren politische Struktur handelt, in vier Gruppen einteilen: Mutterland, Dominien, Kronkolonien und Protektorate. Kronkolonien und Protektorate sind die eigentlichen kolonialen Gebiete des Reiches. Sie dienen vorwiegend wirtschaftlichen Interessen Grossbritanniens, Kolonien, die von rassenfremder Bevölkerung bewohnt werden und die ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung nach nicht zu den autonomen Teilen des Reiches zu rechnen sind. Indien nimmt eine Mittelstellung zwischen Dominien und Kronkolonien ein. Alle Dominien, mit Ausnahme Irlands, dessen geographische, historische und kulturelle Beziehungen zum Mutterlande ganz andere als der übrigen Dominien sind, haben alle die Periode der Entwicklung von einer Kronkolonie zum Dominalstatus durchgemacht.

Im Jahre 1849 wurde in Kanada das System der verantwortlichen Regierungsgewalt dem örtlichen Parlament gegenüber eingeführt. Hiermit war der erste Schritt zur Einführung eines reinparlamentarischen Regierungssystems in Kanada gemacht.

Diese Reform fiel mit der Periode des Übergangs Englands vom Merkantilismus zum Freihandel zusammen.

Es machte sich zur gleichen Zeit in England die Meinung breit, dass die Kolonien im Verein mit den neuen wirtschaftlichen Bestrebungen ihre Bedeutung fürs Mutterland eingebüsst hätten und dass ihre Ablösung, gleich den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas mit Gewaltmassregeln kaum aufzuhalten sei. Diese Selbstentäusserung der englischen Regierung ging so weit, dass sie z. B. 1858 der Besteuerung englischer Waren seitens Kanada kein Veto entgegengesetzte. Von nun an sorgte die englische Kolonialpolitik dafür, dass die Selbst-

verwaltungsbestrebungen der Kolonien sich frei ohne jeglichen Zwang seitens des Mutterlandes entwickeln konnten. Es wurde zur Regel — die Verantwortlichkeit der Regierung resp. des Kabinetts der betreffenden sich selbst verwaltenden Kolonie dem Kolonialparlament gegenüber. So erhielt z. B. Neuseeland 1857 ein verantwortliches Ministerium, in den nächsten zwei Jahren folgten Victoria, Tasmanien, Südaustralien, Neusüdwaales, Queensland (im Jahre 1859). Die Kap-Kolonie erhielt ihre erste verantwortliche Regierung 1872. West-Australien — 1890, Natal 1893. Schon einige Jahre nach dem Burenkriege Transvaal und Oranienfreistaat⁸⁾).

Nach den Verfassungen der Dominien nimmt der Generalgouverneur eine sehr gewichtige Stellung ein; er ist stets Oberbefehlshaber der Truppen, oberster Verwaltungsbeamter und unmittelbarer Vertreter der Krone. Er beruft und entlässt, entsprechend dem Votum des Parlaments des Landes das Ministerium. Er kann nach den meisten Verfassungen der Dominien die gesetzgebenden Versammlungen auflösen und kann gegen die vom Parlament angenommenen Gesetze sein Vetorecht einlegen. Die meisten dieser Prärogativen des Generalgouverneurs sind teils durch Nichtanwendung, teils durch Neubestimmungen eingeengt worden oder ganz in Wegfall gekommen. Die Generalgouverneure der sich selbst regierenden Teile des Reiches sind heute noch Vertreter der Krone, vom König ernannte Beamte. Andererseits sind sie nicht nur Vertreter des Königs, sondern auch höchste Beamte der autonomen Kolonien, in deren Händen noch bis vor kurzem die gesamte Verwaltung der betreffenden Dominien zusammenlief. Heute tritt die Macht des Generalgouverneurs vor der Bedeutung der indigenen Kabinette der Dominien in den Hintergrund. In aussenpolitischen Fragen handelte der Generalgouverneur noch vor einem Menschenalter mehr oder weniger unbeeinflusst vom Ministerium der betreffenden Kolonie. Er war nur verpflichtet in einer Reihe von Fällen vom Aussenministerium des Mutterlandes entsprechende Direktiven einzuholen. Doch schon vor dem Weltkriege hatte der Generalgouverneur in innerpolitischen Fragen und überhaupt in solchen, die nicht das Interesse des Gesamtreiches berühren, sich nach den Wünschen resp. dem Rate des Premierministers des betreffenden Dominions zu richten — z. B.

⁸⁾ Lowell, die engl. Verfassung, Band II, Kapitel 25, die Kolonien mit Selbstverwaltung.

wenn es sich um Schutzzollmassnahmen, um Einwanderungsfragen z. B. der Zulassung gelber oder anderer Einwanderer und um andere Fragen handelte. So stark hatte inzwischen die Macht und der Einfluss der Domonialregierungen sich auf Kosten des Mutterlandes verstärkt. So weit es sich um Fragen interner Art handelte, waren schon lange vor dem Kriege die Generalgouverneure verpflichtet, nichts gegen den Willen des Domonialparlaments oder deren Ministerien zu unternehmen. Noch in den 90-er Jahren des vorigen Jahrhunderts war es anders gewesen. Damals suchten, insbesondere in Australien, des öfteren die Generalgouverneure in wichtigsten Fragen, unterstützt vom Mutterland, ihren Standpunkt durchzusetzen. Das erklärt sich zum Teil daraus, dass die jungen Domonialparlamente weder eine genügende Routine besaßen, noch das nötige Vertrauen und Ansehen im eigenen Lande. Eine weitere Folge davon war der häufige Ministerwechsel. So trat in einigen Staaten Australiens nach Einführung einer verantwortlichen Regierung innerhalb der ersten 20 Jahre fast jedes Jahr ein Kabinettwechsel ein. Hier hatte der Gouverneur einem solchen naturgemäss wenig einflussreichen Kabinett gegenüber leichtes Spiel. Mit der Stärkung der Parlamentsmaschinerie und dem Ausbau parlamentarischer Usancen verloren die Generalgouverneure auf Regierung und Parlament ihren dominierenden Einfluss. Einer der letzten offenen Konflikte zwischen Generalgouverneur und Ministerium fand 1896 in Kanada statt. Das damalige Ministerium wollte den Generalgouverneur dazu veranlassen, dass er zu Gunsten der im Parlament unterlegenen Mehrheitspartei eine Reihe vakanter Senatorposten aus den Reihen der in der Minderheit gebliebenen Partei zwecks Schwächung der Position der kommenden Regierung besetzen sollte. Es endete damit, dass der Generalgouverneur zurücktreten musste⁹⁾. Heute ist in den Dominien der Generalgouverneur gleich dem Könige im Mutterlande vor allem eine repräsentative Gewalt. Die Bedeutung der örtlichen Parlamente ist heute der Bedeutung des Unterhauses nicht weit entfernt und die Prärogativen der gesetzgebenden Häuser decken sich im grossen ganzen mit denen des Hauses der Gemeinen¹⁰⁾. Die Generalgouver-

⁹⁾ Es kam in Kanada im Jahre 1926 zu einem neuen Konflikt und zwar zwischen dem Generalgouverneur Lord Byng und dem liberalen Kanadischen Kabinett. (Koellreutter, Der englische Staat der Gegenwart und das britische Weltreich, 1930, S. 103).

¹⁰⁾ Dr. E. Kordt, die Stellung der brit. Dominien zum Mutterland, 1928, Seite 30 und folgende.

neure der Dominien haben auch heute noch, wie schon erwähnt, ein nominelles Vetorecht. Sie können nicht allein ihre Zustimmung zu einem vom Parlament angenommenen Gesetz verweigern, sondern die Entscheidung dem König unterbreiten. Es kann die Krone auch Gesetze, welche die Zustimmung des Generalgouverneurs erhalten haben, durch königliches Veto annullieren. Dieses Vetorecht wurde vor dem Weltkrieg noch des öfteren zur Anwendung gebracht, im Durchschnitt 3—4 mal im Jahr.

Dabei machte die Krone nicht nur in den Fällen von ihrem Vetorecht Gebrauch, wo es sich um für das gesamte Reich bedeutungsvolle Gesetze handelte, sondern auch bei Gesetzen, deren Inhalt sich auf interne Angelegenheiten der betreffenden Kolonie bezog z. B. auf Wahlgesetze, Verleihung von Stimmrecht Vertretern der indigenen Bevölkerung usw.¹¹⁾.

Noch bis vor kurzem stellte das Recht der Berufung an den Rechtsausschuss des Staatsrates in London (Judicial committee of the Privy council) einen nicht zu unterschätzenden Faktor zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgedankens zwischen Dominien und dem Mutterland dar. Im genannten Rechtsausschuss des Staatsrates sind auch heute noch eine Reihe von Richtern der obersten Gerichtshöfe der Dominien vertreten.

Es macht sich aber in den letzten Jahrzehnten eine immer stärker zum Ausdruck kommende Tendenz bemerkbar, die Berufung an das londoner Tribunal möglichst einzuschränken.

Letzten Endes erstreckt sich heute die souveraine Gewalt des Mutterlandes den Dominien gegenüber in erster Reihe auf aussenpolitische Fragen. An Stelle der rechtlichen und faktischen Gewalt tritt in den Beziehungen zwischen Mutterland und dessen autonomen Teilen ein Vertrauensverhältnis, welches seine Stärke in Rassegefühl und weltpolitischer Verbundenheit des englischen Volkes findet. Gemeinsames Volkstum, gemeinsame Sprache, gemeinsamer Lebensstil, gemeinsame Interessen und Gefahren wirtschaftlicher und militärischer Art, sie alle sorgen dafür, dass das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zwischen Mutterland und Dominien von Jahr zu Jahr sich enger gestaltet.

Wir gehen nun auf die Frage über die staatsrechtliche Bedeutung der Reichskonferenzen Grossbritanniens über.

¹¹⁾ E. Keith, Imperial Unity, Seite 152.

Aus meinen weiteren Ausführungen wird es sich ergeben, dass ihre Bedeutung eine ausserordentliche ist. Vor allem, soweit es sich um die Klärung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Dominien zum Reich handelt.

Es sind nun über 40 Jahre her, seitdem in London zum ersten mal eine Art Reichskonferenz der sich selbst verwaltenden Teile des Reichs zusammentrat. Sie wurde anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums der Königin Victoria zusammenberufen, und am runden Tisch (round table) eine Reihe von Fragen allgemeiner Bedeutung zur Sprache zu bringen. Es war zum erstenmal in der Geschichte Englands, dass die Premierminister der einzelnen Dominien und Kronkolonien sich zusammenfanden, um in zwangloser Weise ihre Nöte und Sorgen vorzubringen. Dadurch wurde der nötige Kontakt zwischen Reichskabinetts und den Vertretern der Kolonialregierungen hergestellt¹²⁾. Der erste praktische Erfolg dieses neuen Experimentes führte dazu, es nach einiger Zeit zu wiederholen. Früher war der Austausch von Gedanken zwischen der Regierung des Mutterlandes und den sich selbst verwaltenden Teilen des Reiches fast ausschliesslich auf schriftlichem Wege erfolgt und zwar indirekt durch den Staatssekretär für die Kolonien und die Generalgouverneure. Das brachte mit sich ausser einer technischen Verzögerung auch andere unliebsame Folgen, da die Dominien erst aus zweiter oder dritter Hand die Anregungen des Reichskabinetts erhielten. Bedeutsam war die Konferenz vom Jahre 1902 aus Anlass der Krönung Eduards VII. zusammenberufen. Auf dieser Konferenz wurde von allen Teilnehmern einstimmig beschlossen, von nun an periodische Reichskonferenzen einzuberufen. Im Jahre 1907 beschloss die damalige Konferenz, für die zukünftigen eine Art Verfassung auszuarbeiten. Die Reichskonferenzen sollten von nun an alle 4 Jahre zusammentreten und zwar in London, auch wurde beschlossen, dass die sich selbst verwaltenden Kolonien die offizielle Bezeichnung Dominien führen sollten. Die Reichskonferenzen sollten aus ständigen Mitgliedern und aus anderen ad hoc geladenen Personen bestehen. Zu den ständigen Mitgliedern gehörte der Premierminister des vereinigten Königreichs und die Premierminister Kanadas, Australiens, der Südafrikanischen Union, Neuseelands, Neufundlands und der Staatssekretär für die Kolonien. Den Vorsitz sollte stets der englische Premierminister führen,

¹²⁾ Dr. Erich Kordt, die Stellung der brit. Dominien, Seite 58 und folgende.

in seiner Abwesenheit der Staatssekretär der Kolonien. Es wurde ferner beschlossen, den Aufgabenkreis der Reichskonferenzen keineswegs fester zu umreißen, auch sollten die Beschlüsse der Konferenzen in keinerlei Weise das Mutterland oder die Dominien rechtlich binden oder andere Verpflichtungen auferlegen.

Kein Gesetz, kein Beschluss des Parlaments hat diesen Konferenzen rechtliche Bedeutung zuerteilt. Ungeachtet dessen sind eine Reihe ihrer Beschlüsse heute fest im öffentlichen Leben des Reiches verankert. Die Reichskonferenzen besitzen keine ausübenden Organe und verfügen letzten Endes über einen rein moralischen Einfluss einer beratenden Körperschaft. Es trat vor dem Weltkrieg die letzte Konferenz im Jahre 1911 zusammen. Inzwischen hatten die Reichskonferenzen in ihren Beschlüssen anerkannt, dass die Dominien das Recht besäßen, in allen für sie lebenswichtigen Fragen der Aussenpolitik gehört zu werden.

Dadurch, dass die Dominien immer mehr zu der Lösung aussenpolitischer Probleme herangezogen wurden, ergab es sich von selbst, dass sie auch einen Teil der Rüstungslasten des Reichs zu tragen sich bereit erklären mussten. Als weitere logische Folge ergab sich die moralische Pflicht, in einem Kriege dem Reiche resp. dem Mutterlande beizustehen.

Besonders eng wurde die Fühlungnahme der Dominien mit dem Ministerkabinet in London während des Weltkrieges.

Nachdem der Premierminister Asquith gestürzt war, wurden die Dominien aufgefordert, an den Beratungen des englischen Kriegskabinetts sich zu beteiligen.

Nach dem Kriege kamen zum erstenmal 1921 die Premierminister der Dominien in London zusammen. Während dieser Konferenz wurden u. A. Fragen von grundlegender Bedeutung besprochen. So z. B. über die Nichterneuerung des englisch-japanischen Vertrages, ferner über die rechtliche Stellung der sogenannten „Überseeinder“¹³⁾.

Der Vorschlag, ein dauerndes Reichsfriedenskabinet zu bilden, wurde von den Dominien aus naheliegenden Erwägungen energisch abgelehnt.

1923 fand nach dem Weltkriege die erste offizielle Reichskonferenz statt. Auch der Vertreter des neugeschaffenen Irischen Freistaates war zugegen. Auf dieser Konferenz wurde von neuem fest-

¹³⁾ Dr. Erich Kordt, die Stellung der brit. Dominien, Seite 63.

gesetzt, dass die Beschlüsse der Reichskonferenzen in keinerlei Weise die Regierungen der Kolonien oder des Mutterlandes binden dürfen resp. die Parlamente der Länder.

Wir gehen nun auf die Beschlüsse der Reichskonferenz vom Jahre 1926 über, die für die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Mutterland und Dominien von einschneidender Bedeutung zu werden versprechen.

Die wichtigsten Beschlüsse dieser Konferenz finden sich in dem Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zwischen den Reichsteilen im sogenannten Balfour Bericht (report of Inter-Imperial Relations Committee).

Die Eröffnung der Reichskonferenz fand am 25. Oktober statt und sie wurde schon am 23. November geschlossen. Welch eine grosse Bedeutung dieser Konferenz beigemessen wurde, ersieht man schon daraus, dass Grossbritannien ständig auf den Plenarsitzungen durch den Premierminister Baldwin und eine Reihe anderer Minister des Kabinetts vertreten war. Es wohnte ihnen auch ständig der Staatssekretär für die Dominien bei und eine Reihe anderer Staatssekretäre und hoher Beamter des Reiches. Von den Dominien waren alle auf der Konferenz vertreten, ausserdem auch Indien.

Aus dem obengenannten Bericht sind für uns am wichtigsten die Resolutionen und dazu gehörigen Ausführungen, welche das rechtliche Verhältnis Grossbritanniens zu seinen autonomen Teilen behandeln. Fragen über die Stellung der Generalgouverneure England und den Dominien gegenüber, über die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalten der Dominien, über deren rechtliche Beziehungen zu den ausländischen Staaten. Die Resolutionen des genannten Ausschusses zeigen in aller Deutlichkeit die grosse Veränderung, welche seit dem Weltkrieg in den Beziehungen Grossbritanniens zu seinen Dominien eingetreten sind und den Weg, welchen die sich selbst verwaltenden Teile des Reichs in Zukunft zu gehen gewillt sind, ohne sich bis auf weiteres vom Mutterlande ganz zu trennen.

Bezeichnend für die gegenwärtige Entwicklung der Beziehungen zwischen den einzelnen Teilen des Reiches ist die peinliche Vermeidung in allen offiziellen Ansprachen oder offiziellen Adressen jeglicher Redewendungen, welche von den Dominien als imperialistische Aspirationen des Mutterlandes seinen Reichsteilen gegenüber ausgelegt werden könnten, so z. B. ist in der Botschaft der Konferenz an den König und die Königin von den Regierungen des Britischen

Reiches, keineswegs von den Dominien die Rede. Die Botschaft spricht von der Anhänglichkeit und Zuneigung, die die Völker der britischen Staatsgemeinschaft unter der Krone vereinigen¹⁴⁾. Nicht vom Reich als eine Einheit ist somit die Rede, sondern von einer Staatengemeinschaft und nicht das Mutterland wird als einigendes Band bezeichnet, sondern die Krone. In seiner Antwort spricht der König gleichfalls nur von einer Staatengemeinschaft.

Bei der Prüfung der Frage über die rechtlichen Beziehungen der verschiedenen Teile des Reiches untereinander und fremden Staaten gegenüber war der Ausschuss der Meinung, dass durch einen Versuch eine Verfassung für das gesamte Reich auszuarbeiten, nichts gewonnen werden könne, da die in den verschiedenen Erdteilen verstreuten Kronkolonien eine zu verschiedene historische Vergangenheit aufzuweisen hätten und dass das Reich als ganzes sich überhaupt einer besonderen schematischen Einordnung sich entziehe, da es seiner politischen Struktur nach beispielloos dastehe¹⁵⁾.

Nach Ansicht der Konferenz sind England und die Dominien autonome Gemeinwesen innerhalb des britischen Reiches, keines dem andern in irgend einer Weise untergeordnet und vereint durch gemeinsame Treue zur Krone in freier Verbundenheit als Mitglieder der britischen Staatsgemeinschaft. Weiter wird im Lord Balfour Bericht ausgeführt, dass die schnelle Entwicklung der Dominien in den letzten 50 Jahren eine weitgehende Veränderung des „politischen Mechanismus“ zur Folge gehabt habe. Jeder sich selbst regierende Teil des Reiches sei heute „Herr seiner Geschicke“. Tatsächlich, wenn auch nicht formell seien die Dominien keinem Zwange unterworfen, Gleichheit der Stellung, soweit es sich um Grossbritannien und die Dominien handle, sei deshalb „der oberste Grundsatz“ der die gegen-

¹⁴⁾ Dr. K. Heck, der Aufbau des brit. Reiches, Berlin 1927, Seite 63. Die Botschaft an den König und die Königin fängt mit folgenden Worten an: „Die auf der Konferenz versammelten Premierminister und die anderen Vertreter der Regierung des britischen Reiches wünschen . . . dem König ihren ergebenden Gruss zu übermitteln, ihn ihrer Treue zu versichern und der warmen Hoffnung Ausdruck zu geben, dass Sr. Majestät und Ihre Majestät die Königin dem Lande noch lange erhalten bleiben mögen zur Festigung der Bande, der Zuneigung und der Anhänglichkeit, welche die Völker der britischen Staatsgemeinschaft unter der Krone vereinigen.“

¹⁵⁾ K. Heck, der Aufbau des brit. Reiches, Berlin 1927, S. 68. „The Committee are of opinion that nothing would be gained by attempting to lay down a Constitution for the British Empire. Its widely scattered parts have very different stages of very different histories, and are at very different stages of evolution; while, considered as a whole, it defies classificatin and beare no real resemblance to any other political organisation which now exists or has ever yet been tried.“

seitigen Beziehungen der Reichsteile beherrsche¹⁶⁾. Man dürfe nicht diesen Status zwischen Grossbritannien und den Dominien ausschliesslich von einem starren dogmatischen Standpunkt aus betrachten. In Fragen der Verteidigung des Reiches und überhaupt der „Diplomatie“ somit der Aussenpolitik müsse das oben aufgestellte Prinzip den wechselnden tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Hier wurde von der Konferenz nur das zum Ausdruck gebracht, was innerhalb der letzten 3—4 Jahrzehnte sich unter dem Druck der neuen Verhältnisse und gewandelten rechtspolitischen Anschauungen herauskristallisiert hatte. Ungeachtet dessen hat diese Feststellung der Konferenz eine nicht zu unterschätzende Bedeutung und trägt viel zur Klärung der rechtlichen Verhältnisse der Dominien zum Mutterlande bei. England ist heute eine Gemeinschaft der Freiverbundenen geworden (*commonwealth*). Wenn dem Buchstaben des Gesetzes nach auch heute noch das englische Parlament die Machtbefugnis besitzt, die von ihm den sich selbst regierenden Kolonien gewährten Verfassungen abzuändern, ja sogar sie aufzuheben, und wenn ferner auch heute noch der König *de jure* das Recht besitzt, seine Vertreter, die Generalgouverneure, in den Dominien unbeschränkt regieren zu lassen, so haben tatsächlich weder König noch Parlament heute diese Rechte. Sie sind durch die weitere Entwicklung des Verfassungslebens Grossbritanniens und seiner Kolonien, durch Nichtgebrauch oder Interpretation ausser Gebrauch gekommen. *De jure* darf auch heute noch das englische Parlament nach seinem Gutdünken für alle Kolonien mit Einschluss der Dominien Normen rechtlichen Inhalts statuieren, *de facto* kann das Parlament in London auf den meisten Gebieten des Rechtslebens keine bindenden Normen für die Dominien aufstellen. Dieses würde auch kein Parlament des Mutterlandes wagen, da ein solcher die Loslösung der Kolonien vom Mutterlande zur Folge hätte. Wohl sind die alten Rechtsformen geblieben, doch hat unter ihrem Schutz durch neuerstandene Konventionalnormen eine neue rechtliche Verbundenheit der Reichsteile sich herausgebildet, eine Art Bund freier Staaten.

Im Zusammenhang mit der Präzisierung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Dominien weist der Balfour-Bericht darauf hin, dass die zur Zeit der Abfassung des Berichts

¹⁶⁾ K. Heck, der Aufbau des brit. Reiches, Berlin 1927, S. 70. „Equality of status, so far as Britain and the Dominions are concerned, is thus the root principle governing our Inter-Imperial Relations.“

bestehenden Rechtsnormen auf dem Gebiet der Verwaltung und Rechtspflege nicht mehr im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen stehen, da sie einer Periode angehören, die dem gegenwärtigen Stadium der konstitutionellen Entwicklung des Reiches zurückliegt.

Der Bericht sieht sich ferner genötigt, die Stellung der Generalgouverneure als höchsten Repräsentanten der Krone in den Dominien näher zu definieren. Nach dem Bericht nähme der Generalgouverneur in den Dominien eine dem König in Grossbritannien analoge Stellung ein. Er sei nicht mehr „Repräsentant oder Vertreter Seiner Majestät Regierung in Grossbritannien oder irgend eines Departements dieser Regierung“. Daraus ergäbe sich für die Zukunft, dass der formelle und amtliche Verkehr zwischen der londoner Regierung und den Regierungen der Dominien nicht vermittels der Generalgouverneure zu erfolgen habe, sondern dass er „von Regierung zu Regierung“ direkt geführt werden solle¹⁷⁾. Es wurde im Prinzip beschlossen, dass die Generalgouverneure bei der ins Auge gefassten Neuordnung Abschriften aller wichtigen Dokumente zugeschickt erhalten, damit sie über wichtige Regierungsmassnahmen auf dem laufenden gehalten werden „wie Seine Majestät der König in Grossbritannien“. Auch in dieser Frage hat somit die Reichskonferenz nur den Schlusstrich unter der staatsrechtlichen Entwicklung der Dominien in den letzten Jahrzehnten gezogen. Die tatsächliche Gewalt des Generalgouverneurs, sein tatsächlicher Einfluss auf Regierungsorgane des betreffenden Dominions stehen nicht im direkten Verhältnis mit seinen nominellen verfassungsmässigen Rechten, sondern sind von der Persönlichkeit des Trägers dieser Gewalt abhängig gleich der königlichen Majestät in London. Handelt es sich um eine starke und vor allem weltgewandte Persönlichkeit, so kann zweifellos auch heute noch der Generalgouverneur durch inoffizielle Einwirkung auf die in Frage kommenden Stellen zur Förderung guter Beziehungen zwischen dem Mutterlande und dem betreffenden Dominion beitragen.

Auf dem Gebiet der Aussenpolitik und des Militärwesens ist die Bedeutung der Generalgouverneure nicht gering einzuschätzen.

Im Zusammenhang mit der neuerdings wachsenden repräsentativen Bedeutung der Krone in den Dominien, wird seit einigen Jahren immer wieder die Frage angeregt, ob es nicht zweckmässig wäre,

¹⁷⁾ H. Heck, Der Aufbau des brit. Reiches, Berlin 1927, Seite 74: „It was thought that the recognised official channel of communication should be, in future, between Government and Government direct“.

zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Dominien und Reich und der Stellung des königlichen Hauses zu Generalgouverneuren Prinzen aus königlichem Hause zu ernennen.

Dank der eingetretenen Umgruppierung der Kräfteverhältnisse zwischen dem Mutterlande und dessen autonomen Teilen, tritt der Einfluss der londoner Regierung immer mehr in den Hintergrund. Nicht der Premierminister Grossbritanniens, sondern die einzelnen Premierminister der Dominien unterrichten jetzt den König über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Länder. Der Generalgouverneur wird nicht mehr von London aus beraten, sondern von örtlichen Regierungsorganen. Nur so weit es sich um völkerrechtliche Verträge handelt, nur dann, wenn der Generalgouverneur sich mit dem Gedanken trägt, von seinem Vetorecht Gebrauch zu machen, wird der Generalgouverneur sich verpflichtet fühlen, mit der londoner Regierung in Verbindung zu treten, um deren Rat und Meinung einzuholen. Doch wird die londoner Regierung auch in diesem Falle kaum, ohne die Meinung der Dominialregierung eingeholt zu haben, zu der vom Generalgouverneur aufgeforderten Frage Stellung nehmen. Wohl ernennt auch heute noch die Krone den Generalgouverneur für das betreffende Dominion, doch wird jetzt nur unter den Personen eine Auswahl getroffen, von denen man weiss, dass ihre Kandidatur auch dem betreffenden Dominion annehmbar erscheint. In den letzten Jahren scheint die londoner Regierung sich allein auf die Ueberreichung einer Kandidatenliste beschränkt zu haben.

Wir gehen nun auf die Frage über, in welchem Umfang heute noch das Reich seinen Einfluss auf die Dominien auszuüben in der Lage ist. Es wurde schon erwähnt, dass es sich hier vorwiegend um aussenpolitische Fragen und Reichsverteidigung handelt.

Ein weiteres Gebiet ist die Gesetzgebung. Bekanntlich beruhen alle Verfassungen der Dominien auf Reichsgesetz. Trotzdem wurde schon durch den Kolonialakt von 1865 die allgemeine Zuständigkeit der Vornahme von Verfassungsänderungen den sich selbst regierenden Kolonien zugesprochen. Damit hatte die londoner Regierung keineswegs der Kontrolle der Gesetzgebung innerhalb der Dominien entsagt. Bekanntlich wurde das Vetorecht bis vor kurzem seitens der Generalgouverneure und der Krone in Anwendung gebracht. Heute ist die Zustimmung des Königs resp. des Generalgouverneurs zumeist eine reine Formalität. Auch das Recht der Zurückstellung von Gesetzen, bis zur erfolgten königlichen Billigung hat an Aktualität eingebüsst.

Die Reichskonferenz hat die Frage der Kontrolle der Gesetzgebung angeschnitten, ohne aus naheliegenden Gründen bestimmte Thesen aufzustellen. Im Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zwischen den Reichsteilen heisst es: „Wir haben diese Angelegenheiten“ (Zustimmungsverweigerung, Zurückstellung, königliches Veto) „in der uns zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit nach besten Kräften erwogen sind aber zum Schluss gekommen, dass die betreffenden Fragen so verwickelt sind, dass es sehr gefährlich wäre, darüber im Augenblick mehr festzulegen, als gewisse Prinzipien, die unserer Meinung nach der ganzen Frage der Dominalgesetzgebung zu Grunde liegen. Wir waren der Ansicht, dass für alles übrige sachverständige Leitung notwendig sei, als Voraussetzung weiterer Erwägungen durch seiner Majestät Regierungen in Grossbritannien und den Dominien¹⁸⁾“.

Dass die obenerwähnten Einspruchsrechte praktisch genommen auch nach Ansicht der Konferenz bedeutungslos geworden sind, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen des Berichtes. Es wird dort direkt darauf hingewiesen, dass es nicht im Einschlag mit der Verfassungspraxis des Reiches wäre „falls die Regierung Seiner Majestät in Grossbritannien der Krone irgendeinen Rat erteilen würde, in irgend einer die Angelegenheit eines Dominions betreffenden Frage“ somit auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung soweit ein solcher Rat der Ansicht der Dominalgovernment widersprechen sollte. Ferner wurde im Bericht die Meinung zum Ausdruck gebracht, dass die Entwicklung der Verfassung dahin gehe, dass vom englischen Parlament Gesetze, welche ihrem Inhalte nach sich auf das Territorium der Dominien zu erstrecken haben, nur mit Einwilligung der betreffenden Dominien vom Westminster Parlament zu beschliessen sind.

Es bleibt uns noch übrig, einige Worte über die internationalen Beziehungen der Dominien zu sagen. Schon auf der Reichskonferenz von 1923 wurde über die Beziehungen zu den fremden Staaten eifrig diskutiert. Man nahm eine Resolution an, in deren 1. Punkt der Wunsch ausgesprochen wird, dass es wünschenswert sei, dass keine der Regierungen des Reichs Vertragsverhandlungen mit fremden Regierungen führen, ohne die möglichen Auswirkungen solcher Verträge auf die anderen Teile des Reiches oder auf das Reich als ganzes in Erwägung zu ziehen.

Weiter heisst es im Bericht, dass ehe die Verhandlungen zwecks

¹⁸⁾ K. Heck, der Aufbau des brit. Reiches, Berlin, 1927. Seite 77, 78.

Abschluss eines solchen Vertrages in die Wege geleitet werden, die übrigen Regierungen, sobald sie an einem solchen Vertrage interessiert sind, über den geplanten Vertrag unterrichtet werden müssen. Letzteres sei notwendig, um allen Interessenten die Möglichkeit zu geben, zum geplanten Vertrag Stellung zu nehmen, resp. damit sie an den Verhandlungen teilnehmen könnten. Während der Reichskonferenz vom Jahre 1926 wurden die im Jahre 1923 angedeuteten Richtlinien weiter ausgebaut.

Von nun an sollen alle übrigen Teile des Reiches über die beabsichtigten Verhandlungen des einen Teiles in Kenntnis gesetzt werden. Einzelne Teile des Reiches können nur mit ihrem Einverständnis aus den von anderen Teilen des Reiches geschlossenen Verträgen verpflichtet werden.

Im Völkerbund ist das britische Reich als Gesamtheit im Rat mit einem ständigen Sitz vertreten. Seinerzeit formulierte der ehemalige Aussenminister Chamberlain die Stellung Englands innerhalb des Völkerbundes folgendermassen: „Ich sitze hier als Vertreter Grossbritanniens und der Dominien, doch sind die Dominien zugleich Mitglieder der Völkerversammlung in ihrem eigenen Namen“.

Damit war die Souveränität des Mutterlandes mit genügender Schärfe umschrieben, andererseits eine weitgehende Autonomie der Dominien auch auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen anerkannt worden.

Der Vertreter Englands im Rat des Völkerbundes erhält seine Instruktionen von der britischen Regierung und nicht zugleich von den Regierungsvertretern der autonomen Teile des Reiches. Ungeachtet dessen sind die Dominien gleichberechtigte Mitglieder des Völkerbundes. Sie haben stimmrecht in dessen Plenarversammlungen. Sie werden zu nichtständigen Mitgliedern des Rates gewählt, wie es mit Kanada der Fall war und haben somit neben dem Vertreter des Reiches ihre Stimme im Rat.

Die Instruktionen für die Vertreter der Dominien im Völkerbund werden nicht von der Reichsregierung gegeben, sondern vom betreffenden Dominion, auch werden die Vertreter der Dominien keineswegs vom König akkreditiert.

Den einzelnen Dominien können sogar Mandate seitens des Völkerbundes übertragen werden und sie sind für die übertragenen Mandate dem Völkerbund verantwortlich, nicht aber, wie man es auf den ersten Blick vielleicht annehmen könnte, dem britischen Reich.

Nimmt der Völkerbund eine Exekution vor, so gilt als beauftragt das gesamte Britische Reich und keineswegs dessen einzelne Teile. Bei Zwistigkeiten der Dominien mit auswärtigen Mächten gilt als Kontrahent das Reich. Auch heute gilt bis auf weiteres der Satz, dass die einzelnen Dominien im internationalen Verkehr selbständig zu handeln berechtigt sind, nur soweit es ihnen vom Reich gestattet wird. Deshalb kann z. B. Kanada nicht auf eigene Faust Krieg führen oder Teile seines Besitzes abtreten, es kann, andererseits, bei kriegerischen Verwicklungen des Mutterlandes nicht neutral bleiben. Tut es letzteres, so wird seine Neutralität wohl kaum internationalen Schutz finden, da Kanada vom völkerrechtlichen Standpunkt aus einen unzertrennlichen Teil des englischen Reiches bildet.

Vor dem Weltkrieg galt als feststehend der Grundsatz, dass allein das Auswärtige Amt in allen Fragen der Aussenpolitik des Britischen Reiches zuständig sei. Die einheitliche diplomatische Vertretung des Gesamtreiches durch das Auswärtige Amt bestand im vollen Umfang schon im Laufe des Weltkrieges nicht mehr. Der Krieg hatte das Selbstbewusstsein der Dominien ungeheuer gestärkt und sie gelehrt, ihre Bedeutung für das Mutterland entsprechend einzuschätzen. Schon im Jahre 1879 war auf Wunsch Kanadas für London ein Oberkommissar von Kanada ernannt worden. Bald folgten auch die anderen Dominien dem Beispiel Kanadas. Die Kommissare waren keine diplomatischen Vertreter, sondern Sachverständige für Handelsfragen. Erst im Jahre 1920 setzte es Kanada durch, ihren eigenen diplomatischen Vertreter in Washington zu haben. Diesem bevollmächtigten Vertreter sollte das Recht eingeräumt werden, mit den amerikanischen Stellen in rein kanadischen Fragen direkte Verhandlungen zu führen. Heute hat Kanada nicht nur eine Gesandtschaft in Washington, sondern auch in Paris und Tokio. Frankreich und die Vereinigten Staaten sind, andererseits, in Ottawa mit Gesandtschaften vertreten. In Irland ist man auf dem Wege in verschiedenen Ländern Europas z. B. in Deutschland, Frankreich und am Vatikan diplomatische Vertreter zu designieren. In Deutschland und Frankreich wurden die ersten irischen Gesandten im Oktober 1929 ernannt¹⁹⁾. Vordem hatte Irland einen diplomatischen Vertreter schon im Jahre 1924 in Washington. Es ist somit vom Reich den Dominien die Ernennung eigener Gesandte für ihre rein internen Angelegenheiten gestattet worden.

¹⁹⁾ Professor D. Otto Köllreuter, der englische Staat der Gegenwart, 1930, Seite 108.

Ferner wurde beschlossen, besondere Vertreter des Reiches in den Dominien zu ernennen, welche die Vermittlung zwischen Reichs- und Dominialregierung an Stelle der Generalgouverneure übernehmen sollten, da deren heutigen Machtbefugnisse, wie oben ausgeführt wurde, zusammengeschrumpft sind und vorwiegend repräsentativen Charakter tragen.

Der Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zwischen den Reichsteilen erörtert sehr eingehend den Vertretungsmodus der Dominien auf internationalen Konferenzen. Es wurde bestimmt, dass bei Konferenzen technischen Charakters es wünschenswert erscheine, dass die verschiedenen einzelnen autonomen Teile des Reiches durch selbständige Delegationen vertreten werden. Konferenzen politischer Art, welche von fremden Regierungen einberufen werden, sollten nach besonderen Umständen jedes einzelnen Falles von den einzelnen Reichsteilen beschickt werden. Die Dominien hätten vor allem selbst die Entscheidung zu treffen, ob die auf der geplanten Konferenz zu besprechenden Fragen für sie von solch einem Interesse seien, dass ihre persönliche Vertretung für notwendig erscheine. Wünscht ein Teil des Reiches sich vertreten zu sehen, so hat er mit den übrigen Teilen zu verabreden, in welcher Form die Vertretung zu erfolgen habe, sei es durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten des Reiches oder durch getrennte Delegationen eines jeden an der Konferenz teilnehmenden Dominions. Ferner wurde im Bericht festgelegt, dass die Verteidigung des Reiches und seiner einzelnen Teile bis auf weiteres in den Händen der Reichsregierung bleibe gleich der auswärtigen Politik. Es heisst im Bericht²⁰⁾. „Es wurde offen anerkannt, dass auf dem Gebiet der auswärtigen Politik und der Verteidigung die Hauptverantwortung zur Zeit bei Seiner Majestät Regierung liegt und noch einige Zeit dort verbleiben müsse.“ Hiermit hat die Reichskonferenz vom Jahre 1926 aufs neue den Grundsatz der Souveränität Grossbritanniens über seine autonomen Teile ausgesprochen. Bis der König von England zugleich auch König der einzelnen Dominien ist, bis die auswärtige Politik, wenn auch mit gewissen Einschränkungen sich noch in den Händen des Auswärtigen

²⁰⁾ K. Heck, der Aufbau des britischen Reiches, Berlin, 1927. 998. „We went on to examine the possibility of applying the principles underlying the Treaty Resolution of the 1923 Conference to matters arising in the conduct of foreign affairs generally. It was frankly recognised that in this sphere, as in the sphere of defence, the major share of responsibility rests now, and must for some time continue to rest, with His Majesty's Government in Great Britain.“

Amtes in London befindet, bis die Frage über Krieg und Frieden und das Oberkommando während des Krieges noch von der Reichsregierung und der Krone entschieden wird, sind die Dominien als Teile des englischen Weltreiches zu betrachten. Wie lange sie noch innerhalb des Reichsverbandes verbleiben werden, ist eine politische Frage und gehört nicht mehr in den Bereich unserer Ausführungen.

Handelsfirma, Handelshaus und Handelsgesellschaft.

Von Grundbuchrichter O. Zwingmann.

Die Worte „Handelsfirma“, „Handelshaus“ und „Handelsgesellschaft“ werden bei uns zulande im Verkehr nicht selten im gleichen Sinne gebraucht, während sie doch in Wirklichkeit ganz verschiedene Begriffe bezeichnen. Im Nachstehenden sollen diese Begriffe geklärt und soll insbesondere untersucht werden, ob Handelsfirma, Handelshaus und Handelsgesellschaft juristische Personen sind. Da die genannten für Juristen wie Kaufleute gleich wichtigen Rechtsgebiete in Lettland von der Gesetzgebung bisher nicht geregelt, von der baltischen Rechtswissenschaft nur wenig behandelt und auch in der Gerichtspraxis nicht genügend geklärt sind, so dürfte eine vergleichende wissenschaftliche Bearbeitung der in Rede stehenden Materien vom Gesichtspunkt der juristischen Persönlichkeit nicht unerwünscht erscheinen.

Handelsfirma.

Über das Firmenrecht habe ich bereits an anderer Stelle geschrieben¹⁾. Hier will ich nur das anführen, was für den Begriff der Firma wesentlich ist. Eine treffende Definition der Firma finden wir im § 17 des deutschen Handelsgesetzbuches, welcher lautet: „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.“ Diese Auffassung der Firma ist in der juristischen Literatur die herrschende²⁾. Ihr steht die hauptsächlich in kaufmännischen Kreisen, aber auch in der russischen Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis verbreitete Ansicht gegenüber, dass die Firma nicht den Namen des Kaufmanns, sondern

¹⁾ „Das Recht an der Firma“ in der Balt. Monatsschrift 1907, Heft 2.

²⁾ Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts B. I, S. 250. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 6. Aufl., S. 73, Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 150. Dr. Loeber, Tirdzniecibas tiesibu pārskats, S. 45. Estl. Firmengesetz vom 29. März 1927 § 1.

den seines Geschäfts bedeute, das als Zweckvermögen personifiziert wird³⁾. Gegen diese letztere Anschauung spricht indessen, von der Anfechtbarkeit der Personifikation des Geschäfts ganz abgesehen, die Tatsache, dass die Firma nicht an das Geschäft gebunden ist, denn im Fall der Veräußerung derselben, geht sie keineswegs ipso jure auf den Erwerber über, sondern kann nur durch besondere Vereinbarung mit dem Veräußerer auf den Erwerber übertragen werden⁴⁾, andererseits aber kann die Firma nach unserem Recht getrennt von dem Geschäft veräußert werden⁵⁾. Die Praxis der alten Rigaer Gerichte in der Auffassung der Firma hat geschwankt, indem sie bald der ersten, bald der zweiten Ansicht beitrug⁶⁾. Unentschieden stehen der Frage auch die Rigaer Börsenusancen gegenüber (§§ 181 und 184). Der lettländische Senat hingegen hat sich in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1925 Nr. 481 in Sachen der Windauer Stadtparkasse für die Anschauung des D. H. G. B. entschieden, womit die Kontroverse bei uns als erledigt gelten kann.

Andererseits aber gibt es auch reine Geschäftsbezeichnungen, nämlich die sogen. Etablissements- oder Nahrungsnamen, die Hotels, Restaurants, Apotheken und diverse Verkaufsgeschäfte sich beilegen, z. B. „Hotel Adlon“, „Weinrestaurant Traube“, „Schwanapotheke“, „Herrenartikelgeschäft Wiener Schick“ usw. Derartige Benennungen aber sind keine Firmen, denn eine Firma muss mit Ausnahme von Aktiengesellschaften den bürgerlichen Namen des Geschäftsinhabers resp. seines Vorgängers enthalten⁷⁾. Es ist daher nicht gerechtfertigt, den Etablissementsnamen der Firma gleichzustellen, wie das der ehem. Rigasche Rat mehrfach getan hat⁸⁾, und wie das auch in einigen Staaten des Auslandes z. B. Frankreich, England und den Vereinigten Staaten üblich ist.

Eine Firma kann sowohl von einem einzelnen Kaufmann als auch von einer Handelsgesellschaft geführt werden. Die Begründung,

³⁾ Siehe mein „Recht an der Firma“ a. a. O. S. 89 Note 4 und Loeber ib.

⁴⁾ A. D. H. G. B. Art. 22, D. H. G. B. § 22, Estl. Firmengesetz vom 29. März 1927 § 8 und Rigaer Börsenusancen § 181.

⁵⁾ Rigaer Börsenusancen § 181. Anders freilich A. D. H. G. B. Art. 23, D. H. G. B. § 23 und Estl. Firmengesetz § 10.

⁶⁾ Zwingmann, Zivilrechtliche Entscheidungen der Rigaschen Stadtgerichte B. I Nr. 166 S. 349, B. V Nr. 888 S. 382 und B. VIII Nr. 1603, S. 197 gegen B. V Nr. 888, S. 380 und B. VIII Nr. 1613 S. 216.

⁷⁾ Näheres über den Wortlaut der Firma siehe in meiner Schrift „Das Recht an der Firma“ a. a. O. S. 92 ff.

⁸⁾ Zwingmann a. a. O. B. III Nr. 421, S. 316, B. IV Nr. 631, S. 361 und Nr. 632, S. 363. Dagegen Behrend a. a. O. S. 251 und Staubs Kommentar zum D. H. G. B. § 17 Anm. 6.

Änderung und Erlöschung der Firma muss in das Handelsregister eingetragen werden⁹⁾. Der Gebrauch der Firma ist auf das Handelsgewerbe beschränkt, also im Privatleben unzulässig. Innerhalb des Handelsgewerbes aber kann der Kaufmann unter seiner Firma jegliche Rechtsgeschäfte abschliessen, auch klagen und verklagt werden. Nach der lettländischen wie auch nach der früheren russischen Gerichtspraxis muss freilich bei Klagen von Kaufleuten und Klagen gegen Kaufleute ausser ihrer Firma auch ihr bürgerlicher Name angegeben werden. Das bezieht sich sowohl auf Einzelfirmen als auch auf Firmen der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften.

Streitig ist die Frage, ob bei dem Erwerb von Eigentum und anderen dinglichen Rechten an Grundstücken durch Kaufleute bloss ihre Firma in das Grundbuch eingetragen werden kann, oder auch ihr bürgerlicher Name einzutragen ist. Bei der Erörterung dieser Frage soll nur die Einzelfirma in Betracht gezogen werden. Für die Gesellschaftsfirmen ergibt sich dem rechtlichen Charakter der Gesellschaften gemäss von selbst ein Anderes, worauf ich weiter unten näher eingehen werde. Einige Schriftsteller vertreten die Ansicht, dass die Auftragung von Einzelkaufleuten erworbener Grundstücke auf den Namen ihrer Firma erfolgen könne¹⁰⁾. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, weil bei dieser Art der Korroboration im Falle der Veränderung der Firma der Erwerber automatisch, d. h. auch ohne Korroboration eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages, Eigentümer des Grundstückes werden würde. Das aber wäre eine den allgemeinen Bestimmungen über Eigentumserwerb widersprechende Konsequenz, die überdies der Steuerhinterziehung Tor und Tür öffnen würde¹¹⁾. Es ist daher richtig, wie das in praxi auch meistens geschieht, bei der Korroboration von Eigentum und anderen dinglichen Rechten, die Einzelkaufleute erwerben, ihren bürgerlichen Namen einzutragen, wobei jedoch letzterem der Zusatz „Handelnd unter der Firma N. N.“ beigefügt werden kann. Grosse Bedeutung hat dieser Zusatz freilich nicht, denn er weist nur auf die Zugehörigkeit des Grundstückes zum Handelsvermögen des Eigentümers hin, die Unterscheidung zwischen Handelsvermögen und Privatvermögen eines Kaufmanns ist aber, wie wir gleich sehen werden,

⁹⁾ Rigaer Börsenus. §§ 181 und 185. Estl. Gesetz vom 29. März 1927 betr. die Registrierung der Geschäfte. A. D. H. G. B. Art. 19 ff. D. H. G. B. § 29 ff.

¹⁰⁾ Cosack a. a. O. S. 65.

¹¹⁾ Vergl. Staub a. a. O. § 17 Anm. 9—10 und Loeber a. a. O. S. 47.

für dritte Personen nicht von Belang. Jedenfalls sind alle Veränderungen in der Person des im Grundbuch als Eigentümer verzeichneten Firmeninhabers, die infolge von Rechtsgeschäften oder Tod entstehen, auf allgemeiner Grundlage (B. P. R. §§ 809—813) in das Grundbuch einzutragen, so insbesondere auch der Übergang eines Grundstückes auf die Erben des Firmeninhabers, wobei der Firmenzusatz bleibt oder wegfällt, je nachdem ob die Firma weiter geführt wird oder nicht.

Aus allem Gesagten ergibt sich, dass die Firma weit davon entfernt ist eine juristische Person, d. h., wie ich unten noch näher ausführen werde, ein selbständiges Rechtssubjekt zu sein, ist doch die Firma nichts anderes als ein blosser Name, ein Name aber kann nicht Rechtssubjekt sein. Rechtssubjekt ist vielmehr der Träger des Namens, also der unter der betreffenden Firma handelnde Kaufmann. Die im Geschäftsleben übliche Ausdrucksweise: „das ist eine solide Firma“, „die Firma haftet dafür“, „die Firma ist bankrott“ usw. ist daher durchaus ungenau.

Handelshaus.

Der Ausdruck „Handelshaus“ ist kein juristischer, sondern ein kaufmännischer und bezeichnet daher auch keinen besonderen rechtlichen Begriff. Es ist darunter nichts anderes zu verstehen als das Handelsunternehmen überhaupt, also das kaufmännische Geschäft als Ganzes, wobei freilich mit dem Worte „Handelshaus“ meist ein Unternehmen grösseren Stils gemeint wird. Das Geschäft des Kaufmanns stellt ein Sondervermögen dar, nämlich einen besonderen Komplex von Gütern, Rechten und Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung im Handelsgewerbe haben. Inhaber eines Geschäfts können sowohl Einzelkaufleute als auch Handelsgesellschaften sein. Soweit es sich aber um Einzelkaufleute handelt, nimmt das im Geschäft verankerte Handelsvermögen nur in wirtschaftlicher, nicht aber in rechtlicher Hinsicht eine Sonderstellung ein, denn die Geschäftsgläubiger des Kaufmanns haben keinen Vorzug vor den persönlichen Gläubigern, vielmehr können diese das Geschäftsvermögen ebenso in Anspruch nehmen wie jene, so dass im Konkurse nicht zwischen Handelsvermögen und persönlichem Vermögen unterschieden wird¹²⁾. Hingegen bildet das Vermögen der Handelsgesellschaften entsprechend ihrem

¹²⁾ Gareis, Das deutsche Handelsrecht 5. Aufl. S. 74, Cosack a. a. O. S. 51, Lehmann a. a. O. S. 105 ff, Staub a. a. O. § 17 Anm. 2.

ganzen Wesen auch in rechtlicher Hinsicht eine besondere, in sich abgeschlossene Masse.

Wenn einige unter „Handelshaus“ so viel wie Handelsgesellschaft verstehen wollen, so ist dazu zu bemerken, dass eine solche Auffassung sachlich nicht begründet ist. Allerdings findet sie eine formelle Stütze in den Art. 71 und 81 der russischen Handelsordnung, die das Epitheton „Handelshaus“ der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft beilegen. Das beruht jedoch schwerlich auf rechtlichen Erwägungen und ist daher nicht aufrecht zu erhalten, liegt doch absolut kein Grund vor die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft als ganz besondere Handelseinheiten allen anderen Handelsunternehmungen gegenüber hinzustellen, es sei denn, dass man die beiden erwähnten Gesellschaften als Handelsgesellschaften mit Personalcharakter kennzeichnen will. Dazu ist jedoch das Epitheton „Handelshaus“ keineswegs geeignet. In der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft findet sich das Wort „Handelshaus“ überhaupt nicht.

Der Handelsverkehr neigt dazu das Handelshaus oder Handelsgeschäft zu personifizieren. Kann dasselbe aber rechtlich als juristische Person gelten? Wenngleich die Anschauung, dass dem Geschäft Rechtspersönlichkeit zusteht, nicht nur in Handelskreisen sehr verbreitet ist, sondern auch in der früheren Gerichtspraxis Ausdruck gefunden hat¹³⁾, so steht doch ausser Zweifel, dass in Wirklichkeit nicht das Geschäft als solches, sondern der Inhaber des Geschäfts Träger der aus dem Handel entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten ist¹⁴⁾. Das folgt für den Einzelkaufmann sowohl aus der erwähnten Gleichstellung seines Handelsvermögens und persönlichen Vermögens als auch aus seiner unbeschränkten Dispositionsbefugnis und dem nach seinem Tode eo ipso eintretenden Uebergange seiner Rechte auf seine Erben, während in keinem Falle etwa vom Geschäftspersonal ein neuer Chef gewählt werden kann. Gehört aber das Geschäft nicht einem einzelnen Kaufmanne, sondern einer Handelsgesellschaft, so ist auch hier nicht das Geschäft Rechtssubjekt, sondern die Handelsgesellschaft. Das Handelshaus oder Handelsgeschäft ist ebensowenig juristische Person wie die Firma. Daher ist die Eintragung von Grundstücken in das Grundbuch auf den Namen des

¹³⁾ Zwingmann a. a. O. B. VIII Nr. 1613 S. 216.

¹⁴⁾ Gareis a. a. O. S. 74, Lehmann a. a. O. S. 105, Loeber a. a. O. S. 39.

„Handelshauses N. N.“ ebenso zu verwerfen wie die auf den Namen der „Handelsfirma N. N.“

Handelsgesellschaften.

Unter „Handelsgesellschaft“ ist die Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsunternehmens resp. eines gewerblichen Unternehmens unter einer gemeinsamen Firma zu verstehen. Die Handelsgesellschaften sind ein Produkt der neuzeitlichen Rechtsentwicklung und unterscheiden sich, wie wir sehen werden, wesentlich von der bürgerlichen Gesellschaft des römischen Rechts, die unser Privatrecht übernommen hat. Daher unterliegen sie nicht den Bestimmungen des Privatrechts über den Gesellschaftsvertrag (B. P. R. Art. 4266 ff.), sondern den Rechtssätzen des Handelsrechts, die bei uns auf Gewohnheitsrecht beruhen¹⁵⁾. Dass die russische Handelsordnung, die unter anderem auch Bestimmungen über Handelsgesellschaften enthält, in Lettland, mit Ausnahme von Lettgallen, nicht gilt, hat der lettländische Senat in Übereinstimmung mit den früheren Präjudikaten (siehe Note 15) mehrfach erläutert¹⁶⁾. Was die juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaften anbetrifft, so ist vor allem zu bemerken, dass die Rechtswissenschaft Kapitalgesellschaften und Personalgesellschaften unterscheidet. Bei den ersteren sind die Mitglieder nur mit ihrem Kapital beteiligt, bei den letzteren auch mit ihrer Arbeitskraft. Von den in den Art. 55 der russischen H. O. und 2128 des X. Bandes der russ. Reichsges. aufgezählten Handelsgesellschaften, die auch gegenwärtig noch in Lettland vorkommen, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft und der Artellgesellschaft, ist die Aktiengesellschaft eine reine Kapitalgesellschaft. Als solche ist sie eine Korporation und daher unbestritten juristische Person. Mit der Aktiengesellschaft identisch ist die sogen. Anteilsgesellschaft (общество на паяхъ)¹⁷⁾. Der Aktiengesellschaft nahe verwandt und daher ebenfalls Kapitalgesellschaft ist auch die im Auslande sehr verbreitete, unserem Recht aber fremde Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Auch sie gilt allgemein als juristische Person. Kapitalcharakter tragen endlich auch die eigentlich nicht Handelsgesellschaften, sondern wirtschaftliche Hilfsver-

¹⁵⁾ B. P. R. Art. 4266 Anmerkung und Zwingmann a. a. O. B. VIII Nr. 1611 S. 208 und die dort angeführten Präjudikate. Vergl. auch Loeber a. a. O. S. 29.

¹⁶⁾ Entscheid. des Senats 1925 Nr. 160, 1927 Nr. 52 und 1928 Nr. 799. Vgl. Loeber a. a. O. S. 26 und die dort besprochene Literatur der entgegengesetzten Ansicht.

¹⁷⁾ Entscheidung des Ziv. Dep. des russ. Senats 1898 Nr. 31.

bände darstellenden Artellgesellschaften oder Kooperative, in Deutschland Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften genannt. Auch ihnen steht juristische Persönlichkeit zu¹⁸⁾. Mit den Kapitalgesellschaften und den Kooperativen brauchen wir uns daher nicht weiter zu beschäftigen, sondern wenden uns den Personalgesellschaften zu, deren typische Form die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft sind. Ob auch diese Handelsgesellschaften juristische Personen sind, ist eine bekannte Streitfrage, die in den einzelnen Staaten eine verschiedene Lösung findet. Bei uns ist dieselbe leider noch nicht genügend geklärt. Die Ursache liegt zum Teil wohl darin, dass die Kontroverse nur auf Grund des positiven Rechts erschöpfend erörtert werden kann, die Ermittlung der für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft geltenden einzelnen Sätze unseres Handelsrechts aber Schwierigkeiten bereitet, weil dasselbe nicht kodifiziert ist, sondern auf Gewohnheitsrecht beruht. Trotzdem ist es unerlässlich die in Frage kommenden Rechtssätze festzustellen, denn nur dann ist eine richtige Entscheidung der Kontroverse möglich. Zu diesem Zweck sind in erster Linie die Präjudikate unserer alten Gerichte heranzuziehen, sodann event. der Börsenkomitee oder Sachverständige zu befragen¹⁹⁾. Da die Präjudikate aber sich vielfach auf das deutsche Handelsrecht stützen, erscheint es geboten allem zuvor die einschlägigen Bestimmungen des A. D. H. G. B. und des D. H. G. B. im Zusammenhang mit der deutschen Doktrin und Praxis zu betrachten und Vergleiches halber auch auf die Gesetzgebung anderer Staaten des Auslandes hinzuweisen. Dass das deutsche Handelsrecht unser baltisches Handelsrecht im hohen Grade beeinflusst hat, ist eine bekannte Tatsache²⁰⁾.

Die offene Handelsgesellschaft.

Der Begriff der offenen Handelsgesellschaft (auch „Kollektivgesellschaft“, „Société en nom collectif“, „полное товарищество“ genannt) wird in § 105 des D. H. G. B. dahin bestimmt, dass darunter eine Handelsgesellschaft zu verstehen ist, bei der alle Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unbeschränkt haften²¹⁾. Die offene

¹⁸⁾ Gesetz über Kooperative vom 5. Sept. 1919 Art. 6 (Gbl. 1919 Nr. 126).

¹⁹⁾ P. 18 und 19 der Beilage zum Art. 1805 der Z. P. O.

²⁰⁾ Zwingmann a. a. O. B. I. Nr. 152 S. 316 ff, B. VI Nr. 1173 S. 345 u. B. VIII Nr. 1611 S. 208, Loeber a. a. O. S. 92—93.

²¹⁾ So auch A. D. H. G. B. Art. 85 und Schweiz. O. R. Art. 552.

Handelsgesellschaft hat einen besonderen Sitz²²⁾ und eine besondere Firma, unter der sie klagen und verklagt werden kann. Sie ist somit prozessfähig²³⁾. Sie hat ferner ein besonderes, von dem Vermögen der Gesellschafter getrenntes Gesellschaftsvermögen, das aus den Einlagen der Gesellschafter und den in der Folge erworbenen Aktiva und Passiva besteht. Den Gesellschaftern stehen keine bestimmten Anteile an diesem Vermögen und daher auch keine privaten Dispositionsbefugnisse zu²⁴⁾. Insbesondere wird die Veräußerung und Belastung von Anteilen der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen nicht zugelassen²⁵⁾. Ebenso wenig dürfen Privatgläubiger der Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen in Anspruch nehmen, sondern können sich nur an die den Gesellschaftern zukommenden Zinsen und Gewinnanteile oder an dasjenige halten, was den Gesellschaftern bei der Liquidation der Gesellschaft zufällt²⁶⁾. Aus den im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäften wird die Gesellschaft selbst berechtigt und verpflichtet²⁷⁾, d. i. die Gesellschaft kann Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, so dass Gesellschaftsforderungen und Gesellschaftsschulden entstehen. Die offene Handelsgesellschaft ist mithin rechts- und handlungsfähig. Gegenüber einer Forderung der Gesellschaft kann der Schuldner seine Forderung gegen einen einzelnen Gesellschafter nicht zur Kompensation bringen und ebenso wenig darf ein Gesellschafter seinem Gläubiger gegenüber eine Forderung der Gesellschaft kompensieren²⁸⁾. Desgleichen kann ein gegen die Gesellschaft gerichtetes Urteil nicht gegen die einzelnen Gesellschafter vollstreckt werden²⁹⁾. Auch dingliche Rechte zählen zum Gesellschaftsvermögen. Insbesondere kann die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Eigentum und andere dingliche Rechte an Immobilien erwerben³⁰⁾. Die offene Handelsgesellschaft kann als solche zahlungsunfähig werden. Der Gesellschaftskonkurs zieht nicht

²²⁾ A. D. H. G. B. Art. 86, D. H. G. B. § 106, Schweiz. O. R. Art. 553.

²³⁾ A. D. H. G. B. Art. 17, 85, 86, 92 u. 111, D. H. G. B. §§ 19, 105 u. 106 P. 2, und Schweiz. O. R. Art. 552, 553 u. 559.

²⁴⁾ Behrend a. a. O. S. 516, Staub a. a. O. § 105 Anm. 28, Cosack S. 493.

²⁵⁾ D. H. G. B. § 105 Abs. 2 u. B. G. B. § 719 Abs. 1, Cosack S. 494.

²⁶⁾ A. D. H. G. B. Art. 119, D. H. G. B. § 135, Schweiz. O. R. Art. 569, Behrend a. a. O. S. 529, Cosack a. a. O. S. 495.

²⁷⁾ A. D. H. G. B. Art. 111 u. 114, D. H. G. B. § 124, Schweiz. O. R. Art. 559 u. 563.

²⁸⁾ A. D. H. G. B. Art. 121, B. G. B. § 719 Abs. 2, Schweiz. O. R. Art. 571.

²⁹⁾ D. H. G. B. § 129 Abs. 4.

³⁰⁾ A. D. H. G. B. Art. 111, D. H. G. B. § 124, Schweiz. O. R. Art. 559. Dasselbe gilt auch nach französischem Recht (Späing, franz. u. englisches H. R. im Anschluss an das A. D. H. G. B., S. 101).

unbedingt den Konkurs der Gesellschafter nach sich. Am Gesellschaftskonkurse nehmen nur die Gesellschaftsgläubiger, nicht aber die Privatgläubiger der Gesellschafter teil. Gegenstand des Gesellschaftskonkurses ist nur das Gesellschaftsvermögen, nicht das Privatvermögen der Gesellschafter. Letzteres kann nur subsidiär wegen des Ausfalles der Befriedigung im Gesellschaftskonkurse herangezogen werden³¹⁾. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, insbesondere die Berechtigung und Verpflichtung zur Geschäftsführung, die Verteilung von Gewinn und Verlust usw. richtet sich vor allem nach dem Gesellschaftsvertrage. Für den Fall, dass hierüber keine Vereinbarung getroffen worden ist, enthalten sowohl das A. D. H. G. B. (Art. 90) als auch das D. H. G. B. (§§ 109) ausführliche Bestimmungen. Zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft beim Abschluss von Rechtsgeschäften wie auch vor Gericht ist in der Regel jeder Gesellschafter berechtigt³²⁾. Für die Gesellschaftsschulden haften die Gesellschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen³³⁾. Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst durch gegenseitige Übereinkunft, durch Kündigung oder Tod eines Gesellschafters und durch Konkurs der Gesellschaft oder eines Gesellschafters. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat in der Regel eine förmliche Liquidation zu erfolgen³⁴⁾.

Das sind in Kürze die für das Wesen der offenen Handelsgesellschaft wichtigen Sätze des ausländischen Rechts. Wie aus den Präjudikaten unserer ehemaligen Gerichte zu ersehen ist, sind dieselben zum grossen Teil auch in das baltische Handelsrecht übergegangen. Insbesondere sind folgende Prinzipien von den alten Rigaer Gerichten als auch bei uns gewohnheitsrechtlich geltende Rechtssätze anerkannt worden:

1. Die offene Handelsgesellschaft führt eine besondere Firma, unter der sie klagen und verklagt werden kann³⁵⁾.

2. Die offene Handelsgesellschaft hat ein eigenes Vermögen, das eine von dem Privatvermögen der Gesellschafter abgesonderte Masse

³¹⁾ A. D. H. G. B. Art. 122. D. H. G. B. § 131 P. 3. Deutsche Konkursordnung § 209. Schweiz. O. R. Art. 566. Behrend a. a. O. S. 589. Cosack a. a. O. S. 523. Lehmann a. a. O. S. 328.

³²⁾ A. D. H. G. B. Art. 114, 116, 117 und D. H. G. B. §§ 125 und 126.

³³⁾ A. D. H. G. B. Art. 112. D. H. G. B. § 128. Schweiz O. R. Art. 564, code de com. Art. 22.

³⁴⁾ A. D. H. G. B. Art. 123 und 133 ff. D. H. G. B. § 131 und 145 ff. Schweiz. O. R. Art. 580 ff.

³⁵⁾ Zwingmann a. a. O. B. I Nr. 166 S. 346, B. III Nr. 425 S. 326, B. V Nr. 888 S. 382.

bildet³⁶⁾. An dem Gesellschaftsvermögen haben die Gesellschafter keine veräußerlichen Anteile³⁷⁾.

3. Privatgläubiger der Gesellschafter können das Gesellschaftsvermögen nicht in Anspruch nehmen, sondern haben nur Anspruch auf den dem betreffenden Gesellschafter zustehenden Anteil an Zinsen und Gewinn sowie auf das ihm nach Beendigung der Gesellschaft zukommende Kapitalguthaben. Ebenso können auch die Gesellschafter persönlich nur hierüber verfügen, das Gesellschaftsvermögen dagegen, resp. Teile desselben, dürfen sie in persönlicher Sache weder veräußern noch belasten³⁸⁾.

4. Durch Handlungen, welche ein Gesellschafter unter der Firma einer offenen Handelsgesellschaft vornimmt, wird direkt die Gesellschaft verpflichtet³⁹⁾, d. h. es entstehen dadurch Gesellschaftsschulden. Dass es nach unserem Recht bei der offenen Handelsgesellschaft ebenso auch Gesellschaftsforderungen gibt, ist unzweifelhaft. Das folgt schon aus dem Begriff des Gesellschaftsvermögens, zu dessen Bestände selbstverständlicherweise auch Forderungen gehören können, zählen doch fast zu jedem Vermögenskomplexe auch Forderungen⁴⁰⁾.

5. Wenngleich die Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft die Wahl haben entweder die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter zu belangen, so ist doch die Vollstreckung des gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangenen Urteils nicht ohne weiteres in das Privatvermögen der Gesellschafter gestattet, sondern nur dann, wenn auch letztere zur Zahlung verurteilt sind⁴¹⁾.

6. Über das Sondervermögen der offenen Handelsgesellschaft kann Konkurs eröffnet werden⁴²⁾. Ob der Konkurs der Gesellschaft nach unserem Recht auch den Konkurs der Gesellschafter nach sich zieht, ist streitig. Meines Erachtens braucht ein gleichzeitiger Konkurs der Gesellschafter nicht unbedingt einzutreten, da das Gesellschafts-

³⁶⁾ ib. do. sowie B. VIII Nr. 1611 S. 209 und Nr. 1612 S. 213.

³⁷⁾ ib. B. VIII Nr. 1611 S. 209 (vgl. auch Loeber a. a. O. S. 100).

³⁸⁾ ib.

³⁹⁾ ib. B. I Nr. 167 S. 353.

⁴⁰⁾ Wenn dessen ungeachtet eine Entscheidung (ib. B. VI Nr. 1171) die Kompensation einer gegen einen Gesellschafter gerichteten Privatforderung mit einer Gesellschaftsforderung zulässt, so steht das im Widerspruch zur allgemeinen Lehre des Handelsrechts wie zu den Grundsätzen der übrigen, die offene Handelsgesellschaft betreffenden Entscheidungen. Prinzipielle Bedeutung kann daher diese gegen die Selbständigkeit der Gesellschaftsforderungen gerichtete Entscheidung nicht beanspruchen.

⁴¹⁾ Zwingmann a. a. O. B. VIII Nr. 1612 S. 213.

⁴²⁾ ib. B. I Nr. 166 S. 350.

vermögen und das Privatvermögen der Gesellschafter von einander getrennte Massen bilden⁴³⁾. Jedoch wird in praxi infolge der persönlichen Haftung der Gesellschafter allerdings bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft meist auch Zahlungsunfähigkeit der Gesellschafter vorliegen.

7. Jeder Teilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft ist in der Regel berechtigt im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschliessen⁴⁴⁾.

8. Für die Schulden der offenen Handelsgesellschaft haften die Gesellschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen⁴⁵⁾.

9. Dass die offene Handelsgesellschaft auch Trägerin von Eigentum und anderen dinglichen Rechten an Immobilien sein kann, wird in den Präjudikaten nicht erwähnt. Trotzdem ist bei dem grossen Einfluss, den das deutsche Handelsrecht auf die Entwicklung unseres Handelsrechts gehabt hat, kaum zu bezweifeln, dass der in Deutschland wie auch in anderen Staaten Westeuropas geltende Rechtssatz „die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben“⁴⁶⁾, auch von unserem Recht rezipiert worden ist. Dieser Satz ergibt sich übrigens, ebenso wie die Entstehung von Gesellschaftsforderungen und Gesellschaftsschulden, aus der in den Präjudikaten auch für unser Recht anerkannten Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens der offenen Handelsgesellschaft⁴⁷⁾, können doch zu jedem Vermögen auch Immobilien resp. dingliche Rechte an Immobilien gehören. Tatsächlich werden denn auch bei uns Immobilien häufig genug in den Handelsbüchern offener Handelsgesellschaften als Aktiva des Gesellschaftsvermögens gebucht, und ebenso sind Immobilien auch zu wiederholten Malen in den hiesigen Grundbüchern offenen Handelsgesellschaften aufgetragen worden. Es kann daher wohl behauptet werden, dass sich hier in dieser Frage bereits eine Usance gebildet hat, die dem § 124 des D. H. G. B. entspricht. Das werden auch Sachverständige der Handelswelt jederzeit bestätigen.

Gerade das selbständige Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, ihre Fähigkeit als ein selbständiges Ganzes Rechte zu er-

⁴³⁾ Anderer Ansicht Loeber a. a. O. S. 105.

⁴⁴⁾ Zwingmann a. a. O. B. III Nr. 425 S. 326, B. IV Nr. 638 S. 373, B. VI Nr. 1170 S. 343, B. VII Nr. 1441 S. 464.

⁴⁵⁾ ib. B. I Nr. 166 S. 346, B. IV Nr. 638 S. 373, B. VII Nr. 1441 S. 464.

⁴⁶⁾ Vgl. Note 30.

⁴⁷⁾ Vgl. oben P. P. 1 u. 4.

werben und Verbindlichkeiten einzugehen, d. i. ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit, erscheinen als hervorstechende Charakterzüge ihres Wesens. Sie sind das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung der offenen Handelsgesellschaft, ist doch das neuzeitliche Handelsrecht, den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragend, weit über die vom römischen Recht für die Gesellschaft aufgestellten Prinzipien hinausgegangen. In der Tat steht die offene Handelsgesellschaft in augenfälligem Gegensatz zur römischrechtlichen bürgerlichen Gesellschaft, der *societas*, die unser baltisches Privatrecht übernommen hat. Um diesen Gegensatz, der vielleicht am besten das Wesen der offenen Handelsgesellschaft kennzeichnet, möglichst deutlich zu veranschaulichen, will ich den eben angeführten, für die offene Handelsgesellschaft geltenden Sätzen unseres Handelsrechts die Bestimmungen unseres Privatrechts über die bürgerliche Gesellschaft unter gleichzeitiger Heranziehung der einschlägigen Doktrin gegenüberstellen.

ad 1. Die bürgerliche Gesellschaft führt keine Firma, weil sie nicht Handel treibt. Sie ist auch nicht prozessfähig wie die offene Handelsgesellschaft, vielmehr können bei der bürgerlichen Gesellschaft nur die Gesellschafter als einzelne Personen Kläger und Beklagte sein⁴⁸⁾).

ad 2. Bei der bürgerlichen Gesellschaft gibt es kein Gesellschaftsvermögen im engeren Sinn. Wenn auch Art. 4298 des B. P. R. von einem Gesellschaftsvermögen spricht, so bildet dasselbe doch nicht, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, eine abgesonderte, der Gesellschaft als einem selbständigen Ganzen gehörige Vermögensmasse, sondern steht, Art. 4296 zufolge, entweder im Eigentum eines Gesellschafters und gleichzeitigem Mitgebrauch der übrigen Gesellschafter oder im Miteigentum aller Gesellschafter. Das bezieht sich nicht nur auf die von den Gesellschaftern eingebrachten Sachen, sondern auch auf die Erwerbungen⁴⁹⁾. An den im Miteigentum der Gesellschafter stehenden Vermögensobjekten hat jeder Gesellschafter einen bestimmten ideellen Anteil, den er veräußern und belasten darf⁵⁰⁾).

⁴⁸⁾ Folgt aus B. P. R. Art. 4311 ff.

⁴⁹⁾ Baron, Pandekten 8. Aufl. S. 536.

⁵⁰⁾ B. P. R. Art. 4284. Erdmann, System des Privatrechts der Ostseeprovinzen B. IV S. 414, Dernburg, Das bürg. Recht des Deutsch. Reichs u. Preussens B. II Abt. 2, S. 529.

ad 3. Wie die Gesellschafter einer bürgerlichen Gesellschaft selbst beliebig über ihre Anteile am gemeinsamen Vermögen verfügen dürfen, so können auch die Gläubiger der Gesellschafter diese Anteile zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung machen⁵¹⁾.

ad 4. Bei der bürgerlichen Gesellschaft gibt es keine Gesellschaftsforderungen und keine Gesellschaftsschulden⁵²⁾. Aus gemeinsam abgeschlossenen Rechtsgeschäften werden vielmehr nach Art. 4311 des B. P. R. nur die einzelnen Gesellschafter nach Massgabe ihrer Anteile am Gewinn oder Verlust berechtigt oder verpflichtet. In scheinbarem Widerspruch hierzu steht der im Art. 4314 gebrauchte Ausdruck „Gesellschaftsschuld“, doch ist derselbe im Zusammenhang mit Art. 4311 zu interpretieren und daher lediglich als gemeinsame Schuld der Gesellschafter zu verstehen, wie denn überhaupt unser B. P. R., dem römischen Rechte folgend, die Gesellschaft bloss als Summe der Gesellschafter auffasst⁵³⁾.

ad 5. Urteile in Sachen einer bürgerlichen Gesellschaft ergehen immer gegen die Gesellschafter persönlich. Die Vollstreckung ist daher immer in ihr gesamtes Vermögen zulässig, mag dasselbe Gegenstand des Gesellschaftsvertrages sein oder nicht⁵⁴⁾.

ad 6. Dass nur die Gesellschafter, nicht aber die bürgerliche Gesellschaft als solche in Konkurs geraten kann, ergibt sich aus dem oben Gesagten von selbst.

ad 7. Zu Rechtshandlungen im Namen einer bürgerlichen Gesellschaft sind nur alle Gesellschafter zusammen berechtigt, einzelne Gesellschafter nur dann, wenn sie von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt worden sind⁵⁵⁾.

ad 8. Eine solidarische Haftung der Teilhaber einer bürgerlichen Gesellschaft tritt nur ein, wenn einer von ihnen als offener Stellvertreter der übrigen ein Rechtsgeschäft abschliesst oder wenn die übrigen Gesellschafter das Rechtsgeschäft nachher ratihabieren⁵⁶⁾.

ad 9. Wie die bürgerliche Gesellschaft nicht Subjekt von Forderungsrechten und Verbindlichkeiten sein kann, so kann sie auch

⁵¹⁾ Dernburg ib. S. 530.

⁵²⁾ Baron a. a. O. S. 538 und Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 2. Aufl. B. II S. 477.

⁵³⁾ Vgl. Art. 4302—4304 u. Bukowskys Kommentar zum B. P. R. Art. 4311, Note a.

⁵⁴⁾ Vgl. oben ad 1.

⁵⁵⁾ B. P. R. Art. 4311—4315.

⁵⁶⁾ B. P. R. Art. 4313 u. 4315. Baron a. a. O. S. 538.

nicht dingliche Rechte erwerben. Träger dieser wie jener sind vielmehr die Gesellschafter.

Die vorstehende Gegenüberstellung zeigt uns somit radikale Unterschiede zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der bürgerlichen Gesellschaft (*societas*). Das Wesentliche in dieser Hinsicht ist, dass in den Beziehungen zu dritten Personen die offene Handelsgesellschaft als ein rechtliches Ganzes auftritt, die bürgerliche Gesellschaft dagegen nur als Summe der Gesellschafter erscheint, die allein berechtigt und verpflichtet werden. Unter solchen Umständen ist es äusserst gewagt einer subsidiären Anwendung der Bestimmungen des B. P. R. über die bürgerliche Gesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft das Wort zu reden, wie das einige unserer Rechtslehrer tun⁵⁷⁾. Bei der grossen Verschiedenheit der für beide Gesellschaftstypen geltenden Rechtssätze kann eine derartige Rechtsanwendung leicht zu heilloser Verwirrung führen, zumal da wir kein kodifiziertes Handelsrecht besitzen und daher die Zuhilfenahme des B. P. R. schon aus blossen Bequemlichkeitsgründen in praxi nicht selten versucht werden dürfte, ist es doch viel einfacher einen Artikel des B. P. R. zu zitieren als einen Satz des nicht kodifizierten Handelsrechts zu ermitteln. Anders liegen die Dinge in Deutschland, wo die subsidiäre Anwendung des bürgerlichen Gesellschaftsrechts auf die offene Handelsgesellschaft im § 105 Abs. 2 des D. H. G. B. vorgesehen ist und im Hinblick auf die klaren Bestimmungen des D. H. G. B. über die offene Handelsgesellschaft einerseits und die Modernisierung des *societas* im B. G. B. andererseits auch eine gewisse Berechtigung hat. In Bezug auf unser Recht ist jedenfalls hervorzuheben, dass eine Analogie der offenen Handelsgesellschaft und der *societas* nur hinsichtlich des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander sowie der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses gegeben ist, mithin auch nur in dieser Hinsicht eine subsidiäre Anwendung des B. P. R. auf die offene Handelsgesellschaft möglich ist. Im übrigen aber kann auf die offene Handelsgesellschaft subsidiär nur das angewandt werden, was die Quelle unseres Handelsrechts war, nämlich das gemeine deutsche Handelsrecht⁵⁸⁾.

Die oben dargelegten Rechtssätze sollen uns nun dazu dienen die Streitfrage zu entscheiden, ob die offene Handelsgesellschaft eine juristische Person ist. Der Grund des Streites liegt in dem Doppel-

⁵⁷⁾ Erdmann a. a. O. B. IV S. 412. Loeber a. a. O. S. 14.

⁵⁸⁾ Zwingmann, a. a. O. B. VI Nr. 1173 S. 345. Vgl. auch Note 20.

wesen der offenen Handelsgesellschaft. Einerseits ist sie ein wirtschaftliches und rechtliches Ganzes, prozess-, rechts- und handlungsfähig, andererseits aber haftet für die Schulden der Gesellschaft nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das persönliche Vermögen der Gesellschafter, deren Kündigung oder Tod zudem die Gesellschaft zur Auflösung bringt. Das erste Moment spricht für, das zweite scheinbar gegen die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft. Es ist daher verständlich, dass die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaft den Gegenstand einer der zähesten Streitfragen des gesamten Handelsrechts bildet.

Eine eigene Rechtspersönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft nehmen an das italienische H. G. B. (Art. 77), das spanische H. G. B. (Art. 116), das belgische Gesetz vom 25. Mai 1913 (Art. 2), die französische Jurisprudenz⁵⁹⁾ und zum grössten Teil auch die alte russische Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis⁶⁰⁾. Dieser Auffassung hat sich auch der vor dem Kriege ausgearbeitete Entwurf eines russischen Zivilgesetzbuches angeschlossen, (Buch V Art. 613 (649)). Auch die ältere deutsche Doktrin und Gerichtspraxis erkannten zum Teil die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft an⁶¹⁾. Die Auffassung hat sich aber geändert, seitdem das D. H. G. B. die Bestimmung aufgenommen hat, dass auf die offene Handelsgesellschaft subsidiär die Vorschriften des B. G. B. über die Gesellschaft Anwendung finden. (D. H. G. B. § 105 Abs. 2). Daraus wird nämlich gefolgert, dass die offene Handelsgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, da die Gesellschaft des B. G. B. anerkanntermassen keine juristische Person sondern eine Gesamthandgemeinschaft ist. Daher ist gegenwärtig die Theorie der juristischen Persönlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft in Deutschland zum grössten Teil aufgegeben und wird nur noch von wenigen Rechtslehrern aufrecht erhalten. Die herrschende Meinung in Deutschland, wie auch in Oesterreich und der Schweiz, sieht in der offenen Handelsgesellschaft eine Mitberechtigung zur gesamten Hand⁶²⁾. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass die Gesamthandtheorie in gewissem

⁵⁹⁾ Späing a. a. O. S. 101.

⁶⁰⁾ Шершеневичъ, Курсъ торговаго права, 2. Aufl. S. 228. Цитовичъ, Учебникъ торговаго права В. I S. 117. Entscheid. des Zivildep. des russ. Senats vom J. 1887 Nr. 42, 1907 Nr. 48 u. Nr. 61, 1908 Nr. 49 u. 1913 Nr. 79.

⁶¹⁾ Puchelt, Kommentar zum A. D. H. G. B. S. 136.

⁶²⁾ Dernburg a. a. O. S. 558, Cosack a. a. O. S. 412, Lehmann a. a. O. S. 289, Staub a. a. O § 105 Anmerkung 8, Schneider u. Ficks Kommentar zum Schweiz. O. R. Art. 552 Note 1.

Widerspruch zu § 124 des D. H. G. B. steht, ist es doch schwer möglich als Rechtssubjekt und Eigentümer zum Gesellschaftsvermögen gehörender Grundstücke die Gesellschafter anzusehen, wenn die Eigentumseintragung im Grundbuch nicht auf den Namen der Gesellschafter, sondern gemäss § 124 des D. H. G. B. auf den Namen der offenen Handelsgesellschaft als solcher erfolgt.

Unter dem Einfluss der deutschen Rechtslehre haben auch Theorie und Praxis des Baltikums die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft in Abrede gestellt⁶³). Im gleichen Sinne hat sich auch der lettländische Senat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1925 in Sachen der Libauer Lederfabrik „Corona“ geäussert. Die Entscheidung gründet sich unter Berufung auf die Rigaer Präjudikate auf das von den Gegnern der juristischen Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft gewöhnlich angeführte Vorherrschen des persönlichen Elements in der offenen Handelsgesellschaft, das in der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter sowie der Auflösung der Gesellschaft durch Ausscheiden eines Gesellschafters zutage trete und einer eigenen Rechtspersönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft widerspreche. Hingegen wird die für die juristische Persönlichkeit sprechende Rechts- und Handlungsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft (Vgl. oben P. 9 sowie Note 30) in der Senatsentscheidung ebensowenig erwähnt wie in den Präjudikaten der Rigaer Stadtgerichte. Auch schweigt der Senat darüber, was denn die offene Handelsgesellschaft, die er als juristische Person nicht anerkennt, eigentlich für ein Rechtsinstitut sei. Gerade die positive Seite der Sache aber ist es, auf die es ankommt. Es bringt der Rechtsforschung keinen Nutzen zu erklären, was die offene Handelsgesellschaft nicht ist, wenn nicht zugleich erklärt wird, was sie ist.

Um zunächst bei der negativen Seite der Sache zu bleiben, muss vor allem nochmals hervorgehoben werden, dass die offene Handelsgesellschaft keine *societas* ist, sondern sich von dieser, wie eben ausführlich dargelegt wurde, wesentlich unterscheidet. Von diesem Unterschiede ist aber in der angeführten Senatsentscheidung leider überhaupt nicht die Rede. Dagegen wird dort auf gewisse Analogien zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der *societas*, wie das Bestehen von Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftsschulden, hingewiesen, die in Wirklichkeit nur dem Namen nach Analogien sind

⁶³) Loeber a. a. O. S. 92 ff. Zwingmann a. a. O. B. V Nr. 888 S. 380 ff. und B. VIII Nr. 1611 S. 209.

(Vergleiche die Ausführungen ad 2 und ad 4). Auch als Gesellschaft zur gesamten Hand kann die offene Handelsgesellschaft bei uns nicht angesehen werden, weil solche Gesellschaften unserm gegenwärtigen Rechte fremd sind. Unter einer Gesamthandgesellschaft wird nämlich eine Gesellschaft verstanden, die durch ungeteilte Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter charakterisiert wird. Am Gesellschaftsvermögen besteht hier ein *condominium plurium in solidum*, d. h. ein Gesamteigentum ohne Anteile resp. ohne bestimmte Anteile⁶⁴). Ein solches Gesamteigentum wird im Art. 927 Anmerkung 3 unseres B. P. R. ausdrücklich für unzulässig erklärt, ohne dass dabei eine Ausnahme für Handelsgesellschaften gemacht wird. Nur bei der ehelichen Gütergemeinschaft kann nach unserm Recht ein Gesamteigentum ausnahmsweise angenommen werden, wozu Art. 80 des B. P. R. besonderen Grund gibt⁶⁵). Da die offene Handelsgesellschaft, wie wir gleich sehen werden, auch keine Korporation ist (was übrigens der Grundgedanke der Senatsentscheidung zu sein scheint), so lässt sie sich nach unserm Recht nur als Gesellschaft *sui generis* auffassen.

Damit ist jedoch die Kontroverse nicht gelöst, vielmehr ist zu untersuchen, ob nicht die Eigenart der offenen Handelsgesellschaft hauptsächlich gerade darin besteht, dass sie trotz ihres Personalcharakters doch juristische Persönlichkeit besitzt. Die Untersuchung verlangt vor allem Klarstellung des Begriffes der juristischen Person. Nach der herrschenden Meinung ist die juristische Person „eine nicht wirklich existierende, sondern nur vorgestellte Person, welche als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten behandelt wird⁶⁶).“ Mithin können juristische Personen sowohl blosse Dinge als auch Verbindungen von Menschen sein, wenn sie als Rechtssubjekte behandelt werden. Daher die pandektenrechtliche Einteilung der juristischen Personen in Stiftungen und Korporationen. Das charakteristische Merkmal der Korporation besteht darin, dass ihre Mitglieder im Rechtsverhältnis der Korporation zu Dritten garnicht in Betracht kommen, vielmehr für die Schulden der Korporation nur das Korporationsvermögen haftet. Hieraus folgt zweifellos, dass die offene Handelsgesellschaft

⁶⁴) Stobbe, Handbuch des deutsch. Privatr. B. II S. 74 ff. Gürgens, Die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft nach livl. Stadtr. S. 5. Dernburg a. a. O. S. 530.

⁶⁵) Gürgens ib. S. 38 ff. Die in dem Art. 2501 erwähnten Gesamthandstiftungen haben eine andere Bedeutung und sind überdies durch die Agrarreform illusorisch geworden.

⁶⁶) Windscheid a. a. O. B. I S. 133. Vgl. auch Dernburg u. a. O. B. I. S. 165, Kohler, Lehrbuch des bürgerl. Rechts B. I. S. 320 ff.; Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts B. I. S. 226 ff.

keine Korporation ist. Ebenso wenig ist sie natürlich eine Stiftung. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass die offene Handelsgesellschaft überhaupt keine juristische Person ist, denn die Korporation ist nicht die einzige Art einer Personengemeinschaft, die unter dem Begriff der juristischen Person fällt. Obiger Definition zufolge müssen nicht nur Korporationen, sondern auch andere Gemeinschaften, insbesondere auch Handelsgesellschaften als juristische Personen angesehen werden, wenn sie als Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten behandelt werden. Dem steht auch der von den juristischen Personen handelnde Art. 713 des B. P. R. nicht entgegen, ist doch die in diesem Artikel vorgenommene Aufzählung der verschiedenen Arten der juristischen Personen keineswegs eine erschöpfende, wie aus den Worten „wie namentlich“ deutlich hervorgeht. Mithin ist es wohl begründet den juristischen Personen auch die hier wie überall als rechts- und handlungsfähig geltende offene Handelsgesellschaft zuzuzählen. Andererseits aber wäre es keineswegs gerechtfertigt Institute des modernen Rechts nach pandektenrechtlichen Konstruktionen bemessen zu wollen und insbesondere der offenen Handelsgesellschaft deshalb die juristische Persönlichkeit abzusprechen, weil sie weder in das Schema der Korporation noch in das Schema der Stiftung hineinpasst. Erscheinungen unseres heutigen Handelslebens lassen sich nicht in Schablonen des römischen Rechts hineinzwängen, sondern müssen allein nach ihrem Wesen beurteilt werden. Die offene Handelsgesellschaft hat ein besonderes Gesellschaftsvermögen. Die rechtlichen Wirkungen der von den Gesellschaftern im Namen der offenen Handelsgesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte treten direkt in der Person der Gesellschaft ein, die somit als solche Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten wird, so dass demnach bei der offenen Handelsgesellschaft Gesellschaftsforderungen, Gesellschaftsschulden und dingliche Rechte der Gesellschaft bestehen, die von den Rechten und Schulden der Gesellschafter zu trennen sind. Ausserdem wird im Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht etwa der frühere Zustand wieder hergestellt, d. h. den Gesellschaftern das zurückgegeben, was sie eingebracht haben, sondern es findet, wie ich weiter unten noch näher ausführen werde, eine förmliche Liquidation wie bei den Korporationen statt. Das alles erweist zur Evidenz, dass die offene Handelsgesellschaft ein selbständiges Rechtssubjekt ist. Folglich ist sie juristische Person. Die solidarische unbeschränkte Haftung der Gesellschafter ist mit der juristischen Persönlichkeit der offenen

Handelsgesellschaft nicht unvereinbar, widerspricht sie doch bloss dem Begriffe der Korporation, nicht aber dem der juristischen Person überhaupt, umsomehr als sie in Wirklichkeit nur eine subsidiäre, im Falle des Versagens des Gesellschaftskapitals eintretende Haftung ist, denn solange Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, hat kein Gläubiger Veranlassung das Privatvermögen der Gesellschafter in Anspruch zu nehmen. Desgleichen steht auch die Beendigung der offenen Handelsgesellschaft durch Kündigung oder Tod eines Gesellschafters nicht im Widerspruch zur juristischen Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft während ihres Bestehens. Wer die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft nicht anerkennen will, kommt wie Dernburg zu dem sonderbaren Schluss, dass die offene Handelsgesellschaft, wenn auch nicht juristische Person ist, doch „in wichtigen Beziehungen so behandelt wird, wie wenn sie es wäre“⁶⁷⁾. Das aber ist ein innerer Widerspruch. Gerade die Tatsache, dass die offene Handelsgesellschaft wie eine juristische Person behandelt wird, zeigt, dass sie eine juristische Person ist, denn die Behandlung als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten ist es ja, die das Wesen der juristischen Person ausmacht⁶⁸⁾.

Wir gelangen somit zu dem Ergebniss, dass die offene Handelsgesellschaft eine Gesellschaft, *sui generis* — mit juristischer Persönlichkeit ist. Dieses Ergebnis ist insbesondere für Lettland wesentlich, da die zweite für die offene Handelsgesellschaft in Frage kommende Konstruktion, die Gesamthandgemeinschaft, in unserem Recht keine Stütze findet. Die Sache liegt in Lettland ebenso wie in den romanischen Ländern, die ebenfalls keine Gesamthandgesellschaften kennen und daher die offene Handelsgesellschaft als juristische Person ansehen, denn, wenn die offene Handelsgesellschaft nicht Gesamthandgesellschaft ist, so muss sie Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit sein, ein Drittes gibt es nicht. Es wäre auch tatsächlich unbegreiflich, warum die offene Handelsgesellschaft wohl nach französischem, belgischem, italienischen, spanischen und ehemaligem russischen, nicht aber nach lettländischem Recht eine juristische Person sein kann, sind doch die das Wesen der offenen Handelsgesellschaft bestimmenden fundamentalen Rechtssätze hier wie dort die gleichen und enthält doch nur das deutsche Recht Sonderbestimmungen, die der Theorie der

⁶⁷⁾ Dernburg a. a. O. B. II Abt. 2 S. 559.

⁶⁸⁾ Siehe die obige Definition Windscheids (Note 66).

juristischen Persönlichkeit gegenüber auf den Gesamthandcharakter der offenen Handelsgesellschaft hinweisen. (D. H. G. B. § 105 Abs. 2 und B. G. B. § 719.) Letzteres aber hat seinen guten Grund darin, dass in Deutschland im Gegensatz zu Lettland Gesamthandgemeinschaften sehr verbreitet sind, und dass insbesondere auch die bürgerliche Gesellschaft, der die offene Handelsgesellschaft dort angegliedert wird, nach neuerem deutschen Recht eine Gesamthandgesellschaft und nicht wie bei uns eine reine *societas* ist. Allerdings wird die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft in den Präjudikaten unserer alten Gerichte bestritten. Jedoch kann eine blosse rechtliche Konstruktion der früheren Gerichtspraxis — und lediglich um eine solche handelt es sich bei der Frage nach der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft — schwerlich Gewohnheitsrecht begründen, vielmehr bleibt es der Wissenschaft überlassen die Richtigkeit der in Rede stehenden Konstruktion nachzuprüfen. Ausserdem ist es sehr fraglich ob die Rechtsanschauung unserer ehemaligen Gerichte bezüglich der offenen Handelsgesellschaft, wenn sie auch vom lettländischen Senat übernommen wurde, auch als die im Verkehr herrschende gelten kann, oder nicht vielmehr durch die russische Auffassung der offenen Handelsgesellschaft als juristische Person verdrängt worden ist. Jedenfalls betrachtet unsere Handelswelt die offene Handelsgesellschaft wohl durchweg als selbständiges Rechtssubjekt⁶⁹⁾. Wie dem aber auch sei, entscheidende Bedeutung für die Beurteilung der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft kann nur das positive Recht und zwar die Gesamtheit der bei uns geltenden einschlägigen Rechtssätze haben. Dass die Grundsätze unseres Handelsrechts für die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft sprechen, haben wir bereits gesehen. In Betracht zu ziehen sind ausserdem noch die Bestimmungen des B. P. R. über Miteigentum, denn bei Beurteilung der Eigentumsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft, insbesondere des Eigentums an zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Immobilien, muss natürlich auch das Privatrecht berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, bei der offenen Handelsgesellschaft weder ein Miteigentum der Gesellschafter zu bestimmten veräusserlichen Bruchteilen (B. P. R. Art. 927 und 938), wie es bei der bürgerlichen Gesellschaft besteht,

⁶⁹⁾ In diesem Sinne hat sich insbesondere auch der Rigaer Börsenkomitee geäussert (Loeber a. a. O. S. 93).

noch auch ein Gesamteigentum ohne Anteile oder, was im Effekt dasselbe ist, ohne bestimmte Anteile, wie es bei der Gesamthandsgesellschaft vorliegt, in Frage kommt, weil ersteres den für die offene Handelsgesellschaft geltenden Sätzen des Handelsrechts (P.P. 2 und 3), letzteres Art. 927 Anm. 3 des B. P. R. widerspricht. Da es aber ein anderes Rechtsverhältnis zwischen mehreren Eigentümern nicht gibt, so folgt schon daraus, dass die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft nach unserem Recht überhaupt nicht Träger des Eigentumsrechtes am Gesellschaftsvermögen sind. Wenn sie es aber nicht sind, so kann nur die Gesellschaft als Ganzes das Rechtssubjekt sein. Mithin führt auch die Untersuchung der Eigentumsfrage nach unserem Recht zur Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft.

Übrigens ist der ganze Streit um die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaft zum grössten Teil ein akademischer, wenn gleiches in einigen Fällen, wie z. B. bei der Übertragung eines den Gesellschaftern persönlich aufgetragenen Immobils auf den Namen der Gesellschaft, auch in der Praxis darauf ankommt, ob die offene Handelsgesellschaft juristische Person ist oder nicht. Für die Praxis aber ist es vor allem wichtig, dass die offene Handelsgesellschaft als ein selbständiges, rechts- und handlungsfähiges Ganzes zu gelten hat. Das aber ist, wie eben ausgeführt wurde, in Lettland entschieden ebenso Rechtsnorm wie im Auslande, wird doch die Rechts- und Handlungsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft sogar dort anerkannt, wo letztere nicht als juristische Person aufgefasst wird, wie in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. (Vgl. Note 30). Leider hat unsere Gerichtspraxis, namentlich auch die oben erwähnte Senatsentscheidung in Sachen Corona die Rechts- und Handlungsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft mit Stillschweigen übergangen und im Resultat sich darauf beschränkt die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft in Anlehnung an die deutsche Rechtslehre zu verneinen, ohne ihrerseits eine andere rechtliche Konstruktion zu geben und ohne insbesondere der deutschrechtlichen Auffassung der offenen Handelsgesellschaft als Gesamthandgemeinschaft beizutreten, die gerade die Ursache der Verneinung der juristischen Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft in Deutschland ist. Da die Gesamthandkonstruktion, wie oben erklärt, nach unserm Recht auch garnicht möglich ist, andererseits aber vom Senat nachdrücklich die Aehnlichkeit der offenen Handelsgesellschaft mit der *societas* betont

wird, ohne dass ihre wesentlichen Unterschiede überhaupt Erwähnung finden, so besteht die Gefahr, dass in praxi die offene Handelsgesellschaft als *societas* beurteilt werden könnte. Das aber würde zu absurden Konsequenzen führen und unsere Rechtsentwicklung weit zurückbringen. Unter solchen Umständen ist es ein unabweisbares Bedürfnis die stets wiederkehrende Frage, ob die offene Handelsgesellschaft bei uns ein selbständiges Rechtssubjekt ist, auf gesetzgeberischem Wege entsprechend dem richtigen Rechte und den Forderungen des Handelsverkehrs zu entscheiden, d. i. die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft gesetzlich anzuerkennen.

Aus obigen Erörterungen ergibt sich als wichtige Konsequenz für das Grundbuchrecht, dass bei Erwerb von Eigentum und anderen dinglichen Rechten durch eine offene Handelsgesellschaft diese unter ihrer Firma als Berechtigte in das Grundbuch einzutragen ist⁷⁰⁾, nicht aber etwa die Gesellschafter. In der Grundbuchpraxis sind, namentlich in russischer Zeit, allerdings Fälle vorgekommen, dass statt der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter, handelnd unter der Firma N. N. in das Grundbuch eingetragen wurden, doch entspricht diese Art der Auftragung nicht dem wahren Wesen der offenen Handelsgesellschaft. Ausserdem hat eine derartige Korroboration den Nachteil, dass sie Privatgläubigern der Gesellschafter Veranlassung geben könnte, die Eintragung von Beitreibungs- oder Sicherheitsvormerkungen, sowie Urteilshypotheken für ihre Forderungen auf die ideellen Anteile der betreffenden Gesellschafter zu beantragen, welche Eintragung den Grundsätzen des Handelsrechts widersprechen würde⁷¹⁾, bei ungenügender Kenntnis derselben aber zugelassen werden könnte. Ebenso könnten auch die Gesellschafter die gleichfalls unzulässige freiwillige Belastung ihrer Anteile mit Hypotheken versuchen. Erfolgt dagegen die Grundbucheintragung auf den Namen der Gesellschaft, so sind derartige Vormerkungen und Hypotheken von selbst ausgeschlossen. Erlischt die Gesellschaft, so ist das Gesellschaftsvermögen, namentlich auch das Immobilienvermögen, zu liquidieren⁷²⁾. Liqui-

⁷⁰⁾ So auch Loeber a. a. O. S. 47 u. 92, obgleich er die offene Handelsgesellschaft nicht als jur. Person gelten lassen will. Die Korroboration auf den Namen der Gesellschaft folgt eben schon aus ihrer Rechtsfähigkeit. (Vgl. die obigen Rechtsätze P. 9).

⁷¹⁾ Vgl. die oben dargelegten Rechtssätze P. 3.

⁷²⁾ Vgl. Note 34.

datore sind, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes vorgesehen ist, sämtliche Gesellschafter. Es können aber auch dritte Personen zu Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren können über das Gesellschaftsvermögen nach ihrem Ermessen verfügen. Insbesondere können sie die der ehemaligen offenen Handelsgesellschaft aufgetragenen Immobilien Gesellschaftern oder dritten Person veräußern. Sind die Gesellschafter selbst die Liquidatoren, so sind sie nur alle zusammen zum Vertragsabschluss berechtigt, weil die Vertretung der offenen Handelsgesellschaft durch einen einzelnen Gesellschafter nach Beendigung derselben nicht mehr in Frage kommt⁷³⁾.

Die Kommanditgesellschaft.

Die Kommanditgesellschaft (товарищество на вѣрѣ, société en commandite) ist eine Handelsgesellschaft, deren Teilhaber den Gesellschaftsgläubigern zum Teil unbeschränkt (persönlich haftende Gesellschafter oder Komplementare), zum Teil nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage haften (Kommanditisten)⁷⁴⁾. Die Komplementare allein sind zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt, die Kommanditisten dagegen sind von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen und haben nur Anspruch auf eine Prüfung der Handelsbücher und Auskehrung der ihnen zukommenden Gewinnanteile⁷⁵⁾. Der Name der Kommanditisten darf in der Firma der Kommanditgesellschaft nicht enthalten sein⁷⁶⁾. Die Haftung der Kommanditisten ist bloss eine mittelbare, d. h. die Gesellschaftsgläubiger haben, gegen sie, selbst im Konkurse der Gesellschaft, keinen direkten Anspruch, sondern können sich nur an ihre Einlage halten⁷⁷⁾. Nur wenn die im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Einlage nicht geleistet worden ist, haften die Kommanditisten bis zum Betrage der Einlage den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar⁷⁸⁾. Gleich der offenen Handelsgesellschaft kann auch die Kommanditgesellschaft unter ihrer Firma klagen und verklagt werden, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Eigen-

⁷³⁾ D. H. G. B. § 150, Cosack a. a. O. S. 518.

⁷⁴⁾ A. D. H. G. B. Art. 150, D. H. G. B. § 161, schweiz. O. R. Art. 590, code de com. Art. 23.

⁷⁵⁾ A. D. H. G. B. Art. 158, 160 u. 161, D. H. G. B. §§ 164 u. 166 ff., schweiz O. R. Art. 595—596, code de com. Art. 27.

⁷⁶⁾ A. D. H. G. B. Art. 168, D. H. G. B. § 19, code de com. Art. 25.

⁷⁷⁾ Behrend a. a. O. S. 649, schweiz. O. R. Art. 603 u. 608.

⁷⁸⁾ D. H. G. B. § 171, schweiz. O. R. Art. 603 Abs. 2, Loeber a. a. O. S. 115.

tum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben⁷⁹⁾. Für die Auflösung der Kommanditgesellschaft gilt im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft der Grundsatz, dass der Tod eines Kommanditisten die Gesellschaft nicht auflöst, sondern an die Stelle des verstorbenen Kommanditisten dessen Erben treten⁸⁰⁾. Da die Kommanditgesellschaft nur eine Abart der offenen Handelsgesellschaft ist, so sind subsidiär auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Rechtssätze anzuwenden⁸¹⁾.

Aus den obigen Sätzen des westeuropäischen Handelsrechts, die ohne Frage auch vom hiesigen Gewohnheitsrecht rezipiert worden sind, wenngleich Präjudikate über die Kommanditgesellschaft nur in sehr geringem Masse vorhanden sind, ergibt sich, dass der Charakter der Kommanditgesellschaft ein gemischter ist. Sie trägt Personalcharakter in Bezug auf die Komplementare, Kapitalcharakter in Bezug auf die Kommanditisten. Trotz des teilweisen Kapitalcharakters der Kommanditgesellschaft wird auch ihre juristische Persönlichkeit bestritten und zwar insbesondere von der deutschen Rechtswissenschaft, die, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, auch bei der Kommanditgesellschaft ein Gesamthandverhältnis annimmt⁸²⁾. Anerkannt wird die juristische Persönlichkeit der Kommanditgesellschaft in den romanischen Ländern, z. B. Frankreich und Italien⁸³⁾, anerkannt wurde sie auch in der früheren russischen Jurisprudenz⁸⁴⁾. Eine unlängst ergangene Entscheidung des lettländischen Senats will zwar die Kommanditgesellschaft nicht als juristische Person gelten lassen, erkennt aber an, dass dieselbe gewisse Merkmale einer Korporation aufweise, die ihre Behandlung als juristische Person rechtfertigen⁸⁵⁾. Da die für die rechtliche Konstruktion massgebenden Verhältnisse bei der Kommanditgesellschaft im wesentlichen dieselben sind wie bei der offenen Handelsgesellschaft und die für letztere geltenden eben dar-

⁷⁹⁾ A. D. H. G. B. Art. 164, D. H. G. B. §§ 161, Abs. 2 und 124, schweiz. O. R. Art. 597.

⁸⁰⁾ A. D. H. G. B. Art. 170, D. H. G. B. § 177, schweiz. O. R. Art. 611. Anders freilich eine heute kaum mehr aufrecht zu erhaltende Entsch. des Rig. Rats (Zwingmann a. a. O. B. VI, Nr. 1173, S. 346). Unbestimmt Loeber a. a. O. S. 116.

⁸¹⁾ A. D. H. G. B. Art. 157, D. H. G. B. § 161 Abs. 2, Loeber a. a. O. S. 113.

⁸²⁾ Behrend a. a. O. S. 623, Cosack a. a. O. S. 535. Lehmann a. a. O. S. 340.

⁸³⁾ Späing a. a. O. S. 141, codice di com. Art. 77.

⁸⁴⁾ Шерстневичъ a. a. O. S. 276. Цитовичъ a. a. O. S. 117. Entsch. des russ. Senats 1907 Nr. 48 u. Nr. 61, 1908 Nr. 49, 1913 Nr. 79; Entwurf eines russ. Zivilges. B. V. Art. 660 (696).

⁸⁵⁾ Entsch. des Ziv. Dep. vom 21. November 1929 Nr. 796. Gegen die jur. Pers. auch Loeber a. a. O. S. 113.

gelegten Rechtssätze (siehe oben PP. 1—9) auch für Kommanditgesellschaft Geltung haben, so kann ich mich darauf beschränken zu erklären, dass meiner Ansicht nach auch der Kommanditgesellschaft aus den bei Besprechung der offenen Handelsgesellschaft angeführten Gründen nach unserm Recht juristische Persönlichkeit zukommt. Wünschenswert ist aus denselben Gründen auch hier eine dem entsprechende Gesetzbestimmung.

Man mag nun die Kommanditgesellschaft als juristische Person betrachten oder bloss gleich einer solchen behandelt wissen, welche Unterscheidung übrigens sich eigentlich von selbst verbietet⁸⁶⁾, in jedem Falle muss man ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit anerkennen. (Vgl. D. H. G. B. § 124.) Daher ist bei der Korroboration von Eigentum und anderen dinglichen Rechten an zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Immobilien die Kommanditgesellschaft unter ihrer Firma in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung der Gesellschafter mit dem Zusatze „handelnd unter der Firma N. N.“ ist bei der Kommanditgesellschaft aus denselben Gründen zu verwerfen wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Ausserdem fällt bei der Kommanditgesellschaft noch das ins Gewicht, dass im Falle der Verneinung ihrer juristischen Persönlichkeit als Eigentümer der Immobilien Komplementare und Kommanditisten zusammen anzusehen wären⁸⁷⁾, letztere aber schon deswegen nicht in das Grundbuch eingetragen werden können, weil ihre Person für die Beziehungen zu Dritten, deren dinglichen Ansprüchen ja das Grundbuch gerade dienen soll, gar nicht in Frage kommt. Erlischt die Kommanditgesellschaft, so ist das Gesellschaftsvermögen in gleicher Weise zu liquidieren wie bei der Beendigung der offenen Handelsgesellschaft, d. h. die Immobilien der Kommanditgesellschaft sind an Gesellschafter oder dritte Personen abzutreten. Die Frage, ob zur Liquidation die Komplementare allein oder nur gemeinsam mit den Kommanditisten berechtigt sind, ist nach dem Gesellschaftsvertrage zu entscheiden. Im Zweifel ist das Letztere anzunehmen⁸⁸⁾.

Ausser der einfachen Kommanditgesellschaft gibt es im Auslande auch Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Eigentümlichkeit darin besteht, dass das Einlagekapital in Aktien zerlegt ist. In Lettland jedoch kommt dieser Gesellschaftstypus nicht vor.

⁸⁶⁾ Vgl. oben den Text über Note 68.

⁸⁷⁾ Cosack a. a. O. S. 535.

⁸⁸⁾ Cosack a. a. O. S. 542.

Die stille Gesellschaft.

Mit der Kommanditgesellschaft wird nicht selten die stille Gesellschaft verwechselt, die allerdings einige Aehnlichkeit mit der Kommanditgesellschaft aufweist, jedoch im Grunde wesentlich von dieser verschieden ist. Wie der Kommanditist beteiligt sich auch der stille Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage am Geschäft, ohne ein Recht auf die Geschäftsführung zu haben, aber während die Einlage des Kommanditisten als bestimmter Teil des Gesellschaftsvermögens den Gesellschaftsgläubigern haftet, geht die Einlage des stillen Gesellschafters in das Vermögen des Komplementars, d. h. des Geschäftsinhabers, über und die Geschäftsgläubiger haben gegen den stillen Gesellschafter keinerlei Ansprüche⁸⁹⁾. Aus dem gesamten Geschäftsbetriebe wird bei der stillen Gesellschaft nur der Komplementar berechtigt und verpflichtet. Gesellschaftsforderungen und Gesellschaftsschulden gibt es hier nicht. Die stille Gesellschaft besteht demnach, wie schon das Wort sagt, nur im stillen, für die Aussenwelt ist sie nicht vorhanden. Daher darf auch in der Firma nicht der Name des stillen Gesellschafters enthalten sein, noch überhaupt ein Gesellschaftsverhältnis angedeutet werden⁹⁰⁾. Unter solchen Umständen kann das Rechtsverhältnis der stillen Gesellschaft mit dem des Darlehens verglichen werden und wird auch häufig als solches aufgefasst⁹¹⁾. Indessen unterscheidet sich die stille Gesellschaft vom Darlehen dadurch, dass der stille Gesellschafter keine Zinsen von seiner Einlage bezieht, sondern wie der Kommanditist Anspruch auf einen Gewinnanteil und eine gewisse Kontrolle der Geschäftsführung durch Einsichtnahme in die Bücher hat⁹²⁾.

Die dem deutschen Rechte entstammende stille Gesellschaft hat sich auch im Baltikum eingebürgert. Von einer juristischen Persönlichkeit derselben kann keine Rede sein, da sie nur eine Innengesellschaft ist. Vielmehr ist die stille Gesellschaft der *societas* analog zu behandeln⁹³⁾.

⁸⁹⁾ A. D. H. G. B. Art. 252, D. H. G. B. § 335, Zwingmann a. a. O. B. VI Nr. 1172, S. 345.

⁹⁰⁾ A. D. H. G. B. Art. 251 u. 257, D. H. G. B. § 18.

⁹¹⁾ Zwingmann a. a. O. B. VIII Nr. 1613 S. 214.

⁹²⁾ A. D. H. B. Art. 253—255, D. H. G. B. § 336 ff., Zwingmann B. III Nr. 426 S. 327, Loeber a. a. O. S. 117.

⁹³⁾ Gareis a. a. O. S. 186, Lehmann a. a. O. S. 349, Loeber a. a. O. S. 118.

Schluss.

Die vorstehende Arbeit zeigt, dass es recht weitläufig ist Fragen unseres nicht kodifizierten Handelsrechts wissenschaftlich zu behandeln, muss doch, jeder einzelne handelsrechtliche Satz erst ermittelt und durch Hinweise auf Präjudikate, Doktrin, ausländische Gesetze etc. belegt werden. Ebenso schwierig ist natürlich die Anwendung unseres Handelsrechts in der gerichtlichen Praxis. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, dass die Kodifikation unseres Handelsrechts endlich beschlossene Sache ist und die vorbereitenden Arbeiten bereits begonnen haben. Eine gesetzgeberische Regelung ist, wie bereits oben erwähnt, insbesondere für das Gesellschaftsrecht wünschenswert, nicht minder aber auch für das Firmenrecht. Gerade diese beiden Rechtsgebiete sind es, mit denen unser kaufmännisches Leben vielleicht am meisten in Berührung kommt, auf denen aber leider viele Fragen verschieden beantwortet werden. — Ich hoffe, dass bei der Abfassung unseres zukünftigen Handelsgesetzbuches diese Abhandlung nicht unberücksichtigt bleiben wird.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1931.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

Auf völkerrechtlichem Gebiet ist in der Berichtsperiode die Ratifizierung folgender Konventionen zu verzeichnen: der Genfer Konventionen vom 17. Juni 1925 über das Verbot des Gebrauchs giftiger und schädlicher Gase in Kriegsfällen (Gbl. 1) und über die Beaufsichtigung des internationalen Waffenhandels (Gbl. 48), ferner die sehr umfangreiche Londoner Weltpostvereins-Konvention vom 28. Juni 1929 (Gbl. 47), welche ausser der Verfassung des Weltpostvereins eine vollständige Neuregelung des Weltpostverkehrs enthält, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Mit Estland wurde eine Konvention über Erhebung der Hafensteuern in minimalem Betrage abgeschlossen (Gbl. 76).

Auf dem Gebiete des Staatsrechts wurde durch ein besonderes Gesetz (Gbl. 41) Riga als Hauptstadt Lettlands fixiert. In derselben haben sich die hauptsächlichsten Staatsorgane zu befinden, welche sich nur infolge ausserordentlicher Umstände an einen anderen Ort begeben können.

Die Verfassung des Ministerkabinetts (Gbl. 60/1925) wurde durch eine neue Abteilung (VI) über das staatliche statistische Amt ergänzt (Gbl. 51), welche als zentrale statistische Behörde alle staatlichen statistischen Arbeiten zu

organisieren und zu leiten, das erlangte Material technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten, sowie auch andere ihr durch Gesetz auferlegte Pflichten zu erfüllen hat (Art. 34).

Neugeregelt wurde die Verfassung des Landwirtschaftsministeriums (Gbl. 67), welchem laut Art. 1 des Gesetzes die Verwaltung und Exploitation der staatlichen Ländereien, Wälder und Gewässer, die Förderung der Landwirtschaft und der Fischerei, die sogenannte „Landeinrichtung“, sowie die Verwaltung des Veterinärwesens obliegt, und zu welchem die 3 Departements: Landwirtschafts-, Meliorations- und Wald-Departement und die Veterinärverwaltung gehören (Art. 2).

Unwesentlich abgeändert wurde wieder einmal das Wehrpflichtgesetz (Gbl. 5), und zwar die Bestimmungen über den Aufschub der Wehrpflicht für Zöglinge geistlicher Seminarien; ferner beschäftigten sich mit dem Wehrwesen zwei Notverordnungen, und zwar die Bestimmungen über die Instrukteurschule der Flotte (Gbl. 7), und über die Abkommandierung des Kriegsfloottenpersonals zu Privatarbeiten (Gbl. 10). Neugeregelt durch Gesetz (Gbl. 53) wurde die Ehrengerichtsordnung für Offiziere, welche sich im allgemeinen den ehemaligen Bestimmungen des russischen Disziplinarreglements anpasst; die wichtigste Neuerung ist die vollständige Eliminierung des Duells, das somit zwischen Offizieren nicht mehr statthaft ist.

Die wiederum erfolgten Abänderungen des Zivilstandesgesetzes (Gbl. 16) sind meist redaktioneller Natur; präzisiert wird unter anderem, dass die Geistlichen, falls ihnen ein Geburts- oder Todesfall gemeldet wird, diesen demjenigen Standesamt mitzuteilen haben, in dessen Bezirk der Fall geschah. Ferner werden durch 3 neueingeführte Artikel (47¹, 59¹, 65¹) diejenigen Daten festgelegt, deren Feststellung bei Erteilung einer Erlaubnis zur Registrierung durch den Friedensrichter obligatorisch sind, und zwar sind das: für Geburtsfälle: Jahr und Monat des Falls, Geschlecht, Vor- und Familienname des Kindes und der Eltern (bei unehelichen Kindern nur der der Mutter); für Todesfälle: Jahr und Monat des Falls, Geschlecht, Vor- und Familienname des Verstorbenen; bei Eheschliessungen: Vor- und Familiennamen und Familienstand der Eheleute, Jahr und Monat der Eheschliessung. Können diese Daten nicht ermittelt werden, so darf der Friedensrichter keine Erlaubnis zur Eintragung des Falles geben. Ausserdem wird durch die Novelle eine zweite Instanz für Standesamtsangelegenheiten geschaffen, und zwar sind Beschwerden über Verfügungen des Friedensrichters an das Justizministerium zu richten (Art. 11, Abs. II).

Abgeändert wurde auch das Gesetz über die Inlandpässe (Gbl. 15): bei temporärem Aufenthalt, deren Dauer in Städten, auf dem Lande und in Kurorten verschieden fixiert wird, ist keine polizeiliche Meldung mehr vonnöten; administrativ zu verhandelnde Angelegenheiten betreffend Übertretungen der Passvorschriften können vom Innenministerium mildernder Umstände wegen eingestellt werden.

Das Bildungswesen betreffen: eine Abänderung (Gbl. 20) des Schulgesetzes (Gbl. 155/199), welche für staatliche Schulen eine besondere Art der Ernennung des Schulpersonals vorsieht, wobei u. a. vorgeschrieben wird, dass nur solche Personen gewählt resp. ernannt werden können, welche als

Lehrer beim Bildungsministerium registriert sind, sowie eine Notverordnung über technische Bildungsgrade (Gbl. 21), welche den Erwerb des Grades eines Architekten, Ingenieurs und Technikers, sowie die Rechte derselben behandelt. — Hier wäre denn auch die Notverordnung über private Bühnenunternehmen (Gbl. 22) zu erwähnen, welche eine Registrationspflicht derselben vorschreibt.

Die Abänderungen des Eisenbahngesetzes (Gbl. 25) beziehen sich fast ausschliesslich auf die Friseurläden auf Bahnhöfen, welche gleich den übrigen Bahnhofsläden usw. behandelt werden; u. a. werden auch sie der Wirkung des Gesetzes über die Arbeitszeit entzogen, was vielfach Aergerniss erregt hat. — Für den projektierten Bahnbau Domopol-Karsawa wurden Landenteignungen vorgenommen (Gbl. 32).

Wiederum wurden verschiedene Kreisgrenzen unwesentlich geändert (Gbl. 31).

Von grösserer Wichtigkeit ist das neue Verkehrsgesetz (Gbl. 56), welches das Gesetz vom 5. Juni 1925 (Gbl. 114) nebst Ergänzungen ersetzt. Das neue Gesetz bezieht sich nicht nur auf den Automobil- und Motorradverkehr, sondern überhaupt auf alle Transportmittel. Dieselben sind mit geringfügigen Ausnahmen alljährlich zu registrieren (Art. 1, 3, 4), wobei für Automobile und Motorräder besondere Vorschriften gelten (Art. 2). Art. 5 besagt ausdrücklich, dass immer rechts gefahren werden muss. Art. 8 schreibt Fussgängern vor (endlich!), dass sie auf der Fahrbahn Fahrzeugen auszuweichen haben. Der Strassenbahnverkehr unterliegt gleich dem übrigen der Regulierung durch den Verkehrsschutzmann. Die Vorschriften für die Erteilung der Fahrerlaubnisse und über die Kontrolle der Automobile ähneln den ehemals geltenden, sind etwas verschärft; besondere Vorschriften sind für den Autobusverkehr vorgesehen (Art. 15, 16). Für geringfügige, im Gesetz vorgesehene (Art. 22) Übertretungen können administrative Strafen von der Polizei verhängt werden; schon der Verkehrsschutzmann kann eine Geldstrafe bis zu Ls 1.— verhängen, die höheren Chargen mehr, bis zu Ls 10.—; Beschwerde hierüber an eine höhere Verwaltungsinstanz ist zulässig (Art. 23). — Mit dem Gesetz vom 5. Juni 1925 ist auch dessen Art. 8 aufgehoben worden, welcher die solidarische Haftpflicht des Chauffeurs und des Autoeigentümers begründete; eine analoge Bestimmung ist im neuen Gesetz nicht enthalten, weshalb jetzt der Eigentümer eines mechanischen Fahrzeuges nur auf Grund des Privatrechts (culpa in eligendo usw.) zur materiellen Verantwortung gezogen werden kann, falls er nicht selbst den Schaden verursacht hat.

Sehr rege war die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Kommunalwesens. Hier ist vor allem das Gesetz über den Dienst in städtischen Kommunen (Gbl. 54) zu nennen. Die städtischen Angestellten werden in beständige und ergänzende geteilt (Art. 2); in der Hauptsache handelt es sich hier um erstere, für welche genauere Bestimmungen über ihre Ernennung (Art. 5—13, Ausländer dürfen nur im Notfall ernannt werden, Art. 8), ihre Rechte und Pflichten (Art. 14—24) und ihre Entlassung (Art. 25—29) im

Gesetz vorgesehen sind. — In ähnlicher Weise wird durch ein besonderes Gesetz (Gbl. 68) der Dienst in landischen Kommunen geregelt.

Geringfügige Aenderungen wurden vorgenommen in den Gesetzen über die Wahl der Gemeinderäte usw. (Gbl. 30), über die Kreis-Selbstverwaltungen (Gbl. 52, Abschaffung der Velosipedsteuer auf dem Lande) in dem Gesetz über die landischen Gemeinden (Gbl. 46): letztere Novelle bezieht sich auf die Steuerordnung, und zwar wird eine besondere „Kommunalsteuer“ (pašvaldibas nodoklis) eingeführt, die von den besitzenden Schichten (Grundeigentümern, Kaufleuten usw.) zu tragen ist und deren Betrag Ls 40.— jährlich pro Kopf nicht übersteigen darf. — Zwei besondere Gesetze (Gbl. 63, 64) sind den obligatorischen Verordnungen der Kreis- und Gemeindegemeinschaften gewidmet, welche letztere erstmalig zum Erlass solcher ermächtigt werden. Der Gemeinderat und die Organe der Kreiskommune werden nunmehr nicht auf 3, sondern auf 4 Jahre gewählt (Gbl. 35, 36).

Auf dem Gebiet der Staatswirtschaft ist zu erwähnen: das Gesetz über den nicht verwendeten Rest des Budgets pro 1929/1930 (Gbl. 37), welches zu landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Massnahmen zur Erhöhung der Flachspreise und für die Bedürfnisse des Volkswohlfahrtsministeriums verwandt werden soll, ferner 2 Gesetze über Abschreibungen verschiedener (meist uneinbringlicher) Schulden vom Fonds zur Erneuerung des Wirtschaftslebens (Gbl. 28 und 49, wovon letzteres wieder einmal die Korrektur eines Versehens ist) und die Ergänzung zum Gesetz über Staatsdarlehen und deren Besicherung (Gbl. 8), laut welcher aus Rückzahlungen und Zinsen der ausgereichten Darlehen ein Fond zur Erteilung neu auszureichender gebildet werden soll. Ein neues Gesetz wurde über die Erteilung von Staatsdarlehen zu Bauzwecken in Städten erlassen, für welche Ls 3.000.000.— bewilligt wurden (Gbl. 38); in Betracht kommen nur Bauten, welche Wohnungen von nicht mehr als 3 Zimmern enthalten, wobei feuersichere Bauten stark bevorzugt werden. Auch die Kommunen (Städte und Kreise) wurden mit Darlehen bedacht (Gbl. 39), und zwar zur Deckung des Steuerausfalles im mageren Jahre 1930.

Die Stadtgeld-Emissionen von Riga, Mitau und Libau gelten mit dem 1. April 1931 als endgültig liquidiert (Gbl. 27).

Grössere Bedeutung für unser Wirtschaftsleben kommt den Abänderungen des russischen Kreditgesetzes zu (Gbl. 9), welche sich auf die Tätigkeit der Privat- und Aktienbanken beziehen. Der Barbestand der Banken hatte lt. Art. 20 des Kreditgesetzes (Russ. Ges.-Samml. Bd. XI, T. 2. Abschn. X, Abt.1) 10% der Gesamtsumme der Verpflichtungen der Bank zu betragen; die Novelle schafft insofern Erleichterungen, als zum Barbestande in dieser Hinsicht nicht nur Depots bei der Bank von Lettland, sondern in gewissen Fällen auch solche bei ausländischen Banken hinzuzurechnen sind. Neu ist die Bestimmung, dass die Gesamtsumme der von der Bank übernommenen Garantien jeglicher Art und Avals nicht mehr als 75% des tatsächlich eingezahlten Aktienkapitals betragen darf (Art. 21). Art. 23 des russ. Kreditgesetzes gestattet Kreditgewährung an ein und denselben Klienten

nur bis zu 10% des Aktienkapitals; die Novelle erhöht diese Norm auf 33%, im Falle der Kredit durch reale Werte besichert ist. — Über die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Verwaltungsrat zu wachen, welcher vierteljährlich Revisionen vorzunehmen hat (neuer Art. 23¹). Alle diese hier genannten Bestimmungen sind den Statuten der bestehenden Aktienbanken binnen Jahresfrist einzuverleiben. — Im übrigen werden durch die Novelle die Bestimmungen über die Revisionen der Banken durch das Finanzministerium erweitert (Art. 85¹⁻⁵).

In handelspolitischer Hinsicht wäre nur eine Notverordnung über die Bestempelung von Import-Eiern (Gbl. 6) zu nennen.

Zwei Gesetze gelten dem Zolltarif (Gbl. 57/1928); durch das eine (Gbl. 40) wurde der Termin für die Anwendung der Minimalsätze für diejenigen Staaten, welche mit Lettland zwar Handelsverträge, aber kein spezielles Abkommen geschlossen haben, wiederum prolongiert, und zwar dieses Mal bis zum 15. Januar 1932, während die zweite Novelle (Gbl. 50) sich auf Reisegut und Hausgerät der Glieder der diplomatischen Vertretungen Lettlands bezieht, welches im Prinzip bei einer Einreise nach Lettland nicht verzollt wird.

Von Steuergesetzen wurden geändert: das Gesetz über die Versicherungssteuer für Feuerversicherungen (Gbl. 29), welche von 1 auf 0,5 pro Mille von der Versicherungssumme herabgesetzt wird und 15% (ehemals 30%) der Prämiensumme nicht übersteigen darf, wobei Versicherungen landischer Objekte steuerfrei bleiben; ferner die Bestimmungen über die Einkommensteuer und die landische Immobiliensteuer (Gbl. 61, 65, — Ergänzungen der Steuererlassgesetze vom 20. März 1929), während vom russischen Akzisegesetz die Bestimmungen über „Papyroswerkstätten“ gestrichen wurden, welche in der Hauptsache für Sachalin, Kamtschatka und demähn. gedacht waren, welche aber findige Köpfe auch in Lettland anwenden wollten. — Ein neues Gesetz wurde über die Lotsensteuer (Gbl. 66) erlassen, deren Höhe durch das Ministerkabinett festzusetzen ist.

In sozialpolitischer Hinsicht vermerken wir vor allem die Abänderungen (Gbl. 45) des Unfallversicherungsgesetzes (Gbl. 91/1927); dasselbe wird auch auf Landarbeiter und Handwerker ausgedehnt (Art. 3); präzisiert werden die Fälle, in welchen Fischer und Eisenbahner Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme haben (Art. 4); erweitert wird ebenfalls der Kreis der Personen, welche sich selbst versichern können (Art. 5): die wichtigste Änderung aber ist die, dass nunmehr nicht nur Staatsangestellte, sondern auch Landarbeiter, Fischer, Handwerker usw., wie auch Hausangestellte, Kontorpersonal, Lehrer und überhaupt Geistesarbeiter nicht bei der Versicherungsgesellschaft zu versichern sind, sondern als beim Volkswohlfahrtsministerium versichert gelten, wofür keine Zahlungen zu leisten sind (Art. 5¹ u. 118). Von den übrigen Veränderungen vermerken wir, dass fortan die gesamte obligatorische Unfallversicherung, insoweit sie nicht durch das Volkswohlfahrtsministerium erfolgt, in einer allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaft konzentriert wird; die erste Unfallversicherungsgesellschaft wird

liquidiert und ihr Vermögen geht an die neue Gesellschaft und an das Volkswohlfahrtsministerium über. Im Zusammenhang mit dieser Novelle wurden dann auch im Gesetz über die Versicherung der Landbewohner gegen Krankheit (Gbl. 127/1928) verschiedene Änderungen vorgenommen (Gbl. 44).

Der Seeleute wurde durch Schaffung eines kostenlosen Stellenvermittlungsbüros gedacht (Gbl. 24).

Das Agrarreformgesetz wurde durch eine Anmerkung zu Art. 27 dahin ergänzt (Gbl. 60), dass sämtliche in den Beilagen zu Art. 1033¹ und 1036 des Privatrechts (Gbl. 98/1930) verzeichneten Gewässer im Eigentum des Staates verbleiben, hinsichtlich der Gewässer in zugeteilten Fondslandstücken wird auf das Privatrecht verwiesen. — Recht umfangreiche Änderungen (Gbl. 11) erfuhren die Bestimmungen über die Meliorationsgesellschaften, welche die Organisation und die Kapitalienbildung derselben betreffen. — Das Gesetz über Liquidierung von Wald auf zugeteiltem Fondsland (Gbl. 103 1925) wurde durch eine Bestimmung ergänzt, welche die Möglichkeit der Prolongation zur Liquidierung durch den Landwirtschaftsminister auf weitere 2 Jahre vorsieht (Gbl. 23).

Das neue Fischereigesetz (Gbl. 59) enthält in seinem I. Teil Bestimmungen über die Fischereirechte, bezüglich welcher auf das Privatrecht und andere Gesetze verwiesen wird, jedoch wird ausdrücklich festgelegt, dass das Angeln an schiffbaren Flüssen und dem Staat gehörigen Seen jederman freisteht (Art. 3). Am Meerstrande ist der gesamte Fischfang frei, in der vom Landwirtschaftsministerium vorgesehenen Ordnung (Art. 2). Abt. II bezieht sich auf Fischereigesellschaften, welche zum Zweck gemeinsamer Fischerei gegründet werden können, wobei einzelne Fischereiberechtigte zum Beitritt zu einer bestehenden solchen Gesellschaft gezwungen werden können (Art. 6). Es folgen Bestimmungen über die Verpachtung staatlicher Fischereirechte, über Schonzeiten und die einzelnen Arten des Fischfangs (verboten sind u. a. Sprengung und Fischstechen); den Beschluss machen Regeln über die Aufsichtstätigkeit des Landwirtschaftsministeriums.

Eine Notverordnung (Gbl. 12) war dem Elchschutz gewidmet: sämtliche Elche werden für Staatseigentum erklärt, und die Jagd auf sie unter Androhung administrativer Geldstrafen verboten.

Ergänzt wurde auch das Gesetz zur Bekämpfung der Viehseuchen (Gbl. 34), indem das Landwirtschaftsministerium ermächtigt wird, zu diesem Zweck nötigenfalls in Kommundialdiensten stehende und freipraktisierende Veterinäre heranzuziehen.

Recht einschneidende Bedeutung kommt der erfolgten Abänderung des Art. 171 der Gerichtsverfassung zu (Gbl. 42), laut dessen neuer Fassung es Richtern und Gerichtsbeamten kategorisch verboten wird Nebenämter in irgend einem privaten, genossenschaftlichen, staatlichen oder kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen zu bekleiden. Andere besoldete Ämter können nur mit Erlaubnis des Ministerkabinetts bekleidet werden. Ausgenommen

hiervon ist das Amt eines Landtagsabgeordneten, ferner sind es Lehrämter und Erfüllung besonderer Aufträge auf Grund des Gesetzes oder der Verordnungen des Ministerkabinetts: alle solche Ämter können von Richtern auch ohne jegliche Erlaubnis ausgeübt werden. Falls Richter oder Gerichtsbeamte sich diesen Bestimmungen nicht fügen, und auch nicht um ihren Abschied einkommen, können sie entlassen werden.

Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches, das noch im Landtage besprochen wird, und des Disziplinarstrafgesetzbuches wurde auf den 1. Oktober 1931 verschoben (Gbl. 72). Ob es dann in Kraft treten wird, bleibt abzuwarten.

Sehr wesentliche und umfangreiche Abänderungen (Gbl. 14) erfuhr das Akzisestrafgesetzbuch (Erg. z. Gbl. Nr. 60), auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden kann. Die Tatbestände erscheinen im allgemeinen erweitert, das Strafmass erhöht. So tritt z. B. schon beim zweimaligen Verkauf alkoholischer Getränke ohne Patent Gefängnisstrafe ein (Art. 35), ohne dass Gewerbsmässigkeit nachgewiesen zu werden braucht. Auch sind einige neue Tatbestände hinzugekommen, die das Gesamtbild im übrigen nicht verändern.

Der Strafprozess selbst wurde durch eine neue Abteilung über das Schnellgerichtsverfahren bei den Friedensrichtern ergänzt (Gbl. 55). Im Schnellgerichtsverfahren sind zu verhandeln: 1) alle Sachen in welchen der Schuldige von der Polizei in flagranti ertappt wurde, ausserdem aber in jedem Falle alle Angelegenheiten, bei welchen Hooliganismus (Art. 64¹ und 262¹ d. Str.—Ges.) vorliegt (Art. 226¹). Die Schuldigen sind dem Friedensrichter binnen 24 Stunden vorzuführen (Art. 226²), welcher die Sache nach Möglichkeit sofort zu entscheiden hat; im Vertagungsfalle wird sie in allgemeiner Ordnung weiterverhandelt (Art. 226³); ein Verteidiger ist auch im Schnellgerichtsverfahren zuzulassen (Art. 226⁶). Ist der Angeklagte mit dem Urteil einverstanden und erfolgt kein Widerspruch seitens des Anklägers, so tritt das Urteil in Kraft und wird unverzüglich vollstreckt (226⁷); die Appellationsfrist für in diesem Verfahren verhandelte Sachen beträgt 3 Tage, gerechnet von der Verkündung des Urteils (Art. 226⁸). Hinsichtlich der sogenannten Hooliganvergehen wurde noch verfügt, dass die Angeklagten, falls sie in flagranti ertappt wurden, vom Friedensrichter sofort inhaftiert werden können (Art. 92). Der Artikel 6 der Strafprozessordnung, welcher die Eröffnung und Einstellung des Verfahrens bei Antragsdelikten behandelt, wurde dahin abgeändert, dass ein Verfahren, bei welchem der Angeklagte auch auf Grund des Art. 64¹ des Strafgesetzbuches zur Verantwortung gezogen wird, also ihm hooliganische Motive vorgeworfen werden, nicht auf Antrag der Parteien eingestellt werden kann.

Im Privatrecht wurden die Bestimmungen über das Eigentum an Bienenstöcken abgeändert (Gbl. 33). Das Eigentumsrecht an wilden Bienen erwirbt nunmehr der Eigentümer des Landes, auf welchem sie sich niederlassen (Art. 725). Sein Eigentumsrecht verliert er, falls der Schwarm den Stock verlässt,

er ihm nicht folgt und auch binnen 24 Stunden demjenigen, welcher vom Schwarm Besitz ergreift, keine Meldung erstattet (Art. 727). Falls der Schwarm sich im Stock eines anderen Bienenzüchters niederlässt, erwirbt letzterer das Eigentum an ihm (Art. 728). Die Klage auf Vindizierung eines verschwundenen Schwarmes verjährt nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage des Ausschärmens (Art. 728¹). Die Bienengerechtigkeit (s. Art. 1117, 1176, 1178 1179) als Felddienstbarkeit wird aufgehoben und neue Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Anbringung von Bienenstöcken an den Grenzen und Wegen (Art. 1010¹) eingeführt.

In das Handelsrecht gehören die Abänderungen des Gesetzes vom 3. Juli 1916 über den vertragsmässigen Uebergang von Handels- und Industrieunternehmen (Gbl. 18), und zwar beziehen sie sich auf solche Unternehmen, welche von der Wirkung des Gesetzes ausgenommen werden; das frühere Kriterium, eine geringe Anzahl der Angestellten (nicht mehr als eine Person in Handels- und nicht mehr als vier in Industrie-Unternehmen) wird fallen gelassen, und statt dessen bestimmt, dass diejenigen Handels- und Industrieunternehmen von der Wirkung des Gesetzes befreit sein sollen, für welche ein Handelsschein V, resp. ein Gewerbeschein VI. Kategorie gelöst worden ist. Diese Neuerung bedeutet zweifellos eine wesentliche Vereinfachung des früher manchmal recht schwierigen und nicht zuverlässigen Beweisverfahrens, wenn auch prinzipielle Einwendungen erhoben werden könnten.

Hier wären dann noch die Abänderungen (Gbl. 19) des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (Gbl. 174/1927) zu nennen. Vom Text des Art. 2, welcher die Verbreitung unwahrer oder irreführender Nachrichten über eigene oder fremde Waren usw. verbietet und unter Strafe stellt, ist der solche Nachrichten präzisierende Passus gestrichen worden, laut welchem nur die Verbreitung solcher Nachrichten verboten wurde, „welche den Gedanken erwecken könnten, als ob das Angebot des Bekanntgebers bezüglich seiner Waren und Lieferungen besonders günstig sei.“ Der Tatbestand ist also erweitert. Die Bestimmung des Art. 4 bezüglich unlauterer Zeitungsreklame wird dahin vervollständigt, dass, falls Strafantrag gestellt wird, das Gericht auch vor Entscheidung der Sache eine Verfügung über vorläufige Sistierung einer solchen Zeitungsreklame erlassen kann. Unlautere Zeitungsreklame seitens im Auslande lebender Personen kann auch auf Antrag des Finanzministers sistiert werden. Art. 12 wird durch den Zusatz ergänzt, dass Erteilung von Prämien für Abonnenten nicht periodisch erscheinender Editionen nur dann zulässig ist, falls allen gleiche Prämien erteilt werden. Art. 17 wird dahin vervollständigt, dass als „interessierte Personen,“ welche zu gerichtlichen Anträgen laut Art. 14—16 berechtigt sind, auch das Finanzministerium, die Börsenkomitees, städtischen Kommunen und wirtschaftlichen Organisationen zu gelten haben.

Sehr zu begrüßen ist die Ergänzung des Art. 20, laut welcher Waren mit gefälschtem Warenzeichen vom Gericht auch vor Verhandlung der Sache bis zur Urteilsfällung beschlagnahmt werden können, wodurch weitere Schädigungen durch Hinziehen des Prozesses vermieden werden.

Rechtsprechung.

Lettland.

Fiduziarische Rechtsgeschäfte.

Der Kläger beantragt den Vertrag, auf Grund dessen der Beklagte M. das streitige Immobil dem Finanzministerium verkauft hatte, als ungesetzlich und nichtig anzuerkennen und diesen Vertrag in den Grundbüchern zu löschen. Der Kläger gründet die Klage darauf, 1. dass er am 9. März 1912 mit M. einen fiduziarischen Vertrag abgeschlossen habe, laut welchem M. mit des Klägers Gelde und auf dessen Rechnung, aber in seinem Namen das Immobil gekauft habe, welches in den Grundbüchern auf M.'s Namen eingetragen wurde, 2. dass M. ohne Einwilligung des Klägers das Immobil am 5. Juni 1921 ungesetzlich dem Finanzministerium verkauft habe, auf dessen Namen das Immobil am 29. Oktober 1924 übertragen worden sei, 3. dass dem Finanzministerium das Bestehen des fiduziarischen Vertrages zwischen dem Kläger und M. bekannt gewesen sei, d. h. dass es gewusst habe, dass das Immobil M. juristisch nicht gehört, und somit mala fide gehandelt habe.

Das Finanzministerium, als Beklagter, bestritt, dass es mala fide gehandelt habe, erkannte die Klage nicht an und erklärte, 1. dass es bis zum 14. Juni 1921 keine Eingaben oder Anträge in Bezug auf das Immobil erhalten habe und dass von entscheidender Bedeutung der Umstand sei, dass zur Zeit des Vertragsabschlusses mit M. das Immobil auf M.'s Namen eingetragen gewesen sei, weshalb es, das Finanzministerium, gemäss Art. 813 B. P. R. berechtigt gewesen sei, den Vertrag mit dem grundbuchmässig eingetragenen Eigentümer des Immobils zu schliessen, 2. dass es bei diesem Kauf nicht die Absicht gehabt habe, zusammen mit M. dem Kläger zu schaden (*dolus malus*) und dass der Kläger deshalb seinen Anspruch (wegen Nichterfüllung des fiduziarischen Rechtsgeschäftes) nur gegen seinen Kontrahenten M. richten könne, und zwar nur einen obligatorischen Anspruch auf Schadenersatz, keineswegs aber eine Klage erheben könne, die sachenrechtliche Folgen haben würde, d. h. eine Klage auf Aufhebung des zwischen M. und dem Finanzministerium abgeschlossenen Kaufvertrages.

Das die Klage abweisende Urteil des Bezirksgerichts wurde vom Appellhof bestätigt und die Kassationsklage des Klägers vom Senat mit folgender Begründung verworfen:

Es ist unstreitig, dass der Kläger und M. einen fiduziarischen Vertrag geschlossen haben, in dem der Kläger der Eintragung des Immobils auf M.'s Namen zugestimmt habe. Das Wesen eines fiduziarischen Rechtsgeschäftes besteht darin, dass die durch dieses begründete Rechtswirkung über seinen wirtschaftlichen Zweck hinausgeht (cf. Senatsentscheidung 1923 Nr. 175). Im Gegensatz zu fiktiven und selbst simulierten Rechtsgeschäften ist diese Rechtswirkung von den Parteien wirklich gewollt. Wenn es deshalb in einem fiduziarischen Rechtsgeschäft vorgesehen ist, dass der Fiduziar Eigentumsrechte auf das streitige Immobil erwerben soll, dann ist anzunehmen, dass es der wirkliche Wille der Kontrahenten gewesen ist, dem Fiduziar Eigentumsrechte mit allen daraus entstehenden Folgen einzuräumen, besonders dann,

wenn der Fideikommitent (Fiduziant) sich einerseits durch Obligationen im vollen Wert des Immobils gesichert hat (wie es laut Feststellung des Appellhofs im gegebenen Falle gewesen ist) und andererseits den Fiduziar nicht durch ein in den Grundbüchern einzutragendes Veräußerungsverbot beschränkt hat. Als wirklicher Eigentümer konnte M. auf Grund des fiduziarischen Rechtsgeschäftes das Immobil in eigenem Namen veräußern und auf den Käufer gesetzlich Eigentumsrechte übertragen ganz unabhängig davon, ob der Kontrahent des Fiduziars (das Finanzministerium) von dem Bestehen des fiduziarischen Geschäftes zwischen dem Kläger und M. Kenntnis hatte oder nicht. Dass die Rechtslage der Kontrahenten eine solche ist, wird klar, wenn man von der typischen Form des fiduziarischen Vertrages, der römischrechtlichen „fiducia“, ausgeht, bei welcher der Schuldner den Gläubiger dadurch sicherstellt, dass er diesem eine Sache zum Eigentum überträgt unter der Bedingung, dass nach Bezahlung der Schuld der Gläubiger die Sache dem Schuldner zurückzugeben hat, während im andern Falle der Gläubiger das Recht hat, die Sache auf allgemeiner Grundlage und in seinem eigenen Namen zu verkaufen; wenn der Käufer auch gewusst hätte, dass die Sache dem Verkäufer auf Grund eines fiduziarischen Rechtsgeschäftes übertragen war, so hätte er doch gesetzlich Eigentumsrechte auf die Sache erworben. Dieselben Folgen entstehen natürlich auch bei allen übrigen fiduziarischen Rechtsgeschäften. Die Gerichtspraxis hat schon längst fiduziarische Rechtsgeschäfte anerkannt. So hat z. B. der russische Senat die Verbindlichkeit solcher Geschäfte für beide Kontrahenten festgestellt und ihr Recht auf Erfüllung eines solchen Geschäftes zu klagen anerkannt (Russ. Senatsentscheidung 1912 Nr. 33 in Sa. Mehring; über dieses Urteil cf. Winawer „Вѣстникъ гражд. права“, 1913, Nr. 2, S. 86 ff.).

Wenn nun der Fiduziar seine Verpflichtungen dem Fiduzianten gegenüber nicht eingehalten hat, indem er z. B. ein Immobil entgegen dem Vertrage einer dritten Person verkauft hat, so ist er wohl dem Fiduzianten verantwortlich, aber letzterer hat durchaus nicht das Recht, den Kaufvertrag in bezug auf den Käufer anzustreiten, auch wenn dem Käufer das Bestehen des fiduziarischen Vertrages bekannt gewesen wäre, wenn nur aus dem fiduziarischen Vertrage selbst nicht zu ersehen war, dass dem Fiduziar Veräußerungsrechte nicht eingeräumt waren und dass darüber eine entsprechende Vermerkung in den Grundbüchern bestand. Beim Fehlen einer solchen hat der Käufer nicht mit dem Bestehen eines fiduziarischen Vertrages zu rechnen. Selbst wenn der Fiduziant dem Verkäufer vor dem Abschlusse des Kaufvertrages von dem Bestehen eines fiduziarischen Vertrages Mitteilung gemacht hatte, würde der Käufer nicht schlechtgläubig in dem Sinne werden, dass nun dem Fiduzianten das Recht erstehen würde den Kaufvertrag anzustreiten, wenn nur nicht bewiesen ist, dass über die Verfügungsbeschränkung des Fiduziars vorher im Grundbuchregister eine Vormerkung auf Grund des fiduziarischen Vertrages oder eines Gerichtsurteils eingetragen war. Die Verletzung des fiduziarischen Vertrages von Seiten des Fiduziars hat deshalb nur Folgen zwischen ihm und dem Fiduzianten, berührt aber nicht den dritten Kontrahenten des Fiduziars (s. auch Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 139). Nach richtiger

Ansicht des Appellhofes war demnach im gegebenen Falle eine von dem Fiduziar oder dem Fiduzianten eingegangene Mitteilung über im fiduziarischen Verträge angeblich vorgesehene Rechtsbeschränkungen des Fiduziars für das Finanzministerium nicht verbindlich, insbesondere wegen der Bestimmungen des B. P. R. (Art. 812, 813) über die Bedeutung der Grundbucheintragungen in bezug auf dritte Personen.

(Aus den Motiven der Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 31. Jan. 1931, Nr. 31, in Sa. Abram gegen die Nachlassmasse Nutovz u. a., mitgeteilt von Senator F. Conradi).

Ersitzung eines ideellen Anteils an einer Sache.

In ihrem Klageantrag vom 15. Oktober haben die Kläger erklärt, dass im J. 1902 Jakob R. gestorben sei und dass zur Zeit der Einreichung der Klage die Kläger seine Erben gewesen seien. Die Erbschaft des Jakob R. habe (nach den Grundbüchern) in einer ideellen Hälfte des U. Gesindes bestanden; auf die andere Hälfte sei im J. 1889 der Bruder des Jakob R., Anton R., als Erbe bestätigt worden. Letzterer sei im Jahre 1900 gestorben und als seine Erben seien Jakob R. und die Beklagten bestätigt worden. Vor seinem Tode (zwischen 1900 und 1902) hätten Jakob R. und seine Miterben im Gemeindegerecht einen Erbteilungsvertrag in bezug auf den Nachlass des Anton R. geschlossen, auf Grund dessen Jakob R. die andere Hälfte des U. Gesindes gegen Auszahlung bestimmter Geldsummen an die Miterben behalten habe. Nach Abschluss dieses Vertrages habe Jakob R. die Bewirtschaftung des ganzen Gesindes übernommen und nach seinem Tode hätten die Kläger die Bewirtschaftung fortgesetzt und solcherart auf Grund von Ersitzung Eigentumsrechte auf das ganze Gesinde erworben. Die Anerkennung dieser Rechte bildet den Gegenstand der Klage.

Das Rigasche Bezirksgerichts fand, dass die Klägerin Elsa-Maria P. kein Klagerecht habe, dass aber die Klage in bezug auf die übrigen vier Kläger berechtigt sei und erkannte ihr Recht auf $\frac{4}{5}$ ideelle Anteile am Gesinde an.

Auf Grund der Appellationsklage der Beklagten hob der Appellhof das Urteil des Bezirksgerichts auf und wies die Klage ab. Der Appellhof fand, a) dass nach Jakob R's. Tode die Kläger Ernst und Oskar R. das U. Gesinde bewirtschaftet haben, dass aber ein Besitz von Seiten der übrigen Erben nicht festgestellt sei, und b) dass die Klage, in welcher die Kläger ihren behaupteten Besitz als Grundlage der Ersitzung von $\frac{1}{5}$ ideellen Anteil am ganzen Gesinde für jeden von ihnen erachten, deshalb abzuweisen sei, weil ein ideeller Anteil nicht ersessen werden könne ohne possessio über das ganze Objekt; wohl könne die Ersitzung eines ideellen Anteiles durch zwei Miteigentümer gedacht werden, wenn einer von ihnen das ganze Objekt in seinen Besitz gebracht und durch solch einen Besitz des ganzen Objekts den juristischen und faktischen Mitbesitz des andern Miteigentümers über jeden realen Teil der gemeinsamen Sache annulliert habe, indem er die ganze Sache seiner Herrschaft unterworfen und das zu ersitzende Objekt in

allen seinen realen Teilen besessen hat. Ein solcher Fall liege hier aber nicht vor. Die Kassationsklage der Kläger ist begründet, soweit sie sich auf die Kläger Ernst und Oskar R. bezieht.

Die Streitfrage ist auf Grund des B. P. R. zu entscheiden. Art. 846 bestimmt, dass zum Erwerb durch Ersitzung ununterbrochener und ungestörter Besitz des zu erwerbenden Gegenstandes (Art. 625) im Laufe der gesetzlich verordneten Frist erforderlich ist, wobei sich der Erwerber als Eigentümer des Gegenstandes geriert haben muss. Aus der Bezugnahme dieses Art. auf Art. 625 erhellt, dass nur der Besitz einer (körperlichen) Sache, (nicht eines Rechtes) zur Ersitzung führen kann. Art. 633 jedoch bestimmt ausdrücklich, dass mehrere Personen dieselbe Sache dergestalt gemeinschaftlich besitzen können, dass — ohne faktische Teilung — jeder einen ideellen Anteil besitzt. Demnach ist es nach B. P. R. unzweifelhaft möglich einen ideellen Anteil an einem Immobil als Sache zu besitzen; wenn dem aber so ist, dann kann dieser Anteil gemäss Art. 846 auch eressen werden. Vom Standpunkt der Art. 633, dessen Bedeutung der Appellhof völlig ausser Acht gelassen hat, ist es bedeutungslos, ob die Sache zwei oder mehrere Miteigentümer besessen haben, weshalb auch der Meinung des Appellhofs nicht beizupflichten ist, dass die Ersitzung eines ideellen Anteiles nur bei zwei Miteigentümern denkbar wäre. Die hier vertretene Ansicht wird auch durch Art. 845 gestützt, welcher direkt die Ersitzung eines Teiles einer bestimmten Sache vorsieht, wobei aus den Quellen dieses Art. zu ersehen ist, dass er nicht nur reale, sondern gerade auch ideelle Anteile im Sinne hat (s. L. 43 pr. D. de acquir. vel amitt. poss. XLI, 2; L. 4. D. pro emtore XLI, 4); auch die Quelle des Art. 633 (L. 26. D. de acquir. vel emitt. poss. XLI, 2) besagt, dass durch Ersitzung ein bestimmter Teil als ungeteilt erworben werden könne und bloss der Erwerb eines unbestimmten Teils unmöglich sei. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Theorie kein Zweifel darüber obwaltet, dass die Ersitzung eines ideellen Anteiles möglich ist (Dernburg, Röm. Recht, § 182, 1; Arndts Pandekten, 9. Aufl., S. 248; Windscheid-Kipp, Lehrb. des Pandektenrechts, 8. Aufl., I. Band, § 152, S. 665 und § 175 a, S. 808; Гримм, Лекции по догме римскаго права, S. 219).

Somit ist das Urteil des Appellhofes wegen Verletzung des Art. 633, 845 B. B. R. in bezug auf die Kläger Ernst und Oskar R. aufzuheben, in bezug auf welche der Appellhof festgestellt hat, dass sie das U. Gesinde bewirtschaftet haben, ohne das Bestehen der übrigen Ersitzungsrequisite zu bestreiten. In bezug auf die übrigen Kläger ist die Kassationsklage zu verwerfen, da die Kläger in ihrer Klage nicht einmal den Versuch machen, die Feststellung des Appellhofes zu bestreiten, dass ihre possessio nicht festgestellt sei, weshalb sie sich natürlich auf Ersitzung nicht berufen können. Die Entscheidung des Ziv. Kass. Dep. 1928 Nr. 59 in S. Gadusewitsch, auf welche sich die Beklagten berufen, ist im konkreten Falle nicht anwendbar, da sie sich ausschliesslich auf Lettgallen bezieht.

(Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 24. April/21. Mai 1931, Nr. 845 in Sa. Ernst Raudin u. a. gegen Marija Vikman u. a., mitgeteilt von Senator F. Conrad.)

Zur Frage der Honorierung der Konkursverwaltung.

In der diesjährigen Aprilnummer unserer Zeitschrift *) ist eine Entscheidung des Ziv. Kass. Dep. des lettl. Senats vom 26. Febr. 1931 in Sachen Schalmann bekannt gegeben worden, worin der Senat erklärt, das im Art. 549 der Handelsprozessordnung mit 2⁰/₀ von der liquidierten Konkursmasse angegebene Honorar der Konkursverwaltung könne durch Beschluss der Gläubigerversammlung, selbst wenn ein solcher einstimmig gefasst wurde, nicht erhöht werden. Beinahe zu gleicher Zeit, nämlich am 12. Februar 1931, entschied der lettl. Appellhof dieselbe Frage rechtskräftig in der Sache Jak. Beck AG. im entgegen gesetzten Sinne. Der russische Senat hatte in der Entscheidung des Zivilkassationsdepartements vom Jahre 1879 Nr. 79 in S. Dolgorukow sich auf denselben Standpunkt gestellt, wie der lettländische in der oben angeführten Entscheidung, in späteren Entscheidungen des Gerichtsdepartements dagegen (Nr. 290 v. J. 1879, Nr. 2427 v. J. 1908, Nr. 3246 v. J. 1911) die gegenteilige Ansicht vertreten, mit der Einschränkung, dass der Beschluss der Gläubigerversammlung das Honorar der Konkursversammlung über die legalen 2⁰/₀ hinaus zu erhöhen, bloss für diejenigen Gläubiger verbindlich sei, welche diesen Beschluss unterschrieben haben, und dass ein solcher Beschluss auf die Beschwerde auch nur eines Gläubigers hin aufgehoben werden kann. So erscheint denn die gestellte Frage als eine strittige. Entscheidend ist, ob dem Gericht das Recht zusteht, auf dem Aufsichtswege von sich aus einen Beschluss der Generalversammlung der Gläubiger aufzuheben, durch welchen die Konkursversammlung ein die gesetzliche Norm übersteigendes Honorar bewilligt worden ist. Wir glauben, diese Frage verneinen zu müssen.

Nach Art. 445 der Handelsprozessordnung ist das Gericht wohl der Konkursverwaltung, nicht aber der Gläubigerversammlung gegenüber Aufsichtsbehörde, und nur die Konkursverwaltung wird im Art. 438 als Unterinstanz des Bezirksgerichts bezeichnet. In wirtschaftlicher Hinsicht verfügen die Gläubiger vollkommen selbständig (Entsch. d. Ziv. Kass. Dep. 1876/545; d. Ger.-Dep. 1880/124; 1890/294; 1895/264) und als eine wirtschaftliche Angelegenheit ist wohl auch die Bestimmung der Höhe des Honorars der Konkursverwaltung anzusehen; irgend welche öffentliche Interessen oder auch die Interessen des Kridars werden hierdurch in keiner Weise betroffen, denn indem die Gläubiger den Konkurskuratoren mehr geben, als das Gesetz verlangt, schädigen sie nur sich selbst, denn sie vermindern ja doch nur den Bestand der Vermögensmasse, die sonst ihnen zur Befriedigung ihrer Forderungen zukommen würde. Eine Gesetzesverletzung kann in einer derartigen Freigiebigkeit der Gläubiger nicht gesehen werden, denn kein Gesetz verbietet sie ihnen; ein solches Verbot aber darin zu sehen, dass der Art. 548 über ein diesbezügliches Recht der Gläubiger in Bezug auf die Glieder der Konkursverwaltung schweigt, während Art. 546 ein solches in Bezug auf den vereidigten Kurator, der hernach Glied der Konkursverwaltung wird, erwähnt, erscheint unberechtigt, denn es liesse sich kein vernünftiger Grund für eine verschiedene Behandlung eines Gliedes der Konkursverwaltung, das vordem vereidigter Kurator war, und eines unmittelbar in diese Verwaltung gewählten Gliedes derselben anführen.

*) V. Jahrgang, 1 Heft, S. 66.

In praxi sehen sich die Gläubiger in den meisten Fällen veranlasst die oben erwähnte Munifizienz auszuüben, und zwar nicht bloss deshalb, weil die gesetzlichen 2⁰/₀ meist ein allzu geringes Honorar ergeben*), sondern namentlich weil das Kriterium, nach dem dieses bemessen wird, nämlich als veränderlicher Prozentsatz von dem nach Liquidierung der Masse sich ergebenden Erlöses, falsch ist. Ein solches Kriterium hätte noch einige Berechtigung für die Bestimmung des Honorars eines Vormunds, eines Nachlasskurators, denn da steht die Mühe dieser Beamten meist in einem geraden Verhältnis zum Umfang des zu verwaltenden Vermögens; bei Konkursen dagegen bleibt häufig gerade in den verwickeltesten, mühevollsten und die längste Zeit in Anspruch nehmenden Fällen so gut wie nichts zur Befriedigung der Gläubiger übrig, während diese bei kleineren Konkursen dazwischen verhältnismässig gut abschneiden. Daher müsste die der geltenden Handelsprozessordnung zu Grunde gelegte Berechnung des Honorars der Konkursverwaltung und auch des vereidigten Kurators nach einem starren, ein für allemal festgesetzten Prozentsatz aufgegeben werden und dieses Honorar entweder nach freiem Ermessen des Konkursgerichts nach Massgabe des Umfangs der tatsächlichen Mühewaltung der Organe des Konkurses bemessen werden, wie dieses in manchen anderen Ländern der Fall ist**), oder aber dem Gericht das Recht gegeben werden, den im Gesetz als Maximalsatz festgesetzten Prozentsatz entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Falles zu erhöhen. Dann könnten auch alle Einigungen der Konkursverwalter mit dem Gemeinschuldner und den Gläubigern über ihre Vergütung verboten werden, bis dahin aber müssten denselben als Korrektiv der bestehenden Ungerechtigkeit keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

R. v. Freymann.

Schutz der Autorenrechte in Lettland.

Der Senat hat neuerdings in zwei Entscheidungen zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

1. Das ehem. Russland hatte sich nicht der Berner Konvention angeschlossen, und das russische Gesetz vom 20. März 1911 über die Autorenrechte, welches gemäss dem Gesetz vom 5. Dezember 1919 auch in Lettland in Kraft ist, ist nicht identisch mit den Bestimmungen der erwähnten Konvention. Dieses im ehem. russischen Swod Sak. X. Bd. I. I. in den Art. 695¹⁻⁷⁶ kodifizierte Gesetz besagt im Art. 695³³, dass das Recht auf Übersetzung eines Werkes in andere Sprachen alleinig dem Autor nur dann verbleibt, wenn er auf dem Titelblatte des Werkes, oder im Vorwort ausdrücklich darauf hinweist, dass er sich dieses Recht vorbehält.

Die Berner Konvention, wie aus deren Art. 2, T. 2 und Art. 4, T. 2 ersichtlich, erklärt in bezug auf die vertragschliessenden Staaten jegliche

*) Nach Art. 2596 BPR. erhalten Nachlasskuratoren in Kurland bis 2⁰/₀, in Livland bis 4⁰/₀ vom Gesamtwerte des Nachlasses oder aber jährlich 5⁰/₀ vom Brutto-Einkommen desselben; nach Art. 427 der Vormund in Kurland und nach livl. Landrecht jährlich 5⁰/₀ von den Einkünften des Pupillenvermögens.

**) z. B. in Deutschland (Konkursordnung, § 85), in Italien (Codice di commercio, Art. 722, Entwurf v. J. 1925 § 723 u. a.). S. auch Art. 426 BPR., Honorierung des Vormunds nach livl. Stadtrechten.

Formalitäten für unnütz und bedeutungslos für den Schutz der Autorenrechte und die Bedingungen dieser Konvention geben auf die Frage über diese Rechte eine bestimmte formale Grundlage für die Antwort.

Indem der Gesetzgeber durch Art. 14 des Handelsvertrages mit Frankreich es übernommen in vollem Umfange die am 8. September 1886 in Bern abgeschlossene, am 13. November 1908 in Berlin umgearbeitete und am 20. März 1914 in Bern durch ein Ergänzungsprotokoll vervollständigte internationale Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst anzuwenden und durch die Meistbegünstigungsklausel diese Verpflichtung auch auf andere Staaten bezogen hatte, hat er, der Gesetzgeber, inbezug auf die vertragschliessenden Staaten für den Schutz der Autorenrechte die Bestimmungen der Berner Konvention in Kraft gesetzt, welche daher auch bei der Urteilsfällung in Betracht zu ziehen waren nicht nur in der Rechtsfrage, sondern auch bei der Entscheidung über das subjektive Verschulden des Angeklagten.

Die in den internationalen Verträgen angewandte Meistbegünstigungsklausel ist ein feststehender juristischer Begriff und bedeutet, dass ein Staat einem anderen alle Rechte einräumt, welche von ihm schon einem dritten Staate eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollen. Der Inhalt dieses Begriffes ist sowohl in den Verträgen zwischen der Lettländischen Republik und dem Deutschen Reiche (Gbl. 1920 Nr. 192 § 4, Gbl. 1926 Nr. 153, I., § 2) festgelegt, wie auch in einer ganzen Reihe anderer mit ausländischen Staaten abgeschlossener Handelsverträge, z. B. im Verträge mit Frankreich (Gbl. 1925 Nr. 30) in den Art. 3 und 9, im Verträge mit Ungarn (1925 Nr. 32) Art. 3 und 14, mit Finnland (1925 Nr. 62) Art. 1 und 2, usw. Alle diese Verträge und Konventionen sind, ebenso wie der Vertrag von 1926 mit dem Deutschen Reiche, vom Landtage angenommene und vom Staatspräsident veröffentlichte Gesetze, mit deren Unkenntnis oder Nichtverstehen sich niemand entschuldigen kann, wie dieses das Gesetz über den Regierungsanzeiger (1925 Nr. 86) im Art. 2 bestimmt. Daher hat der Appellhof, indem er sein freisprechendes Urteil damit begründete, dass die Meistbegünstigungsklausel ein völlig unklarer Begriff sei und dass kein Grund vorliege zum Schlusse, dass dem Angeklagten die Verträge bekannt waren, durch die deutschen Staatsangehörigen ebensolche Rechte wie französischen Bürgern inbezug auf die Autorenrechte zugestanden werden, gemäss den mit den genannten Staaten abgeschlossenen und in Lettland in gesetzgeberischer Ordnung veröffentlichten Gesetzen — eine unrichtige Interpretation des Gesetzes über den Regierungsanzeiger, Art. 2, und des Vertrages zwischen der Lettländischen Republik und dem Deutschen Reiche, Art. 1, § 2, zugelassen. Der Appellhof hat auch die Art. 43, 48 und 620 St. G. B. nicht richtig interpretiert, indem er inbezug auf die Merkmale der im Art. 620 vorgesehenen strafbaren Handlung das Vorliegen eines Vorsatzes davon in Abhängigkeit stellte, ob dem Verletzer der Autorenrechte die Gesetzbestimmungen über den Schutz dieser Rechte bekannt oder unbekannt waren.

(Entscheidung des Kriminal-Kass.-Departements des Lettl. Senats vom 17. Dezember 1930 in Sa. der Klage des „Ullstein“-Verlages gegen O. Grobin u. a., mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt B. Berent.)

2. Das Gesetz vom 11. August 1920 über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland besagt im § 4, dass die Angehörigen jedes Vertragsteiles im Gebiete des anderen Teiles in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person, ihres Eigentums und ihres Besitzes, sowie in Ansehung der steuerlichen Belastung keine geringeren Rechte geniessen sollen, als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Dieselbe Meistbegünstigungsklausel ist auch in den Vertrag zwischen der Lettländischen Republik und dem Deutschen Reich zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland (Gbl. 1926 Nr. 153) aufgenommen worden, welcher Vertrag inbezug auf die Autorenrechte die allgemeinen Bestimmungen des zeitweiligen Vertrages vom Jahre 1920, Art. 4, über den Schutz der Eigentums- und Besitzrechte auf Grund des Meistbegünstigungsprinzips zwischen den vertragschliessenden Staaten wiederholt, daher entspricht die dem freisprechenden Urteil des Appellhofs zu Grunde gelegte Erwägung, es seien bis zum Vertrage von 1926 zwischen der Lettländischen Republik und dem Deutschen Reich die Autorenrechte der Angehörigen dieser beiden Staaten nicht durch den Vertrag vom 11. August 1920 geschützt gewesen — nicht dem Wortlaut und dem Sinne des Art. 4 des genannten Vertrages. Daher ist das Urteil aufzuheben. (Entsch. des Kriminal-Kass.-Departements des Lettl. Senats vom 17. Dezember 1930 i. Sa. der Klage des Verlages „Ed. Bote und G. Bock“, mitgeteilt von vereid. Rechtsanwalt B. Berent.)

Baltische Rechtsangleichung.

Der erste Juristenkongress der baltischen Staaten.

Vom 21. bis zum 23. Mai d. J. tagte in Kaunas (Kowno) der erste Baltische Juristenkongress, an dem offizielle Delegierte Litauens, Lettlands und Estlands, Vertreter der Parlamente der Justiz- und Aussenministerien, Gerichte, Universitäten und juristische Vereine, aber auch andere Juristen aus den Kreisen der Magistratur, Prokuratur, Advokatur und dem Notariate der Baltischen Länder teilnahmen.

Dieser Kongress ist als ein Ereignis von weittragendster Bedeutung für die Rechtsentwicklung der drei baltischen Länder in der Richtung einer gegenseitigen Rechtsangleichung zu werten. Es kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass aus den programmässigen Referaten der Kongressteilnehmer, den durch diese Referate veranlassten Debatten und vor allem aus den Resolutionen des Kongresses, auf die später zurückzukommen sein wird, die widerspruchslose Ueberzeugung der führenden juristischen Kreise Litauens, Lettlands und Estlands hervortrat, dass die historische Schicksalsgemeinschaft der drei Länder, die bedeutende Gemeinsamkeit des in ihnen bis zu ihrer Staatswerdung geltenden Rechts, sowie die gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Interessen mit Notwendigkeit darauf hindrängen, dass das Gemeinsame im Recht ihnen erhalten bleibe und die weitere Entwicklung der Gesetzgebung

und Rechtsprechung auf den wichtigsten Gebieten sich möglichst einheitlich in gleichen Bahnen abwickeln.

Der Kongress hat sich aber nicht damit begnügt diese Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, sondern er hat auch die praktischen Wege gewiesen, wie das zu erstrebende Ziel zu erreichen wäre und durch Schaffung eines ständigen von den Justizministerien zu beschickenden Bureaus mit bestimmten Richtlinien und durch den Beschluss alljährlicher Wiederholung des Kongresses die Grundlagen für die Verwirklichung des für richtig Erkannten geschaffen.

Der Kongress zählte 69 Teilnehmer; davon kamen 38 auf Litauen, 24 auf Lettland und 7 auf Estland. Aus Lettland war, unter anderen, das Präsidium der juristischen Kommission des Landtags in der Person der Abgeordneten K. Pauluk, P. Juraševski und N. Kalnin vollzählig erschienen.

Wenn man von dem einleitenden Vortrag des Professor A. Janulaitis-Kaunas über das „Litauische Statut“ im XIV.—XVIII. Jahrhundert absieht, welcher den angereisten Gästen einen Ueberblick über die historische Rechtsentwicklung in Litauen geben sollte, sowie von dem Vortrage Prof. Kangers-Riga über die Rationalisierung der Gerichtsexpertise, der von einer mehr allgemeinen wissenschaftlichen Bedeutung war, so wären zunächst die Informationsberichte über die bisherige gesetzgeberische Tätigkeit in jedem einzelnen der auf dem Kongresse vertretenen Staaten zu erwähnen. Professor P. Leonas-Kaunas sprach über die seit der Staatswerdung Litauens dort erlassenen Gesetze öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Charakters. Ueber die gesetzgeberische Tätigkeit Lettlands berichtete Professor Dr. W. Bukowski-Riga, der sich unter anderem eingehend mit der Prozessnovelle vom 1. Juli 1930 befasste*). In der Darstellung der Gesetzgebung Estlands hatten sich die Professoren K. Saarmann und Uluots-Reval geteilt; der erstere behandelte das Gebiet des Strafrechts, der andere, — der allerdings persönlich zum Kongress nicht erschienen war, in einem zur Verteilung gelangten Referat dasjenige des Privatrechts mit Einschluss des Prozesses, der Gerichtsverfassung und der Kodifikation.

Die eigentlichen, das Thema der Rechtsangleichung unmittelbar behandelnden Referate galten den folgenden drei Fragen: 1) der Ausarbeitung der Grundlagen eines internationalen Privatrechts mit besonderer Berücksichtigung der Kollisionsnormen, 2) der Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts und 3) der Reform des Konkursrechts in einheitlichem, den modernen Anforderungen entsprechendem Sinne.

In überaus klarer und fesselnder Weise entwickelte Rechtsanwalt J. Robinson-Kaunas die Idee der Rechtsangleichung im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Aufgaben der baltischen Republiken. Er wies unter anderem darauf hin, dass die Bewegung in der Richtung einer Vereinheitlichung des Privat- sowie des Strafrechts im Westen zu der Schaffung einer ganzen Reihe von speziellen Instituten und konkreten Gesetzentwürfen geführt hat, die baltischen Staaten jedoch dieser Bewegung bisher fern gestanden haben, während gerade hier, in Verbindung mit den veränderten sozial-

*) Gesetzbl. 1930 / 100.

politischen Verhältnissen die Notwendigkeit gegeben sei, sich in dieser Beziehung dem Progress der Kulturwelt anzupassen. Diese Notwendigkeit sei insbesondere auf dem Gebiete der internationalen Kollisionsnormen erwachsen. Rechtsanwalt Robinson empfahl dem Kongress den baltischen Regierungen nahezulegen an den Arbeiten der von ihm erwähnten Instituten teilzunehmen, die bereits ausgearbeiteten Gesetzentwürfe zu rezipieren, insbesondere das Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 und das Scheckgesetz vom 23. Februar 1931, welche von 26 Staaten, darunter auch von Lettland, bereits angenommen worden sind; ferner sich den sechs Haager Konventionen von 1902—1905 anzuschließen, in erster Linie aber einen allgemeinen Kodex zwischengebietlichen und zwischenstaatlichen Rechts unter Berücksichtigung des Kodex Montevideo und des Entwurfs Burtamente auszuarbeiten.

Die Notwendigkeit einer Unifizierung der Kollisionsnormen betonten in ihren Referaten auch Prof. H. Albat-Riga und Prof. Piip-Dorpat; für die baltischen Staaten werde diese Aufgabe durch die Gemeinsamkeit der prozessualen Gesetze, für Lettland und Estland auch des Privatrechts erleichtert. In der strittigen Frage, ob hierbei vom Nationalitätsprinzip (*lex patriae*) oder vom Prinzip des Wohnsitzes (*lex domicilii*) auszugehen sei, vertraten beide Referenten den letzteren Standpunkt. Für das Wohnsitzprinzip, auf dem neben den Gesetzgebungen anderer Länder bekanntlich auch das baltische Privatrecht steht, hatte sich in einer dem Kongress eingereichten Denkschrift auch Prof. Dr. C. v. Schilling-Riga ausgesprochen, Prof. Beljackin-Kaunas und Bukowski-Riga vertraten dagegen den entgegengesetzten Standpunkt. Um diese Kardinalfrage des internationalen Privatrechts entwickelte sich eine lebhafte Debatte, die zur Wahl einer Redaktionskommission führte, mit dem Kommissum bei den bevorstehenden gesetzgeberischen Arbeiten über die Kollisionsnormen beide Prinzipien nach Möglichkeit mit einander in Einklang zu bringen.

Als eine notwendige Folge eines gemeinsamen Kollisionsrechts wurde von Prof. Piip die Abschliessung einer Konvention über gegenseitige Vollstreckbarkeit von Urteilen der Gerichte der drei baltischen Staaten in Vorschlag gebracht.

In gewohnter gründlicher Weise berichtete Senator Dr. Loeber-Riga über die Beschlüsse der Genfer internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom Jahre 1930 und kam zu dem Schluss, dass für die baltischen Staaten keine Hindernisse zur Annahme der auf der Konferenz ausgearbeiteten Einheitswechselordnung (*la loi uniforme*) vorlagen. Unabhängig davon regte er die Frage einer Vereinheitlichung auch der anderen Gebiete des Rechts an und schlug zu diesem Zwecke vor, bei den einzelnen Staaten über die einzelnen in Frage kommenden Detailfragen eine Umfrage zu veranstalten.

Ihm sekundierte in bezug auf das Scheckrecht in einem alle Teile desselben umfassenden Referate Rechtsanwalt W. Friedstein-Kaunas, der sich dahin aussprach, dass es wünschenswert wäre, dass Litauen, Lettland und Estland den hauptsächlich auf dem Haager Entwurf vom Jahre 1912 aufgebauten Entwurf der Völkerbundliga vom Jahre 1930 annähmen. Gegen diesen Vorschlag, was Estland betrifft, wandte sich der Vertreter des est-

ländischen Justizministeriums K. Solter, indem er darauf hinwies, dass Estland mit seinem Scheckgesetz zufrieden sei und es daher vorziehe fürs erste eine abwartende Stellung einzunehmen.

Zur Frage einer Reform des in den drei baltischen Staaten im wesentlichen gleichen Konkursrechts sprachen mehrere Redner.

Prof. S. Bejiackin-Kaunas unterzieht die geltenden Bestimmungen der Handelsprozess- und der Zivilprozessordnungen über den Konkurs einer vernichtenden Kritik. Er findet, das Konkursrecht und der Bankrott seien ein Gebiet, auf dem in Litauen, Lettland und Estland noch verhältnismässig wenig getan worden sei, obwohl das Leben inständig Reformen verlangt. Zwischen der Handelsinsolvenz und der gewöhnlichen müsse kein Unterschied weder in bezug auf das Verfahren, noch auf die Merkmale zur Eröffnung eines solchen gemacht werden. Das bei uns geltende Merkmal der Überschuldung sei ungerecht und schade dem Kredit. Das Merkmal der „Insolvenz“ sei vorzuziehen. Die Eröffnung des Konkursverfahrens habe zu erfolgen, auch wenn bloss ein Gläubiger einen diesbezüglichen begründeten Antrag stellt. An Stelle der kollegialen „Konkursverwaltung“ sei nach deutschem Vorbilde eine Einzelperson, der „Konkursverwalter“ zu setzen. Der Abschluss des Konkursverfahrens durch einen Beschluss des Konkursgerichts über die Natur der Insolvenz (свойство несостоятельности) habe sich überlebt, die Verfolgung des Bankrotters sei voll und ganz dem Strafgericht zu überlassen; endlich umfassen die Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1903 über den Bankrott nicht alle Formen böswilligen Handelns des verbrecherischen Kridars; die Bestimmungen des Strafgesetzes über den unvorsichtigen Bankrottier seien auch insofern unbefriedigend, als sie nur den insolventen Kaufmann treffen.

Senator R. von Freymann-Riga, der im letzten Augenblicke an Stelle des erkrankten Jurikonsulten des lettländischen Finanzministeriums A. Lawrentiew eingesprungen war, weist zunächst auf die in Lettland zur Reform des Konkursverfahrens in Angriff genommenen Arbeiten hin, insbesondere auf die unterdessen im Landtage angenommenen Gesetzentwürfe betreffend die Einführung einer Administration (Vergleichsordnung) und die Rückkehr (mit gewissen Abschwächungen) zur strengen Regel des Art. 410 der russischen Handelsprozessordnung über die unverzügliche Inhaftierung des zahlungsunfähigen Schuldners bei Insolvenzerklärung. Als wünschenswerte Neuerungen erwähnt Redner, unter anderem, die Abänderung des Bestellungs- und Besoldungsmodus des Konkursverwalters und die Erweiterung seiner Machtsphäre durch die Legitimation zum Handeln auch ausserhalb des eigenen Landes. Auch die Vollstreckung der Beschlüsse des Konkursgerichts in anderen Ländern müsse angestrebt werden, doch sei diese Frage in allgemeiner Weise, d. h. im Sinne einer zwischenstaatlichen Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen überhaupt zu entscheiden. Die Aufsicht über den Gang des Konkursverfahrens müsse einem hierzu delegierten Konkursrichter übertragen werden; der Gläubigerversammlung seien die ihnen nicht zukommenden richterlichen Funktionen zu nehmen, die sie insofern ausüben, als sie darüber beschliessen, ob die Insolvenz als eine böswillige, unvorsichtige oder unglückliche anzusehen sei, für Konkurse, deren Vermögen eine gewisse

Summe nicht übersteigt, sei ein summarisches Verfahren einzuführen, für den unglücklichen Schuldner ein besonderes Rehabilitationsverfahren zu schaffen.

Die nachfolgenden Redner: Rechtsanwalt Tannebaum-Reval und Rechtsanwalt Rubinstein-Riga schliessen sich im grossen und ganzen diesen Vorschlägen an.

Das Schlussreferat hielt Prof. V. Stankevitsch-Kaunas über die Aufgaben der gemeinsamen Arbeit der Juristen der baltischen Länder. Er sieht diese Aufgaben: 1) in gegenseitiger Information, 2) in der Schaffung gemeinnütziger Institute (z. B. eines Instituts für Gerichtsexpertise, eines gemeinsamen Gefängnisses für unverbesserliche Verbrecher, eines ebensolchen Krankenhauses für Alkoholiker u. dgl.), 3) in gemeinsamer Arbeit in privaten Organisationen, welche sich die Reform und Vereinheitlichung des Rechts zur Aufgabe stellen, 4) in übereinstimmender Gesetzgebung. Als Organisationsmethoden zur Erfüllung dieser Aufgaben nennt er, neben alljährlich zu berufenden Kongressen und einem Arbeitsbureau für die dazwischen liegende Zeit, die Schaffung einer gemeinsamen Zeitschrift.

Der Kongress fasste folgende Resolutionen. Er verfügt:

1. Der gegenwärtige Erste Kongress baltischer Juristen soll als Beginn einer systematischen und periodischen Einberufung ähnlicher Kongresse angesehen werden; es ist wünschenswert, dass es nicht seltener als einmal jährlich geschehe.

2. Der nächste Kongress wird nicht später als nach einem Jahre in Riga einberufen.

3. Zur Verwirklichung und Ausarbeitung der Methoden eines ständigen Kontakts, einer gegenseitigen Informierung und einer sachlichen Mitarbeit der Juristen der baltischen Länder in der Zeit bis zum nächsten Kongresse wird ein ständiges Bureau aus Vertretern der Juristen Litauens, Lettlands und Estlands mit dem Sitz in dem Lande, wo der nächste Kongress zusammenberufen werden soll, geschaffen; der Vorsitzende des Bureaus wird aus der Delegation desselben Landes gewählt.

4. Das erste Bureau baltischer Juristen, zu dessen Bestand je drei Vertreter eines jeden Landes auf Empfehlung des Justizministeriums gehören, versammelt sich nicht später als am 15. September dieses Jahres in Riga. Bis dahin werden die Obliegenheiten des Bureaus vom Organisationskomitee des Ersten Kongresses erfüllt.

5. Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass seine Arbeiten im Druck veröffentlicht werden.

6. Der Kongress spricht den Wunsch aus, das Bureau möge die Frage von der Möglichkeit und den Formen der Mitarbeit im Gebiete der Publizistik ausarbeiten.

7. Der Kongress trägt dem Bureau auf eingehend alle in den Referaten und in den Debatten angeregten Fragen durchzuarbeiten und dem bevorstehenden Kongress ein Organisationsstatut und einen Plan der weiteren Tätigkeit vorzulegen, sowie überhaupt für die Verwirklichung der Resolutionen und Wünsche des Kongresses zu sorgen.

Der Kongress empfiehlt:

- 1) aufmerksam die Tätigkeit sowohl der offiziellen (der Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes; des Institut de Coopération Intellectuelle, des Institut International pour l'unification du droit privé; des Internationalen Arbeitsbureaus), als auch der privaten Organisationen (der Internationalen Handelskammer, der International Law Association, des Berner Bureaus der Union für Urheberrechtsschutz u. and.), welche an der Rechtsangleichung arbeiten, zu verfolgen;
2. nach Möglichkeit an diesen Arbeiten teilzunehmen;
3. die Frage eines Beitritts zu den von den internationalen Organisationen ausgearbeiteten Konventionen über Rechtsangleichung anzuregen;
4. anzuerkennen:
 - a) dass die Abweichungen von der russischen Wechselordnung (Ausg. 1902) der auf der Genfer Konferenz vom Jahre 1930 angenommenen Einheitswechselordnung nicht so wesentlich sind, als dass die Länder, in denen die erste gilt, sich der Genfer Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechselrechts, angesichts der in derselben vorgesehenen Vorbehalte, nicht anschliessen könnten;
 - b) dass das auf der Genfer Konferenz vom Jahre 1931 angenommene einheitliche Scheckgesetz in Fragen des sogen. äusseren Scheckrechts im Wesentlichen auf den allgemein anerkannten Prinzipien des Scheckrechts und den Grundsätzen beruht, welche von der Einheitswechselordnung angenommen worden sind; mit dem Beitritt zu letzterer eröffnet sich daher, angesichts der in der zur Konvention über Vereinheitlichung des Schecksrechts vorgesehenen Vorbehalte, die Möglichkeit eines Beitritts auch zu dieser Konvention;
 - c) dass es wünschenswert sei, dass die Frage des Beitritts zu den erwähnten Konventionen von den drei Staaten gemeinsam entschieden werde;
5. die Frage des Abschlusses einer Konvention über gegenseitige Vollstreckung von Urteilen der allgemeinen Gerichte, sowie der Schiedsgerichte zur Diskussion zu stellen;
6. die Frage der Ausarbeitung von Normen des Kollisionsrechts zur Diskussion zu stellen;
7. die Ausarbeitung von gemeinsamen Grundsätzen des Konkursrechts für alle drei Staaten als wünschenswert anzuerkennen.

Am 22. September dieses Jahres vollenden sich drei Jahre seit der Eröffnung der ersten Baltischen Juristenkonferenz zu Dorpat. Sie trug privaten Charakter und diente zwei Aufgaben: erstens die Gefahr einer rechtlichen Auseinanderentwicklung der Nachbarstaaten Estland und Lettland aufzuzeigen und für die Notwendigkeit einer Rechtsangleichung zu werben und zweitens, einen Ueberblick über den Ausbau der Gesetzgebung in beiden Staaten im ersten Jahrzehnt seit der Staatswerdung 1918—1928 erstmalig zu ermöglichen. Unter dem Motto „Baltische Rechtsangleichung. 10 Jahre Gesetzgebung Estlands und Lettlands“ erschienen die Referate der Konferenz 1929 in Buchform.

Man hatte es damals für richtig gefunden beim ersten Schritt auf dem Wege einer baltischen Rechtsangleichung sich auf Lettland und Estland zu beschränken, bei denen die Lösung dieser Aufgabe durch die nähere historische Schicksalsgemeinschaft und das gemeinsame Privatrecht leichter erschien, als eine sofortige Inangriffnahme der Vereinheitlichung aller drei baltischen Länder; es war aber von vorne herein in Aussicht genommen in weiteren Arbeiten der Rechtsangleichungsziele auch den dritten baltischen Staat — Litauen — einzubeziehen*). Desgleichen konnte auch kein Zweifel darüber bestehen, dass ohne eine tätige Mitwirkung der amtlichen Stellen die in Angriff genommene Arbeit zu einem Misserfolge verurteilt wäre, weshalb die Konferenz unter anderem beschloss, die Regierungen der baltischen Staaten auf die Dringlichkeit einer positiven Lösung des Problems der Rechtsangleichung aufmerksam zu machen und die praktische Inangriffnahme dieser Arbeit anzuregen.

Gegenwärtig nun, nach ca. 2¹/₂ Jahren kann über den Ersten Juristenkongress der baltischen Staaten, der in zwiefacher Hinsicht der erste Kongress ist: als offizielle Tagung und als Tagung dreier Baltischer Staaten: Estlands, Lettlands und Litauens. Trug die Zusammenkunft in Dorpat vornehmlich gesellschaftlichen, deutsch-baltischen Charakter, so trug der Kownoer Kongress staatlichen internationalen Charakter. Entsprang die erste Zusammenkunft der Selbsthilfe baltischer Juristen, so war die zweite aus amtlicher Zusammenarbeit hervorgegangen. Aber beide dienten derselben Idee, der Idee der Rechtsangleichung, als Mittel kultureller Annäherung und wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Gewiss ist Rechtsangleichung an sich kein absoluter Wert, den nur inhaltlich richtiges Recht haben kann, und doch lassen sich die grossen Fragen baltischer Rechtsgestaltung nur durch Solidarität und Kooperation lösen.

Wir glauben, an dieser Stelle, darauf hinweisen zu müssen, dass die Notwendigkeit der Unifizierung des Rechts in unserer Zeitschrift wohl zuerst betont worden ist, als wir bei Abschluss des ersten Jahrganges im Septemberheft 1927 mitteilen konnten, dass Estland in unser Arbeitsgebiet eingeschlossen sei, aus dem Bestreben heraus die Rechtsentwicklung beider Staaten in möglichsten Einklang zu bringen. Seither haben wir fortlaufende Gesetzgebungsberichte auch über Estland gebracht und seine Rechtsprechung aufmerksam verfolgt. Erst kürzlich aber seit dem Dezember 1930, ist die Zeitschrift in der Lage auch Litauen mit zu berücksichtigen und wir hoffen, dass das in Zukunft in weit höherem Masse der Fall sein wird, denn die Zweckmässigkeit der Einbeziehung Litauens in unser Arbeitsgebiet ist anlässlich der Kownoer Konferenz zur Gewissheit geworden. Durch diesen Kongress ist die Arbeit der baltischen Rechtsangleichung in die nötigen breiten Bahnen geleitet, auf denen die gesteckten Ziele erreicht werden können und, wie wir hoffen, auch erreicht werden werden.

Die Redaktion.

*) S. Baltische Rechtsangleichung. 10 Jahre Gesetzgebung Estlands und Lettlands. Reval, F. Wassermann, 1929, Vorwort.

Literatur.

Dr. jur. et rer. pol. Hans Pohl, Berlin.

Organisations- und Berufsethik der Anwälte und Richter der Vereinigten Staaten von Amerika und die deutsche Rechtsanwaltschaft

(in „Internationale Rechtspraxis“, herausgegeben vom Deutschen Internationalen Anwalt-Verband E. V. Heft 18.)

Verl. R. L. Prager, Berlin NW. 7, 1930.

Eine rechtsvergleichende Darstellung, ausgehend von der rechtsphilosophischen Feststellung des Bestehens einer im Grunde gemeinsamen Auffassung der Anglo-Sachsen und der Deutschen von Recht und Sittlichkeit, verfolgt das Buch auch ein praktisches Ziel, nämlich die kulturelle Annäherung der Anwaltschaft dieser beiden Völkergruppen und letzten Endes der aller Völker untereinander. Am nächsten lag dem Verfasser natürlich die Gegenüberstellung der Stellung der Anwaltschaft in Nordamerika und in Deutschland, auch schon wegen der Aehnlichkeit des Verhältnisses von Bund- und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten und von Reich und Ländern in Deutschland. Die Form der beiden staatlichen Gebilde spielt hierin insofern eine bedeutsame Rolle, als die Anwaltschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere die mächtige A. B. A. (American Bar Association — Amerikanischer Anwaltsverband) in Geschichte und Aufbau ihrer Organisation auf das engste mit der Verfassung der Vereinigten Staaten verbunden ist und die amerikanischen Juristen, Anwaltschaft und Richterstand, kraft des Vorherrschens des Common Law, des aus richterlichen Entscheidungen sich entwickelnden Gewohnheitsrechts (judge-made law) vor dem geschriebenen Recht, ständig neues Recht schaffen. Nach amerikanischer Auffassung ist der Anwalt ein Stück der sozialen Maschinerie, und ein charakteristischer Zug der amerikanischen Rechtspflege ist das Zusammenarbeiten der Anwaltschaft mit dem Richtertum, welches durch Wahl aus der Anwaltschaft hervorgeht, sowie mit der Lehrerschaft und der Presse. Es soll hier gleich darauf hingewiesen werden, dass der amerikanischen Anwaltschaft das englische Zweiteilungssystem in Barrister und Solicitor unbekannt ist.

In eingehender Weise schildert der Verfasser die Wechselwirkungen dieser verschiedenen Kulturkreise auf einander, die Vorbildung der amerikanischen Anwaltschaft in den 28 Universitäten und daneben in den sog. Law-schools, deren Zahl 180 erreicht, die Vereinsorganisation der ganz Nordamerika umfassenden A. B. A. und der Anwaltsvereinigungen der einzelnen Staaten, die besonderen Aufgaben des amerikanischen Anwalts gegenüber dem Staat und die Berufsethik der Anwälte und Richter. Im Anhang ist, erstmalig auf dem europäischen Kontinent, eine Uebersetzung der Satzungen der Bundesanwaltschaft sowie der Anwaltschaften des Staates Illinois und Chicago's gegeben, sowie der ins Einzelne gehenden Regeln der American Bar Association: a) über die Ethik des Rechtsanwaltsberufs und b) über die Richterethik, die viel Beherzigenswertes enthalten.

Von den aus der Rechtsvergleichung der Stellung und der Wirksamkeit der Anwaltschaften Nordamerikas und Deutschlands sich für letztere ergebenden Schlussfolgerungen des Verfassers wollen wir hier nur auf seinen Vorschlag hinweisen, es sollen durch besondere beim Deutschen Anwaltverein und dem Deutschen Richterbund zu schaffende Ausschüsse Regeln für Anwalts- und Richterethik ausgearbeitet werden und zwar „nicht nur nach theoretischen Obersätzen, sondern ergänzt durch bestimmte konkrete Tatbestände, damit junge, unerfahrene Anfänger gewarnt werden und Oeffentlichkeit und Kollegenschaft offenbare Verstöße sofort zweifelsfrei erkennen können.“

R. v. Freymann.

Das Bankgeschäft.

Von Dr. Georg Obst, ord. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Breslau. Neunte, völlig veränderte und erweiterte Auflage. 2 Ganzleinbände. Gr. 8^o. XXX. 1352 Seiten. RM. 56.— 1930. Stuttgart, C. E. Poeschel Verlag.

Nach Durchführung der vielfachen, durch die Zeitverhältnisse bedingten, z. T. grundlegenden Änderungen im Bankgewerbe ist, gerade zur rechten Zeit, die vollständig umgearbeitete 9. Auflage dieses klassischen Werkes erschienen.

In der Einleitung des ersten Bandes: Verkehrstechnik und Betriebseinrichtungen wird Antwort auf die Frage gegeben: Wer darf Bankgeschäfte treiben? und es werden die Aufgaben der verschiedenen Arten der Banken (Privatgeschäfte, Aktien-Banken und Bankbetriebe des öffentlichen Rechts) charakterisiert. Der erste Hauptteil behandelt eingehend die Geschäfte der Banken. Ausführlich dargestellt sind u. a. Scheck- und Giroverkehr, das auf anderer Grundlage als in der Vorkriegszeit aufgebaute Devisengeschäft, Kontokorrentverkehr, Akzeptgeschäft, Hypothekengeschäft, Effekten- und Börsengeschäft, die durch Umgestaltung der Liquidationsklasse und Schöpfung der Sammeldepots sich wesentlich anders als früher gestalten, Gründungs- und Emissionsgeschäft usw. Der zweite Hauptteil, der die Überschrift: Organisation der Arbeit im Bankbetriebe (Betriebseinrichtungen) trägt, stellt eine Betriebslehre des Bankwesens dar. Es wird gezeigt, wie der Betrieb nach der jetzt überall durchgeführten Umstellung auf Maschinen und den neu geschaffenen Kontrolleinrichtungen sich gestaltet oder gestalten muss, damit er reibungslos läuft.

Der zweite Band, Bankpolitik, beginnt mit einem Überblick über die Entwicklung des Giro- und Notenbankwesens. Der Aufbau und die Geschäftstätigkeit der Deutschen Reichsbank und aller anderen bedeutenden Zentralnotenbanken der Welt werden dargestellt und kritisch erörtert. Die grossen, für unser Wirtschaftsleben so wichtigen Fragen der Notenbankpolitik finden eingehende Behandlung. Zwischen den Hauptsystemen werden Vergleiche gezogen, die wichtigsten Typen sind kritisch dargestellt. Infolge der grossen Kapital- und Kreditnot ist das Vertrautsein mit dem Wesen und

der inneren Verfassung dieser grossen Zentralbanken für die weitesten Kreise von grosser Bedeutung; dasselbe gilt für die Bank für internationalen Zahlungsausgleich und ihren Betätigungsbereich. Die folgenden Teile befassen sich mit den deutschen Kreditbanken, zeichnen ein Bild der inneren und der äusseren Bankpolitik und behandeln wichtige Probleme des modernen Bankwesens und der Finanzierung. Zu allen aktuellen Fragen wird Stellung genommen, so werden u. a. die Probleme der Kapitalbeschaffung, der Bankkredite und Bankkontrolle behandelt. Kalkulation und Statistik werden als Hilfsmittel der Bankorganisation eingehend dargestellt und Fragen der Rationalisierung und Mechanisierung vom Standpunkt der Kostenersparnis kritisch erörtert.

Diese kurze Inhaltsübersicht zeigt schon, dass das Werk bis in die unmittelbare Gegenwart hineinreicht und Probleme behandelt, die nicht nur den Bankfachmann, sondern auch jeden im Wirtschaftsleben Stehenden angehen. Daher kann „Obst's Bankgeschäft“ wieder mit vollem Recht als Standardwerk über das Bankwesen bezeichnet werden.

M. M. Тютрюмовъ. Конкурсное право.

Издание Д. Гутмана, Каунас 1931. 304 Seiten.

Der verdienstvolle Kommentator russischer zivilrechtlicher Gesetzbücher, Senator J. Tjutrumow, gegenwärtig Professor an der Universität Dorpat, dessen gewissenhaft zusammengestellte Handbücher sich in der Bibliothek eines jeden baltischen Juristen finden, hat neuerdings ein systematisches Werk über das Konkursrecht herausgegeben, welches gerade für den baltischen Juristen ganz besonders willkommen zu nennen ist, da es, neben der Darstellung der historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Gestaltung des Konkursrechts und Konkursverfahrens überhaupt und namentlich im kaiserlichen Russland, die Aenderungen berücksichtigt, welche nach dem Zusammenbruch des russischen Kaiserreichs in die diesbezüglichen Bestimmungen der russischen Handelsprozess- und der Zivilprozessordnungen von den Gesetzgebungen der Republiken Lettland und Estland bis auf die allerletzte Zeit hineingebracht worden sind. Es ist dies um so verdienstvoller, als die ausgezeichnete Arbeit des verstorbenen Prof. Scherscheniewitsch (Band IV seines Werkes über das Handelsrecht) teilweise veraltet ist und in ihr die Eigenheiten des baltischen Konkursverfahrens kaum berücksichtigt waren, und die lettländischen und estländischen Novellen in das ohnehin verwirrende Konglomerat von Bestimmungen des XI. Bandes (Teil I) der russischen Handelsprozessordnung und der Beilagen zum Art. 1400 (Anm. 1) und zum Art. 1899 der Zivilprozessordnung, sowie des Gesetzes vom 3. Juli 1916 über Rechtsgeschäfte „in fraudem creditorum“ doch noch soviel Neues hineingebracht haben, dass ein sich zurechtfinden in all diesen Normen schwierig ist. Das neue Buch von Prof. Tjutrumow wird in dieser Hinsicht nicht bloss den Praktikern gute Dienste leisten, sondern auch die Arbeiten an der gegenwärtig auf der Tagesordnung stehenden Reform des Konkurses in den baltischen Ländern erleichtern.

R. v. Freymann.

Aufruf.

„Die Privatversicherung ist nicht darauf beschränkt, ihre wirtschaftlichen Funktionen nur innerhalb der nationalen Grenzen zu erfüllen, ausschliesslich den Interessen bestimmter Staatsangehöriger dienstbar zu sein, sondern sie hat weltwirtschaftlichen Bedürfnissen zu genügen.“ (Bruck, Weltversicherungsrecht, Assekuranz-Jahrbuch 1931). Es ist indessen bisher nicht gelungen, überstaatliche Rechtsgrundsätze für die Privatversicherung (fernerhin abgekürzt: PV) zu bilden, die für die theoretische Rechtserkenntnis und praktische Rechtsanwendung notwendig sind. Nach dem Beispiel der auf den beiden Sessionen der Genfer Konferenz von 1930/31 angenommenen „Uniformen Wechsel- und Scheckgesetze“, erscheint es notwendig und möglich, zur Unifikation auch des PV zu schreiten. Zu diesem Zwecke haben einige namhafte Gelehrte und Praktiker die Anregung gegeben „durch einen formlosen Zusammenschluss der Versicherungsjuristen theoretischer und praktischer Richtung der Erreichung eines Weltversicherungsrechts (WV) die Wege zu ebnen.“ Sie haben hierfür die „Internationale Vereinigung von Versicherungsjuristen“ (abgek. IV) gebildet. (Aus dem Rundschreiben der JR Landesgruppe Deutschland). Zu der genannten Vereinigung gehören: Die Professoren Heuman-Otavski (Univ. Prag), Bruck (Univ. Hamburg), Capitant (Univ. Paris), Miura (Univ. Tokio), Ehrenzweig (Univ. Wien) und Jaeger (Mitglied des Schweizer Bundesgerichts Lausanne). Die genannte Vereinigung hat die Bildung von einzelnen Landesgruppen in Angriff genommen und unter anderen auch eine solche in Lettland angeregt und die Bildung dieser letzteren dem Unterzeichneten übertragen; die Verhandlungen führt bis zur Vollversammlung der IV die Landesgruppe Deutschland durch Professor Bruck, Hamburg. In jüngster Zeit hat der Völkerbund durch sein „Internationales Institut für Vereinheitlichung des Privatrechts“ beschlossen, die Vereinheitlichung des PV unter Mitwirkung der IV vorzubereiten. Das genannte Institut hält es für wünschenswert, dass zunächst in rechtsvergleichender Form diejenigen Probleme und Fragen behandelt werden, die sich zu einer einheitlichen Regelung eignen. Die Bildung einer Landesgruppe Lettland und die Durchführung der ihr zufallenden Aufgaben ist natürlich nur bei einer tätigen Mitarbeit aller Juristen denkbar, die nach der theoretischen oder praktischen Seite dem Versicherungswesen nahe stehen. Die in Betracht kommenden Fragen, die zugleich auch den Gegenstand der zugehörigen Probleme abgeben, sind in Fragebogen enthalten, die im Jahre 1930 die Landesgruppe Deutschland an die Interessenten versandt hat, und sind die folgenden:

1. Besteht eine getrennte gesetzliche Regelung für die Seeversicherung und die Nicht-Seeversicherung?
2. Welcher Art ist die getrennte gesetzliche Regelung? Sind See- und Nicht-Seeversicherung an verschiedenen Stellen desselben Gesetzes oder in verschiedenen Gesetzen geordnet? Um welche Gesetze handelt es sich? Ist die Nicht-Seeversicherung einheitlich geordnet? Bestehen für die Transportversicherung besondere Vorschriften?
3. Ist bei der Sonderregelung der Seeversicherung auf Vorschriften der

Nicht-Seeversicherung verwiesen oder umgekehrt? In welchem Umfange ist das geschehen?

4. Wie ist die getrennte Regelung der See- und Nicht-Seeversicherung zu erklären? Ist zuerst die Seeversicherung gesetzlich geregelt oder in welcher Zeitfolge hat sich die Kodifikation abgespielt? Welche Gesetze haben als Vorbilder gedient? Ist ein Einfluss ausländischen Rechts bemerkbar? Welchen Einfluss hat die Wissenschaft geübt?

5. Erscheint der jetzige Zustand getrennter Regelung der See- und Nicht-Seeversicherung erwünscht? Insbesondere:

a) Besteht der Nachteil einer verschiedenartigen Terminologie für die See- und Nicht-Seeversicherung? Oder werden (besonders für die Zentralbegriffe wie Interesse, Gefahr, Versicherungsunfall, Schaden) abweichende Ausdrücke gebraucht?

b) Besteht der Nachteil verschiedenartiger Begriffsinhalte bei anscheinend gleicher Terminologie?

c) Hat die nationale Versicherungswissenschaft See- und Nicht-Seeversicherung gemeinsam oder dem Gesetze folgend getrennt behandelt?

d) Besteht eine einheitliche Rechtsprechung für See- und Nicht-Seeversicherungssachen? Sind die gleichen Gerichte zuständig? Spielen Schiedsgerichte eine grosse Rolle?

6. Ist die gesetzliche Regelung der Seeversicherung rechtstatsächlich bedeutsam oder ist das Gesetzesrecht durch Vertragsrecht verdrängt? Ist das Vertragsrecht einheitlicher Natur oder zersplittert? Hat sich das Vertragsrecht dem Gesetzesrecht in den wichtigsten Fragen, auch in der Terminologie, angeschlossen? Ist der Einfluss ausländischen Vertragsrechts bedeutsam? Wie steht es in der Nicht-Seeversicherung?

7. Gab oder gibt es Bestrebungen, die auf eine vollständige oder teilweise einheitliche Regelung der See- und Nicht-Seeversicherung abzielen? Bestehen Anregungen betreffend eine übernationale einheitliche Regelung?

8. Besteht ein begrifflicher Unterschied zwischen Schadens- (Interesse-, Sach-) Versicherung und Personen- (Lebens-, Summen-) Versicherung? Worin ist der Unterschied zu sehen? Bestehen gesetzliche Definitionen?

9. Sind Schadens- und Personenversicherung gesetzlich getrennt geregelt oder bestehen allgemeine Vorschriften? Um welche Gesetze handelt es sich? Welchen Inhalt haben die allgemeinen Vorschriften?

10. Wird der Interessebegriff als Zentralbegriff auch der Personenversicherung anerkannt? Wie geschieht das? Welchen Wandlungen müsste der Interessenbegriff gegebenenfalls unterzogen werden, um auch für die Personenversicherung nutzbar zu sein? Welche Beziehung wäre etwa bei den verschiedenen Arten der Lebensversicherung als versichert anzusehen? Welche Voraussetzungen müssten sowohl für die Schadens- als auch für die Personenversicherung gegeben sein, damit eine Beziehung versichert werden kann? Ist auf die Person jedes Menschen eine Lebensversicherung in unbeschränkter Höhe zulässig?

11. Welche praktische Bedeutung hat ein allgemeiner, sowohl für die Schadens- als auch für die Personalversicherung verwertbarer Interessenbegriff?

Inwieweit lassen sich einheitliche Vorschriften für die Schadens- und Personenversicherung aufstellen? Insbesondere: gibt es in der Personenversicherung Über-, Unter- und Doppelversicherung? Sind die Grundsätze der Versicherung für fremde Rechnung auf die Personenversicherung übertragbar? Lässt sich die Bezugsberechtigung als ein Fall der Versicherung für fremde Rechnung konstruieren? Gibt es ein für das ganze Gebiet des Versicherungsrechts gültiges Bereicherungsverbot?

Im Interesse der Sache werden die Herren Juristen vom Versicherungsfach oder die ihm nahestehenden ersucht, dem Unterzeichneten gefl. Mitteilung über ihre Teilnahme an der zu begründenden Landesgruppe Lettland sowie ihre Stellungnahme zu den vorgenannten Fragen und Problemen, die sich für eine Unifikation eignen, zugehen lassen zu wollen. Nach Empfang der erbetenen Mitteilungen soll zur Bildung der Landesgruppe Lettland und zur Verteilung der Arbeit geschritten werden. Zu erwägen ist hierbei namentlich auch, ob es nicht angezeigt wäre, die Tätigkeit der Landesgruppe im Aussenministerium, oder Justizministerium oder Finanzministerium zu konzentrieren.

Riga, den 30. Juni 1931.

Prof. Dr. A. Loeber,
Hospitalstrasse 22

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: ELISABETHSTRASSE 35, W. 8, RIGA

5. JAHRGANG

1931

3. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Wohnsitz oder Heimatrecht?

Von Professor Dr. C. von Schilling.

Die der Person als solcher, insbesondere auf dem Gebiet der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, des Familienrechts und des Erbrechts zustehenden Rechte pflegen als Statusrechte oder status personalis bezeichnet zu werden. Es ist nun eine der grundlegenden Fragen des internationalen Privatrechts (I. P. R.) ob der status personalis nach dem Nationalitätsprinzip (lex patriae — Heimatrecht — Staatsangehörigkeitsprinzip) oder nach dem Recht des Wohnsitzes (Domizilprinzip) zu beurteilen ist.

Wohnsitz ist nach § 3066 des lettländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (B. P. R.) „der Ort, welcher den Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens und der Geschäfte einer Person bildet.“

Sollen die Statusrechte eines Ausländers (oder Staatenlosen), der in Lettland, Estland oder Litauen seinen Wohnsitz hat, nun auch nach lettländischem, estländischem oder litauischem Recht beurteilt werden, oder fährt er fort nach dem Recht seines Heimatstaates zu leben? Dies ist eine der entscheidenden Vorfragen, wenn der Neuausbau eines I. P. R. für Lettland, Estland und Litauen in Angriff genommen werden soll.

Die Frage ist nicht neu, sie hat ihre Geschichte. Ich übergebe die Verhältnisse der Antike, die für die Jetztzeit wenig Bedeutung haben. Das frühe Mittelalter kennt das System der sog. persönlichen

Rechte. Man ging von Stammes- oder Heimatrechten aus, die den Träger gleichsam wie ein unsichtbares Kleid durch alle Lande begleiten. Man denke an Völkerwanderungszeiten. Ein Stamm oder Volk besetzt auf einer Wanderung eine Landschaft, die Bewohner derselben werden unter die Herrschaft des Eroberers gestellt, zur Abgabe von Land und Naturalleistungen gezwungen. Ihr persönliches Leben aber, die familien- und erbrechtlichen Beziehungen, um modern zu sprechen — die Statusrechte — bleiben unberührt. Ebenso selbstverständlich lebt der erobernde Stamm nach seinen Stammesrechten und so ergibt sich das Bild, dass in ein und demselben Gebiet zwei oder mehrere Stammesrechte nebeneinander gelten, wie dies heute noch der Fall ist in Gegenden mit verschiedenrassiger oder verschiedenfarbiger Bevölkerung, so z. B. in Indien, Algier, in den sog. Reservatgebieten der Indianer Nordamerikas, in den Gebieten der Nomadenvölker Russlands usw. Das ändert sich, wenn die Stämme nicht mehr geschlossen siedeln, wenn sich die Fälle mehren, dass ein einzelner Volksgenosse sich auf fremdes Gebiet begibt. Er wird ohne viel Fragen dem fremden Recht sich unterordnen bzw. ihm untergeordnet werden. Der örtliche Richter kennt das persönliche Recht des Fremden nicht. Er wendet die *lex loci* an. Insbesondere setzt sich die Regel durch, dass der Schuldner nach seinem Wohnort belangt und nach eben diesem Recht seines Wohnorts das Schuldverhältnis beurteilt wird. Ebenso bildet sich für die Rechte an Grundstücken das *jus rei sitae* heraus, denn es ist nicht gut möglich das Recht an Grundstücken immer wieder wechseln zu lassen in Abhängigkeit von der Stammes- oder Volksangehörigkeit seines jeweiligen Eigentümers. Durch und über den Gedanken der Dinglichkeit und entsprechend der wachsenden Macht des Staates entwickelt sich seit dem späteren Mittelalter das sog. Territorialprinzip. Die Gebietshoheit des Staates ergreift gleichmässig Sachen und Personen; erstere in Form der *lex rei sitae*, letztere durch die *lex domicilii*. Es triumphiert der Satz: „*quidquid est in territorio, est de territorio*.“ Wer den Rechtsschutz eines Landes genießen will, der soll auch dessen Gesetzen sich fügen. Das Domizilprinzip gewinnt allgemeine Anerkennung und hat Jahrhunderte hindurch die Kulturwelt beherrscht. Es gilt noch heute in Russland, Lettland, Estland und Litauen, den skandinavischen Staaten (Schweden ausgenommen), der Schweiz, Grossbritannien, in der anglo-amerikanischen Staatenwelt, den U. S. A. und dem grössten Teil Südamerikas.

Anfang des XIX. Jahrhunderts setzt eine rückläufige Bewegung ein. Das strenge Territorialprinzip erfährt eine Milderung durch Wiederaufnahme des heimatrechtlichen Grundsatzes, der nunmehr als Prinzip der Staatsangehörigkeit auftritt. Die Statusrechte sollen nicht mehr nach dem Recht des Wohnsitzes, sondern nach der Staatsangehörigkeit der Einzelperson beurteilt werden. Napoleon ist es, der in einer Periode der Machtfülle Frankreichs gemeint hat französisches Recht gewissermassen auf die ganze Welt erstrecken zu können. Der Art. 3 Abs. 3 des Code Napoleon bestimmt:

„Den Gesetzen über den Personenstand und die Geschäftsfähigkeit sind auch die Franzosen, die sich im Auslande befinden, unterworfen ¹⁾.“

Es ist hierbei vergessen, dass bei einer Änderung der Machtverhältnisse die tatsächliche Durchführung einer derartigen Bestimmung scheitern musste an dem Recht der anderen Länder, die das Domizilprinzip beibehalten hatten. Es ist auch im Art. 3 des Code Napoleon nicht die Rede von einer Gegenseitigkeit, d. h. gleichen Rechten der Ausländer in Frankreich (vgl. auch § 14 des Code Civil). Der Gedanke war noch nicht reif. Erst 1865 hat Italien den Versuch gemacht den einseitigen französischen Anspruch in ein zweiseitiges Recht für alle zu verwandeln, indem das Staatsangehörigkeitsprinzip gleichmässig auf In- und Ausländer bezogen wird. Der Art. 6 des Codice Civile vom 25. 6. 1865 lautet:

„Der Personenstand und die Handlungsfähigkeit von Personen, wie auch die Familienverhältnisse werden nach dem Recht des Staats beurteilt, dem die Personen angehören.“

Italien hat in diesem und anderen Sätzen ein vorbildliches I. P. R. schaffen wollen, aber die Grundsätze dieses I. P. R. waren starr und unduldsam. Sie haben sich als tatsächlich undurchführbar erwiesen. Wenn z. B. der Turiner Kassationshof in einem Urteil vom 20. 2. 1905 die Frage, auf wen das Eigentum an einem in Peru belegenen Grundstück nach dem Tode des Eigentümers übergeht, nach dem Heimatrecht des Erblassers, nämlich nach italienischem Recht beantwortet hat, obwohl nach Peruanischem Recht die *lex rei sitae* anzuwenden war — so hat ein solches Urteil eben keinerlei tatsächliche Bedeutung ²⁾. Das Staatsangehörigkeitsprinzip scheitert an der Macht der Tatsachen.

¹⁾ Die deutsche Übersetzung dieses und anderer in diesem Aufsatz zitierter Gesetzestexte ist Makarows I. P. R., Teil 1, entlehnt. (Bd. VIII der Leske Löwenfeld'schen Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Berlin Heymanns Verlag 1929).

²⁾ *Rivista di diritto internazionale* 1906, S. 570.

In Ehescheidungsfragen ist die italienische Praxis selbst von einer strengen Durchführung des Heimatprinzips abgegangen. Das katholische Italien kennt das Institut der Ehescheidung nicht. Dennoch wurden anfänglich dem strengen Heimatprinzip gehorchend durch die italienischen Gerichte Ehen von Ausländern entsprechend ihrem Heimatrecht geschieden. Diese Praxis ist aufgegeben worden. Neuerdings lehnen die italienischen Gerichte die Ehescheidungen ausländischer Ehepaare ab³⁾, wenden also doch wieder Ortsrecht an. Ein undurchführbares Prinzip aber ist offensichtlich kein zweckmässiges.

Nachgiebiger als das Italienische ist das I. P. R. des Deutschen Reichs, das ebenso wie Österreich das Staatsangehörigkeitsprinzip übernommen hat. Das zeigt sich schon in der Gesetzgebung selbst (Art. 27 des E. G. zum B. G. B.), insbesondere aber in der gerichtlichen Praxis. Es wird der tatsächlichen Undurchführbarkeit des ausschliesslichen Staatsangehörigkeitsprinzips in weitgehendem Masse Rechnung getragen⁴⁾. Es wird auch heute von keiner Seite her bestritten, dass die in der E. G. zum B. G. B. getroffene Regelung des I. P. R. eine unvollkommene ist; dennoch hat das polnische Gesetz über I. P. R. vom 2. 8. 1926 und ebenso ein tschechoslowakischer Entwurf sich in wesentlichen Teilen ans deutsche Muster angelehnt⁵⁾.

Von Italien (Manzini) und Holland (Asser) ist die Anregung ausgegangen, die zu den bekannten drei Haager Abkommen vom 12. 6. 1902 auf den Gebieten der Eheschliessung, der Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett, und der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. 6. 1902 und ferner zu den Abkommen über die Wirkung der Ehe und über die Entmündigung vom 17. 7. 1905 geführt hat⁶⁾. Von besten Kennern des I. P. R. in scharfsinnigster und umsichtigster Weise auf dem Prinzip der Staatsangehörigkeit aufgebaut, hat das berühmte Haager Vertragswerk dennoch nicht die hohen Hoffnungen erfüllen können, die auf dasselbe gesetzt worden sind.

³⁾ Vgl. Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 467, III.

⁴⁾ Vgl. die Ausführungen von Melchior, Selbstbeschränkung des deutschen I. P. B., Zeitschrift f. ausländ. u. internat. Privatrecht, Jahrg. 3, Heft 5 (1929), S. 733 ff.

⁵⁾ Das interlokale Privatrecht Polens ist wieder dem Wohnsitzprinzip unterworfen worden.

⁶⁾ Die ersten 3 Abkommen sind von Frankreich, Belgien, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden ratifiziert worden. Das vierte von Frankreich, Italien, Deutschland, den Niederlanden, Portugal und Schweden, das fünfte und letzte von Deutschland, Ungarn, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Rumänien. Ein neuerdings auch auf der Grundlage des Nationalitätsprinzips entworfenen Nachlassabkommen ist bisher noch nicht unterzeichnet und ratifiziert.

In wichtigsten Fragen ist die internationale Judikatur bei der Auslegung der Konventionen zu einander widersprechenden Ergebnissen gelangt und insbesondere besteht die grösste Unklarheit über die Frage nach dem Verhältnis der Konventionen zu dem innerstaatlichen (nationalen) I. P. R. ⁷⁾ Frankreich hat sämtliche Abkommen gekündigt, Belgien die Abkommen über Eheschliessung und Ehescheidung, neuestens auch das Abkommen über Ehwirkung. Die Friedensverträge von Versailles, St. Germain und Trianon haben das Konventionsgebiet gleichsam in zwei Teile zerlegt: einerseits die Ententemächte, andererseits die Mächte, die im Weltkrieg ihnen gegenüberstanden: Deutschland, Österreich und Bulgarien ⁸⁾. Jeder Teil steht im Vertragsverhältnis mit seinen ehemaligen Alliierten und einigen im Weltkrieg neutral gebliebenen Staaten, nicht aber mit den ehemaligen Feindsmächten.

Die Kritik der Fachliteratur über die jetzige Lage des I. P. R. ist vielfach geradezu vernichtend.

„Ignorabimus“ sagt resigniert Bartin. „Une science des sacrifices“ nennt Pillet die moderne Wissenschaft des I. P. R. ⁹⁾ „Von einem Irrgarten des I. P. R.“ spricht Fränkel ¹⁰⁾. Rabel äussert sich in seiner Vorbemerkung zum Fränkel'schen Aufsatz folgendermassen: „Wenn der Herr Verfasser an dem gegenwärtigen Zustand seiner Disziplin (gemeint ist das I. P. R.) verzweifelt, so begegnet er sich mit dem Urteil seiner wachsenden Anzahl durchaus einsichtiger Praktiker vieler Nationen.“ Und Frankenstein (I. P. R. 1926) legt den Finger auf den wunden Punkt, wenn er sagt: „Die Regelung durch überstaatliche Verträge hat sich als ungenügend erwiesen, denn auf allen Rechtsgebieten, welche durch ein Abkommen geregelt sind, steht man vor zwei verschiedenen Grenzrechten, dem staatlichen und dem überstaatlichen, die gegen einander abzugrenzen fast grössere Schwierigkeiten verursacht als die grenzrechtlichen Probleme selbst.“

All die genannten Autoren gehören Nationen an, die sich das Staatsangehörigkeitsprinzip zu eigen gemacht haben. Die Haager Abkommen sind auf demselben Prinzip aufgebaut. Die Klagen über Un-

⁷⁾ Strupp, Wörterbuch d. Völkerrechts, I. Bd., S. 456 — 57.

⁸⁾ Allerdings sind nachher wieder Einzelabkommen über Wiederaufnahme einzelner Haager Konventionen abgeschlossen worden. Vgl. die Bekanntmachungen d. deutschen Reichsgesetzblattes vom 16. 1. 1925 u. 9. 9. 1926.

⁹⁾ Zitiert bei Berent, Rigasche Zeitschrift f. Rechtswissenschaft, (1.) 2. Jahrg., 1. Heft (27/28), S. 61—64, u. 4. Jahrg., 3. Heft (1930), S. 214.

¹⁰⁾ Zeitschr. f. ausl. u. internat. Priv. Recht, 4. Jahrg., Heft 2 (1930), S. 239—43.

vollkommenheit des I. P. R. beziehen sich in erster Linie gerade auf das durch die Haager Abkommen geregelte Ehe recht. So liegt es nahe daran zu denken, dass eben gerade das Prinzip der Staatsangehörigkeit sich als verwirrend und undurchführbar erwiesen hat. Hier liegt die Wurzel des Übels. Wirklich sehen wir auch in neuester Zeit eine deutliche Abwendung vom Heimatrecht und das Bestreben das Domizilprinzip wieder aufzunehmen.

Am 13. 2. 1928 ist von der 6. panamerikanischen Konferenz ein Gesetzbuch des I. P. R. angenommen worden, welches nach seinem Verfasser den Namen des „Codigo Bustamante“ erhalten hat. Der Art. 7 des Codigo Bustamante stellt es den angeschlossenen Staaten frei, zwischen dem Wohnsitzprinzip oder Heimatrecht zu wählen. Argentinien, Uruguay, Paraguay, Panama, Guatemala, Kolumbien und Kostarika haben sich ausdrücklich für das Wohnsitzprinzip erklärt. Die letzteren beiden Staaten haben hierbei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieses Prinzip in ganz Amerika Anwendung finden werde, denn das Staatsangehörigkeitsprinzip schaffe „einen Staat im Staat, einen Zustand ähnlich dem System der Kapitulationen in den Staaten des Orients¹¹⁾. Ein Wunsch, der wohl auf Erfüllung rechnen kann, da ja auch Nordamerika am Domizilprinzip festgehalten hat.

Bestrebungen zur Wiedereinführung des Wohnsitzprinzips finden wir auch in Deutschland. Im Ausschuss des Preussischen Landtags für Rechtssachen ist am 17.12.1929 ein Antrag angenommen worden auf die Reichsregierung dahin eizuwirken, dass für Staatenlose betreffende Statusfragen das Domizilprinzip wieder eingeführt wird. Ein weitergehender Antrag, der alle Ausländer dem Recht des Wohnsitzes unterstellen wollte, wurde abgelehnt, da er eine ungleiche Behandlung von Ausländern und Inländern vorsieht, was dem internationalen Gegenseitigkeitsstandpunkt widersprechen würde und andererseits ein Ausscheiden Deutschlands aus der Haager Vertragsgemeinschaft des I. P. R. zur Folge haben könnte. Diese Vertragsgemeinschaft sei aber für Deutschland besonders wichtig, weil Deutschlands Rechtsbeziehungen zu den der Gemeinschaft angeschlossenen Ländern des kontinentalen Europas eine ungleich grössere Bedeutung hätten als seine entsprechenden Beziehungen zu den ausserhalb der Gemeinschaft stehenden Ländern des Domizilprinzips. Das ist kein prinzipieller, sondern ein opportunistischer Standpunkt. Der Vertreter des

¹¹⁾ Makarow, a. a. O., S. 397 ff.

Justizministeriums hat denn auch die m. A. nach richtige Konsequenz gezogen: er vertrat die Auffassung, dass das Domizilprinzip, sei es durch Spezialgesetz für das Deutsche Reich, sei es allgemein, wieder einzuführen wäre. Dadurch würden die Schwierigkeiten hinweggeräumt werden, die eben namentlich auf dem Gebiete der Eheschliessung und der Staatsangehörigkeitsverhältnisse erwachsen. Namentlich in den östlichen Staaten Europas sei infolge des Weltkrieges eine derartige Unsicherheit der Staatsangehörigkeitsverhältnisse entstanden, dass für die Feststellung der Statusrechte sich in vielen Fällen eine Lösung überhaupt nicht finden lasse. Auf dem Gebiet der Eheschliessung brächten insbesondere die religiösen Eehindernisse, wie die kanonische Schwägerschaft und die Religionsverschiedenheit, auch Rassenunterschiede grösste Misstände und Misstimmung¹²⁾.

Es fragt sich nun: soll angesichts der oben skizzierten Lage der Dinge bei einem Neuaufbau des I. P. R. in Lettland, Estland und Litauen das Staatsangehörigkeitsprinzip in Statusfragen eingeführt werden wie dies in Vorschlag gebracht worden ist.

Wie bereits gesagt stehen die genannten Länder bisher auf dem Domizilprinzip. Nur eine scheinbare Ausnahme bildet der Art. 81 der lettländischen Wechselordnung vom 27. Mai 1902 (letzte Ausgabe 1925). Er bestimmt, dass die Fähigkeit eines Ausländers Wechselverpflichtungen einzugehen nach den Gesetzen des Staats beurteilt wird, dem er angehört. Im Abs. 2 desselben Paragraphen ist dann aber gesagt, dass ein Ausländer, der nach den Gesetzen seines Staates diese Fähigkeit nicht hat, trotzdem für im Gebiete Lettlands übernommene Wechselverpflichtungen haftet, wenn ihm nach lettländischen Gesetzen die Übernahme von Schuldverpflichtungen gestattet ist¹³⁾. Damit ist der, wie gesagt bloss scheinbaren Ausnahme der Stachel genommen. Ähnlich liegt es mit der in den Friedensverträgen mit Sowjetrussland und mit der Ukraine und in den Konsularverträgen zwischen Estland, Lettland und Litauen getroffenen Bestimmung, dass der (bewegliche?) Nachlass eines Ausländers an den Konsul desjenigen Staats auszuliefern ist, dem der Verstorbene angehörte¹⁴⁾. Ist der Nachlass ein-

¹²⁾ Vgl. hierzu die „Mitteilungen“ in der Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Priv. Recht (4. Jahrg., 2. Heft (1930), S. 390–405, u. die hier angeführten charakteristischen Fälle.

¹³⁾ Ähnlich der § 82 der estländischen und litauischen Wechselordnungen vom 27. Mai 1902.

¹⁴⁾ Friedensvertrag mit der R. S. F. S. R. vom 11. August 1920, Art. 17 § 3, mit der Ukraine vom 3. August 1921, Art. 10, § 4, Konsularvertrag zwischen Estland und Lettland vom 27. Juli 1921.

mal ausgeliefert, so hat der Auslieferungsstaat kein Interesse daran nach welchem Recht die Erbrechtliche Regelung vor sich geht¹⁵⁾. Endlich kann auch der Umstand, dass in kleineren Gebieten Litauens (Suwalki und Memelland) der Code Napoleon und das deutsche B. G. B. gelten, nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Eine Vereinheitlichung der im Gebiete Litauens geltenden vier verschiedenen bürgerlichen Rechtsordnungen ist Gebot der Zeit und herbei dürften die im grössten Teil Litauens bestehende Regelung massgebend werden. Das aber bedeutet Wohnsitzprinzip, denn in den grössten Teilen Litauens bestehen nach wie vor die alten russischen Zivilgesetze in Kraft, welche in Artikeln 822, 833 und 835 des Bd. X der ehem. russischen Reichsgesetze das Wohnsitzprinzip vorsehen¹⁶⁾. Auf demselben Standpunkt steht das in Lettland und Estland geltende B. P. R. Der an die Spitze des Titels 3 der Einleitung zum B. P. R. gestellte massgebende Artikel XXVII hebt die Herrschaft des Domizilprinzips deutlich hervor. Er besagt, dass jedes Gericht verbunden ist sich nach den für das ihm angewiesene Rechtsgebiet geltenden Rechtsnormen zu richten, selbst wenn Ausländer dabei beteiligt sind, falls nur die in Frage kommenden Personen ihrem Domizil nach der Jurisdiktion des Gerichts unterliegen (Art. IV—XII). Das Personalstatut in Form des Wohnsitzes ist gemäss B. P. R. massgebend für Rechts- und Handlungsfähigkeit (XXVIII), Ehegüterrecht (XXIX), elterliche Gewalt (XXXI), Vormundschaft (XXXII) und Erbschaft (XXXIV), mithin für alle Fragen, die unter den Begriff des sog. Personalstatuts fallen. Diese Grundsätze ziehen sich als roter Faden durch das gesamte B. P. R., das demgemäss völlig umzuarbeiten wäre, falls eine Annahme des Staatsangehörigkeitsprinzips beliebt würde. Gewiss müsste diese ungemein schwierige Arbeit geleistet werden, falls das Staatsangehörigkeitsprinzip wirklich unbedingt den Vorzug verdient. Aber dieser Meinung vermag ich mich nicht anzuschliessen und meine ablehnende Stellung, die ja aus den bisherigen Ausführungen schon erhellt, soll noch durch folgende Erwägungen belegt werden.

I. Massgebend für jeden Staat ist in erster Linie das Interesse der eigenen Bürger. Staaten, welche das

¹⁵⁾ Wohl aber ist der Auslieferungsstaat daran interessiert, dass vor der Auslieferung die Rechte der etwaigen inländischen Erbprätendanten und Kreditoren befriedigt oder sichergestellt werden.

¹⁶⁾ An dem auch Sowjetrussland festgehalten hat; vgl. Makarow, das I. P. R. Sowjetrusslands, Ostrecht, 2. Jahrg., Heft 7/8 (1926), S. 709 ff.

Prinzip der Staatsangehörigkeit gelten lassen und somit dem Ausländer gestatten nach seinem Heimatsrecht zu leben, erweisen zwar hierdurch dem Ausland ein Entgegenkommen. Dasselbe aber wird keineswegs durch diejenigen Staaten erwidert, welche das Domizilprinzip haben und somit den Ausländer dem eigenen Recht unterstellen. Ein Engländer in Deutschland ist besser gestellt als ein Deutscher in England. Nehmen wir das Staatsangehörigkeitsprinzip an, so wäre beispielsweise ein Engländer, Amerikaner, Russe oder Skandinavier allerdings in Lettland, Estland und Litauen gut gestellt; umgekehrt aber wäre der Lettländer, Estländer oder Litauer nicht ebenso begünstigt in Norwegen, England, Amerika und Russland. Gerade die Gesetze in Sowjetrepublik enthalten z. B. äusserst einschränkende Bestimmungen. Der Art. 8 des Zivilkodex der R. S. F. S. R. vom 31. November 1922 besagt:

„Sind die Rechte der Ausländer durch Abkommen mit den betreffenden Regierungen und durch besondere Gesetze nicht geregelt, so können die Rechte der Ausländer auf freie Bewegung im Gebiet der R. S. F. S. R., auf die Wahl eines Berufes auf die Eröffnung und Erwerb von Handels- und Industrieunternehmungen, auf den Erwerb von Sachrechten an Gebäuden und Landparzellen durch Verordnungen der zuständigen Zentralorgane der R. S. F. S. R. im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Aeusseres eingeschränkt werden.“

Der Art. 7 der Z. P. O. der R. S. F. S. R. vom 10. März 1923 lautet:

„Bei Berufung auf im Ausland geschlossene Verträge und dort errichtete Urkunden sind vom Gericht die am Ort des Vertragschlusses oder der Errichtung der Urkunde geltenden Gesetze in Betracht zu ziehen wenn die Verträge und Urkunden selbst nach den Gesetzen und Abkommen der R. S. F. S. R. mit dem Staate, innerhalb dessen Gebiete sie errichtet sind, erlaubt sind.“

Es liegt auf der Hand, dass kein Grund vorliegt Ausländern Rechte zu gewähren, welche die Staaten, denen sie angehören, ihrerseits keineswegs den Bürgern Lettlands, Estlands und Litauens zustehen. Dies würde eine Selbstbeschränkung bedeuten, die durch keinerlei zwingende Notwendigkeit geboten ist. Fände z. B. eine Masseneinwanderung von ausländischen Land- oder Fabrikarbeitern oder auch Kaufleuten statt, so entstände jener „Staat im Staat“, den die südamerikanischen Staaten befürchten. Es könnte ein derartiger Zustand geradezu das Gefüge des Staats bedrohen. All das bedeutet keineswegs nationale Engherzigkeit oder gewollte Bevorzugung des eigenen Staatsbürgers vor dem Fremden, sondern es handelt sich um

berechtigten Selbstschutz gegen Überfremdung und Rechtsunsicherheit, andererseits auch um eine m. A. gebotene Selbstbeschränkung, denn

II. umgekehrt gewendet bedeutet das Staatsangehörigkeitsprinzip einen Eingriff in die Rechtsordnung fremder Staaten, der tatsächlich undurchführbar ist. Stellt z. B. Frankreich den Grundsatz auf, das Franzosen überall nach Heimatrecht zu behandeln sind, so ist dies Prinzip praktisch in der anglo-amerikanischen Staatenwelt oder in Russland undurchführbar. Es scheidet an dem dort geltenden Territorialprinzip, und es bedeutet mithin die Annahme des Staatsangehörigkeitsprinzips ein Unterfangen, das dem Prestige des Staats selbst abträglich werden, seine Bürger empfindlich schädigen kann.

III. Das Domizilprinzip bedeutet Rechtssicherheit, das Staatsangehörigkeitsprinzip führt zur Rechtsunsicherheit.

Wie soll ein lettländischer oder ein litauischer Richter etwa ehedüterrechtliche Streitigkeiten eines Ehepaares spanischer oder japanischer Staatsangehörigkeit sachgemäss beurteilen? Es gilt nicht nur sich die einschlägigen Gesetze zu verschaffen, die durchaus nicht immer in einen Kodex zusammengefasst sind, sondern über die ganze Gesetzgebung des ausländischen Staats verstreut sein können. Es gilt der sprachlichen Schwierigkeiten Herr zu werden und damit ist noch keineswegs gesagt, dass der Richter nun imstande sein wird in den Geist der ihm völlig fremden Gesetzgebung einzudringen. Es stellt zudem diese Arbeit an den ohnehin überlasteten Richter übermässige Anforderungen, unter denen seine übrige Tätigkeit zu leiden haben wird. Es müssten neue Richterstellen in grosser Zahl kreiert werden. Allerdings, der Richter darf sich Rechtsbelehrung aus dem Auslande holen. Aber wie und von wem wird diese Rechtsbelehrung erteilt? England, die Vereinigten Staaten Nordamerikas, Belgien, Schweden, Griechenland und andere Staaten lehnen es ab behördliche Auskünfte zu erteilen. Man erhält also nur eine private Auskunft durch einen privaten Juristen, bestenfalls durch den Rechtsbeistand einer diplomatischen Vertretung. Kann eine solche private Auskunft genügen? Ruft sie nicht häufig einen Rattenkönig neuer Fragen hervor, die neue Auskünfte erfordern? Und kommt es im Ernstfall im Heimatstaat der Parteien, also etwa in Japan, zu einer Überprüfung des hiesigen Urteils, z. B. in Ehefragen, so wird sich oft erweisen, dass

das japanische Gericht eben doch ganz anders urteilt. Die Arbeit des hiesigen Richters ist umsonst gewesen. Die Parteien (die z. B. sich für gesetzlich verehelicht oder geschieden erachteten) können schmerzlichste Enttäuschungen erleben.

Gewiss mögen alle diese Verhältnisse günstiger liegen in Staaten wie Frankreich, Deutschland und Italien, wo der Richter vielfach sowohl die Sprachen als auch die Rechtssysteme des Nachbarstaats mehr oder weniger beherrscht. Gewiss mag hier, wo Grosskapitalisten ihr Vermögen beliebig über die Grenze schieben, für einen gewissen Teil der Bevölkerung das Staatsangehörigkeitsprinzip bequem und recht sein. Aber, wie oben ausgeführt, auch in diesen Staaten klagen gerade die Kenner über die verzweifelte Lage des I. P. R., widersprechen sich auch hier die Gerichtsurteile beständig in wichtigen Fragen.

Dem durchschnittlichen Einwanderer in jungen Staaten, insbesondere dem unbemittelten, wird es natürlich erscheinen, dass er sich dem Gesetz des Landes, das er freiwillig aufsucht, zu fügen hat, und er wird es nicht abträglich, sondern als eine Wohltat empfinden, dass eine sichere Gerichtspraxis seine Rechtsansprüche entscheidet, ohne sich Gutachten und Auskünfte aus aller Welt holen zu müssen, über Heimatrechtsfragen, denen der einfache Mann selbst völlig hilflos gegenübersteht. Ja noch mehr. Seine Stellungnahme wird vielfach gegen eine Anwendung seines Heimatrechts gerichtet sein. Er ist vielleicht in das neue Land übergesiedelt, um unerträglichen heimischen Verhältnissen zu entgehen. Soll z. B. das Sowjetrecht auf einen staatenlosen russischen Emigranten angewendet werden — und dies ist vielfach geschehen —, der eben gerade darum ausgewandert ist, weil die Verhältnisse des Sowjetstaats ihm nicht tragbar schienen. Soll ein Katholik, dem Kirche und Heimatstaat die Ehescheidung untersagen, nirgends in der ganzen Welt das unerträglich gewordene Eheband lösen können, oder soll er — und auch dies geschieht — um die Ehescheidung durchzusetzen, seine Staatsangehörigkeit wechseln. Das widerspricht vielleicht seinem innersten Empfinden, kann grosse materielle Verluste nach sich ziehen, wenn etwa der ehemalige Heimatstaat Ausländern keine Grundbesitzrechte zugesteht oder kann endlich tatsächlich unmöglich sein, wenn es sich um eine Person handelt, die in ihrem Beruf als Beamter, Rechtsanwalt u. dergl. von ihrer Staatsangehörigkeit abhängig ist. Soll der Unfug der sog. heimatlichen Ehefähigkeitszeugnisse, der unzählige junge Menschen gerade-

zu zur Verzweiflung treibt, in alle Zukunft fortbestehen? Soll ein Paria immer und überall in der ganzen Welt Paria bleiben? Das sind Fragen, die gerade der individuell liberale Rechtsstaatsgedanke, dem wir wohl zum grossen Teil die Ausbreitung des Staatsangehörigkeitsprinzips verdanken, gewiss verneinen wird, und die voraussichtlich auch die Mehrheit der gesetzgebenden Organe der meisten Kulturländer verneinen würde.

Es ist gewiss kein Zufall, dass Englands Judikatur in Fragen des I. P. R., zumal in Ehrechtsfragen, als besonders hochstehend angesehen wird, was dem aufmerksamen Leser der Fachliteratur gewiss nicht entgangen ist. Es hat diese Judikatur den sicheren Boden des Domizilprinzips unter sich. Ich glaube ebenso, dass es kein Zufall ist, wenn auch in unseren Ländern, d. h. Lettland, Estland und Litauen die Praxis der höchsten Gerichte nur wenige Streitfälle aus dem I. P. R. aufweist. Gewiss mag das einerseits daran liegen, dass Kapitalverschiebungen nach den genannten Ländern verhältnismässig selten sind, und dass die interessierten Personen selbst einer Anrufung des Gerichts in Fragen des I. P. R. nach Möglichkeit aus dem Wege gehen mögen. Andererseits ist diese Tatsache doch wohl auch dadurch zu erklären, dass die durch das Domizilprinzip gewährte grössere Rechtssicherheit die Streitfälle unendlich vereinfacht und leichter zu einer die Parteien befriedigenden Entscheidung kommen lässt.

IV. Aufgabe eines jeden Staates ist es, ein nationales, d. h. innerstaatliches I. P. R. für die eigenen Bürger zu schaffen und von seinem eigenen Standpunkt aus die Kollisionsfälle des Grenzrechts nach den Bedürfnissen des eigenen Staates zu regeln. Die Durchführung des Staatsangehörigkeitsprinzips dagegen bedeutet eine überstaatliche Regelung, die überstaatlicher Vereinbarung überlassen werden muss. Der Versuch ist im Haag gemacht worden; er ist nicht als gelungen zu bezeichnen. Junge Staaten werden umsomehr sich hüten müssen an ein derartiges Werk zu gehen, das ihre Kräfte übersteigt. Sollten sich einmal in Zukunft Praxis und Wissenschaft für das Staatsangehörigkeitsprinzip definitiv entschieden haben, so wird es immer noch möglich sein, dasselbe auf dem Wege internationaler Staatsverträge ohne grosse Erschütterungen durchzuführen.

Ich komme zum Schluss. Ich glaube, dass einerseits die Vorteile, die das Wohnsitzprinzip aufweist, so grosse sind, andererseits die Rechtsunsicherheit, die durch die Einführung des Staatsangehörigkeitsprinzips entstanden ist, so sehr ins Gewicht fällt, dass die Länder

Lettland, Estland und Litauen keinen Anlass haben, von den bewährten bisherigen Grundlagen abzugehen. Gewiss bietet auch das Wohnsitzprinzip Schwierigkeiten. Es ist vor allen Dingen die verschiedene Qualifikation des Begriffs des Wohnsitzes in den einzelnen Rechtsordnungen, die zu Unstimmigkeiten führen kann. Aber ich meine, dass es nicht unmöglich wäre, diesen Begriff durch überstaatliche Regelung massgebender Staaten ein für alle Mal festzulegen, wodurch dann eine gesunde Grundlage zur Regelung der Statusfragen gewonnen werden könnte. Ein Zweites wäre die Schaffung einer internationalen Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtssachen, wie sie Sperl in seinen lichtvollen Ausführungen zu diesem Gegenstand empfohlen hat¹⁷⁾. Ist die Frage der Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte in geregelte Bahnen geleitet, so dürften hierdurch alle Gebiete des I. P. R., insbesondere die Beurteilung vermögens- und handelsrechtlicher Streitfragen wesentlich gewinnen. Das sind ernsthafte Vorschläge, über die sich wohl auch für Westeuropa diskutieren liesse.

Inzwischen aber ist es unsere Aufgabe an einen Ausbau oder Neuaufbau der gegenwärtig in Litauen, Estland und Lettland geltenden Bestimmungen zu gehen. Die in Litauen geltenden alten russischen Zivilgesetze enthalten nur einige wenige über die ganze Gesetzgebung verstreute Bestimmungen (Bd. IX, Artikel 822, 833 und 835, Z. P. O. Art. 464, 465, 707, 708, Bd. X. Artikel 1077, 1079, 1279—2295, 1549¹⁾), die bisher in kein System gebracht sind. Estland und Lettland besitzen allerdings in der Einleitung zum B. P. R. ein systematisch geordnetes (eigentlich interlokales, nicht aber) internationales Privatrecht, das, 1865 verfasst, jedoch vielfach ausgebaut und dem modernen Stande der Wissenschaft und Gesetzgebung angepasst werden muss. Der Versuch hierzu ist in besonderen „Grundlinien“ gemacht, die demnächst publiziert werden sollen.

Zu den interkonfessionellen Kollisionen im litauischen Ehescheidungsrecht.

Von Jacob Robinson, Rechtsanwalt in Kaunas.

Es sei als bekannt vorausgesetzt, dass in Litauen das altrussische Eherecht noch immer ohne Veränderung in Kraft ist. Dieses System wird allgemein — nicht unzutreffend — als staatlich-konfessionelles

¹⁷⁾ Sperl, „Über eine internationale Zuständigkeitsordnung in bürgerlichen Rechtssachen,“ Wien (1926), Verlag von Hölder — Pichler — Tempsky.

Eherecht bezeichnet. Der Staat verzichtet nicht allgemein auf Gesetzgebung auf dem Gebiete des Eherechts, begnügt sich aber mit der Feststellung einiger grundlegenden Prinzipien für sämtliche Konfessionen¹⁾, und überträgt die Weiterentwicklung des materiellen Rechts und die gesamte Jurisdiktion in Fragen der persönlichen Beziehungen unter den Ehegatten den Religionsgemeinschaften selbst. Auch für die Ehescheidung sind, mit Ausnahme der der Juden im Gebiete des Code Napoleon²⁾ und der Altgläubigen und der Sektanten im Gesamtgebiet Grosslitauens³⁾, ausschliesslich die geistlichen Gerichte zuständig. Doch wäre es verfehlt, daraus den Schluss zu ziehen, die staatlichen Gerichte hätten mit Fragen des Ehescheidungsrechts gar nichts zu tun. Ganz im Gegenteil. Die Entscheidungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander sind sowohl materiell-, wie auch prozessualrechtlich den staatlichen Behörden⁴⁾ reserviert.

Als mit einer präjudiziellen Frage (Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe, bzw. einer Ehescheidung) muss sich das Gericht mit den persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten auseinandersetzen. Die Schwierigkeit beginnt für das Krongericht dann, wenn ihm in Gemässheit des Art. 1338 der russ. Z.P.O. zwei entgegengesetzte Gutachten zweier geistlicher Gerichte vorliegen. Namentlich in Alimentationsklagen ist die Frage der Auflösung einer Ehe oder ihres Weiterbestehens von entscheidender Bedeutung, da nach unserem Recht (Art. 106, Bd. X, T. 1) mit der Auflösung der Ehe auch die Unterhaltsverpflichtung des anderen Ehegatten erlischt. Nun sind die geistlichen Gerichte der verschiedenen Konfessionen unabhängig von einander, etwa wie Gerichte verschiedener Staaten, und ihre Prozedur kennt die Regel des Art. 571 p. 2 der Z. P. O. nicht. In Fällen der internationalen Kollisionen gibt der Gesetzgeber dem Richter Richtlinien für die Lösung von Gesetzeskonflikten. Konflikte

¹⁾ Allerdings sind sie im B. X. T. 1 alles andere als systematisch geordnet; man vergleiche aber Art. 1—13 des Entwurfes zum russischen Bürgerlichen Gesetzbuche, Buch II, Familienrecht, Abschn. 1: „Regeln für sämtliche Konfessionen.“

²⁾ Art. 189, S. 3 in Verbindung mit Art. 187 des „Положеніе о союзѣ брачномъ 1836 года.“

³⁾ Art. 1356 russ. Z. P. O.

⁴⁾ Das für Litauen wegen seiner überwiegend katholischen Bevölkerung besonders bedeutsame Corpus Juris Canonici überlässt dem Staate das gesamte Ehegüterrecht (Can. 1016), auch gehören Alimentationsansprüche zweifelsohne zur Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit (vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts B. II³, S. 71).

in rebus judicatis sind theoretisch gesprochen nicht denkbar, insbesondere bei uns, da die Voraussetzung des Art. 1273 Z. P. O. für den Vollzug ausländischer Urteile (Spezialverträge!) nicht vorliegen. Ergehen über das gleiche Streitobjekt in verschiedenen Staaten verschiedenlautende Urteile, so existieren sie für einander einfach nicht, sie sind für einander irrelevant, ebenso wie das Bestehen von sich widersprechenden Gesetzbestimmungen in verschiedenen Staaten keine Rechtsfolgen für sie hat. Nun hat aber der litauische Staat die geistlichen Behörden mit der Jurisdiktion ausgerüstet und dadurch augenscheinlich mit entsprechender Kompetenz versehen. Was soll er im Falle des Widerspruches zwischen zwei Urteilen tun? Es liegt auf der Hand, dass solche Fälle sich dann präsentieren, wenn ein Eheverhältnis zur gleichen Zeit der Jurisdiktion zweier geistlicher Gerichte — natürlich verschiedener Konfessionen — unterliegt. Dieser Fall tritt insbesondere beim Religionswechsel eines der Ehegatten ein, und zwar wenn er aus einem nichtchristlichen in einen christlichen Glauben konvertiert wird. Praktisch handelt es sich um Fälle der Judentaufen. Tritt ein verheirateter Jude zum Katholizismus oder zur griechisch-katholischen Religion über, so genießt er auf Grund des Privilegium Paulinum⁵⁾ das Recht, unter gewissen Voraussetzungen sich von der früheren Ehefrau zu trennen, falls diese dem Judentum treu bleibt. Der entsprechende Canon 1120 lautet folgendermassen⁶⁾: „Eine zwischen Ungetauften gesetzliche Ehe, auch wenn sie vollzogen worden ist, wird zugunsten des Gläubigen auf Grund des Privilegium Paulinum aufgelöst.“ Dieser Canon geht auf Casus Apostoli 1 Kor 7, 12—16⁷⁾ zurück. Ein Recht auf Trennung hat der

⁵⁾ rezipiert durch die staatliche Gesetzgebung (Art. 79—84, Bd. X, Teil 1; Art. 206—207 Положение о союзѣ брачномъ 1836 г.)

⁶⁾ Eine Uebersetzung des C. J. C. ist von Rom aus verboten, diese Uebersetzung sowohl wie die Uebersetzung aus dem hebräischen Ehecodex (Even-Haeser) stammen von mir.

⁷⁾ 12. Den andern aber sage ich, nicht der Herr: So ein Bruder ein ungläubiges Weib hat, und sie lässt es sich gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheidet sich nicht von ihr.

13. Und so ein Weib einen ungläubigen Mann hat und er lässt es sich gefallen, bei ihr zu wohnen, die scheidet sich nicht von ihm.

14. Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durchs Weib und das ungläubige Weib ist geheiligt durch den Mann. Sonst wären eure Kinder unrein; nun aber sind sie heilig.

15. So aber der Ungläubige sich scheidet, so lass ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. Im Frieden aber hat uns Gott berufen.

16. Denn was weisst du Weib, ob du den Mann werdest selig machen? Oder, du Mann, was weisst du, ob du das Weib werdest selig machen?

gläubig gewordene Gatte⁸⁾, der ungläubig gebliebene Teil erlangt das Recht auf Wiederverehelichung erst mit dem Abschluss einer neuen Ehe seitens des gläubig gewordenen Teils (Canon 1126). Es liegt auf der Hand, dass diese Bestimmung für den ungläubig gebliebenen Teil rechtlich irrelevant ist. Denn der status personalis des ungläubig gebliebenen Teiles wird ja nicht nach katholischem Kirchenrecht, sondern nach mosaisch-talmudischem Eherecht entschieden. Nun ist aber eine Ehe solange rechtsgültig, bis sie nicht gemäss den Vorschriften des Even-Haeser (Familiencodex des mosaisch-talmudischen Rechts), dessen Rezeption durch die staatliche Gesetzgebung (Art. 1327, Svod, B. XI, Уставъ Иностр. Испов.) erfolgt ist, gelöst wird. Ist aber Religionswechsel Scheidungsgrund? Mixta religio ist sowohl nach katholischem (Can. 1060—1064), wie nach jüdischem Eherecht ein impedimentum impediens. Tritt aber der Religionswechsel nach Eingehung der Ehe ein, so bildet derselbe keinen Grund zur automatischen Auflösung der Ehe. Nach der rezipierten Meinung in der jüdischen Lehre ist auch keiner der beiden Teile berechtigt, deswegen die Ehescheidung zu erzwingen, es sei denn, andere Ursachen liegen vor⁹⁾. Und wenn Malyschew¹⁰⁾ auf Grund der Instruktion der polnischen Regierungskommission Nr. 1551 vom Jahre 1837¹¹⁾ die cultum disparitas

⁸⁾ allerdings ist „der bekehrte und getaufte Ehegatte“ gehalten „bevor er eine neue Ehe rechtskräftig eingeht, mit Ausnahme des im Can. 1125 vorausgesehenen Falles, den unbekehrten Teil anzufragen:

1^o. ob auch er nicht willig ist, sich zu bekehren und taufen zu lassen,

2^o. ob er nicht wenigstens gewillt ist, friedlich mit ihm weiterzuleben ohne Vernehrung des Schöpfers.

Diese Anfragen müssen immer gemacht werden, es sei denn, dass der Apostolische Stuhl anders erklärt habe“ (Can. 1121). „Wenn von der Anfrage kraft Erklärung des Apostolischen Stuhles abgesehen wird, oder wenn der Ungläubige die Anfrage negativ beantwortet hat, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, so hat der getaufte Teil das Recht, eine neue Ehe mit einer katholischen Person einzugehen“ (Can. 1123). Prof. Eichmann (l. c. 137) will aus diesem Kanon den Schluss ziehen „dass der gläubig-gewordene Teil nur dann das Recht der Wiederverheiratung erlangt, wenn er ein Trennungsrecht hat, d. h. wenn die Trennung durch den anderen Teil verursacht ist.“ Soll damit gesagt werden, dass eine Nichtbeantwortung der mit keinen gerichtlichen Garantien ausgerüsteten „Interpellation“ (vgl. Can. 1122) seitens des ungläubigen Teiles als Schuld aufgefasst wird und Scheidungsgrund ist? Das hiesse zu weit den Begriff der „Schuld“ zu stecken. Nicht unvergessen möge für die Beurteilung dieser Fälle Can. 1127 sein („In Zweifelsfällen geniesst das Privilegium des Gläubigen eine Rechtsvergünstigung“). Im übrigen scheint man—nach der Erfahrung zu urteilen— die Interpellation nicht zu ernst zu nehmen. Ausserdem steht noch für die äussersten Fälle Can. 1125 zur Verfügung.

⁹⁾ Duschak, Das mosaisch-talmudische Eherecht. Wien 1864, Braunmüller, S. 92—93.

¹⁰⁾ Курсъ общаго гражданскаго права Россіи, СІІВ. 1880, стр. 388.

¹¹⁾ abgedruckt als Anlage zu Art. 189 des „Положеніе о союзѣ брачномъ 1836 г.“

als Ehescheidungsgrund anführt, so ist zu beachten, dass diese Instruktion keine wörtliche Uebersetzung der entsprechenden Teile des Even-Haeser enthält, sondern nur eine Paraphrase derselben. Eine ausdrückliche Bestimmung über den Religionswechsel als Ehescheidungsgrund enthält Even-Haeser nicht. Im Gegenteil, aus Art. 129 Abs. 5¹²⁾ ist zu folgern — und die Tradition ist sich darüber einig —, dass auf jeden Fall eine regelrechte Ehescheidung im Rabbinat stattzufinden hat, um die Ehe aufzulösen und den ungläubig gebliebenen Ehegatten wiederverheiratungsfähig zu machen, widrigenfalls bleibt die alte Ehe in Kraft¹³⁾ und die nicht gesetzmässig geschiedene Frau bleibt für ewig eine „Aguna“ (Gebundene, Befestigte). Nun ist die Ehescheidung nach mosaisch-talmudischem Rechte als die eines Vertrages zwischen zwei Parteien konstruiert, für dessen Zustandekommen das Einverständnis beider Parteien notwendig ist. Verweigert somit der ungläubig gebliebene Teil die Ehescheidung, so ist sie nur durch den, nur in allerseltensten Fällen angewandten, Dispens der Ehe auf Grund eines Beschlusses von hundert Rabbinern zu erzwingen. Es ist aber kaum anzunehmen, dass ausgerechnet zur Befreiung eines Täuflings hundert Rabbiner dieses unbeliebte Mittel anwenden werden. Es ist somit damit zu rechnen, dass beim Fehlen des Willens zur Scheidung seitens des ungläubig gebliebenen Teils er auch weiter als verehelicht gilt.

Es werden somit dem Krongericht zwei widersprechende Gutachten zweier geistlicher Gerichte vorliegen: das katholische behauptet, der ungläubig gebliebene Teil sei unverehelicht, das jüdische — das Gegenteil. Nun liegt dem Gericht die Alimentationsforderung seitens der ehelich gebundenen Gattin vor. Ist sie verheiratet oder nicht? Gelangt das Gericht zum Beschluss, dass der Gatte, auch wenn er nach Religionswechsel sich mit einer Katholikin wiederverheiratet hat, infolge der Nichtauflösung der früheren Ehe in einer Art straflosen

¹²⁾ „Ein Getaufter schreibt in der Ehescheidungsurkunde nicht seinen christlichen Namen, sondern den jüdischen.“

¹³⁾ So heisst es bei Оршанский, Русское законодательство о евреяхъ (СИБ. 1877, S. 106, cit. nach „Восходъ“ 1892, IV, S. 3): nach mosaisch-talmudischem Recht löst der Uebertritt eines der Ehegatten zum Christentum die Ehe nicht auf; willigt der getaufte Ehegatte in die Ehescheidung nicht ein, so ist der andere Teil dazu verurteilt, für alle Ewigkeit unverehelicht zu bleiben, da nach dem bürgerlichen und desto mehr dem kanonischen Recht kein Rabbiner eine jüdische Frau, die einen getauften Mann hat und von ihm nicht geschieden ist, mit einer anderen Person trauen wird, auch wenn der getaufte Ehemann schon längst eine andere Frau geheiratet hätte und seine frühere Ehe durch die kirchliche Obrigkeit als ungültig erklärt worden wäre.“

Bigamie lebt, so hat er dem Alimentationsgesuch stattzugeben, widrigenfalls ist es abzuweisen.

Nun entsteht die Frage über die Rechtskraft der geistlichen Gerichtsentscheidungen. Ist das Krongericht berechtigt, sie einer Prüfung zu unterziehen¹⁴⁾, wie es etwa bei Erteilung von Exequatur beim Vollzug von ausländischen Urteilen der Fall ist? Die Frage ist zu verneinen. Die geistlichen Gerichte sind keine ausländischen Gerichte¹⁵⁾, sondern inländische, die Recht auf Grund einer Spezialdelegation seitens des Staates sprechen. „Den Entscheidungen geistlicher Gerichte in Ehesachen“, sagt Prof. Allerhand, „kommt daher dieselbe Kraft zu, wie den Entscheidungen staatlicher Gerichte in anderen Angelegenheiten; nach aussen hin tritt dies in Polen dadurch hervor, dass die Konsistorialgerichte im Namen der Polnischen Republik judizieren“¹⁶⁾. Das Krongericht muss sie so hinnehmen, wie sie sind, und die etwa entstehenden Kollisionen — infolge Mangels an entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen — nach dem allgemeinen Sinne der Gesetze entscheiden (Art. 9 russ. Z. P. O.).

Wo findet man einen Ausweg aus dem Widerspruch? Ich glaube, dass eine Lösung möglich ist.

Vor allen Dingen ist zu beachten, dass in Litauen sämtliche Religionsgemeinschaften gleichgestellt sind (Verfassung vom 15.V.28, Art. 84), also auch in ihrer Jurisdiktion. Erinnern wir uns an Art. 62

¹⁴⁾ Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen Urteile geistlicher Gerichte gegen das staatliche Recht verstossen. Nach Mitteilung von Hawlitzky (Zeitschrift für Ostrecht 1930, S. 241) sind solche Urteile, nach ständiger Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichtes, ohne bürgerliche Wirkung.

¹⁵⁾ Die höchste Instanz der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit ist ein ausländisches Gericht, der Papst. Beziehen sich auf ihn die Bestimmungen der Artikel 1273 ff. der ZPO? Man könnte geneigt sein, diese Frage zu verneinen, umso mehr als Art. IV des litauischen Konkordats vom 27. September 1927 nur über Rechtshilfe seitens des litauischen Staates für eine beschränkte Anzahl von Entscheidungen der geistlichen Gerichte vorsieht: „Les autorités civiles prêteront leur appui à l'exécution des décisions et des décrets ecclésiastiques; au cas de destitution d'un ecclésiastique ou de sa privation d'un bénéfice ecclésiastique; au cas de défense du port de l'habite ecclésiastique; au cas de perception des taxes destinées à des buts ecclésiastiques et permises par les lois de l'Etat.“ Im Konkordat ist somit eine Bestimmung über die Anerkennung der Urteile des päpstlichen Gerichtes nicht enthalten. Berücksichtigt man aber, dass das Konkordat sonst der katholischen Kirche ziemlich weite Rechte einräumt, so wäre diese Vergesslichkeit unverständlich. Ich glaube, dass die Frage durch das Gewohnheitsrecht gelöst ist, demzufolge in den Staaten des kirchlich-konfessionellen Rechts es als selbstverständlich erscheint, dass auch die Gerichtsinstanzen, die sich im Auslande befinden, den inländischen geistlichen Gerichten gleichgestellt werden. Im übrigen ist noch auf Art. 84 der Verfassung vom 15. Mai 1928 hinzuweisen, der eine summarische Rezeption des Corpus Juris Canonici mit sich darstellt, somit auch des vierten Teiles.

¹⁶⁾ Zeitschrift für Ostrecht 1926, S. 283

der russischen Grundgesetze vom Jahre 1906¹⁷⁾, die eine privilegierte Stellung für die griechisch-katholische Kirche schaffte oder sogar an Art. 114, Abs. 1 der polnischen Verfassung¹⁸⁾, die der katholischen Kirche Sondervorrechte einräumt, so wird die Bedeutung dieser Tatsache für die Lösung unseres Problems von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Kennt dagegen die litauische Verfassung keine Hierarchie der Religionsgemeinschaften, so muss das Krongericht die beiden Gutachten als gleichwertig behandeln.

Aus dieser These folgt eine gewisse Selbständigkeit der staatlichen Gerichte in bezug auf Entscheidungen geistlicher Gerichte. Gewiss sind die geistlichen Gerichte für Ehesachen zuständig, aber nur solange beide Teile einer und derselben Konfession angehören. Die in unserem Gesetzbuche erhaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen geistlichen Gerichte in Ehescheidungssachen (B. X, T. 1 Art. 73, 74, 74¹, 87¹) sind von dem Gedanken einer Hierarchie der Konfessionen beherrscht. Diese Regel ist aber unserer Verfassung fremd. Somit könnten unsere Gerichte logischerweise solchen Entscheidungen geistlicher Gerichte die Anerkennung versagen, die unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit *ratione personae* ergangen sind. Nun ist das Krongericht nicht für die persönlichen Beziehungen unter den Ehegatten, wohl aber für die vermögensrechtlichen zuständig. Zur Unterhaltspflicht kann ein Ehegatte verurteilt werden, wenn für den Antragsteller, also den Kläger, die Ehe als solche noch gilt. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, dass die verheiratete Frau erwerbsunfähig ist, und dass somit die Unterhaltungspflicht dem Manne zufällt¹⁹⁾. Die Pflicht fällt weg, wenn die Frau eine neue Ehe eingegangen ist (dann hat sie einen neuen Ernährer) oder sich scheiden liess, wodurch sie den früheren Ehegatten von der Unterhaltungsverpflichtung befreite. Solange aber eine andere Möglichkeit, sich den Unterhalt zu erwerben (auch aus and. Quellen, vgl. Art. 106, Bd. X)

¹⁷⁾ Die vorherrschende und obenanstehende Religion im Russischen Reich ist die christliche griechisch-katholische.

¹⁸⁾ Die römisch-katholische Konfession nimmt im Staate eine vorherrschende Stellung unter den gleichberechtigten Glaubensbekenntnissen, als Konfession der überwiegenden Mehrheit des Volkes, ein.

¹⁹⁾ Wir gehen hier und in den weiteren Ausführungen von der Hypothese aus, dass der Religionswechsel auf Seiten des Mannes erfolgt. Das durch unsere Ausführungen etwa zu gewinnende Ergebnis bezieht sich aber auch auf den umgekehrten Fall, da auf Grund einer litauischen Novelle zum Zivilcodex (Art. 106¹ Abs. 2, Art. 106², lit. Reg. Anz. 85/732) auch die Frau gegenüber dem Manne unter den gleichen Voraussetzungen unterhaltungspflichtig ist, wie umgekehrt.

nicht nachweislich ist und ein Verzicht auf diese Unterhaltungsquelle nicht ausgesprochen ist, müsste das Gericht dem Unterhaltungsantrag stattgeben. Diese Entscheidung darf keinesfalls in dem Sinne ausgelegt werden, als ob das Gericht der Entscheidung des katholischen geistlichen Gerichtes keine Bedeutung beimisst. Ganz im Gegenteil, der persönliche Status des Neukatholiken bleibt durchaus in Kraft, seine neue Ehe wird nicht angefochten. Wollte er eine neue Ehe eingehen, und hat ein zuständiges Gericht ihn vom impedimentum ligaminis (c. 1069) dispensiert, so ist alles in Ordnung, er musste aber wissen (und hat es wahrscheinlich auch mit in den Kauf genommen), dass die alte Ehe in bezug auf die vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Gattin zu Recht besteht, und das Gericht muss dieser Tatsache Rechnung tragen.

Nun wird man vielleicht dagegen einwenden, dass dadurch die Bigamie legalisiert ist. Dem ist aber nicht so. Zwar ist der Neukatholik gleichzeitig an zwei Frauen gebunden, an die jüdische, infolge der nicht stattgefundenen regelrechten Trennung und an die katholische aus Anlass der Neuverheiratung. Dieser Zustand kann aber nicht von Dauer sein. Natürlich wäre es das Richtige gewesen, wenn die katholische Kirche von dem Neophyten eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der alten Ehe verlangte. Das widerspricht aber der gegenseitigen Nichtanerkennung der Konfessionen. Der Sinn und die Tragweite dieser Nichtanerkennung werden klar, wenn man sich hypothetisch vorstelle, dass auch die Staaten einander nicht anerkennen. Dann wäre es durchaus möglich, dass ein Mensch zur gleichen Zeit verheiratet und unverheiratet, gesetzlicher und ungesetzlicher Sohn wäre u. s. f. Die Kollisionsnormen, deren Aufgabe in der Vermeidung solcher Misshelligkeiten besteht, sollen ja den Rechtsgeschäften überall, insbesondere auch ausserhalb des Landes, in dem sie getätigt worden waren, Geltung verschaffen. Und wenn auch die Mehrzahl der Kollisionsnormen staatlicher, nicht völkerrechtlicher Natur sind, so sind sie doch von einem Koordinationsgeiste beherrscht. Leider liegen die Verhältnisse in den interkonfessionellen Kollisionen anders. Soll aber dabei der Staat tatenlos dastehen? Wir glauben, dass, soweit es in seiner Macht liegt, er verpflichtet ist, die sich aus dieser Kollision ergebenden Misstände zu mildern. Gewiss bleibt ein gewisser Dualismus in der Beurteilung des Tatbestandes „Ehe eines Neophyten“ bestehen, er ist aber dort unvermeidlich, wo ein Dualismus der entscheidenden Gewalten herrscht.

Das Gleiche ergibt sich für den Fall einer Wiederverheiratung eines in die griechisch-katholische Religion konvertierten Juden. Nun besagt zwar Satz 2 des Art. 81 des Bd. X, T. 1, dass die Ehe in solchen Fällen geschieden wird, lässt aber die Frage unbeantwortet, durch welche geistliche Behörde die Scheidung zu erfolgen hat — durch die griechisch-katholische oder aber durch die jüdische? Die Praxis des „Heiligsten Synods“ ging dahin, dass der Synod dafür zuständig ist. Liest man aber die Gründe dieser Entscheidungen²⁰⁾ nach, so haben sie wenig mit Recht, wohl aber viel mit den Missionsabsichten der herrschenden Kirche zu tun. Diese Praxis ging so weit, dass Rabbiner, die sich für solche Scheidungsfälle als zuständig erklärten, zur Verantwortung gezogen wurden²¹⁾.

Die Zuständigkeit des griechisch-katholischen Gerichtes für die Scheidung einer Ehe, die nach jüdischem Ritus geschlossen wurde und die somit in seinen Augen keine Kraft einer rechtsgültigen Ehe besitzt, muss verneint werden: erstens, kann eine im Judentum verbliebene Person nicht angehalten werden, sich an ein fremdkonfessionelles Gericht zu wenden, während ein Neugetaufter sich dabei keine Gewissensgewalt antut; zweitens, kann das nicht getrennt werden, was nicht vereinigt war. Daraus erhellt ohne Weiteres, dass solange nicht durch das Gericht der ehestiftenden Konfession die Scheidung verkündet worden ist, sie in Kraft bleibt. Und wenn sich der Neugetaufte trotzdem darüber hinwegsetzt und sich wiederverheiratet, so muss er die Konsequenzen dieses Leichtsinns tragen.

Eine solche Kollision ist im Falle der Konversion eines Juden in den Protestantismus nicht denkbar, da Mischehen keinen Grund zur Aufhebung der Ehegemeinschaft abgeben und ein *disparitas cultum* zulässig ist (Art. 85 u. 87, Bd. X, Teil 1). Somit könnte das Privilegium Paulinum hier keine Anwendung finden.

²⁰⁾ z. B. vom 19. April 1874 (Лятовскія Епархіальныя Вѣдомости, 1875, № 18). Auch in späteren Fällen stand der Synod auf dem gleichen Standpunkte (vgl. „Восходъ“ 1892, апрѣль 1—11).

²¹⁾ Vgl. den interessanten Schriftwechsel in „Вѣстникъ Еврейской Общины“, 1913, Н. 3, S. 26—30.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Estlands im I. Halbjahr 1931.

Von Rechtsanwalt G. Koch, Reval.

I.

Im Berichtshalbjahr wurde ein provisorisches Handelsabkommen mit Litauen (R. T. *) Nr. 24) unter Zugrundelegung der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen; auf einzelne Erzeugnisse billigten sich die Vertragsparteien Zollermässigungen zu. Diese 20—80% von den Minimalzollsätzen betragenden Ermässigungen kommen den anderen Meistbegünstigten Handelsvertragspartnern Estlands nicht zugute, soweit Estland durch die in den letzten Jahren konsequent in die Verträge aufgenommene Baltische Klausel geschützt ist.

Die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel Litauen gegenüber wird eingeschränkt durch eine Finnische, Lettländische und Russische Klausel, während Litauen durch eine Lettländische Klausel geschützt wird; beide Vertragsstaaten machen im Hinblick auf die Meistbegünstigungsklausel Vorbehalte bezüglich des Grenzhandels mit den Nachbarstaaten. Der Wirkung des 1927 abgeschlossenen Handelsvertrages mit der Belgisch-Luxemburger Wirtschaftsunion werden Belgisch-Kongo und das Belgische Mandatsgebiet Ruanda-Urundi bezüglich der Verzollung ihrer Erzeugnisse in Estland unterstellt (R. T. Nr. 50). Der französische Handelsvertrag von 1929 wird durch ein zweites Protokoll in einigen Einzelheiten verändert (R. T. Nr. 1). Ein Freundschaftsvertrag mit Afghanistan stellt Handelsvertragsverhandlungen in Aussicht (R. T. Nr. 31).

Zwischen Estland und Lettland wurde ein Vertrag betreffend die Erhebung von Minimalhafengebühren abgeschlossen (R. T. Nr. 27). Ueber die gegenseitige Anerkennung von Schiffsvermessungszeugnissen erfolgte eine Einigung mit Dänemark (R. T. Nr. 10) und Island (R. T. Nr. 51). Ratifiziert wurde die Genfer Konvention vom 9. XII. 1923 betr. die Seehäfen (R. T. Nr. 2).

Ratifiziert wird die Genfer Konvention vom 17. VI. 1925 betr. das Verbot des Gaskrieges (R. T. Nr. 45) unter dem Vorbehalt, dass die Konvention nur gegen diejenigen Mächte gilt, die diese Konvention ebenfalls ratifiziert oder sich ihr angeschlossen haben; die Konvention gilt nicht betr. derjenigen Staaten, deren Truppen bzw. deren Verbündete die Konvention nicht respektieren. Ferner erfolgte der Anschluss an die Generalakte betr. die friedliche Lösung internationaler Streitfragen vom 26. IX. 1928 (R. T. Nr. 50).

Die bereits mehrfach prolongierte Frist zur Liquidierung des durch die estländisch-lettländische Grenze geschnittenen Immobilienbesitzes wird um ein halbes Jahr d. h. bis zum 1. X. 1931 verlängert (R. T. Nr. 51).

Zwischen Estland und Lettland erfolgte ein Abkommen darüber, dass die staatlichen Motorfahrzeuge bei zeitweiligem Befahren des nachbarlichen

*) R. T. «Riigi Teataja» Staatsanzeiger; die Numeration ist die des Berichtjahres.

Territoriums von den Beiträgen zum Wegefonds befreit sein sollen (R. T. Nr. 52).

II.

Immer dringender wird der Ruf nach einer Sanierung des politischen Lebens, das eben vollständig im Zeichen eines wenig erfreulichen Parteiabsolutismus steht. Zwar ist man sich noch keineswegs über die konkreten Massnahmen einig, die die Gesundung herbeiführen sollen, wohl scheint man sich aber mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass es ohne Verfassungsänderung nicht gehen wird. Um eine ev. notwendig werdende Verfassungsänderung nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt zu sehen, musste daher die ursprünglich sehr starre Verfassung biegsamer gestaltet werden. Diese hofft man durch eine Novelle zum Gesetz betr. die Wahl in die Staatsversammlung, die Volksabstimmung und das Volksbegehren zu erreichen. (R. T. Nr. 50). Das Grundgesetz kann nur auf dem Wege der Volksabstimmung verändert werden, wobei für die Veränderung früher über die Hälfte aller Stimmberechtigter, jetzt über die Hälfte aller abgegebenen Stimmen abgegeben werden müssen, um die vorgeschlagene Verfassungsänderung anzunehmen. Um Zufallsergebnisse infolge geringer Wahlbeteiligung nach Möglichkeit zu vermeiden, ist die Teilnahme an der Volksabstimmung betr. eine Verfassungsänderung unter Strafandrohung obligatorisch gemacht worden. Von der Stimmpflicht befreien hohes Alter, Krankheit und Tod naher Angehöriger, eigene Krankheit, Entfernung von über 50 Km. vom Wahllokal, unüberwindliche Hindernisse und unaufschiebbare Erfüllung beruflicher Obliegenheiten. Arbeitnehmern und Militärpersonen muss die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht werden. Erleichtert wird durch dieses Gesetz auch gleichzeitig die Annahme von Gesetzen auf dem Wege der Volksabstimmung: auch hier soll künftig die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend sein, während bisher ausserdem noch erforderlich war, dass die Mehrheit der Prostimmen mindestens die Hälfte der zu den letzten Staatsversammlungen abgegebenen Stimmen betrug.

Eine Novelle zur Hausordnung der Staatsversammlung führt die parlamentarische Enquêtékommision ein (R. T. Nr. 23). Enquêtékommisionen werden anlässlich solcher Ereignisse oder Umstände gebildet, deren Klärung die Staatsversammlung bei Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Obliegenheiten im staatlichen Interesse für notwendig hält. Der Antrag auf Einsetzung einer Enquêtékommision muss von mindestens 25 Abgeordneten schriftlich gestellt und in namentlicher Abstimmung von über der Hälfte aller Abgeordneten angenommen werden. Die Mitglieder der Kommission werden von der Staatsversammlung ernannt, wobei in der Kommission diejenigen Fraktionen vertreten sein müssen, die die Einsetzung der Kommission verlangten. Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich; Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt auf Beschluss der Kommission oder auf Verlangen der Staatsregierung. Die Kommission ist berechtigt Zeugen und Sachverständige zu laden und sie wegen Nichterscheinens zu pönen; die zu vernehmenden Personen werden beeidet und machen sich im Falle falscher Aussagen strafbar; Zeugen sind berechtigt ihre Aussagen gemäss den Bestimmungen der StPO

zu verweigern, können aber auch in anderen Fällen von der Kommission von der Aussagepflicht entbunden werden; Beamte sind als Zeugen vor der Kommission ihrer Schweigepflicht enthoben. Die Enquêtékommision ist berechtigt aus Gerichten und Behörden Auskünfte und Abschriften von Dokumenten zu erhalten, sowie Akten anzufordern, soweit die Gesetze das nicht verbieten. Post-, Telegrafien- und Telefongeheimnis bleiben gewahrt. Eine zweite Novelle zur Hausordnung der Staatsversammlung (R. T. Nr. 50) setzt die Diäten für die Teilnahme der Abgeordneten an den Kommissions-sitzungen sowie für die Referenten herab und gibt dem Präses der Kommission das Recht einen Referenten für einen Gesetzentwurf zu ernennen, wenn dadurch die Einberufung einer Sitzung vermieden werden kann. Eine Novelle zum Ministeriengesetz (R. T. Nr. 39) führt im Aussenministerium die Aussenhandelsabteilung ein, deren Aufgabe — die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande — bisher von der politischen Abteilung des Aussenministeriums erledigt wurde. Eine zweite Novelle zu demselben Gesetz (R. T. Nr. 29) betrifft die Beamtenetats und ist ohne grösseres allgemeines Interesse. Eine Novelle zum Gesetz betr. den Aussendienst (R. T. Nr. 50) regelt in detaillierter Weise die Frage der Gehaltszahlungen an Beamte des Aussendienstes bei Versetzungen. Das am 12. Juni angenommene Gesetz hat rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1931.

Auf kulturellem Gebiet beansprucht zunächst einmal eine Novelle zum Kulturautonomiegesetz (R. T. Nr. 50) Interesse. Die Kinder von Personen, die zur Kultur selbstverwaltung gehören, gelten bis zum 18. Jahr nach ihren Eltern als zur Minorität gehörig und mussten bisher nach Vollendung des 18. Lebensjahres sich zur Aufnahme in das Nationalkataster melden, um auch ferner als zur betr. Minderheit gehörig zu gelten. Durch die Novelle wird diese Meldepflicht abgeschafft und die im Kinderkataster geführten Personen werden mit vollendetem 18. Lebensjahr automatisch in das Nationalkataster übergeführt, wenn nicht eine gegenteilige Wünschäusserung vorliegt. Die Legislaturperiode des Kulturrats wird von 3 Jahren auf 4 Jahre erhöht. Schliesslich wird es ermöglicht einen Kreis in mehrere Kulturkuratorienbezirke einzuteilen. Eine ganze Reihe ins Einzelne gehender Änderungen des Gesetzes über die öffentlichen Grundschulen, die zum Teil bereits im Vorjahr in Form einer Novelle erschienen, machte eine vollständige Neuredaktion des Grundschulgesetzes notwendig (R. T. Nr. 46). Hervorzuheben wäre eine Bestimmung, welche festsetzt, dass im Hinblick auf die Muttersprachlichkeit des Unterrichts die Muttersprache des Kindes, dessen Eltern verschiedener Nationalität sind, von den Eltern gemeinsam bestimmt wird; können sich die Eltern aber nicht einigen, dann ist das Kind in der Staatssprache zu unterrichten und nicht wie bisher in der Umgangssprache des Kindes. Diese Neuregelung ist selbstverständlich völlig verkehrt, denn es ist schlechterdings nicht begreiflich, warum ein Kind aus etwa deutsch-schwedischer oder jüdisch-russischer Mischehe in eine estnische Schule soll, wenn sich die Eltern über die Muttersprache des Kindes nicht verständigen können. Zu erwähnen ist auch die Aufhebung der Bestimmung, wonach ein Schüler nicht länger als 2 Jahre in einer Klasse verbleiben durfte. Ein Gesetz betr. die Pädagogien (R. T. Nr. 43) regelt den Aufbau der Pädagogien, deren Aufgabe die Heran- und Weiterbildung von

Lehrern ist. Ein Gesetz betr. die landwirtschaftliche Fachausbildung befasst sich mit den landwirtschaftlichen Fachschulen (R. T. Nr. 24). Nur zu erwähnen ist eine Novelle zum Gesetz betr. die Lehrergehälter (R. T. Nr. 39).

Für das Medizinalwesen ist eine kleine Novelle zum Gesetz betr. die Fleischbeschau und die Schlachthäuser zu registrieren (R. T. Nr. 30).

Auf dem Gebiete des Wehrwesens ist die Aufhebung des Schutzzustandes im Rayon der Schmalspurbahn zu melden; im übrigen wird der Schutzzustand bis zum 1. November 1931 in den bisherigen Grenzen beibehalten (R. T. Nr. 26, 42). Gewissen Studierenden des Revaler Technikums wird ein Aufschub zur Ableistung ihrer Wehrpflicht gewährt (R. T. Nr. 50). Von der Staatsregierung wurde ein neues Statut für das Schutzkorps bestätigt (R. T. Nr. 48).

III.

Neben staats- und verfassungsrechtlichen Fragen war man genötigt, sich sehr ernst mit Fragen finanzieller Art zu beschäftigen. Die Ausbalanzierung des Budgets gestaltet sich von Jahr zu Jahr immer schwieriger und zwingt zu grösseren Sparmassnahmen. Die an sich sehr begrüssenswerten Einsparungen sind indessen leider zum Teil ganz an unrechter Stelle vorgenommen worden. Durch Gesetz vom 28. April 1931 (R. T. Nr. 38) werden die Pensionen der Staats- und Kommunalangestellten sowie deren Familien mit Wirkung vom 1. Mai 1931 um 25% herabgesetzt, jedoch nicht unter 40.— Kronen; Personen, denen russische Dienstjahre angerechnet werden, erhalten bei 1 Jahr estländischer pensionsberechtigter Dienstzeit keinesfalls über 55.— Kr. monatlich, wobei diese Höchstgrenze für ein jedes weitere Jahr estländischen Dienstes sich um je 5.— Kr. erhöht, die absolute Pensionshöchstnorm ist 150.— Kr. und zwar nicht nur für den pensionsberechtigten Beamten selbst, sondern auch für seine Familie, unabhängig von ihrer Kopfzahl. Der Herabsetzung unterliegen nicht Pensionen von 40.— Kr. abwärts. Dieses Gesetz bezieht sich nicht nur auf die künftig d. h. ab 1. Mai 1931 festzusetzenden Pensionen, sondern es reduziert auch die bereits festgesetzten Pensionen. Eine gleichzeitige allgemeine Herabsetzung der Gehälter der aktiven Beamten hat nicht stattgefunden. Die durch dieses Gesetz bewirkten Ersparungen sind somit ausschliesslich auf Kosten eines der wirtschaftlich schwächsten Teile des Volkes, der verdienstunfähigen, freilich auch einen der Punkte des geringsten Widerstandes darstellenden, Pensionäre erfolgt. Abgesehen von diesem Manko sozial-politischer Natur, erschüttert die Pensionsnovelle mit ihrem Einbruch in die Sphäre der wohl erworbenen Rechte, der dem Gesetz geradezu den Charakter eines Enteignungsgesetzes verleiht, aufs schwerste jedes Rechtsempfinden; sie ist auch durch das vorgebrachte Argument „Not kennt kein Gebot“ nicht zu rechtfertigen, solange der Staat nicht sämtliche Ausgaben, zu denen er nicht unbedingt verpflichtet ist, aus dem Budget streicht; erst wenn das geschehen ist, darf allenfalls an eine Zwangsreduzierung bereits bestehender staatlicher Pflichten erwogen werden. Besonders befremdlich wirkt in diesem Zusammenhang die Annahme der *lex Kunnos*, durch welche der Familie des verstorbenen Präsidenten des Militär-

bezirksgerichts Gustav Kunnos, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen aus gewissen Gründen nicht pensionsberechtigt war, eine Monatspension von Kr. 60.— ausgesetzt wurde (R. T. Nr. 50). Gleichzeitig mit der Herabsetzung der Pensionen der Staats- und Kommunalangestellten ist die Herabsetzung der Militärpensionen und zwar um 25—30% ab 1. Mai 1931 erfolgt (R. T. Nr. 38). Die auch hier eingeführte Pensionshöchstnorm von 150.—Kr. gilt nicht für Kavaliere des Freiheitskreuzes, die im Freiheitskriege Gefallenen, Verwundeten oder Kontusionierten und diejenigen Teilnehmer des Freiheitskrieges, die bis zum 3. Februar 1920 mindestens 6 Monate am Kriege teilgenommen haben, für welche Personen 180.—Kr. als Höchstnorm gilt. Die Mindestnorm von Kr. 40.— hat auch hier Geltung. Schliesslich werden ab 1. Juli 1931 auf Beschluss der Staatsregierung die aus dem Kulturkapital gezahlten Pensionen, so fern sie den Betrag von 60.—Kr. nicht übersteigen um 20% gekürzt. (R. T. Nr. 44). Hand in Hand mit der Pensionsherabsetzung bei den Beamten und Militärpersonen erfolgt die Einführung eines Pensionsbeitrages, den die im aktiven Dienst Stehenden in der Höhe von 2% ihres Gehaltes dem Pensionskapital zuzuführen haben; der Beitrag wird bei der Gehaltszahlung gleich abgezogen. Das am 28. April 1931 angenommene Gesetz gilt ab 1. April 1931 und hat somit rückwirkende Kraft (R. T. Nr. 38). Die zum Ausbau der Seehäfen für die Budgets der Jahre 1931/32 und 1932/33 durch Spezialgesetz bestimmten Kredite werden wieder gestrichen und die Kredite für 1930/31 nur zur Beendigung begonnener Arbeiten ausgenutzt (R. T. Nr. 39). Verändert werden die Gesetze über die Bereitstellung von Krediten zur Regulierung des Peipusspiegels (R. T. Nr. 29), der Binnenwasserwege (R. T. Nr. 39), sowie das Gesetz betr. die Erweiterung der Revaler Telephonzentrale (R. T. Nr. 39). Ob alle diese Massnahmen letzten Endes ein reibungsloses Realisieren des Budgets für 1931/32 werden gewährleisten können, muss sich zeigen; für alle Fälle hat sich indessen die Regierung in Gestalt einer Novelle zum Budgetgesetz (R. T. Nr. 44) das Recht einräumen zu lassen bei der Esti Bank im Budgetjahr 1931/32 einen zeitweiligen Kredit bis zu 5 Mill. Kronen in Anspruch zu nehmen, falls die budgetmässigen Einnahmen nicht in einer die zur Deckung der budgetmässigen Ausgaben erforderlichen Weise einlaufen sollten.

Unter den finanzrechtlichen Gesetzen des Berichtshalbjahrs ist ferner zu nennen ein Gesetz betr. die Erhöhung der Weizenzölle (R. T. Nr. 23). Eine Novelle zum Zollgesetz (R. T. Nr. 18) verschärft den Kampf gegen den Alkoholschmuggel durch Hinaufsetzung der Dauer der Gefängnisstrafe bei gewerbmässigem Alkoholschmuggel; ausserdem kann dem Schuldigen der Aufenthalt in einer Reihe von dem Gesetz bestimmten Orten für die Dauer von 1—5 Jahren verboten werden. Gleiche Strafen trifft die Teilnehmer im Sinne § 51 des StGB. von 1903. Ein neues Gesetz betr. die Hafengebühren (R. T. Nr. 18) ersetzt die bisherigen 7 Gebühren durch 4 und zwar werden fortab erhoben: die Schiffssteuer, die Lotsensteuer, die Sanitätssteuer und die Eisbrechersteuer. Bedeutend vergrössert wurde die Zahl der Fälle, in denen die Schiffe von den obigen Steuern befreit sind. Schiffe, die länger als 2 Monate im Hafen stehen zahlen wenn sie nicht remonte-

halber im Hafen stehen, Standgeld. Die Warensteuer wird beibehalten und das Verzeichnis der von ihr befreiten Waaren unwesentlich verändert. Ein Gesetz vom 10 März 1931 ermächtigt den Aussenminister gemeinsam mit dem Wirtschaftsminister die den ausländischen diplomatischen Vertretungen gehörigen und von ihnen genutzten Immobilien bei verbürgter Gegenseitigkeit von der staatlichen und kommunalen Immobiliensteuer zu befreien: unter denselben Bedingungen kann beim Erwerb von Immobilien durch diplomatische Vertretungen die Grundbuch-, Kanzlei-, Akten- und Stempelsteuer erlassen werden (R. T. Nr. 24).

Zur Belebung der Wirtschaft, speziell des Exports, wurde der Wirtschaftsminister ermächtigt für die ab 1. April 1931 ins Ausland getätigten Kreditverkäufe von estländischen Industrie- und Agrarerzeugnissen eine Ausfallbürgschaft bis zu 75% des Verkaufspreises zu übernehmen (R. T. Nr. 42). Die Gesamtsumme der gleichzeitig laufenden Garantien darf den Betrag von 3 Mill. Kronen nicht übersteigen. Die Garantie wird auf 9—18 Monate und nicht über den 1. Januar 1940 hinaus übernommen. Für die Übernahme der Garantie wird eine Prämie bis zu 3% p. a. erhoben und aus den Prämien der Garantiefond gebildet, welcher zur Bezahlung vorkommender Schäden dient. Wegen der Garantiebedingungen und des Textes der Garantie verweist das Gesetz auf eine Ausführungsverordnung (R. T. Nr. 50). Beträchtlich herabgesetzt wurde im Berichtshalbjahr die Baconprämie (cf. m. Bericht für 1930 I im IV. Jahrg. d. Ztschr., Heft 3, S. 199). Die Prämie beträgt neuerdings soviel Kronen, um wieviel sh. die Londoner Baconnotierung unter 72 sh. per Cwt. sinkt, jedoch nicht mehr als 5.— Kr. pro Baconschwein (R. T. Nr. 52). Das Gesetz betr. die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Hühnereiern (R. T. Nr. 15) führt die Einfuhrkontrolle neu ein, während die Bestimmungen des Gesetzes von 1925 betr. die Ausfuhrkontrolle nur unwesentlich verändert werden. Es wird verboten importierte Hühnereier als estländische Eier zu reexportieren. Die Verletzung des Gesetzes ist strafbar. Ferner wird der Export von Fischen und Krebsen unter Kontrolle gestellt (R. T. Nr. 42). Verstöße gegen das Gesetz werden strafrechtlich verfolgt. Der Kontrolle unterliegen schliesslich Lagerung, Transport und Ausfuhr von Flachs und Leinsaat (R. T. Nr. 44). Handel und Aufbewahrung von verfälschtem Flachs und Leinsaat ist verboten, desgleichen die Vermischung importierter Leinsaat mit einheimischer und der Verkauf oder Export dieser Mischung als estländische Leinsaat. Das Landwirtschaftsministerium ist berechtigt die Registrierung eingeführter Leinsaat und Angaben über deren Verwendung zu verlangen. Für die Kontrolle wird eine Zahlung von nicht über 30 Ct. pro ausgeführtes Quintal Flachs oder Leinsaat erhoben. Verstöße gegen das Gesetz sind strafbar. Genehmigungspflichtig wird die Eröffnung von Betrieben zur Bearbeitung von Milch, ausgenommen die Betriebe von Wirtschaften, welche nur die Milch der eignen Herde verarbeiten (R. T. Nr. 44). Betriebe die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis eröffnet werden, werden geschlossen.

Auf dem Gebiet des Agrarwesens ist ein Gesetz betr. die Versorgung der Selbstverwaltungen und gemeinnützigen Organisationen mit Land (R. T. Nr. 16) zu nennen. Während das Gesetz betr. die Versorgung der

Städte und Flecken mit Land (cf. m. Bericht f. 1927 im II. Jahrg. d. Ztschr. Heft 4, S. 268) staatliches in den Administrativgrenzen der betr. Kommunen belegen Land zur Austeilung brachte, handelt es sich bei dem genannten Gesetz des Berichtshalbjahres um staatliches Land, welches ausserhalb der Administrativgrenzen der Städte und Flecken belegen, den Kommunen zugeteilt werden soll. Die Zuteilung erfolgt auf Beschluss der Staatsregierung und unentgeltlich. Nur wenn die Selbstverwaltung ihr auf Grund dieses Gesetzes zugeteiltes Land veräussert, ohne das hierbei erhaltene Geld zum Ankauf einer neuen gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Landstelle zu verwenden, dann hat die Kommune dem Staat den in Grundlage des Gesetzes über die Vergebung von Staatsländereien in erbliche Nutzung und zu Eigentum (cf. d. Bericht f. 1930 I. im IV. Jahrg. d. Zeitschr., Heft 3, S. 196) ermittelten Preis des vom Staate erhaltenen Landes zu bezahlen. Die Zuteilung von Staatsland zusammen mit den dem Staate gehörigen Pertinenzen, welches ausserhalb der Administrativgrenzen von Städten und Flecken belegen ist, kann auf Regierungsbeschluss auch an gemeinnützige Organisationen und Glaubensgenossenschaften erfolgen und zwar in Grundlage des Gesetzes über die Vergebung von Staatsländereien in erbliche Nutzung und zu Eigentum. Das letztgenannte Gesetz ist, obschon das von ihm behandelte Thema bereits seit 1925 fast jedes Jahr durch irgend eine Novelle variiert worden ist, auch bereits im Berichtsjahr wieder für eine Novelle (R. T. Nr. 43) als reif erachtet worden, desgleichen das Gesetz über die Versorgung von Städten und Flecken mit Land, welches nun bereits durch ein Veränderungsgesetz Nr. 2 (R. T. Nr. 1) vervollständigt wird. Inhaltlich sind beide Novellen ohne besonderes Interesse; dagegen muss wohl bemerkt werden, dass diese ständige Flickarbeit an unserer Agrargesetzgebung dieses zu einem der unübersichtlichsten Rechtsgebiete zu machen droht oder vielmehr schon gemacht hat und daher den dringenden Wunsch nach einer sorgfältigeren Ausarbeitung der einschlägigen Gesetze von vornherein nahelegt.

IV.

Auf dem Gebiete des Zivilrechts ist die Zwangsverlängerung von Nutzungsverträgen über in den städtischen Administrativgrenzen gelegenen Landstücke bis zum 1 Januar 1936 zu nennen. (R. T. Nr. 1).

Das Notariatsgesetz wird durch eine Anm. 2 zum § 363 ergänzt, lt. welcher die zu Gunsten der Don-Agrarbank ingrossierten Hypotheken aus den Grundbüchern auf Grund eines von der Liquidationskommission ausgestellten Zeugnisses über die Bezahlung des Darlehns getilgt werden können (R. T. Nr. 29).

Durch eine Novelle zur Zivilprozessordnung (R. T. Nr. 29) werden die Funktionen des Einzelrichters bedeutend erweitert. Das Gericht kann zur Beschleunigung des Verfahrens eins seiner Mitglieder mit der ganzen Beweisaufnahme (§ 366—565 ZPO) und dem Einfordern der schriftlichen Parteierklärungen (§ 335¹ ZPO) betrauen, wobei das betreffende Gerichtsmitglied seinerseits das Recht hat, den örtlichen Friedensrichter gemäss § 500^{1a} bis 500³ ZPO mit der Erfüllung einzelner Aufgaben zu beauftragen.

Das beauftragte Gerichtsmitglied erhält bezüglich der Sicherstellung von Forderungen die in §§ 598—600 ZPO vorgesehenen Rechte des Gerichtspräsidenten sowie das Recht, das Verfahren in den Fällen des § 681 ZPO zu inhibieren. Das beauftragte Gerichtsmitglied ist verpflichtet, die Parteien zur Klärung der Sache vorzuladen und ihre Erklärungen entgegenzunehmen, sowie die Sache tunlichst soweit vorzubereiten, dass sie in einer Gerichtssitzung entschieden werden kann. Beschwerden über die Tätigkeit beauftragten Gerichtsmitglieds sind in 7 Tagen durch das betreffende Mitglied an das Plenum zu richten; von dem Ermessen des Mitglieds hängt es ab, ob es die Beschwerde sogleich oder erst nach Erledigung seiner ihm aufgetragenen Aufgabe an das Plenum weiterleitet. Diese Bestimmungen sind als §§ 348—351 der ZPO eingegliedert worden; § 386¹ ZPO wird aufgehoben.

Auf dem Gebiet des Strafrechts ist eine kleine Novelle zum Friedensrichterstrafgesetzbuch (R. T. Nr. 52) zu nennen. § 144² straft diejenigen, welche ein schulpflichtiges Kind während der Schulzeit ohne Genehmigung in Lohndienst nehmen. § 144³ straft Eltern oder deren Stellvertreter, welche die Schulpflichtbestimmungen bezüglich ihrer Kinder oder Schutzbefohlenen nicht einhalten.

Angenommen, jedoch nicht in Kraft gesetzt wurde ein neues Gefängnisgesetz (R. T. Nr. 20). Die Inkraftsetzung desselben bleibt einem Spezialgesetz vorbehalten und wird vermutlich zusammen mit der Inkraftsetzung des neuen Strafgesetzbuches erfolgen. Ueber die Details der neuen Gefängnisordnung soll erst berichtet werden, sobald sie in Kraft tritt.

Die systematische Erneuerung des Handelsrechts bei gleichzeitigem Abbau des Russischen Handelsgesetzbuches hat im Berichtshalbjahr weitere Fortschritte gemacht. Unter Aufhebung der §§ 298—371 HGB wurde ein neues Lotsengesetz erlassen (R. T. Nr. 23), durch welches zunächst einmal die Bedingungen zur Erlassung des Lotsenamts verschärft werden. Das neue Lotsengesetz unterscheidet zwischen örtlichen Lotsen und Fernlotsen; erstere haben das Lotsenrecht grundsätzlich nur in einem bestimmten Rayon, während die Fernlotsen in den ganzen estländischen Territorialgewässern Lotsendienste leisten können. Die Lotsenrayons, die Zahl der Lotsenstationen und ihre Belegenheit bestimmt der Verkehrsminister; der Lotsenverein hat das Recht, ausserhalb des bestätigten Netzes der Lotsenstationen noch andere Stationen einzurichten. In estnischen Gewässern haben die estländischen Lotsen ein Alleinrecht auf die Ausübung der Lotsentätigkeit, es sei denn, dass der estländische Lotse auf Verlangen nicht erscheint. Für bestimmte Häfen und Reeden besteht Lotsenzwang, der für einige Fälle ausnahmsweise aufgehoben ist. Die Pflichten und Rechte der Lotsen sind im Grossen und Ganzen unverändert geblieben. Hervorzuheben ist, dass die Bestimmung, wonach die Anwesenheit eines Lotsen den Schiffsführer von der Verantwortung für die Schiffsleitung nicht befreit, vom neuen Lotsengesetz nicht übernommen und ausserdem festgestellt wurde, dass der Lotse (nur) dafür haftet, dass der von ihm gewiesene Weg für das gelotste Schiff gefahrlos ist. Alle Vereinbahrungen zwischen dem Lotsen und dem Schiffsführer, welche den Bestimmungen des Lotsengesetzes zuwiderlaufen, sind ungültig. Verändert wurde die Organisation der Lotsen. Alle Lotsen

und Lotsenschüler bilden einen Lotsenverein, der auf Grund eines vom Verkehrsminister bestätigten Spezialstatuts arbeitet. An der Spitze des Vereins steht ein Lotsenkapitän, der aus der Zahl der drei vom Lotsenverein vorgeschlagenen Kandidaten von dem Direktor der Verwaltung der Wasserwege ernannt wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Verein gewählt. Der Lotsenkapitän, der übrigens selbst nicht Lotse zu sein braucht, hat die Aufsicht über die Lotsen; seine Kompetenzen fixiert im Einzelnen das Lotsenvereinsstatut. Der Lotsenkapitän verantwortet dienstlich gleich einem Staatsbeamten. Für die einzelnen Lotsenrayons wählt der Vereinsvorstand je einen Oberlotsen. Lotsenschüler werden auf Beschluss des Vereins und mit Zustimmung des Lotsenkapitäns aufgenommen. Das Kapital des Lotsenvereins zerfällt in ein allgemeines und ein Havariekapital. Das Letztere wird aus den Lotsenkautionen und den anwachsenden Zinsen gebildet und dient zur Deckung der durch Schuld eines Lotsen entstandenen Havarieschäden. Der Lotsenverein haftet in jedem einzelnen Fall übrigens nur mit einem Betrage, der höchstens die Hälfte des Havariekapitals, eingerechnet die Kaution des schuldigen Lotsen am Tage der Havarie ausmacht. Die Haftung des Lotsenvereins, ist somit gegen früher herabgesetzt worden. Die vertragliche Lotsengesellschaft des bisherigen Rechts kennt das neue Lotsengesetz nicht. Das russische Eisenbahngesetz wird durch ein neues ersetzt (R. T. Nr. 22). Ein Eingehen auf die Einzelheiten dieses Gesetzes ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Gesetz tragen den veränderten staatlichen Verhältnissen Rechnung; berücksichtigt wird die bisherige estländische Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz betr. das Tarifkonseil (R. T. 1923 — 106) und die Berner internationale Eisenbahnkonvention.

Eine längere Novelle beschäftigt sich mit dem Gesetz betr. die Genossenschaften und deren Verbände (R. T. Nr. 42). Genehmigungspflichtig ist neuerdings die Gründung von Kreditgenossenschaften und gegenseitigen Versicherungsgesellschaften. Die Genehmigung erteilt der Wirtschaftsminister. Das Verbot der Übertragung von Genossenschaftsanteilen wird modifiziert: verboten bleibt zwar die Übertragung von Anteilen zwischen Mitgliedern; dagegen wird die Übertragung von Anteilen seitens eines Mitgliedes an ein Nichtmitglied gestattet mit Zustimmung des Vorstandes und wenn das Nichtmitglied als Mitglied aufgenommen worden ist. Vervollständigt und den für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen angenähert werden die Bestimmungen über Einberufung von Generalversammlungen; falls keins der Genossenschaftsorgane auf Verlangen $\frac{1}{10}$ der Mitglieder eine Generalversammlung einberuft, dann kann der Justiz- und Innenminister den Vorstand zur Einberufung der Generalversammlung auffordern und wenn das erfolglos bleibt, den Initiatoren das Recht erteilen, die Generalversammlung selbst einzuberufen. Ferner erhält der Revisionsverband das Recht, die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen oder nötigenfalls selbst vorzunehmen, wenn die Ergebnisse der Revision die Einberufung einer Generalversammlung erfordern. Die Liquidation einer Genossenschaft kann neuerdings auch auf Beschluss des Justiz- und Innenministers erfolgen, wenn die Tätigkeit der Genossenschaft den Bestimmungen des Gesetzes oder des Statuts zuwider läuft, auf Vorschlag des entsprechenden Revisionsverbandes,

wenn die Genossenschaft in bestimmter Frist die aufgedeckten Mängel nicht beseitigt hat und auf motivierten Antrag des Versicherungskomitees, wenn die Genossenschaft sich unbefugtermassen mit Versicherungsoperationen befasst. Die Liquidation von Kreditgenossenschaften erfolgt nicht auf Beschluss des Justiz- und Innenministers, sondern gemäss den Bestimmungen der §§ 166—173 des Kreditgesetzes. Neu sind die Bestimmungen über die Fusion von Genossenschaften, welche stets mit der Liquidation der aufgehenden Genossenschaft verbunden ist. Über die Fusion ist ein Vertrag abzuschliessen, der nach Bestätigung durch die entsprechenden Generalversammlungen in Kraft tritt. Der Vertrag muss die Bestimmung enthalten, dass die Aktiva und Passiva der aufgehenden Genossenschaft an die aufnehmende Genossenschaft übergehen. Die aufgehende Genossenschaft gilt als liquidiert vom Moment des Inkrafttretens des Vertrages an mit der Wirkung, dass ihre Mitglieder nunmehr die Mitgliedschaft der aufnehmenden Genossenschaft erwerben, wobei ihre ergänzende Haftpflicht sich von nun ab auf die Verpflichtungen der aufnehmenden Genossenschaft bezieht; diese Haftpflicht darf im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten des Fusionsvertrages nicht herabgesetzt werden. Die Anteilsbeträge und die Haftpflichtnormen der fusionierenden Genossenschaften, sind im Laufe zweier Jahre, gerechnet vom Inkrafttreten des Fusionsvertrages, anzugleichen. Diejenigen Mitglieder der aufgehenden Genossenschaft, welche mit der Fusion nicht einverstanden sind oder nicht Mitglieder der aufnehmenden Gesellschaften bleiben wollen, liquidieren ihre Verhältnisse zur Genossenschaft auf Grund des Statuts der aufgehenden Genossenschaft, wenn sie ihren Austritt im Laufe von 6 Monaten gerechnet vom Inkrafttreten des Fusionsvertrages anmelden; nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Auseinandersetzung auf Grund des Statuts der aufnehmenden Genossenschaft. Die Liquidation einer Genossenschaft ist neuerdings durch Publikation im Staatsanzeiger bekannt zu geben. Ebenfalls neu ist die Liquidation durch einen oder mehrere vom Justiz- und Innenminister eingesetzte Liquidatoren, welche für den Fall vorgesehen ist, dass eine normale Liquidation durch den Vorstand oder eine von der Genossenschaft einzusetzende Liquidationskommission nicht durchführbar ist. Durch die Novelle wurden die Gründer einer Genossenschaft verpflichtet, falls diese ihre Tätigkeit im Laufe von 6 Monaten gerechnet vom Tage der Registrierung nicht aufgenommen hat, dieses der Registrierbehörde zwecks Löschung der Genossenschaft aus dem Register zu melden. Die Behörde ist übrigens berechtigt, die Löschung von selbst vorzunehmen, wenn ihr die Aufnahme der Tätigkeit im Laufe von 7 Monaten nicht gemeldet worden ist und sie Daten darüber hat, dass die Genossenschaft nicht tätig ist. Schliesslich werden die Revisionsverbände verpflichtet auf Vorschrift des Justiz- und Innenministers Revisionen auch bei Nichtmitgliedern des Revisionsverbandes vorzunehmen.

Schliesslich ist zu erwähnen das Gesetz betr. die Meister, Gesellen und Lehrlinge, (R. T. Nr. 38), welche die Arbeiter bestimmter gewerblicher und industrieller Unternehmungen zunftähnlich organisiert. Als Meister gelten Personen, welche vom Gewerbeamt als solche registriert sind und auf ihrem Arbeitsgebiet das Meisterexamen bestanden haben, oder den Meistertitel auf Grund des Gesetzes über die Gewerbeschulen bzw. auf Grund des Statuts

des Revaler Technikums erworben haben; ferner Personen, welche den Meistertitel in Russland vor dem 15./28. November 1917 erworben haben, oder die vor diesem Termin den Gesellentitel erworben haben und auf ihrem Arbeitsgebiet bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wenigstens 5 Jahre gearbeitet haben sowie schliesslich Personen, welche von einer Unternehmer- oder Arbeiterorganisation oder vom Inhaber eines Gewerbe- oder Handwerksbetriebes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Meisterzeugnis erhalten haben und das Gewerbeamt die Ausreichung dieses Zeugnisses für begründet erachtet. Der Meister ist berechtigt Lehrlinge auszubilden. Als Gesellen gelten Personen, welche von dem Gewerbeamt als solche registriert sind und das Gesellenexamen bestanden oder die Gewerbeschule beendet haben, oder die den Gesellentitel in Russland vor dem 15./28. November 1917 erworben haben, oder die von einer Unternehmer- oder Arbeiterorganisation oder dem Inhaber eines Gewerbe- oder Handwerksbetriebes vor dem 1. Januar 1930 ein Gesellenzeugnis erhalten haben. Der Geselle hat das Recht selbständig Lehrlinge anzulernen in Betrieben, wo nicht mehr als 3 Arbeiter einschliesslich der Lehrlinge arbeiten. Der Geselle kann das Meisterexamen machen, wenn er wenigstens 3 Jahre auf seinem Gebiet gearbeitet hat. Als Lehrling gilt eine Person, die die Grundschule absolviert hat und auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages zur Erlernung seines Berufes in einen gewerblichen Betrieb eingetreten ist. Der Lehrvertrag ist im Falle der Minderjährigkeit des Lehrlings von seinen Eltern oder Vormündern zu unterschreiben und gilt bis zur Erlangung der Grossjährigkeit. Die Lehrverträge sind beim Gewerbeamt zu registrieren. Die Lehrzeit, die nicht über 5 Jahre betragen darf, wird vertraglich festgesetzt und der Lehrvertrag erlischt vor Ablauf der Lehrzeit nur, wenn beide Teile hiermit einverstanden sind, wenn dem Inhaber des Betriebes das Recht entzogen wird Lehrlinge zu halten, oder wenn das Gewerbeamt die Gründe für einen einseitigen Rücktritt als triftig anerkennt. Ist der Vertrag wegen Verschulden eines der Teile für aufgehoben erklärt worden, so stellt das Gewerbeamt die Höhe des Schadens fest; die diesbezügliche Schadenersatzklage verjährt in 6 Monaten gerechnet vom Inkrafttreten des Urteils, durch welches der Vertrag als aufgehoben erklärt wurde. Falls die Lehre mit einer Probezeit beginnen sollte, so steht im Laufe derselben beiden Teilen der Rücktritt vom Vertrage ohne Angabe der Gründe frei. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften zu erziehen und ihm die notwendigen beruflichen Kenntnisse zu vermitteln; er darf den Lehrling nicht zu Ueberstundenarbeiten oder zu Arbeiten verwenden, die mit dem Betriebe nicht zusammenhängen, und ihm nicht Arbeiten zuweisen, die über seine Kräfte gehen oder gesundheitsschädlich sind. Der Lehrherr ist ferner verpflichtet, dem Lehrling zur Ausführung der ihm vom Gewerbeamt aufgegebenen Examensarbeit kostenlos das nötige Material sowie die Zeit zur Verfügung zu stellen, und ihn nach Absolvierung der Prüfung wenigstens 3 Monate als Gesellen mit den Bezügen eines solchen bei sich zu beschäftigen. Die Aufsichtsorgane sind die örtlichen Gewerbeämter und der Gewerberat. Die Gewerbeämter bestehen aus drei ständigen Mitgliedern: dem Direktor einer Gewerbeschule als Vorsitzenden, sowie je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter als Mitgliedern; der Be-

stand des Amtes wird für Abhaltung von Prüfungen um drei nichtständige Mitglieder erweitert. Das Gewerbeamt hat u. a. das Recht, dem Inhaber eines Betriebes das Halten von Lehrlingen zu verbieten und zwar: wenn der Lehrling in dem Betrieb unter unsittlichen Einfluss gerät, wenn der Unternehmer oder Betriebsleiter ein chronisches Leiden hat, das die Lehrlinge gefährden kann; nach eigenem Ermessen, wenn der Unternehmer oder Betriebsleiter gerichtlich mit Rechtsverlust bestraft wird, wenn der Unternehmer wiederholt ungenügend vorbereitete Lehrlinge zum Examen vorlässt und wenn der Unternehmer oder Betriebsleiter wiederholt gegen dieses Gesetz verstösst oder die Lehrverträge verletzt. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gewerbeamts sind im Laufe eines Monats beim Gewerbeamt einzulegen, welcher aus 6 Mitgliedern besteht. Aufgehoben werden die §§ 353—385 des russischen Fabriks- und Handwerksgesetzes.

Rechtsprechung.

Lettland.

Sind Eingaben ans Gericht in russischer und deutscher Sprache zulässig?

Bei der Entscheidung dieser Frage können die Urteile der Plenarversammlung des lett. Senats vom 16. März 1923 und des Administrativdepartements des lett. Senats vom 18. Mai 1928 nicht unberücksichtigt bleiben. In den Gründen der Entscheidung der Plenarversammlung wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 10, Teil 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Gerichte je nach Umständen und Bedarf auch den Gebrauch der russischen und deutschen Sprache zuzulassen haben, die erwähnte Entscheidung des Administrativdepartements bezieht sich dagegen nur auf Statuten von Vereinen, Verbänden und politischen Organisationen; diese Statuten können zwecks Registrierung nur in der Staatssprache eingereicht werden, was verständlich ist, da Vereinsstatuten ihrem Wesen nach Spezialgesetze sind, deren Aufgabe es ist, die Tätigkeit dieser Vereine zu regeln.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, dass die erwähnten Senatsentscheidungen keine direkte Antwort auf die gestellte Fragen geben. Der Appellhof erachtete es deshalb für nötig, die Frage zu entscheiden, ob es wünschenswert wäre, wenn alle schriftlichen Eingaben ans Gericht obligatorisch nur in der Staatssprache abgefasst werden dürften. In bezug auf Rechtsanwältle ist diese Frage von der Plenarversammlung des Senats auf Grund des Art. 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes in positivem Sinne entschieden worden. Die Erstreckung dieses Prinzips auch auf Privatpersonen hält der Appellhof jedoch für unangebracht, sowohl aus rein praktischen Erwägungen, als auch deshalb, weil ein solcher Standpunkt mit dem Sinn des Gerichtsverfassungsgesetzes unvereinbar wäre.

Um dem Gerechtigkeitsprinzip zu entsprechen, muss jeder Partei die weiteste Möglichkeit gegeben werden, ihre Unschuld (in Kriminalsachen) zu beweisen, ihren

Klageanspruch zu vertreten oder sich gegen eine erhobene Klage zu verteidigen. Es ist dem Appellhof bekannt, dass es in Lettland viele Einwohner gibt, welche die Staatssprache nicht beherrschen, besonders in Lettgallen, wo viele Gemeindebezirke hauptsächlich von Andersstämmigen bewohnt sind.

Wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, dass alle gerichtlichen Eingaben in der Staatssprache abgefasst werden müssen, so würde in den von Andersstämmigen besiedelten Gemeindebezirken Lettgallens die Führung weniger wichtiger Sachen den unbemittelten Bewohnern unmöglich gemacht werden, denn in vielen Fällen wären sie wegen Mittellosigkeit gezwungen, auf die Hilfe des Gerichts zu verzichten, was in keinem Falle dem Rechtsempfinden der Bewohner entsprechen würde. Andererseits kann kein Zweifel darüber herrschen, dass das Gericht Eingaben in russischer oder deutscher Sprache zurückzuweisen hat, die von Personen eingereicht sind, von welchen das Gericht notorisch weiss, dass sie die Staatssprache beherrschen. Gemäss Art. 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist für die Gerichte die Staatssprache als Geschäftssprache anerkannt worden, doch gestattet das Gesetz in besonderen Fällen auch den Gebrauch der russischen und deutschen Sprache, wenn die im Gericht erschienenen Personen die Staatssprache nicht beherrschen. Wenn nun das Gesetz den Parteien unter bestimmten Umständen das Recht gibt, im Gericht die russische oder deutsche Sprache zu gebrauchen, so muss anerkannt werden, dass unter gleichen Umständen die Parteien auch das Recht haben schriftliche Eingaben ans Gericht in russischer oder deutscher Sprache einzureichen, umsomehr, als eine solche Regelung gegenwärtig die Gerichte nicht belasten kann.

Es ist dem Appellhof bekannt, dass der gegenwärtige Gerichtsbestand die russische Sprache völlig beherrscht und fast dasselbe kann auch in bezug auf die deutsche Sprache gesagt werden.

Art. 391 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt bloss, dass alle Urkunden, welche den Grundbuchabteilungen zwecks Eintragung oder Vormerkung zu übergeben sind, in der Staatssprache verfasst sein müssen, was völlig verständlich ist, da es unzulässig wäre, wenn Grundbuchurkunden nicht in der Staatssprache, sondern in einer fremden Sprache abgeschlossen würden.

Auf Grund des Gesagten beschliesst der Appellhof: es ist anzuerkennen, dass in den Gerichten je nach Umständen und Bedarf Eingaben in russischer und deutscher Sprache zulässig sind.

(Entscheidung der Plenarversammlung des Lettl. Appellhofs vom 24. Januar 1931; mitgeteilt von Senator F. Conradi).

Unterliegen der Stempelsteuer neuausgefertigte Kuponbogen mortifizierter Aktien?

In Anlass der Kassationsklage des Steuerdepartements hat der Senat die Frage zu entscheiden, ob im Falle, wenn an Stelle mortifizierter neuausgefertigte Aktien empfangen werden, die neuausgefertigten Kuponbogen der Stempelsteuer unterliegen. Das Steuerdepartement bestreitet nicht, dass die an Stelle mortifizierter neuausgefertigten Aktien selbst der Stempelsteuer nicht unterliegen, meint aber, dass diese Steuer für die neuausgefertigten Kuponbogen zu entrichten sei.

Das Steuerdepartement beruft sich auf Art. 15 P. 11 des Stempelsteuergesetzes, welcher die zu erneuernden Kuponbogen mit der Stempelsteuer belegt, sowie darauf, dass die Anm. 2 zu Art. 9 des Gesetzes vom 25. Aug. 1919 über die Mortifizierung von Wertpapieren auf Grund des erwähnten Art. 15 P. 1 des Stempelsteuergesetzes als aufgehoben zu gelten hat. Diese Ansicht des Steuerdepartements ist irrig; entgegen der Meinung des Departements hat gerade das Gesetz vom J. 1919 über die Mortifizierung von Wertpapieren seinerseits die Gesetzgebung in bezug auf die Stempelsteuer beeinflusst. Schon das Stempelsteuergesetz vom 17. Sept. 1921 (G. Bl. 165) hat in seinem Art. 41 den Art. 56 des russ. Stempelsteuergesetzes ergänzt, indem es letzteren auch auf Wertpapiere erstreckt hat, die an Stelle mortifizierter neu ausgegeben sind. Diese konnte das russische Gesetz selbstverständlich noch nicht behandeln, da es damals noch kein allgemeines Gesetz über Mortifizierung von Inhaberpapieren gab; der erwähnte Art. 41 ist dann bis jetzt unverändert geblieben. Tatsächlich spricht auch Art. 9 Anm. 2 des Gesetzes über Mortifizierung von Wertpapieren nicht direkt von der Befreiung neuausgegebenen Kuponbogen von der Stempelsteuer und gerade dieselbe in der 2. Anm. zu Art. 9 vorgesehene Bestimmung ist schon in den Art. 41 des Stempelsteuergesetzes vom J. 1921 übergegangen. Wenn nun das Steuerdepartement nicht bestreitet, dass die erwähnte 2. Anm. zu Art. 9 sich auch auf die Kuponlage bezieht, so müsste es schon aus diesem Grunde anerkennen, dass die Kuponlagen auf Grund Art. 41 des Stempelsteuergesetzes von der Steuer zu befreien sind. Unter solchen Umständen kann nicht davon die Rede sein, dass das Stempelsteuergesetz das Gesetz über die Mortifizierung aufgehoben habe denn — gerade umgekehrt — hat das letztere Gesetz unmittelbar den Art. 56 des bis dahin in Kraft gewesenen (russischen) Stempelsteuergesetzes abgeändert, indem es in seinen, dem Art. 56 entsprechenden Art. 41 auch den Hinweis auf die Befreiung derjenigen neuausgegebenen Wertpapiere von der Stempelsteuer aufgenommen hat, welche die mortifizierten Wertpapiere ersetzen. Somit fällt die einzige Argumentation des Steuerdepartements fort, auf Grund welcher es die Richtigkeit der Entscheidung des Appellhofes bestreitet. Art. 15 P. 11 des Stempelsteuergesetzes sieht tatsächlich nur den Fall vor, wenn ein neuer Kuponbogen aus dem Grunde ausgegeben wird, weil der frühere Kuponbogen wegen Ablauf der Termine erschöpft ist. Diese fiskalische Bestimmung kann aber nicht extensiv interpretiert werden und ist deshalb nicht auf den Fall zu beziehen, wenn ein Kuponbogen gleichzeitig und zusammen mit dem „Mantel“ des Wertpapiers bei der erstmaligen Ausgabe des Letzteren, oder bei der Erneuerung des Wertpapiers in Anlass seiner Mortifizierung ausgegeben wird (Art. 39 P. 7., Art. 41). Der Kuponbogen ist Zubehörung des Wertpapiers (cf. Senatsentscheid. 08/98; 13/106) nach allgemeinen Grundsätzen (L. Pr. R. Art. 549) teilt aber die Zubehörung, als Nebensache, das juristische Schicksal der Hauptsache. Wenn nun unter den in Art. 41 des Stempelsteuergesetzes erwähnten Umständen das neuausgegebene Wertpapier selbst von der Stempelsteuer befreit ist, so kann demnach selbstverständlich auch der Kuponbogen, welcher gleichzeitig und zusammen mit dem Mantel des Papiers (dem Grundpapier) ausgegeben wird, nicht mit der Stempelsteuer belegt werden.

Die Beschwerde des Steuerdepartements war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

(Entsch. des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 26. Nov. 1931 in S. der AG. Rig. Strassenbahnen, Nr. 236; mitgeteilt von Senator F. Conradi).

Zur Frage der Anerkennung ausländischer Ehescheidungs- urteile.

Der Beklagte begründete seinen Einspruch gegen die vorliegende Alimentationsklage auf einem von ihm eingereichten Zeugnis des Volksrichters des 4. Bezirks im Kreise Smolensk aus welchem zu ersehen wäre, dass die Ehe der Parteien geschieden worden sei. Entgegen der Erklärung des Beklagten, hat das erwähnte Zeugnis in dieser Sache keine entscheidende Bedeutung; die vom Beklagten angeführte Anmerkung des § 24 des Eheges. und der § 41 sprechen von in Lettland ausgeführter Ehescheidung (sei es auch in der Bolschewikenzeit), so ist die Frage darüber, wieweit die in Sowjetrussland, nach den dort in Kraft befindlichen Ehegesetzen gefällten Urteile in Ehescheidungsangelegenheiten in Lettland als in Kraft befindlich anzuerkennen sind, gar nicht vorgesehen und entschieden; in dieser Hinsicht sagt der § 63 des Lettl. Ehegesetzes, dass das Bezirksgericht Ehescheidungssachen entscheidet nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO. mit den im Ehegesetz besonders angegebenen Ausnahmen; in der Frage über Anerkennung oder Erfüllung ausländischer Gerichtsurteile enthält das Ehegesetz keinerlei besondere Bestimmungen; so sind in dieser Frage die Bestimmungen der ZPO. § 1273 und folg. §§ über Erfüllung ausländischer Gerichtsurteile anzuwenden; zwischen Lettland und Sowetrussland gibt es keine Konvention über gegenseitige Anerkennung resp. Erfüllung von Urteilen, weshalb die Frage betreffend das gesetzliche Bestehen der Ehe in Lettland dem lettländischen Gericht selbstständig ad materiam zu entscheiden obliegt, wobei noch zu beachten ist, ob und wie weit das ausländische Gerichtsurteil mit Lettlands sozialer Einrichtung und Lettlands Gesetzen übereinstimmt (ZPO. § 1279); in dieser Hinsicht hat der Appellhof daher richtig betont, dass ein Urteil in Ehescheidungssachen, wobei die beklagte Partei gar nicht geladen worden ist und in welchem die Frage betreffs der Schuld der einen oder der andern Partei nicht entschieden ist, mit dem in Lettland angenommenen „ordre public“ und mit den lett. Gesetzen im allgemeinen nicht übereinstimmt. Daher fallen alle auf dem erwähnten Zeugnis begründeten Einwendungen des Beklagten gegen die vorliegende Alimentationsklage und die ganze zur Bestätigung dieser Einwendungen geführte Argumentation weg, womit auch der übrige Teil der Kassationsklage erschöpft wird. So hat auch der Appellhof, indem er die vom Beklagten gegen die vorliegende Klage erhobenen Einwendungen zurückweist, die vom Beklagten angeführten Gesetze nicht verletzt.

(Entscheidung des Ziv. Kass. Dep. des Lettl. Senats vom 29. Okt. 1930, Nr. 151 i. Sa. Dreiman, entnommen aus Conradi und Walter, Izvilkumi VII).

Litauen.

Das Strafgesetzbuch von 1903 ist im ganzen in Grosslitauen erst am 16. Januar 1919 eingeführt und zwar in der am letzten Vorkriegstage geltenden Redaktion¹⁾.

Ende Januar, Anfang Februar 1931 vereinbarten Albinas R. und Makaras P. zu Gunsten eines „östlichen“ Staates, gemeinsam Nachrichten über das litauische Heer und über diejenigen Massnahmen zu sammeln, welche Litauen nach aussen schützen sollen. P. schlug R. vor, hierzu die Armeetagesbefehle zu besorgen, und dieser ging darauf ein. An zwei Stellen machte er einen Versuch: in Alytus wandte er sich an Kazys R., Schreiber bei der Kriegs-Kreiskommandantur und in Kaunas an Bronius V., Unteroffizier im Autotrupp des Generalstabs. Kazys R. lehnte das Ansinnen einfach ab, Bronius V. aber ging zum Schein darauf ein und entlarvte dann die Täter.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage aus § 111 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs von 1903; das Heeresgericht verurteilte auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1912 (§ 111²⁾. Die Staatsanwaltschaft legte (mit Erfolg) Kassation ein: es liege nicht bloss Vorbereitung zur Spionage vor (§ 111²⁾, vielmehr bereits Versuch wirklicher Spionage (§§ 111, 111¹).

Aus der Begründung:

„... Hier erhebt sich die Frage, welche Redaktion des § 111 zur Anwendung zu gelangen habe, die vom Jahre 1903 oder eine der späteren. Gemäss § 2 der „Zeitweiligen Ordnung der Gerichte Litauens und ihrer Tätigkeit“ (LLTS)²⁾ gelten für die Voruntersuchung und für die Entscheidung in Straf- oder Zivilsachen diejenigen Gesetze, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden (Einstweilige Konstitution des litauischen Staates³⁾ § 24), unter Berücksichtigung der unten folgenden Abänderungen. Zu diesen⁴⁾ gehört, dass als Gesetz gewordener Strafkodex, der im Jahre 1903 bestätigte Kodex, der auch zur Zeit der deutschen Okkupation Geltung hatte, gilt . . . Zur Zeit der russischen Regierung stand von diesem Kodex nur ein kleiner Teil in Kraft und auch er erlitt zwischen 1903 und dem Beginn des Weltkrieges einige Abänderungen. In LLTS sind zwei Rechtsgrundsätze enthalten: es gelten diejenigen Gesetze, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, und als Gesetz geworden gilt der im Jahre 1903 bestätigte Kodex, der auch zur Zeit der deutschen Okkupation Geltung hatte. Wie ist nun der letztere Satz zu verstehen? Bedeutet er, dass bei uns diejenige Redaktion des Strafgesetzbuchs von 1903 gilt, die seitens der deutschen Okkupationsverwaltung angewendet wurde, oder bedeutet er, dass bei uns nicht bloss derjenige Teil gilt, der zur Zeit der russischen Regierung

¹⁾ Vgl. hierzu „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStrW) Bd. 46, S. 391—393. Aufgeworfen, aber nicht beantwortet wird die Frage auch bei V. Stankevičius, Baudžiamoji Teisė (Strafrecht), Kaunas, 1925 S. 14.

²⁾ Vgl. „Zeitschrift für Ostrecht“ (ZOR) II. 369.

³⁾ Deutscher Text bei P. Klimas. Der Werdegang des litauischen Staates, Berlin, 1919 S. 213.

⁴⁾ Vgl. ZOR II. 376. Übrigens gehört die (entstellte) Fussnote ²⁾ nach S. 374 ans Ende des § 36, und der Vermerk vor Ziffer 2 „(Folgen Ausfertigungsunterschriften. Vgl. Fussnote ²⁾“ entbehrt rechten Sinnes.

galt, sondern das Strafgesetzbuch von 1903 im ganzen? . . . Welches nun auch diejenige Redaktion gewesen sein mag, die seitens der Deutschen angewendet wurde, ohne Zweifel haben sie die Kapitel III und IV (§§ 99—119) nicht angewendet. . . Nach den Ereignissen des Jahres 1905 entsprachen in Russland die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches von 1903 über Straftaten gegen das Glaubensbekenntnis nicht mehr dem neuen freiheitlicheren Geiste und Regime! Abänderungen wurden erforderlich; sie ergingen im Jahre 1906 im Sinne des neuen freiheitlicheren Regimes. Es ist kaum anzunehmen, dass bei Errichtung der demokratischen Republik Litauen der Gesetzgeber die Redaktion vom Jahre 1903 im Sinne hatte, die bereits der russischen Monarchie nicht mehr passte. Die Worte „der auch zur Zeit der deutschen Okkupation Geltung hatte“ können nur dahin verstanden werden, dass bei uns das ganze Strafgesetzbuch von 1903 gilt, nicht aber bloss der Teil, der auch zur Zeit der russischen Regierung galt. Welche Redaktion bei uns gilt, sagt der § 2 des LLTS, nämlich: die letzten Gesetze, die zur Zeit der russischen Regierung galten; denn solche Gesetze anzuwenden, die sogar schon zur Zeit der russischen Regierung als veraltet und rückständig anerkannt waren, konnte der Gesetzgeber unserem Gerichte unmöglich vorschreiben. . . .“

(Urteil des Obersten Tribunals in Kaunas vom 3/10. Oktober 1931 B Nr. 265, mitgeteilt von Universitätsdozent z. D. Oskar von Büchler, Kaunas z. Zt Königsberg Pr.)⁵⁾

⁵⁾ Nach vier Richtungen geht der Oberste Gerichtshof fehl: a) Er musste (mindestens) vier Alternativen, anstatt zweier, stellen: Gilt bei uns die Redaktion vom 22. März 1903 oder die reelle Redaktion vom 30. Juli 1914 („vor Kriegsbeginn“) (Bd. XV. Ausg. 1909 Forts. 1912. 1913) oder die ideelle „Redaktion“ vom 30. Juli 1914 ausschliesslich der damals noch nicht geltenden Paragraphen oder endlich (das „ganze“ Strafgesetzbuch von 1903, d. h.) die ideelle „Redaktion“ vom 30. Juli 1914 einschliesslich der damals noch nicht geltenden Paragraphen?. Er verneint (mit Recht) die erste, wirft aber die zweite, dritte und vierte zusammen und gibt über sie keine klare Entscheidung. Offenbar ist jedoch gemeint: es gilt 1. die ideelle „Redaktion“ vom 30. Juli 1914, und zwar 2. einschliesslich der damals noch nicht geltenden Paragraphen. b) Er widerspricht sich, indem er die eingeführte abändernde Ausnahme (Fussnote 4) zum Schlusse nicht mehr als solche behandelt, und so bleibt sein Ausspruch, dass die Frage, welche Redaktion gilt, durch § 2 LLTS beantwortet werde, ohne eine Begründung und, da die am 30. Juli 1914 noch nicht geltenden Paragraphen nicht zu den letztlich geltenden „Gesetzen“ gehörten, — auch ohne greifbaren Sinn. c) Er verwechselt „Anwendung“ und Geltung“. Vor dem 16. Januar 1919 hatte die Okkupationsverwaltung das ganze Strafgesetzbuch von 1903 (in der Übersetzung eines veralteten Textes) (mit Ausnahmen) zwar angewendet (Obost 578), aber nie ausgesprochen, dass das geltende russische Strafrecht aufgehoben oder abgeändert sei oder werde. Es war (zeitweilig unanwendbar) in Geltung geblieben. d) Er verwechselt „Gesetz“ und „Buch“. Das Gesetz vom 5. Juli 1912 (37724) — Ugol. Ulož. §§ 111. 111¹. 111². — ist in Litauen nicht aufgehoben, auch nie aufgehoben gewesen. Das hat nicht das Geringste damit zu tun, ob (1919) das Buch von 1903 nur zum Teil oder im ganzen, ob in der Redaktion vom 22. III. 1903 oder in der „Redaktion“ vom 30. VII. 1914 oder in einer anderen „Redaktion“ als „Gesetz“ eingeführt wurde. — Den rechten Sinn des Gesetzes vom 16. Januar 1919 (Fussnote 4) muss man dahin deuten: durch die Worte „der auch zur Zeit der deutschen Okkupation Geltung hatte“ wird nicht sanktioniert, vielmehr nur eine Paragraphensammlung (Ugol. Ulož.) identifiziert; dagegen enthalten die Worte „als Gesetz gewordener Strafkodex gilt“ eine Sanktionierung. — Die ganze Frage nach der zutreffenden „Redaktion“ ist für den zur Aburteilung stehenden Einzelfall unerheblich. Das Oberste Tribunal stolpert, gänzlich unnötig, über dem, was zur Zeit der Okkupation sich abspielte. Die Okkupationsverwaltung hat (notgedrungen) ein nichtgeltendes „Gesetz“ (eine

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Nachstehend bringen wir, wie im vorigen Jahr (IV. Jahrg. Heft 2), eine Übersicht neuerschienener Bücher, von denen wir annehmen können, dass sie von besonderem Interesse für unsere Leser sein werden. In Klammern sind dabei diejenigen Zeitschriften angegeben, aus den wir den Hinweis auf diese Bücher entnommen haben. Es folgt sodann eine Zeitschriftenschau, in der diejenigen Artikel angeführt sind, die uns besonders beachtenswert erscheinen. Die erwähnten Zeitschriften liegen in der Bibliothek des Deutschen Juristenvereins in Riga aus.

Beide Übersichten sind von Herrn Senator F. Conradi zusammengestellt worden.

Bücher.

Abkürzungen.

J. W. = Juristische Wochenschrift.

Z. f. H. u. K. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.

Z. f. S. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

D. J. Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.

L. Z. f. D. R. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Z. f. O. = Zeitschrift für Ostrecht.

B. f. i. P. = Blätter für internationales Privatrecht.

Allgemeines. Rechtsgeschichte.

Die agrarischen Umwälzungen im ausserrussischen Osteuropa. Herausg. von M. Siring. Berlin, Leipzig 1930, de Gruyter & Co. 25 Mk. (Z. f. Ostr. 1931 Nr. 3).

H. Brunner. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 8. Aufl. München 1930, Dunker & Humblot. 13 Mk. (D. J. Z. 1930, Nr. 21).

Das gesamte Deutsche Recht in systematischer Darstellung. Herausg. von R. Stammler. Bd. I. Berlin 1931, Stilke. 80 Mk. (D. J. Z. 1931, Nr. 4).

W. Glunzler. Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung. 3. Aufl. München 1930, Maidl. 2,50 Mk. (D. J. Z. 1930, Nr. 16/17, Z. f. S. 51. Bd. 1. Heft, B. f. i. P. 1930, Nr. 7).

H. Goldschmidt. Das Reich und Preussen im Kampf um die Führung. Berlin 1931, Heymann. 24 Mk. (D. J. Z. 1931, Nr. 6).

М. Лазерсон. Общая теория права. Рига 1930. (Z. f. Ostr. 1930, Nr. 12).

J. Magnus. Die höchsten Gerichte der Welt. Leipzig 1929, Moeser. 10 Mk. (D. J. Z. 1931, Nr. 5, Z. f. S. 51. Bd. Heft 3).

Sammlung geltender und nichtgeltender Paragraphen) in nichtgeltender Fassung (Übersetzung) als anwendbar angewendet (eine Sammlung, in der — fehlerhaft — das Gesetz Nr. 37724 nicht erhalten war, das andererseits aber selbst dann, wenn es in ihm enthaltenen gewesen wäre von Anwendung ausgeschlossen gewesen wäre). Die Geltung des Gesetzes 37724 aber steht ausser Zweifel. O. v. B.

Meister des Rechts. Herausg. v. Dr. Schultzenstein (Frh. vom Stein, Simson, Gneist, Preuss, Kahl, Savigny). Berlin 1929/30, Heymann. Je 3 Mk. (D. J. Z. 1931 Nr. 7, J. W. 1931, Nr. 1).

Mozley and Whiteley's Law Dictionary. London 1930. 12/6 Sh. (J. W. 1930, Nr. 24).

Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Herausg. von H. Planitz. 3. Bd. Leipzig 1929, Meiner. 8,50 Mk. (J. W. 1931, Nr. 1).

G. Wedde. Recht und Unrecht im tägl. Leben, Breslau 1930, Hirt. 1,40 Mk. (J. W. 1930, Nr. 36/37).

Arbeitsrecht.

Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausg. von E. Heymann. Nr. 50: Europäisches Arbeitsvertragsrecht. Marburg 1930, Elwert. 40 M. (J. W. 1931 Nr. 19).

A. Baumbach. Arbeitsgerichtsgesetz. 2. Aufl. Berlin 1930, Liebmann. 9 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 6, J. W. 1930 Nr. 40/41, L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 5).

A. Hueck u. H. C. Nipperdey. Lehrbuch des Arbeitsrechts. 1. Bd. 3.—5. Aufl. Mannheim 1931, Bensheimer. 18 M. 2. Bd. 1. u. 2. Aufl. 32 M. (J. W. 1931 Nr. 19).

G. Wagemann. Die Arbeitsgesetze (mit Erläut.). Berlin 1929, Stilke. 16 M. (L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 5).

Handelsrecht. Konkursrecht. Wirtschaftsrecht.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellsch. usw. Veröffentl. durch d. Reichsjustizministerium. (Berlin 1930, de Gruyter).

E. Brodmann. Gesetz betreffend die G. m. b. H. Kommentar. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1930, de Gruyter. (Z. f. H. u. K. Bd. 86, 2./3. Heft, J. W. 1930 Nr. 49/50, L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 11).

E. Bruck. Das Privatversicherungsrecht. Mannheim 1930, Bensheimer. (Z. f. H. u. K. Bd. 96, f. 2./3. Heft, J. W. 1930 Nr. 49/50).

K. Cosack. Lehrbuch des Handelsrechts. 12. Aufl. Stuttgart 1930, Enke. 19 M. (D. J. Z. Nr. 11).

A. Curti. Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz. Berlin 1930, Springer. 18,40 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 5, J. W. 1931 Nr. 2).

Düringer-Hachenburg. Das HGB. (mit Ausschl. des Seerechts) auf der Grundlage des BGB. 1. Bd. 3. Aufl. Mannheim 1930, Bensheimer. 30 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 19, Z. f. H. u. K. Bd. 96, Heft 1, J. W. 1930 Nr. 39).

H. Eisold. Vergleichsordnung. 3. Bearb. Berlin 1931, Stilke 8 M. (J. W. 1931 Nr. 30).

H. Emmerich. Die Sanierung. 1. Teil. Mannheim 1930, J. Bensheimer 205 S. (J. W. 1930 Nr. 36/37).

H. H. Franke. Die rechtspolitische Grundlage der Reform des Wettbewerbsrechts. Berlin 1930, Heymann. 23 S. (L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 8).

M. Hamburger. Treu und Glauben im Verkehr. Mannheim 1930, Bensheimer (Z. f. H. u. K. Bd. 96, 2/3. Heft).

M. Harnick. Der gerichtliche Ausgleich nach den Gesetzen der verschiedenen Staaten Europas. Wien 1928, Perles — 11,20 M. (L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 17/18).

Grosse Haverei. Herausg. v. R. Ulrich. 3. Aufl. Bd. 2. Berlin, Mittler u. Sohn. 20 M. (B. f. i. P. 1930 Nr. 7).

K. Heins Leimer. Handelsrecht mit Wechsel- u. Scheckrecht. 175 S. Berlin, Springer. (Z. f. H. u. K. Bd. 96, 1. Heft).

P. Kayser. Société ou Association? Paris 1928, Recueil Sirey S. Ame. (Z. f. H. u. K. 96 Bd., Heft 1).

W. Kiesow. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. 3. Aufl. Mannheim 1930, Bensheimer (J. W. 1930 Nr. 36/37).

H. Koenige, R. Teichmann u. W. Koehler. Handausgabe des HGB. (ohne Seerecht). Mannheim 1929, Bensheimer. 35 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 1).

J. Magnus. Tabellen zum internat. Recht. 4. Heft. Wechselrecht. 2. Aufl. Berlin 1930, Vahlen. 40 M. (J. W. 1930 Nr. 51, B. f. i. P. 1930 Nr. 11).

A. Manes. Versicherungslexikon. 3. Aufl. Berlin 1930, Mittler & Sohn. (J. W. 1930 Nr. 49/50).

A. Manes. Versicherungswesen, System der Versicherungswirtschaft. 5. Aufl. 1. Bd. Allgem. Versicherungslehre. Leipzig 1930, Teubner. 28 M. (J. W. 1930 Nr. 49/50, L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 3).

F. Mentzel. Kommentar zur Konkursordnung. 3. Aufl. Mannheim 1928, Bensheimer. 19 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 23).

L. Mossa. Saggio per il nuovo Codice di Commercio. 107 S. Sassari. 1927 (Z. f. H. u. K. Bd. 96, Heft 1).

W. Nord. Grundlinien der Machtverteilung zwischen Verwaltung und Aktionär. Berlin 1930, Vahlen. 6 M. (J. W. 1930 Nr. 34/35).

G. Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. 27. Aufl. Stuttgart 1930, Poeschel. 13 M. (J. W. 1930 Nr. 51).

J. S. Procos. Les Transports Maritimes et leur assimilation aux transports terrestres. Paris 1927. (Z. f. H. u. K. 96 Bd. Heft 1).

R. Rosendorff. Die Reform des engl. Aktienrechts durch den Companies Act 1929. Berlin 1930, Heymann. 10 M. (B. f. i. P. 1930 Nr. 6).

A. Rosenthal. Wettbewerbsgesetz. 8. Aufl. Berlin 1930, Vahlen. 30 M. (L. Z. f. D. R. 1930 Nr. 23).

G. Schaps. Das deutsche Seerecht. 2. Aufl. 2. Bd. (Nebengesetze). Berlin 1929, de Gruyter & Co. (J. W. 1930 Nr. 25).

F. E. Schmey. Aktie und Aktionär im Recht der Ver. Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung. Marburg 1930. Elwert. 40 M. (J. W. 1930 Nr. 51).

F. Scholz. Kommentar zum G. m. b. H.-Gesetz. Köln 1928, Schmidt. 25 M. (D. J. Z. Nr. 19, Z. f. H. u. K. Bd. 96, Heft 1).

W. Sombart. Die drei Nationalökonomien. München 1930, Duncker und Humblot. 12 M. (J. W. 1930 Nr. 39).

F. Stier-Somlo. Reichsversicherungsordnung. Handkommentar. 3./4. Aufl. München 1929, Beck. 24 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 12, J. W. 1930 Nr. 49/50).

E. Ulmer. Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Berlin 1929, Springer. (Z. f. H. u. K. 95. Bd. Heft 4, L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 3).

Kommentar zur Reichsversicherung. 2. Band. 2. Buch: Krankenversicherung. Von F. Hoffmann. 8. Aufl. 3. Buch: Unfallversicherung. Von Th. Schulte-Holthausen. 4. Aufl. Berlin 1929, Heymann. 40 resp. 30 M. (J. W. 1930 Nr. 49/50).

R. Wilbrandt. Unsere Volkswirtschaft heute und morgen. Berlin 1930, Hobbing. 10 M. (J. W. 1931 Nr. 1).

Strafrecht und Strafprozess.

M. Alsberg. Der Beweisantrag im Strafprozess. Berlin 1930, Heymann. 34 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 12, J. W. 1931 Nr. 14).

M. Alsberg. Das Weltbild des Strafrichters. Mannheim 1930, Bensheimer. 2 M. (J. W. 1930 Nr. 33).

G. Battaglini. Principi di Diritto penale in rapporto alla Nuova Legislazione. Milano 1929. 266. S. (Z. f. S. 51 Bd. 2. Heft).

E. Beling. Grundzüge des Strafrechts 11. Aufl. Tübingen 1930, Mohr (D. J. Z. 1931 Nr. 13, J. W. 1931 Nr. 2, L. Z. f. D. R. 1930 Nr. 22).

E. Berggraf. Die Seele des Gefangenen. Göttingen 1929. 140 S. (Z. f. S. 51. Bd. 4. Heft).

K. Birnbaum. Kriminal-Psychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. 2. Aufl. Berlin 1931, Spinger. 16,50 M. (J. W. 1931 Nr. 22).

M. Böseke. Der Stufenstrafvollzug in Deutschland usw. Kiel 1929 (J. W. 1930 Nr. 33).

A. Dalcke. Strafrecht und Strafprozess. 23. Aufl. Berlin 1931, Müller. 16,80 M. (J. W. 1931 Nr. 22, L. Z. f. D. R. 1930 Nr. 9).

K. Engisch. Untersuch. über Vorsatz u. Fahrlässigkeit im Strafrecht. Berlin 1930, Liebmann. 21. M. (J. W. 1930 Nr. 33).

E. M. Foltin. Amerikanisches Gefängniswesen. 276 S. Reichenberg 1930, Stiepel. (Z. f. S. 51. Bd. 4. Heft).

Kohlrausch-Mannheim, Strafprozessordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz. 22. Aufl. Berlin 1930, de Gruyter (Z. f. S. 51. Bd. 3. Heft).

H. Lucas. Anleitung zur strafrechtl. Praxis. 1. Teil. Berlin 1931, Liebmann. 18 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 8).

O. Muižnieks. Francijas jaunais Krimināltiesību Kodekss. 1930 (Jurists 1930 Nr. 7).

N. Pasche-Oserski. Strafe und Strafvollzug in der Sowjetunion. Berlin 1929, Baumeister. 3 M. (J. W. 1930 Nr. 33).

W. Petrzilka. Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug. Hamburg 1930, de Gruyter & Co. (Z. f. S. 51. Bd. 4. Heft, J. W. 1930 Nr. 46).

R. Schmidt. Grundriss des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1931, Hirschfeld. 10 M. (J. W. 1931 Nr. 36).

Staats- und Verwaltungsrecht.

A. v. Balogh. Der internationale Schutz der Minderheiten. München 1929, Dresler. 10 M. (L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 17/18, Z. f. Ostr. 1931 Nr. 2).

K. Dišlers. Ievads Latvijas valststiesību zinātnē. Rīgā 1930, Gulbis. Ls 3,50. (Jurists 1930 Nr. 8).

G. Erlers. Das Recht der nationalen Minderheiten. Münster i. W., Aschendorff. 17,50 M. (J. W. 1931 Nr. 11).

K. Friedrichs. Das Recht der öffentlichen Gewalt. Berlin 1930, Röhrscheid. (J. W. 1930 Nr. 27).

Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Herausg. von H. C. Nipperdey. 1. Bd. Berlin 1929, Hobbing. 22 M. (J. W. 1931 Nr. 23/24). 2. Bd. Berlin 1930, Hobbing. 30 M. (J. W. 1931 Nr. 11, L. Z. f. d. R. 1931 Nr. 1).

J. Hatschek. Deutsches und Preussisches Staatsrecht. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1930, Stilke. 44 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 18, L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 1).

Kormanns Einführung in die Praxis des Deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Tübingen 1930, Mohr. 17 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 22).

E. Maddison. Die nationalen Minderheiten Estlands und ihre Rechte. 2. Aufl. Tallinn. (Z. f. Ostrecht 1931 Nr. 5).

K. Neumeyer. Internationales Verwaltungsrecht. 3. Bd. 2. Abt. Innere Verwaltung III. München 1930, Schweitzer. 27 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 1).

L. Richter u. W. Sonnenberg. Die kassenärztlichen Rechtsverhältnisse. 2. Aufl. Leipzig 1930. 24 M. (J. W. 1931 Nr. 21).

P. Ritterbusch. Parlamentsouveränität und Volkssouveränität in der Staats- und Verfassungsrechtslehre Englands. Leipzig 1929, Weicher. 10 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 8).

C. Schmitt. Verfassungslehre. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. 15 M. (J. W. 1931 Nr. 23/24).

J. Seipel. Der Kampf um die österr. Verfassung. Wien 1930, Baumüller. 12 M. (D. J. Z. Nr. 16/17).

Die Sozialversicherung. Lehrbuch. 3. Bd. von L. Brucker, 4. Bd. von L. Brucker, Dr. Muthesius u. Dr. Hartrodt, 5. Bd. von L. Brucker u. L. Richter. Berlin 1928 u. 1929, Hobbing. Je 9 M. (J. W. 1930 Nr. 49/50).

Völkerrecht.

F. Stier-Somlo. Handbuch des Völkerrechts. 2. Bd. Stuttgart 1929, Kohlhammer. 45 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 4).

K. Strupp. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. (Begonnen von J. Hatschek). 3. Bd. Berlin 1926/29, de Gruyter & Co. 67 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 8).

Zivilrecht und Zivilprozess.

L. Altmann, S. Jacob u. M. Weiser. Das österr. allgem. bürgerl. Recht nach dem Stande der Gesetzgebung vom 15. Dezember 1930. Wien, Staatsdruckerei. 15 M. (J. W. 1931 Nr. 18).

J. Binder. *Erbrecht*. 2. Aufl. Berlin 1930, Springer. 6,90 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 13).

W. Bouffier. *Die Klauseln im Kaufvertrag*. Wien 1929, Springer. (Z. f. H. u. K. Bd. 96, Heft 1).

P. Calamandrei. *Studi sul processo civile*. Padua 1930, Milani. 2 Bde. 87 L. (J. W. 1931 Nr. 36).

A. Egger, A. Escher, R. Haab u. H. Oser. *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*. 5. Bd.: *Obligationenrecht*. 2. Aufl. Zürich 1928/30, Schulthess & Co. (D. J. Z. 1931 Nr. 5).

Enneccerus-Kipp-Wolff. *Lehrbuch des bürgerlichen Rechts*. 5. Bd. *Das Erbrecht*. 8. Bearb. Marburg 1930, Elwert. 20 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 12, J. W. 1931 Nr. 20). 2. Bd.: *Recht der Schuldverhältnisse*. 11. Bearb. 1930. 23,50 M. (J. W. 1930 Nr. 28).

F. Flumene. *La consuetudine nel suo valore giuri dico*. Sassari 1925, Stamperio de la L. J. S. (Z. f. H. u. K. Bd. 96, Heft 1).

A. Friedländer u. M. Friedländer. *Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung*. 3. Aufl. München 1930. 32,50 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 11).

M. Friedlaender. *Grundprobleme des Anwaltsrechts*. Leipzig 1930, Moeser. 39 S. (L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 12).

Ph. Heck. *Grundriss des Sachenrechts*. Tübingen 1930, Mohr. 18,50 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 9).

K. Heinsheimer. *Die Zivilgesetze der Gegenwart*. Sammlung europ. u. aussereurop. Privatrechtsquellen. Bd. I. Frankreich. Code civil. 1. Hälfte, Art. 1—1100. Bd. III. Brasilien. Código civil. Bd. VI. *Das Zivilrecht in der Sowjetunion*. 1. Abt. 1. Lief. Mannheim 1927/28, Bensheimer. Bd. I. 26 M. Bd. III. 32 M. Bd. VI. 18 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 23).

E. Hirsch. *Das Recht an der Erfindung*. Berlin 1931. 7 M. (L. Z. f. D. R. 1930 Nr. 21).

R. Hübner. *Grundzüge des deutschen Privatrechts*. 5. Aufl. Leipzig 1930, Deichert. 35 M. (J. W. 1931 Nr. 8).

L. Jossierand. *Cours de droit civil positif français*. Bd. I. Paris 1930. 60 Fr. (B. f. i. P. 1930 Nr. 6).

P. Krückmann. *Institutionen des Bürgerl. Gesetzbuches*. 5. Aufl. Berlin 1929, Stilke. 29 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 21).

K. Larenz. *Die Methode der Auslegung der Rechtsgeschäfte*, Leipzig 1930. Deichert. 6 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 16, L. Z. f. D. R. 1930 Nr. 19).

F. Leonhardt. *Allgemeines Schuldrecht des BGB*. 1. Bd. München 1929, Duncker & Humblot. 36 M. (D. J. Z. 1931 Nr. 10, Z. f. H. u. K. Bd. 96, Heft 1, L. Z. f. D. R. 1930 Nr. 11).

H. Lewald. *Das Deutsche Internat. Privatr. auf Grundlage der Rechtsprechung*. 1. Heft. 168 S. Leipzig 1930, Tauchnitz (J. W. 1930 Nr. 24, B. f. i. P. 1931 Nr. 1).

A. N. Makarow. *Die Quellen des internat. Privatrechts* (1. Teil von „Das internat. Privatrecht der europ. u. aussereurop. Staaten“). [Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Herausg. v. Leske u. Loewenfeld. 8. Bd.] Berlin 1929, Heymann. 28 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 13).

Plancks Kommentar zum BGB. nebst Einführungsgesetz. 5. Bd.: Erbrecht. 3. u. 4. Lief. 4. Aufl. Berlin u. Leipzig, de Gruyter & Co. (J. W. 1931 Nr. 20, L. Z. f. D. R. 1931 Nr. 8).

R. Pollak. System des österr. Zivilprozessrechts. 2. Aufl. 1. Teil. Wien 1930/31, Manz. (J. W. 1931 Nr. 36).

L. Rosenberg. Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. 3. Aufl. Berlin 1931, Liebmann. 30 M. (J. W. 1931 Nr. 36).

H. Rosenthal. Bürgerl. Gesetzbuch. 13. Aufl. Berlin 1931, Heymann. 34 M. (J. W. 1931 Nr. 18).

H. Rühl u. Ch. N. Fragistas. Rechtspolitische u. rechtsvergleichende Beiträge zum zivilprozessualen Beweisrecht. Berlin 1929. Springer. 6,90 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 11, B. f. i. P. 1931 Nr. 2).

P. Siméon. Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 1. Bd. 2. Hälfte, Sachen-, Familien- und Erbrecht. 14. u. 15. Aufl. Berlin 1929, Heymann. 22 M. (D. J. Z. 1930 Nr. 12).

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. und dem Einführungsges. Herausg. von Th. Löwenfeld u. a. 9. Aufl. 9 Bde. München 1925—31. J. Schweitzer. (J. W. 1931 Nr. 18).

Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

- 1930 Nr. 9. H. Cahn, Pflicht zum Antrag eines Verschuldungsverfahrens. — Uhlmann, Der Entlastungsbeweis der sorgfältigen Auswahl in Grossbetrieben.
- 1930 Nr. 10. Heinemann, Der Krankheitsbegriff im Versicherungsrecht. — Schultz, Der Schuldbeweis im Strafverfahren.
- 1930 Nr. 11. F. Haymann, Haftung auf den Erlös aus Verfügung über fremdes Recht. — C. Philippe, Wie lange noch Vergleichsverfahren?
- 1930 Nr. 12. R. Kühlewein, Beziehungen zwischen der handelsrechtl. und der betriebswirtschaftl. Bilanzauffassung. — L. Flügge, Schnellrichter auch in Zivilsachen.
- 1930 Nr. 15/16. H. Rühl, Die Parteivernehmung. — Cremerius, Die Haftung des Staates für Verschulden der Beamten.
- 1930 Nr. 17/18. K. Meyer, Die deutsche Rechtsentwicklung und der Deutsche Juristentag im J. 1931. — Fischer, Aenderung der Vergleichsordnung.
- 1930 Nr. 19. Kisch, Der Hochschulunterricht im Zivilprozessrecht. — Jacusiel, Der persönliche Geltungsbereich des Schiedsvertrages. — Heinemann, Zur Irrtumsanfechtung beim Kauf einer uneinbringlichen Forderung.
- 1930 Nr. 20. A. Rosenthal, Verkehrsverwirrung und formales Recht. — A. Roth, Pfandnahme und Ankauf unbezahlter Ware. — Schläger, Die Blutgruppenuntersuchungen.
- 1930 Nr. 21. W. Huppert, Haften die Banken für die von ihnen delegierten Aufsichtsratsmitglieder? — M. Harnik, Der 1. internationale Kongress für Gläubigerschutz, Wien 1930. — Lindemeyer, Notwendigkeit eines literarisch-künstlerischen Enteignungsrechts. — Dr. C., Nachweis- und Vermittlertätigkeit des Grundstücksmaklers — Huber, Zum Recht des Mitbesitzes.

- 1930 Nr. 22. Sachse, Richterliche Unabhängigkeit.
- 1930 Nr. 23. Lange, offenkundige Willensmängel bei Prozesserkklärungen. — Hüfner, Die Umkehrung des Begriffes „Landesverrat.“
- 1930 Nr. 24. H. Szamatolski, Haftung für delegierte Aufsichtsratsmitglieder. — F. Bon, Zur Reform des Konkursrechts. — F. Kiefersauer, Miete und Pacht.
- 1931 Nr. 1. L. Flügge, Die Objektivität des Richters ausserhalb der erkennenden Tätigkeit. — Mamroth, Rationalisierung des Strafrechts.
- 1931 Nr. 2. Buhl, Der erschlichene Urkundakt in seiner Bedeutung für das Rechtsleben. — Baumgart, Das deutsche-schweizerische Vollstreckungsabkommen. — W. Osswald, Das Direktionsrecht im Betriebe.
- 1931 Nr. 3. Uhlmann, Irrtum, veränderte Umstände und „Geschäftsgrundlage,“ — Rühl, Der Einfluss des Konkurses auf Vorbehaltsverkäufe mit Weiterveräusserungsermächtigung.
- 1931 Nr. 4. P. Oertmann, Schädigungen Dritter aus Vertragsverletzungen. — Jadesohn, Kündigungseinspruch wegen unbilliger Härte. — Eiser, Wer ist Rechtsnachfolger des verstorb. Treuhänders bei einer Interventionsklage?
- 1931 Nr. 5. Schultz, Der Feststellungsantrag des Verletzten bei übler Nachrede im künftigen Strafverfahren. — H. Cahn, Wir sollten in der Praxis weniger theoretisch denken. — Küchenhoff, Nichtwillenserklärung und anfechtbare Willenserklärung.
- 1931 Nr. 7. Sontag, Die Aktiengesellschaft und der Staat.
- 1931 Nr. 9. Politische Überzeugung usw. in ihrer Bedeutung für das moderne und zukünftige Deutsche Strafrecht.
- 1931 Nr. 11. K. Richter, Der verfassungsmässige Schutz des Privatvermögens. — Loefen, Dringend notwendige Reformen im Strafverfahren. — F. Karl, Zur Frage der unmittelbaren Staatshaftung.
- 1931 Nr. 12. K. Meyer, Presserechtliche Fragen. — Sontag, Eine erhebliche Lücke im Entwurf des neuen Aktienrechts. — Staedler, Fortbildung des Postscheckrechts. — Schorn, Der strafrechtliche Schutz des Kommittenten.
- 1931 Nr. 13. Wassertrüding, Streitfragen aus dem Depotrecht.
- 1931 Nr. 14. R. Messerer, Die Strafrechtliche Behandlung der „Halberwachsenen“ im künftigen Recht.
- 1931 Nr. 17/18. Die Verfassungswidrigkeit der Youngplangesetze.

Deutsche Juristen - Zeitung.

- 1930 Nr. 11. Dr. Levin, Nachrede zur „Kleinen Justizreform.“ — Dr. Schetter, Der Fortgang der Strafrechtsreformerarbeit. Dr. Elwert, Notopfer im Strafprozess.
- 1930 Nr. 13. J. Popitz, Die Besteuerung der Ledigen und der Festbesoldeten. — Dr. Hawelka, Das österr. Gesetz zum Schutze der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit. — Dr. Bunge, Rationelle Rechtsprechung.
- 1930 Nr. 14. Schetter, Der Fortgang der Strafrechtsreformerarbeit. — Dr. Nöldeke, Die Dauer der Urheberschutzfrist. — Dr. Deerberg, Wirtschaft u. Recht,

- 1930 Nr. 15. Dr. Baumbach, Die Verweisung auf einen neuen Prozess. — Dr. Stoll, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. — Dr. Klann, Soll die Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden?
- 1930 Nr. 16/17. K. Meyer, Der Deutsche Juristentag u. die deutsche Presse. — Dr. Mamroth, Kriminalistische Hilfstruppen.
- 1930 Nr. 18. Dr. Kaisenberg, Der neue Entwurf eines Reichswahlgesetzes. — Dr. Feisenberger, Hypnose und Strafrecht. — Dr. v. Nell-Breuning, Aktienreform und Ethik. — Rabinowitsch, Die Sowjetehe in Deutschland.
- 1930 Nr. 19. J. de Louter, Völkerbund und Souveränität. — Dr. Rosenberg, Die Neuregelung der Zwangsvollstreckung aus Schiedsspruch und Schiedsvergleich. — Dr. v. Beling, Reifezeugnis u. jur. Studium. — E. Meyerstein, Empfiehlt sich eine gesetzl. Regelung d. Treuhandwesens?
- 1930 Nr. 20. F. Abraham, Zwang zur Justizreform. — F. Bondi, Soll für die Aktiengesellschaft eine Pflichtrevision eingeführt werden?
- 1930 Nr. 21. Dr. Oertmann, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- 1930 Nr. 22. M. Hachenburg, Der Gesetzentwurf zur Aktienreform I. — Dr. Meister, Das kommende Reichsverwaltungsgericht.
- 1930 Nr. 23. M. Hachenburg, Der Gesetzentwurf zur Aktienreform II. Dr. Friedlaender, Der Schutz gutgläubiger Dritter im Rechtsverkehr mit unerkennbar Geisteskranken. — Steiner, Okkultismus und Strafrecht.
- 1930 Nr. 24. Dr. Poetzsch-Helffer, Im Kampfe um die Reichsreform. — M. Hachenburg, Der Gesetzentwurf zur Aktienreform III.
- 1931 Nr. 1. Dr. Schiffer u. a., Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben I—XI.
- 1931 Nr. 2. Dr. Roller u. a., Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben XII—XVI.
- 1931 Nr. 3. O. Mulert u. a., Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben XVII—XIX.
- 1931 Nr. 4. Dr. Drucker u. a., Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben XX—XXIV. Jahn, Aussergerichtl. Gutachten der Mitglieder höchster Gerichtshöfe.
- 1931 Nr. 5. Dr. v. Campe, Vereinfachung der Rechtspflege. — Dr. Schetter, Die Wiederaufnahme der Strafrechtsreformerarbeit. — Dr. Bunge, Der Fortgang der ital. Strafrechtsreform.
- 1931 Nr. 6. Popitz, Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben. Ein Schlusswort. — Dr. Grimm, Kontradiktorische Voruntersuchung.
- 1931 Nr. 7. Dr. Nawiasky, Schwere Bedenken gegen die Reform des Reichstagswahlrechts. — Dr. Schetter, Die Wiederaufnahme der Strafrechtsreform. — Dr. Hagen, Dr. Bruck, Versicherungsaufsicht.
- 1931 Nr. 8. Dr. Schultz, Die Minderjährigen über 18 Jahre im kommenden Strafrecht.
- 1931 Nr. 9. Dr. Oertmann, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. — Dr. Schimmelbusch, Zivilprozessreform ohne Gesetzesänderung.
- 1931 Nr. 10. Dr. Schiffer, Rechtseinheit. — Dr. Pinzger, Zur Reform des Markenrechts. Dr. v. Weber, Die garantierende Funktion der Strafgesetze. — Dr. Saenger, Zur Reform des G. m. b. H.-Gesetzes. — Marg. v. Erffa, Die Rechtsstellung der Frau.
- 1931 Nr. 11. Dr. Schetter, Der Fortgang der Strafrechtsreformerarbeit. — Dr. Gelhausen, Bevölkerung und Justizreform.
- 1931 Nr. 12. Dr. Hafter, Betrachtungen zum Schweiz. Strafgesetzentwurf.
- 1931 Nr. 13. Dr. Bumke, Sorgen. — Dr. Schneidewin, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

- 1931 Nr. 14. Dr. Mittermaier, Der Stand der Strafrechtsreformen im Auslande.—
Dr. Riedinger, Der Prozess als Gespenst.— M. Hamburger, Die Lehre
von Treu und Glauben im Verkehr.
1931 Nr. 16. Dr. Heilfron, Sturmflut in Recht und Wirtschaft.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.

95. Bd. 4. Heft. J. Breit, Fusion und Aktienrechtsreform (Schluss). —
P. Oertmann, Grundsätzliches zur Lehre vom Rechtsschein.
96. Bd. 1. Heft. Dr. Herzog, Preisunterbietung und Gesetzesumgehung. —
O. Prausnitz, Rechtsschein und Wirklichkeit im Handelsregister. —
J. Jessen, Unternehmen und Unternehmensrecht. — O. Meister, Arbeits-
recht und Konkursrecht in Oesterreich.
96. Bd. 2./3. Heft. F. E. Schmey, Aktuelle Probleme des amerikanischen
Aktienrechts. — Inhulsen, Englische Entscheidungen. — J. Matsuda,
Kollektivismus und Individualismus im Aktienrecht. — W. Freise, Das
brasilianische Konkursgesetz vom 9. Dez. 1929.

(Schluss folgt).

Literatur.

Senator F. Conradi und Bezirksrichter A. Walter. Izvilkumi no Latvijas
Senata Civilā Kasācijas departamenta spriedumiem. VII. Rīgā 1931. Im
Selbstverlage der Autoren. Preis Ls 12.—

Das unlängst erschienene Heft VII dieser ausgezeichneten Sammlung
umfasst die Zeit bis zum Juli 1931 und enthält wiederum sehr wertvolles
Material in der bekannten vortrefflichen Anordnung und übersichtlichen
Ausstattung.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: ELISABETHSTRASSE 35, W. 8, RIGA

5. JAHRGANG

1931

4. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb in Estland.

Von vereid. Rechtsanwalt E. v. Nottbeck, Reval.

Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb war der Schutz gegen unlautere Machenschaften im geschäftlichen Verkehr in Estland äusserst gering. Grosse Gebiete des Wirtschaftslebens waren garnicht geschützt und die wenigen vorhandenen Bestimmungen waren in der ganzen Gesetzgebung zerstreut, so dass eine einheitliche Rechtsprechung nicht entstehen konnte. Bei zunehmender Wirtschaftskrisis und bei der damit in Zusammenhang stehenden ausserordentlichen Verschärfung der Konkurrenz entstand allmählich eine Situation im Geschäftsleben, die mit Anstand und guter kaufmännischer Sitte nichts mehr zu tun hatte. Es war klar, dass einzelne zerstreute rechtliche Normen nicht mehr halfen und dass nur ein einheitliches Gesetz und eine feste Rechtsprechung hier Abhilfe schaffen konnten.

Dieser Lage Rechnung tragend, arbeitete das Justizministerium ein Gesetzprojekt aus, das von der Staatsversammlung am 7. Juli 1931 als Gesetz angenommen wurde und am 1. September 1931 in Geltung getreten ist. Das neue Gesetz ist dem tschechoslowakischen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb sehr ähnlich. Wie diese ist es in 5 Teile geteilt und zwar I. Zivilrechtlicher Schutz, II. Administrative Vorschriften, III. Strafrechtlicher Schutz, IV. Das Vergleichsverfahren und V. Schlussbestimmungen.

I. Unter den ersten Teil gehört als § 1 die Generalklausel, die mit der tschechoslowakischen übereinstimmt und folgenden Wortlaut hat: „§ 1. Von einer Person die im geschäftlichen Verkehr durch ihre Handlungsweise, die einem Mitbewerber Schaden bringen kann, gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstossen hat, kann verlangt werden, dass sie diese Handlung unterlässt (nicht fortsetzt oder ausführt) und die in Folge dieser Handlung entstandene Benachteiligung beseitigt. Falls sie aber wusste oder wissen musste, dass die Handlung einen Mitbewerber schädigen kann, dann kann von ihr auch Schadenersatz verlangt werden“. — Die Redaktion dieses Paragraphen ist nicht glücklich, da sie die Bedeutung der Generalklausel stark einengen kann. Nach der vorliegenden Formulierung sind Verstösse gegen die guten Sitten verboten, wenn sie einem Mitbewerber Schaden bringen können. Wenn in Betracht gezogen wird, dass jeder Wettbewerb, auch der legale, dem Mitbewerber Schaden bringt — da jeder Wettbewerb den eigenen Umsatz auf Kosten des Mitbewerbers vergrössern will, — so muss man zur Ansicht gelangen, dass es sich hier um einen anderen Schaden handelt, als den, den jeder Wettbewerb eo ipso mit sich bringt. Denn diesen Schaden kennt jeder Mitbewerber und es wäre zwecklos ihn besonders in der Generalklausel zu betonen. Da aber der Passus „die einem Mitbewerber Schaden bringen kann“ seinen Sinn haben muss, so muss man zum Schluss gelangen, dass hier nur ein konkreter, feststehender Schaden gemeint sein kann. Solch eine Interpretation könnte aber zu einer starken Einschränkung der Generalklausel führen. Zweitens ist zu bemerken, dass ein Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb nicht allein dazu da ist, um Mitbewerber vor Schäden zu bewahren. Das Gesetz und die Generalklausel sind wesentlich weiter, da sie auch das kaufende Publikum vor Betrügereien und Schädigung in Schutz nehmen sollen. Dieses wichtige Moment fällt fort, wenn die Generalklausel nur solche Handlungen verbietet, die dem Mitbewerber Schaden bringen können. Damit schränkt also die Generalklausel die schutzberechtigten Personen recht wesentlich ein und könnte viel an Bedeutung verlieren. Zweckentsprechender wäre die Aufnahme der Generalklausel des deutschen Gesetzes gewesen, die allgemeiner gehalten ist und mit der man in Deutschland gute Erfahrungen gemacht hat.

In den §§ 2—11 sind die zivilrechtlich zu behandelnden Spezialfälle unlauteren Wettbewerbs vorgesehen und zwar: die unlautere Reklame, die falsche Herkunftsbezeichnung für Ware, die Ver-

breitung herabsetzender Nachrichten über fremde Geschäfte, der Missbrauch des Namens eines Unternehmens und seiner besonderen Zeichen und Merkmale, die Bestechung von Angestellten, die Gefährdung und Missbrauch von Geschäftsgeheimnissen und die Ausnutzung von Angestellten und Bevollmächtigten durch Mitbewerber. In allen diesen Fällen kann Schadenersatz verlangt werden, falls der Beklagte wusste oder wissen musste, dass die Handlung seinem Mitbewerber Schaden bringen konnte. Falls die bewusste Schädigung resp. die grobe Fahrlässigkeit fehlt, so kann das Gericht nur auf die Beseitigung der Benachteiligung erkennen. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf die Bestechung von Angestellten, da hier die bewusste Absicht eo ipso vorliegt. Auf die Einzelheiten dieser Bestimmungen möchte ich hier nicht eingehen, da das zu weit führen dürfte, ich möchte im Folgenden nur einige Besonderheiten der estländischen Bestimmungen hervorheben.

So ist es interessant zu bemerken, dass bei der unlauteren Reklame Angaben, die bei „Betrachtung mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit“ den Anschein eines aussergewöhnlich günstigen Angebots erwecken, geahndet werden. Die Aufnahme des Passus „Betrachtung mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit“ ist äusserst wichtig. Der Beklagte wird im Zivil- und auch im Kriminalprozess häufig darum bitten eine Expertise stattfinden zu lassen, um durch Sachverständige nachzuweisen, dass eine Täuschung nicht vorliegt. Es ist nun naheliegend, dass der Sachverständige, der die Waren, deren Verpackung und Herkunft genau kennt, sich dort nicht täuschen lässt, wo das kaufende Publikum unbedingt getäuscht werden kann. Es ist daher durchaus begrüssenswert, dass ein Schutz des Publikums durch obigen Passus eingeführt worden ist.

Bei der im § 7 vorgesehenen Ahndung von Verbreitung falscher Nachrichten über fremde Geschäfte ist von Interesse das Verbot der Verbreitung auch der Wahrheit entsprechender Angaben, wenn diese Angaben dem Unternehmen einen Schaden zufügen können, der unvergleichlich grösser ist, als die Bedeutung der Angaben. Diese Bestimmung stammt aus dem tschechoslowakischen Gesetz und ist durchaus richtig. Wenn es auch nicht verboten sein dürfte, wahre Nachrichten zu verbreiten, so widerspricht es doch fraglos den guten kaufmännischen Sitten, wenn ein Mitbewerber eine an sich wahre, einem fremden Unternehmen aber schädliche Nachricht verbreitet, um damit einen unverhältnismässig hohen Schaden

seinem Konkurrenten zuzufügen. Als Beispiel sei hier der Fall angeführt, wenn über einen Lebensmittelhändler vom Konkurrenten die an sich wahre Tatsache verbreitet wird, dass er an einer gefährlichen Infektionskrankheit leidet. Eine konsequente Verbreitung dieser Nachricht wird viele Käufer entschieden davon abschrecken in der Handlung des Erkrankten Einkäufe zu machen, was dem Geschäft grossen Schaden zufügen kann.

Das zweite Hauptstück für zivilrechtlichen Schutz enthält die Bestimmung, dass nicht nur Mitbewerber, sondern auch Institutionen und Vereine, die sich satzungsgemäss den Schutz derjenigen Art von wirtschaftlichen Interessen zum Ziel gesetzt haben, die durch die Wettbewerbshandlung verletzt worden sind, als Kläger auftreten können. Diese Bestimmung ist wichtig, da es leicht vorkommen kann, dass von Unternehmen unlautere Wettbewerbshandlungen vorgenommen werden, die auf dem in Frage kommenden Gebiet keine Mitbewerber haben und so auf Kosten des Publikums straflos unlautere Handlungen vornehmen können.

Von zivilprozesslichem Interesse ist ferner 1. dass das Gericht einen Schaden, dessen Grösse nicht genau festgestellt werden kann, den Umständen entsprechend nach eigenem Ermessen bis zu einer Höhe von 1000 Kronen festsetzen kann und 2. dass alle Forderungen den Plena I kompetieren. Der örtliche Gerichtsstand wird dabei von Vorschriften der Zivilprozessordnung bestimmt.

Von grosser Wichtigkeit ist es, dass das neue estländische Gesetz das Institut der „einstweiligen Verfügungen“ aufgenommen hat. Es ist allgemein bekannt, dass sich Klagen im Plenum I mit anschliessender Appellation Jahre hin ziehen können bis das endgültige Urteil erfolgt. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass solche Klagen vor dem Urteil besichert werden können durch Verbote die Wettbewerbshandlungen vorzunehmen, bis die Aburteilung der Klage erfolgt. Die Besicherung besteht darin 1. dass die Gerichte zeitweilig den Herausgebern von Druckschriften sowie den Redakteuren periodischer Druckschriften und den Eigentümern von Reklameunternehmen usw. die Veröffentlichung der strittigen Angaben verbieten, 2. dass den Zollbehörden gerichtlich vorgeschrieben wird obengenannte Druckschriften und Waren und Erzeugnisse mit den strittigen Angaben, Namen oder Sonderbenennungen nicht passieren und deklarieren zu lassen und 3. dass Gegenstände beschlagnahmt werden, mit deren Hilfe die strittige Wettbewerbshandlung ausgeführt wurde,

sofern diese Gegenstände im Besitz oder in der Verfügung der Beklagten sich befinden. Auf diese Sicherungsmassnahmen finden im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung mit den Ausnahmen und Ergänzungen, die sich aus dem Gesetz ergeben. Die Befriedigung des Gesuches um Sicherstellung der Forderungen kann das Gericht von der Hinterlegung einer Kautions zur Deckung der durch die Sicherungsmassnahmen möglichen Schäden abhängig machen.

Etwas problematisch ist die Schlussbestimmung zu diesem Abschnitt. Der Umstand nämlich, dass das zur Besicherung beschlagnahmte Vermögen zur Deckung von Schulden durch Meistgebot an dritte Personen verkauft wird, befreit dieses Vermögen nicht von der Beschlagnahmung auf Grund des vorstehenden Gesetzes.

Forderungen aus unlauteren Wettbewerbs-handlungen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage, an dem die geschädigte Person von der Wettbewerbs-handlung, sowie der sie ausführenden Person Kenntnis erhalten hat. In jedem Falle verjährt die Forderung im Laufe eines Jahres, gerechnet von dem Tage, an dem die Handlung ausgeführt wurde. Ausnahmsweise kann aber im Laufe der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist die Forderung auf Unterlassung und Beseitigung der Benachteiligung erhoben werden, wenn die im unlauteren Wettbewerb vorgenommenen Umstände noch bestehen. Zu den Terminen der Verjährung ist zu bemerken, dass sie äusserst kurz sind. Die ausländischen Gesetzgebungen sehen in der Regel 3 Jahre vor, nur das finnländische Gesetz kennt eine 2jährige Verjährungsfrist. Wenn in Betracht gezogen wird, dass durch unlautere Wettbewerbs-handlungen auch Ausländer geschädigt werden können, die nicht immer im engen Kontakt mit dem Inlande stehen, so müsste durchaus eine längere, wenigstens 2jährige Verjährungsfrist vorgesehen sein.

II. Unter die administrativen Vorschriften gehören die Bestimmungen über das Eingreifen der Administrativgewalten in die Fragen des Wettbewerbs. Es finden sich hier in erster Linie, die Bestimmungen über die Ausverkäufe. Der Wirtschaftsminister hat nach § 19 das Recht nach Anhörung der Meinung der Handels- und Industriekammer die Veranstaltung von Saison- und Inventurausverkäufen auf bestimmte Monate zu beschränken. Diese Ausverkäufe dürfen im Laufe des Kalenderjahres nicht häufiger als zwei Mal veranstaltet werden, wobei jeder von ihnen nicht länger als 15 Tage

dauern darf. Ausser Inventur- und Saisonausverkäufen dürfen nur solche Ausverkäufe veranstaltet werden, deren Zweck es ist einen bestimmten Warenvorrat wegen Aufgabe des Geschäfts oder leichten Verderbens zu verkaufen. Dazu ist die Erlaubnis der Stadtverwaltung erforderlich.

Ausser der Regelung der Ausverkäufe hat der Wirtschaftsminister das Recht anzuordnen, dass bestimmte Waren nur in vorgeschriebener Mengeneinheit, Anzahl, Mass oder Gewicht verkauft werden dürfen und dass diese Waren auf der Umhüllung die Angabe der Menge, des Masses oder des Gewichts der Ware enthält. Letztere Bestimmung entspricht dem Art. 10 des lettländischen Gesetzes, wo die Rechte, die der Wirtschaftsminister im estländischen Gesetz ausübt, dem lettländischen Ministerkabinett übertragen sind.

III. Wie schon oben bemerkt sind im estländischen und tschechoslowakischen Gesetz die zivilrechtlichen Bestimmungen scharf getrennt von den strafrechtlichen. Dabei sind die zivil- und die strafrechtlichen Tatbestände gesondert in selbständige Hauptstücke geteilt. Im zivilrechtlichen Abschnitt wurde hervorgehoben, dass bei den einzelnen unlauteren Wettbewerbshandlungen zwei Arten der Ahndung vorliegen: die Verpflichtung eine Benachteiligung des Mitbewerbers zu beseitigen oder die Verurteilung zu Schadenersatz nebst Beseitigung der Benachteiligung. Die Beurteilung, welche dieser Ahndungen einzutreten hat, hing von der Frage ab, ob der Schuldige musste oder wissen musste, dass die Handlung einem Mitbewerber Schaden zufügen konnte oder nicht. War das „Wissen oder Wissenmüssen“ gegeben, so trat zur Beseitigungsverpflichtung noch der Ersatz des Schadens hinzu, im anderen Fall konnte nur auf Beseitigung der Benachteiligung geklagt werden.

Zur Strafbarkeit einer Handlung kommt eine neue besondere Qualifikation derselben hinzu, nämlich die Schädigungs- oder Täuschungsabsicht. Hier sei als Beispiel die unlautere Reklame angeführt, die im zivilrechtlichen Teil in die unrichtige und wesentlich unrichtige zerfällt, im strafrechtlichen Teil aber als „trügerische“ Reklame auftritt. Der Text lautet hier: „wer um irrezuführen öffentlich über sein eigenes oder einer anderen Person gehöriges Unternehmen wesentlich unwahre Angaben macht die bei Betrachtung und gewöhnlicher Aufmerksamkeit den Anschein eines aussergewöhnlich günstigen Angebots erwerben können wird bestraft . . .“ Es ist also der böse Zweck und Absicht der die Hand-

lung zur strafbaren macht. So stehen den meisten Handlungen des zivilrechtlichen Teils im strafrechtlichen Abschnitt die analogen strafrechtlichen Handlungen gegenüber. Es fehlt hier nur die Generalklausel, die ein strafrechtliches Gegenstück nicht haben kann und der § über die Verbreitung herabsetzender Nachrichten, der sich im § 545 des neuen russischen Strafgesetzbuches im Abschnitt über Beleidigung und Verleumdung findet und seine Gültigkeit behalten hat, weswegen er hier auch nicht wiederholt zu werden braucht.

Ausser diesen strafrechtlichen Bestimmungen, die ihre Gegenstände im zivilrechtlichen Abschnitt haben, gibt es noch eine Reihe Bestimmungen, die nur strafrechtlich zu behandeln sind. Diese sind: das öffentliche Angebot von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht zu derselben gehören; die Verbreitung von Kupons oder Serien nach dem Schneeball- oder Hydrasystem; Versprechen von Prämien für die Lösung öffentlich angekündigter Fragen oder deren Erlangung von einer Verlosung oder anderen zufälligen Umständen abhängig ist. Ferner sind strafbar die Nichteinhaltung der Bestimmungen für Ausverkäufe und die Wiederholung einer laut Gerichtsurteil verbotenen Wettbewerbshandlung und die Fortsetzung von Wettbewerbshandlungen die laut vorläufigen Besicherungen untersagt sind.

Im § 28 ist schliesslich straffällig ein Verwalter oder Leiter eines Unternehmens, wenn ihm eine strafbare Wettbewerbshandlung eines Angestellten bekannt war und er diese nicht verhindert hat. Das tschechoslowakische Gesetz kennt hier nur die Schadenersatzpflicht des Leiters, nicht aber eine strafrechtliche Verfolgung.

Die strafrechtliche Verfolgung der Vergehen geschieht auf Antrag der geschädigten Personen. Nur bei falscher Verkaufsbezeichnung von Waren kann auch jeder Mitbewerber und Institutionen und Vereine, die sich laut Statut den Schutz der Art von wirtschaftlichen Interessen zum Ziel gesetzt haben, die durch das Vergehen verletzt worden sind, die Verfolgung beantragen. In Sachen betreffend das öffentliche Angebot von Waren aus Konkursmassen, die Nichteinhaltung der Bestimmungen über Ausverkäufe, die Verstösse im Schneeball- oder Hydrasystem und das Versprechen von Prämien geschieht die Verfolgung auf Antrag der Polizei.

Die 3 letztgenannten Vergehen unterstehen daher in bezug auf den Gerichtsstand den Friedensrichtern, während alle übrigen Vergehen den Plena I unterstellt sind.

IV. Der vierte Teil des Gesetzes enthält das Vergleichsverfahren, das wie folgt geordnet ist. Eine Person, die auf Grund des Gesetzes berechtigt ist Schadenersatz oder Unterlassung unlauterer Wettbewerbshandlungen zu fordern, kann die Handels- und Industriekammer oder deren Abteilungen bitten, ein Schiedsgerichtsverfahren zwischen sich und dem Beklagten einzuleiten. Hiervon wird der Beklagte im Laufe einer Woche benachrichtigt. Falls der Beklagte im Laufe von zwei Wochen seine Einwilligung zur Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens erteilt hat, übergibt die Handels- und Industriekammer oder deren Abteilung die Streitsache einer Sonderkommission zur Entscheidung. Das Vergleichsverfahren wird dann im Allgemeinen nach den Vorschriften des Zivilprozesses über das Schiedsgericht durchgeführt. Die Urteile sind vollstreckbar nach den allgemeinen Bestimmungen über die Schiedsgerichte. Eine Person, die gegen die Entscheidung der Schiedsgerichtskommission die untersagte Handlung fortsetzt oder wiederholt, wird bestraft, wie in den Fällen wo von Gerichten untersuchte Handlungen fortgesetzt oder wiederholt werden, d. i. mit Geldstrafen oder Arrest bis zu 3 Monaten.

Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Durchführung des Vergleichsverfahrens wesentlich davon abhängt, ob der Beklagte das Verfahren annimmt oder nicht. Tut er das nicht, so bleibt dem Kläger nur der gerichtliche Weg offen. Dieser Umstand ist als ein Mangel des Gesetzes zu bezeichnen. Das lettländische Beispiel zeigt, dass dem Vergleichsverfahren eine grosse Bedeutung zuzumessen ist, da es bedeutend geeigneter ist normale und den guten Sitten entsprechende Zustände im wirtschaftlichen Verkehr herbeizuführen, als der Weg über die ordentlichen Gerichte. Es ist zu bemerken, dass es in Estland keine Handelsgerichte gibt, so dass Laien über kaufmännische Angelegenheiten zu urteilen haben. Deshalb kann die Rechtsprechung auf diesem Gebiet leicht falsche dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechende Wege einschlagen, wenn sie nicht durch Urteile des Schiedsgerichts der Handels- und Industriekammer beeinflusst wird. Ferner sind besonders die Plena I mit Arbeit überhäuft, so dass sich Sachen Jahre hindurch hinziehen können, die einer schnellen Erledigung bedürfen. So wären durch ein stärkeres Ausbauen des Vergleichsverfahrens schnellere und sachgemässere Urteile gewährleistet. Andererseits ist es verständlich, dass die Gesetzgebung sich sträubt mit der Einführung des obligatorischen Schiedsgerichts die Kompetenzen der ordentlichen Gerichte zu beschneiden.

Um beiden Standpunkten gerecht zu werden, wäre es das Zweckmässigste, wenn bei Nichtannahme des Schiedsgerichts durch den Beklagten die Kommission der Handels- und Industriekammer in Abwesenheit des Beklagten auf Grund des vom Kläger vorgestellten Materials ein Urteil fällt, das für den Beklagten nicht verbindlich ist, vom Kläger aber dem Gericht vorgestellt werden darf. Ist das Urteil zugunsten des Klägers und die Wettbewerbshandlung des Beklagten als solche für „unlauter“ erklärt, so wird das entschieden auf das Gericht stark einwirken, besonders wenn im Gesetz die Bestimmung getroffen wird, dass das Gericht das Urteil der Kommission zu berücksichtigen hat. Auf diese Weise wird auch ohne obligatorisches Schiedsgericht auf den Beklagten indirekt ein Druck ausgeübt, der ihn wohl veranlassen dürfte ein Schiedsgericht anzunehmen. In der im estländischen Gesetz vorgesehenen Form kann das so wichtige Vergleichsverfahren leicht jede Bedeutung verlieren.

V. Der letzte Teil behandelt einige Schlussbestimmungen, in denen die Definition des Begriffs „Mitbewerber“ und „Ware“ gegeben werden. Hiernach gilt als Mitbewerber im Sinne dieses Gesetzes jeder Unternehmer, der gleiche oder zur selben Art gehörende Waren herstellt oder verkauft, der gleiche oder ähnliche Geschäfte macht oder überhaupt auf einem ähnlichen Gebiet tätig ist. Als Ware gelten sowohl die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und die des Bergbaues, als auch Leistungen, die von Unternehmen gegen Entgelt ausgeführt werden.

Ferner finden sich hier die Bestimmungen über die Ausländer, demzufolge, die Ausländer, die in Estland ein Unternehmen oder ihren ständigen Wohnsitz haben gegen unlauteren Wettbewerb auf gleicher Grundlage geschützt werden, wie estländische Staatsangehörige. Ausländer, die in Estland keinen Wohnsitz oder Unternehmen haben, geniessen soweit Schutz, als estländische Bürger in deren Heimat ähnlichen Schutz finden, worüber der Wirtschaftsminister Verordnungen erlassen kann.

Die beiden letzten §§ enthalten Bestimmungen, laut welchen einige Gesetze, die durch das Neue überholt sind, ihre Gültigkeit verlieren, und Übergangsbestimmungen.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass das neue Gesetz einige Bestimmungen des tschechoslowakischen, die sich in der Praxis nicht bewährt hatten, nicht aufgenommen hat: so die Forderung des § 15 Abs. 3 des tschechoslowakischen Gesetzes, demzufolge weitere

Klagen gegen dieselbe Person wegen derselben unlauteren Wettbewerbshandlungen nicht zulässig sind, sobald die Sache beim zuständigen Gericht anhängig gemacht oder rechtskräftig entschieden ist. Diese Massnahme ist nicht nur geeignet grosse Schwierigkeiten in der Prozessführung herbeizuführen, sondern es ist auch nur notwendig, dass der Beklagte einen Mitbewerber findet, der im Einverständnis mit ihm als erster klagt, worauf alle übrigen Mitbewerber dem Zusammenspiel der beiden Parteien ausgeliefert sind, um diese Bestimmung zu einer direkt schädlichen zu machen. Wenn noch hinzugefügt wird, dass das neue Gesetz alle wichtigen Bestimmungen auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs enthält, so kann festgestellt werden, dass es allen modernen Anforderungen entsprechen dürfte. Es wird nun an der Rechtsprechung liegen aus diesem Gesetz eine im praktischen Leben wirksame Waffe gegen unlautere Wettbewerbshandlungen zu machen.

Bedeutung der Standesunterschiede in Westlettland.

Übersetzung eines am 26. Januar 1932 auf der ersten lettländischen Juristentagung gehaltenen Vortrags von vereid. Rechtsanwalt J. Schneider, Libau.

In der Praxis ist oft die Frage zu erörtern, in wieweit einzelne Personen den verschiedenen privatrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die für die Glieder der einzelnen Stände erlassen sind. Am häufigsten ereignen sich Kollisionen zwischen Bauernrechten und anderen örtlichen Rechten, und da solche Kollisionen nicht entschieden werden können, ohne die prinzipielle Frage über die Stellung der Stände zu klären, so war zu allererst diese Frage zu untersuchen. Die Stellung der Stände hat sich in unserem jungen Staat radikal geändert. Wer sein Augenmerk nur auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Stände richtet, erachtet sogar, dass die Stände aufgehoben sind. Zu den Aufgaben des Kongresses gehört die Beleuchtung unserer neugeschaffenen Rechtsverhältnisse und daher habe ich es übernommen, soweit es in meinen Kräften liegt, in grossen Zügen die neue Rechtslage der Stände in Westlettland zu untersuchen.

Die hierorts geltenden privatrechtlichen Bestimmungen zerfallen, gemäss Art. I der Einleitung zum Baltischen Privatrecht, in allgemeine, die für ganz Livland und Kurland und alle ihre Einwohner Geltung haben, und in spezielle, die nur für einzelne Rechtsgebiete verbindlich sind. Gemäss Art. II derselben Einleitung, sind für den Umfang des

Rechtsgebiets nicht nur die geographischen Grenzen massgebend, sondern ebenso auch der Stand und die sich daraus ergebende Unterstellung unter Land- oder Stadtrechte. Als Sonderbestimmungen, die für die einzelnen Rechtsgebiete Geltung haben, gelten gemäss Art. III der Einleitung neben den Livländischen, Kurländischen und Piltenischen Land-, resp. Stadtrechten, auch die Bauern-Privatrechte. Letztere haben keine Aufnahme in den III. Teil des Ostseeprovinzialen Rechts gefunden, — dadurch aber, dass sie gleich den Land- und Stadtrechten als Sonderbestimmungen bezeichnet werden, wie sie im Art. I der Einleitung vorgesehen sind, sind sie organisch mit den Privatrechten verbunden, die dem III. Teil des Ostseeprovinzialen Rechts einverleibt sind. Erdmann bezeichnet ¹⁾ das Livländische und Kurländische Landrecht und die Livländischen Stadtrechte als statutare Modifikationen des allgemeinen Provinzialrechts und demgemäss auch die Bauern-Privatrechte nur als Abweichungen auf einzelnen Gebieten, die das Privatrecht des III. Bandes als allgemeine Norm anerkennen. Ähnliche Bestimmungen über die gegenseitigen Beziehungen zwischen allgemeinem Privatrecht und Bauern-Privatrecht, finden sich auch im Art. 938 der Livländischen Bauernverordnung und im Art. 62. der Kurländischen Bauernverordnung.

Bereits vor der Begründung des Lettländischen Staats gab es in Livland und Kurland solche Einwohner, wie Ausländer oder Angehörige anderer Russischer Gouvernements, bei denen die Frage, ob sie den erwähnten Sonderbestimmungen unterlagen, nicht von ihrem Stande abhängig war, sondern nur von ihrem Wohnsitz. ²⁾ Der grössere Teil der livländischen und kurländischen Bevölkerung war dagegen in Stände geteilt, die sich nicht nur in öffentlich-rechtlicher Hinsicht voneinander durch verschiedene Rechte und Privilegien unterschieden, sondern auch, wie bereits bemerkt, in privatrechtlicher Hinsicht. Gemäss Art. 1 des II. Bandes des Ostseeprovinzialen Rechts gab es 4 Stände: 1. Adel, 2. Geistlichkeit, 3. Stadtbewohner und 4. Bauern. Um daher ihre rechtliche Stellung zu qualifizieren oder einen Rechtsstreit zu entscheiden, war es in jedem Fall zuerst erforderlich Stand und Wohnsitz der beteiligten Personen zu ergründen, und erst dann konnte man wissen, welche Rechtsnormen in Anwendung kamen.

Der gleiche Zustand besteht auch heute. Einerseits ist die Einteilung des Territoriums in zivilrechtlicher Hinsicht unverändert ge-

¹⁾ I. Band, 2. S.

²⁾ Art. IV, V, VII und VIII der Einleitung und Russ. Senats-Entsch. Nr. 121/912.

blieben, und andererseits ist die Unterordnung unter besondere privatrechtliche Normen in Abhängigkeit vom Stande in Kraft geblieben. Ein allgemeines Gesetz über die Aufhebung der Stände ist in Lettland nicht erlassen. In Pkt. 5 des III. Teils der politischen Plattform des Lettländischen Volksrats ist bestimmt, dass die Zeitweilige Regierung bis zum Zusammentritt der Konstituante nicht das Recht hat, die bestehende soziale Struktur zu verändern. Der Konstituante wurde ein Gesetzesprojekt über die Aufhebung der Stände in Lettland eingereicht,³⁾ ein Gesetz darüber ist aber weder von der Konstituante noch von der Saeima erlassen worden. Die Konstituante nahm bloss im Jahre 1920 ein Gesetz über die Aufhebung der Adelskorporationen an⁴⁾, wonach die Adelskorporationen aufgelöst und ihre öffentlichen und privaten Rechte und Vorrechte aufgehoben wurden. Die mit den Gesetzen Lettlands, insbesondere mit dem Agrargesetz nicht im Einklang stehenden privatrechtlichen Bestimmungen, die nur für den Adelsstand bestimmt waren und den Charakter von Privilegien trugen, wurden erst im Jahre 1925 aufgehoben, resp. gestrichen⁵⁾, wobei aber die Bestimmungen der Art. II, Anmerkung zu Art. III, Anmerkung zu Art. V, Anmerkung zu Art. VII und Art. VIII der Einleitung des Privatrechts über die privatrechtliche Bedeutung der Stände in Kraft blieben. Auch die Bauernverordnungen, die ausgesprochen den Charakter ständischer Rechte haben, sind in Kraft geblieben und nur einige Artikel sind geändert resp. aufgehoben⁶⁾. Es sind wohl Behauptungen aufgestellt worden, die Stände seien in Lettland aufgehoben, — ich muss sie aber als unbegründet ansehen. So ist in dem von der speziellen Kommission des Justizministeriums 1923 herausgegebenen Strafgesetzbuch bei Art. 25, 30, 636 und and. die Erläuterung hinzugefügt, dass die Stände aufgehoben seien, unter Bezugnahme auf die in Ordnung des Gesetzes vom 16. Juli 1919 am 13. Januar 1922 erlassenen Bestimmungen über die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und einzelner Artikel der Zivil- und Kriminalprozessordnung, wo in Teil C Pkt. I bestimmt ist, dass im Art. 27 der Strafprozessordnung der Hinweis auf die Ständerechte zu streichen ist. Mir scheint, so

³⁾ Bukowsky, Bemerkungen, Tiesl. Min. Vēstn. Nr. 1/1920.

⁴⁾ Gbl. 187/1920.

⁵⁾ Gbl. 187/1925 und Bukowsky, Bemerkungen, Tiesl. Min. Vēstn. 11/12 vom Jahre 1925.

⁶⁾ Livl. Bauernverordn. Art. 114, 221, 222, 223 (Gbl. 61/1923), 979, 1024 (Gbl. 52/1924), 37, 977, 978, 1003, 1021 (Gbl. 138/1924), 948 (Gbl. 122/1298) und Kurl. Bauernverordn. Art. 123 (Gbl. 61/1923), 140 (Gbl. 52/1924), 96, 98 (Gbl. 138/1924) und 111 (Gbl. 122/1928).

einfach sind die Stände doch nicht aufzuheben. Als die Konstituante das Gesetz über die Aufhebung der Adelskorporationen annahm, bestimmte sie gleichzeitig, dass die öffentlichen und privaten Rechte und Privilegien dieser Korporationen aufgehoben werden, dass das diesen Korporationen gehörige oder ihnen anvertraute Hab und Gut auf allgemeiner Rechtsgrundlage vom Gericht in Verwahrung zu nehmen ist, und dass die Bücher, Akten und Dokumente dem Justizministerium zu übergeben sind. Die Aufhebung aller Stände ist eine viel weitere Frage als die Auflösung einer Standeskorporation, und wäre das der Wille des Gesetzgebers, so würde er direkt die Landesgesetze aufheben und gleichzeitig den ganzen damit verbundenen Fragenkomplex entscheiden, nicht aber sich mit einer Abänderung der Kriminalprozessordnung begnügen, denn Bestimmungen, die auf die Stände Bezug haben, finden sich auch in anderen Gesetzen, zum Beispiel im Strafrecht und vor allem im Privatrecht. Art. 27 der Strafprozessordnung bestimmte praejudiziale Fragen, bis zu deren Entscheidung ein Strafverfahren nicht aufzunehmen, resp. zu unterbrechen war. Es handelte sich um 3 Fragen: 1) Rechte des Standes, 2) Eigentumsrechte auf Immobilien und 3) Charakter der Insolvenz. Die Ansicht der erwähnten Kommission würde die logische Folge haben, dass falls der Gesetzgeber die Frage der Eigentumsrechte auf ein Immobil oder den Charakter der Insolvenz nicht mehr als praejudizial erachtet und aus dem genannten Artikel streicht, dann auch nicht mehr der Begriff des Immobils resp. der Insolvenz bestehen würde. Das besagt, dass die Umkehrung des Lehrsatzes nicht immer richtig ist, und dass, wenn einem Institut auch in kriminalprozessualer Hinsicht keine Bedeutung mehr beizumessen ist, das noch nicht bedeutet, dass das ganze Institut aufgehoben ist. Die besondere Kommission des Justizministeriums für die Übersetzung des Privatrechts hat dagegen im Vorwort zu dem im Jahre 1928 in lettischer Sprache erschienenen Privatrecht anerkannt, dass durch einen direkten legislativen Akt die Stände nicht aufgehoben sind. Dennoch weist die Kommission daselbst auf die Stellung eines Standes, nämlich des Adelsstandes, besonders hin, bezieht sich auf das Gesetz über die Aufhebung der Adelskorporationen und erläutert, dass im Zusammenhang damit und gemäss der Bestimmungen des Art. 82 der Lettländischen Staatsverfassung, dass vor dem Gesetz und vor dem Gericht alle Bürger gleich sind, „in bezug auf die Angehörigen des ehemaligen Adelsstandes (Sperrdruck des Referenten) bei den entsprechenden Artikeln auf das

Gesetz vom 29. Juni 1920 verwiesen ist“. Die Kommission spricht somit vom ehemaligen Adelsstande. Dieser Ansicht möchte ich doch nicht beipflichten. Meine Auffassung basiere ich auf die Analyse des Gesetzes über die Aufhebung der Adelskorporationen und auf die Parallele mit dem Bauernstand. Art. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Adelskorporationen besagt, dass diese Korporationen — die Livländische Ritterschaft und die Kurländische und Piltensche Ritterschaft — aufgelöst und die öffentlichen und privaten Rechte und Privilegien dieser Korporationen aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Ritterschaften musste ihr Eigentum herrenloses Gut werden und demgemäss bestimmt Art. 2, dass das den Adelskorporationen gehörige oder ihnen anvertraute Gut auf allgemeiner Rechtsgrundlage in Gerichtsverwahrung zu nehmen sei. Es muss betont werden, dass durch dieses Gesetz nur die Adelskorporationen aufgehoben sind, nicht aber die öffentlichen und privaten Rechte und Vorrechte ihrer Glieder. Wollten wir das Wort „Korporationen“ erweitert interpretieren und annehmen, dass darunter auch die Glieder der Korporationen fallen, so wäre der Sinn der Bestimmung: „... die öffentlichen und privaten Rechte dieser Korporationen und ihrer Glieder sind aufgehoben“. Durch diese Bestimmung würden somit auch die öffentlichen und privaten Rechte der einzelnen Adligen aufgehoben werden, ihr Eigentum würde herrenloses Gut werden und wäre vom Gericht in Verwahrung zu nehmen, das ist aber weder gemeint, noch geschehen. Dass die Aufhebung der Standesorganisation nicht die Aufhebung des Standes bedeutet, ersieht man auch aus der Stellung der Bauern. Art. 2 der kurländischen Bauernverordnung und ebenso Art. 231 der Livländischen Bauernverordnung, sowie Art. 1 der Bestimmungen vom Jahre 1866 über die Verwaltung der Gemeinden besagen, dass zum Bauernstand jeder gehört, der bei einem Gemeindeverband angeschrieben war. Solche Gemeindeverbände bestehen jetzt in Lettland nicht mehr. An die Stelle dieser Standesorganisationen, sind auf Grund des vom Volksrat am 4. Dezember 1918 angenommenen vorläufigen Gesetzes über die Verfassung der lettländischen Gemeinden⁷⁾, territoriale Selbstverwaltungsorganisationen — die Gemeinden getreten. Man kann nicht behaupten, dass es keine Bauern mehr gebe, weil die Gemeindeverbände nicht mehr bestehen und niemand bei einer bäuerlichen Standesorganisation angeschrieben ist. Dem widerspricht der Umstand, dass

⁷⁾ Gbl. 7/1919.

weder die Kurländische noch die Livländische Bauernverordnung aufgehoben ist, und ganz im Gegenteil, durch die Abänderungen dieser Gesetze und die Aufhebung einzelner Artikel, wird authentisch anerkannt, dass sie noch in Kraft sind. Damit muss man zur Überzeugung gelangen, dass der Bauernstand noch besteht, wenngleich es keine einzige bäuerliche Standesorganisation mehr gibt, und nach der Analogie muss man sagen, dass ebenso auch der Adelsstand besteht, wenngleich die Adelskorporationen aufgehoben sind. Über die Aufhebung des Standes der Geistlichkeit und der Stadtbewohner sind keinerlei spezielle Gesetze erlassen, und infolgedessen kann man auch in Bezug auf diese Stände nicht sagen, der eine oder andere sei aufgehoben. Gleichzeitig muss jedoch konstatiert werden, dass in öffentlich-rechtlicher Hinsicht der Unterschied zwischen den Ständen geschwunden ist und dass eine Registrierung der Standesglieder nicht mehr stattfindet. Kein Stand hat mehr grössere Rechte als der andere, weder in Steuer-, noch in administrativen, noch in sonstigen öffentlich-rechtlichen Fragen. Angesichts dieser Nivellierung ist die Ansicht sehr verbreitet, dass Stände bei uns überhaupt nicht mehr existieren. Wenden wir uns aber dem Privatrecht zu, so sehen wir, dass den Ständen auf diesem Gebiet noch eine ziemlich grosse Bedeutung zukommt. Die gleiche Ansicht äussert W. Bukowski in seinen Bemerkungen zur Frage der Aufhebung der Stände in Lettland, in der Zeitschrift des Justizministeriums (Tieslietu Ministrijas Vēstnesis) Nr. 1, vom Jahre 1920. Er schreibt: „Faktisch hat eine solche Angleichung sämtlicher Stände der Bevölkerung in ihren Rechten bereits von selbst stattgefunden, und seltsam würde uns die Forderung eines beliebigen Einwohners Lettlands dünken, wenn sie auf den Bestimmungen irgendwelcher Standesprivilegien beruhen sollte. Aber natürlich ist es erforderlich, die früher bestanden habenden Standes- und Klassenunterschiede offiziell aufzuheben und diese Aufhebung in Form eines legislatorischen Akts zu verankern“. Wenn er über Rechtsangleichung schrieb, so meinte der Autor augenscheinlich das öffentliche Recht, denn der ganze weitere Inhalt seiner Schrift ist der Analyse der Standesunterschiede in privatrechtlicher Hinsicht gewidmet, sowie Vorschlägen zur Ausgleichung der Unterschiede. Er sagt auch: „Unter den jetzigen Verhältnissen liegt ein Standesunterschied hauptsächlich darin, dass einzelne Stände und Klassen verschiedenartigem Privatrecht unterstellt sind“, und ferner erachtet er, dass die den Adligen und Geistlichen verbliebenen Sonderrechte den ihnen

unterworfenen Standesangehörigen keinerlei besonderen Privilegien oder Vorzüge gewähren, sondern nur eine besondere Ordnung für die Regulierung von Vermögensbeziehungen zwischen Familienangehörigen und in Erbschaftsangelegenheiten schaffen. Wenn er feststellt, dass die wertvollsten Rechte und Privilegien des ehemaligen Adelsstandes bereits während des Weltkrieges abgeschafft sind und dass die Adelskorporationen durch Beschluss vom 29. Juni 1920 aufgehoben sind, so konstatiert er doch im nächsten Satz, dass die Adligen und Beamten dem Landrecht unterworfen sind, der grösste Teil der Stadtbewohner dem Stadtrecht und die Bauern besonderen Bauerngesetzen. Der Wunsch des Autors nach Erlass eines Gesetzes über die Aufhebung der Stände und Ausgleichung der Standesunterschiede in privatrechtlicher Hinsicht, hat dennoch keine Erfüllung gefunden. Nur auf dem Gebiet der dinglichen Rechte sind einige Sonderbestimmungen für den Adel aufgehoben worden. Noch jetzt müssen wir uns den Worten von W. Bukowsky anschliessen, die er Ende 1920 bei der Betrachtung über die Arbeit der Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Zivilkodex aussprach⁸⁾, dass in einem Staate, der die völlige Gleichstellung aller Klassen angenommen hat, Unterschiede im Familien- und Erbrecht, in Abhängigkeit von der territorialen Zuständigkeit und der Zugehörigkeit zu Ständen, als schroffer Missklang wirken.

Gemäss Art. II der Einführung zum Privatrecht, Art. 938 der livländischen Bauernverordnung und Art. 61 der kurländischen Bauernverordnung, war die privatrechtliche Stellung mit der öffentlichrechtlichen Stellung verbunden, d. h. im Prinzip waren den für einen bestimmten Stand erlassenen privatrechtlichen Sonderbestimmungen diejenigen unterworfen, die auf Grund von Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu diesem Stande gehörten. Privatrechtlich konnte daher früher gewöhnlich leicht die Frage entschieden werden, ob eine oder die andere Sonderbestimmung anzuwenden sei; es musste nur ergründet werden, zu welchem Stande jeder angeschrieben war. Jetzt dagegen ist die Lage anders, denn Ständeregister werden nicht mehr geführt. Nach der vormaligen Zugehörigkeit zu einem Stande allein kann auch nicht geurteilt werden, denn ebenso wie früher ein Stadtbewohner bei einem Gemeindeverband angeschrieben werden konnte, der Bauer in eine Gilde eintreten konnte, der Edelmann durch Gerichtsurteil aus seinem Stande ausgeschlossen und einem anderem Stande

⁸⁾ Tiesl. Min. Věstn. 1920. Nr. 2/3.

zugezählt werden konnte, kann auch jetzt, wo die Freiheit des Bürgers eine Erweiterung erfahren hat, ein jeder zu einem anderen Stand übertreten. Die Eintragung ins Register gab ein Merkmal formaler Natur; solche Merkmale gibt es jetzt nicht mehr und man muss nach anderen Kennzeichen urteilen. Als Ausgangspunkt für die Feststellungen der Zugehörigkeit zu einem Stande muss auch jetzt die öffentlich-rechtliche Stellung dienen, soweit eine solche öffentlich-rechtliche Stellung einzelner Stände sich erhalten hat, und dann müssen in zweiter Linie die materiellen Merkmale zu Hilfe genommen werden, um zu ergründen, in welchem Masse das Ständekontingent sich erhalten oder verändert hat. Das hat auch das Zivilkassationsdepartement des Senats getan, indem es in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1929/30. Januar 1930 in der Erbschaftssache Draumann eine Definition des Bauern nach materiellen Merkmalen gab.

Die Zugehörigkeit zur Geistlichkeit ist auch jetzt leicht zu bestimmen, denn die öffentlich-rechtliche Stellung des geistlichen Standes ist abgesehen vom Fortfall einiger Privilegien, grösstenteils die alte geblieben, und jetzt wie früher sind den für die Geistlichkeit erlassenen privatrechtlichen Sonderbestimmungen diejenigen unterworfen, die gemäss den Kirchengesetzen zur Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit gehören⁹⁾.

Zum Stande der Stadtbewohner gehören ebenso wie früher die innerhalb der administrativen Grenzen der Städte lebenden Personen. Das Kontingent dieses Standes ist jetzt grösser als früher, denn hierzu sind nun auch die früheren Bauern zu zählen, die sich in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz genommen haben. Einst verlor der Bauer bei der Übersiedelung in die Stadt nicht seinen Bauernstand, denn ausschlaggebend war damals nur, wo er angeschrieben war, nicht aber sein Wohnsitz. Im Lettländischen Staat ist niemand mehr bei den Bauernverbänden angeschrieben und nach diesem Kennzeichen kann man daher nicht den Stadtbewohner vom Bauern unterscheiden. Ich werde mich jetzt in dieser Frage nur auf die erwähnte Senatsentscheidung in Sachen Drauman beziehen, wo der Senat als Bauern nur innerhalb der Gemeindegrenzen lebende Personen anerkannt hat, und näher will ich auf diese Frage dann eingehen, wenn die Rede auf die Bauern kommt und werde dabei darauf verweisen, wie diese Ausschliessung der Stadtbewohner aus dem Bauernstand

⁹⁾ Art. 67—87 und 1801—1814 des Baltischen Privatrechts.

erfolgt ist. Dem livländischen Stadtrecht sind aber nicht unterworfen die Einwohner von Rujen, Smilten, Marienburg, Riga-Strand und Walk, denn als diesen Flecken im Jahre 1920 das Stadtrecht gewährt wurde, wurde bestimmt, dass innerhalb ihrer Grenzen die bisherigen Zivilgesetze in Kraft bleiben.

Während wir die Geistlichen und die Stadtbewohner noch als öffentlich-rechtliche Kategorien gemäss ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, resp. zu den territorialen administrativen Einheiten — den Städten ansehen können, so können wir in Bezug auf die Edelleute und die Bauern nicht dasselbe sagen. Der Adel ist keine öffentlich-rechtliche Einheit mehr, er hat weder Organisationen noch Funktionen, und in öffentlich-rechtlicher Hinsicht unterscheidet er sich überhaupt durch nichts von den anderen Bevölkerungsgruppen. Der einzige Unterschied, der ihm geblieben ist, bilden einige Sonderbestimmungen in Erbschaftssachen¹⁰⁾. Der Adel kann demnach nur als privatrechtliche Kategorie gelten. Das gleiche gilt vom Bauernstande, denn auch dieser hat weder seine öffentlich-rechtlichen Organisationen noch Funktionen. Beide Stände sind nur noch Überbleibsel der ehemaligen Staatsstruktur, aber keine lebenden Organismen. Niemand kann mehr in sie eintreten und nur ihre bisherigen Glieder und deren Nachkommen behalten ihre Stellung bis zu einer Unifizierung der Privatrechte. Die Edelleute waren, historisch genommen, Krieger, die sich zum grössten Teil in Gutzbesitzer wandelten, in späteren Zeiten gab es aber wieder viele nicht besitzliche Edelleute, die nicht nur als Militärs, sondern auch als Beamte, in freien Berufen und anderen Berufen tätig waren. Auch als neue Mitglieder konnten in den Adelsstand Angehörige aller Professionen aufgenommen werden. Infolgedessen gibt es kein einziges materielles Merkmal, wonach man eine Person zum Adel rechnen könnte. Auch im Gesetz finden wir ein solches Merkmal nicht. Das einzige Merkmal war die Eintragung in die Matrikel, und da das jetzt nicht mehr möglich ist, so kann in Lettland auch niemand mehr Edelmann werden.

Die Bauern haben wohl ein recht bestimmtes materielles Merkmal, — ihren Beruf. Art. 1 der Kurländischen Bauernverordnung in der Redaktion von 1817 besagte, dass zu den Bauern nicht nur die eigenbehörig gewesenen Bauern gehörten, sondern dass den in Kurland wohnenden bisher freien, Ackerbau treibenden Leuten, sowie

¹⁰⁾ Art. 1776—1781, 1791—1800, 1928—1930, 2066 des Balt. Privatrechts.

überhaupt jedem freien Untertan des Reichs, wenn er entweder ein Gesinde pachtet oder als Dienstbote auf dem Lande sich vermietet, frei steht, einer Bauerngemeinde beizutreten. In der Livländischen Bauernverordnung vom Jahre 1819 finden wir ähnliche, etwas detailliertere Bestimmungen, wobei unter anderem auch die Handwerker erwähnt sind. Aus diesen Bestimmungen sehen wir, dass das Hauptkontingent der Bauernschaft in der Landwirtschaft beschäftigte Personen bildeten, aber gleich ihnen hierzu auch landische Handwerker gehörten. Dieser Beruf ist jedoch nicht ein solcher, dass ihn nicht auch Glieder anderer Stände ausüben könnten. Mit Landwirtschaft beschäftigten sich auch Edelleute, Glieder des Standes der Stadtbewohner¹¹⁾, sowie Angehörige der inneren Gouvernements Russlands. Bis zur Begründung des Lettländischen Staats waren sie dem Landrecht unterworfen. Während den privatrechtlichen Bestimmungen der Estländischen Bauernverordnung lt. Art. 1045 nicht nur die Bauern unterworfen waren, sondern auch alle auf dem Lande lebenden Steuerzahler und Zunftbürger, waren in Livland und Kurland den privatrechtlichen Bestimmungen der Bauernverordnungen gemäss Art. 938, resp. Art. 61 dieser Gesetze nur die Bauern unterworfen. Das Landrecht hat grössere Bedeutung als die Bauernrechte, und daher kann man die Stellung der einst dem Landrecht unterworfenen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen jetzt nicht verändern. Das Verhältnis der partikularen Bestimmungen, zum Beispiel der Livländischen oder Kurländischen Landrechte, zu den allgemein provincialrechtlichen Quellen ist, wie Erdmann sagt¹²⁾, das Verhältnis der Ausnahme zur Regel. Die Möglichkeit der Anwendung der partikulären Bestimmungen ist in jedem Fall bestimmt zu erweisen und im Zweifelsfall ist eine Abweichung vom allgemeinen Recht nicht zulässig. Ein ähnliches Verhältnis besteht gemäss Art. XII der Einleitung auch zwischen den Bauernrechten eines Gebiets und dem Landrecht desselben Gebiets. Das Landrecht, und danach die allgemeinen Bestimmungen des hiesigen Rechts, dienen dem Bauernrecht als Subsidiarien. Die Bauernrechte sind daher, wie ich nach Erdmann ausführte, nur Abweichungen auf einzelnen Rechtsgebieten, unter Anerkennung des III. Bandes als allgemeiner Regel. Dasselbe hat auch der Senat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1925 in Sachen Dreiberg gegen Daksche u. and. erläutert, unter Bezugnahme

¹¹⁾ Art. 1493—1496 des II. Bandes des Ostseeprov. Rechts

¹²⁾ Erdmann, Bd. I, Seite 20.

ausserdem auf die Entscheidungen des russischen Senats 23/1899, 25/1902 und 45/1909. Demgemäss kann man nicht die Personen, die bis zur Begründung des Lettländischen Staats dem Landrecht, d. h. der allgemeinen Regel unterworfen waren, nun der Ausnahme, d. h. dem Bauernrecht unterstellen, und wer daher früher direkt dem Landrecht unterstellt war, bleibt auch jetzt in dieser Stellung. In Kurland gehören zu dieser Kategorie auch die Städtebewohner, mit Ausnahme von Mitau, Bauske und Friedrichstadt, die jetzt aus der Stadt in die Gemeinde verziehen, und sich dort mit Landwirtschaft beschäftigen. Sie waren auch als Stadtbewohner dem Landrecht unterworfen, und wenn sie in die Gemeinde übersiedeln und die Frage zu entscheiden ist, zu welchen Landleuten sie zu zählen sind, -- zu denen, die dem Landrecht unterworfen sind, oder zu denen, die dem Bauernrecht unterstehen, so muss man gemäss der von Erdmann aufgestellten These der Meinung sein, dass keinerlei Motiv besteht, das gestattete ihre bisherige Untergebenheit zu ändern und sie dem Recht der Ausnahme, d. h. dem Bauernrecht zu unterstellen. In Livland werden die den Städterechten unterworfenen Stadtbewohner, wenn sie aufs Land übersiedeln und sich der Landwirtschaft widmen, ebenso nicht der Ausnahme, d. h. dem Bauernrecht, sondern dem Landrecht untergeordnet. Zum gleichen Schluss gelangen wir auch von einem anderen Standpunkt. Während der Ende 1918 und Anfang 1919 im Zusammenhang mit der Organisierung der Lettländischen Gerichte stattgehabten Juristenbesprechungen wurde der Gedanke geäussert, die Bauernverordnungen der Vergessenheit anheim zu geben, es siegte aber die Auffassung, dass ein derartig plötzlicher Bruch nicht zulässig sei. Man erkannte an, dass dem grossen und dabei konservativen Bauernstande die ihm bekannten Gesetze zu belassen seien, um nicht durch neue Verordnungen Komplikationen im Leben der Bauern hervorzurufen. Dieses Prinzip des Konservatismus ist, so scheint es mir auch in Bezug auf die anderen Stände in Anwendung zu bringen, und daher kann man nicht von denjenigen, die an das Landrecht gewöhnt waren, verlangen, dass sie darauf verzichten und sich dem unbekanntem Bauernrecht anpassen sollten. Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass niemand mehr neu den Bauerngesetzen unterstellt werden kann, und da der Bauernstand jetzt eine privatrechtliche Kategorie ist, deren Stellung nur nach dem Privatrecht zu entscheiden ist, und gemäss letzterem nunmehr niemand dem Bauernrecht unterstellt werden kann, so können wir mit anderen Worten sagen, dass nach Begrün-

derung des Lettländischen Staats ein Eintritt in den Bauernstand nicht mehr möglich ist.

Mit diesen Ausführungen haben wir bereits ein Merkmal des jetzigen Bauern festgelegt. Das ist die Zugehörigkeit zum Bauernstande bis zur Staatswerdung Lettlands, denn die Gemeindeeinwohner können, wie bereits bemerkt, den Bauerngesetzen nur unterworfen bleiben, nicht aber ihnen von neuem unterstellt werden. Mit diesem einem Merkmal können wir uns dennoch nicht begnügen, da nicht alle ehemaligen Bauern diesem Stande auch jetzt noch angehören. Zuerst sind die Änderungen in der öffentlich-rechtlichen Stellung der Bauern zu verfolgen. An die Stelle der Gemeindeverbände sind, wie bereits erwähnt, gemäss dem vorläufigen Gesetz über die Verfassung der Lettländischen Gemeinden, andere Organisationen — die Gemeinden getreten. Durch dieses Gesetz sind die Städtebewohner, die beim Gemeindeverband angeschrieben waren, in öffentlich-rechtlicher Hinsicht aus der Gemeinde ausgeschlossen, und als Glieder der Gemeinde blieben nur diejenigen nach, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeindegrenzen haben, sowie diejenigen, die mit dem Lande noch soweit in Verbindung waren, als sie Eigentümer oder Nutzer von Immobilien in der Gemeinde waren. (Art. 4.) Durch das Gesetz vom Jahre 1922 über die Selbstverwaltung der Gemeinden¹³⁾ ist auch die letztgenannte Kategorie aus der Gemeinde ausgeschlossen und als Gemeindeglieder verbleiben nur noch die Einwohner der Gemeinde. (Art. 1.) Damit ist eine klare Grenze zwischen Städtern und Landbewohnern gezogen, d. h. wer den Zusammenhang mit dem Lande verloren hat und auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr berechtigt ist, sich als Bauern zu bezeichnen, scheidet auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht aus der Zahl der Bauern aus und untersteht demgemäss auch nicht mehr dem Bauernprivatrecht, da es, wie ich bereits hervorhob, nun kein Merkmal mehr gibt, wonach man ihn von anderen Stadtbewohnern unterscheiden könnte. Es muss aber auch bei der Behandlung dieser Frage betont werden, dass nicht alle Gemeindeeinwohner Bauern sind. Zur Zahl der Gemeindeeinwohner gehören solche Personen, die seinerzeit nicht zum Bauernverbände gehörten: Edelleute, Geistliche, Beamten, Kaufleute, Industrielle u. and. Gemäss den beiden erwähnten Prinzipien, d. h. dem Prinzip des Konservatismus und dem, dass die allgemeine Regel das Recht der

¹³⁾ Gbl. 119/1922.

Ausnahme ausschliesst, sind sie dem Landrecht unterworfen: die Edelleute und Geistlichen dem Landrecht, einschliesslich der Sonderbestimmungen für den einen oder den andern Stand, die übrigen dem Landrecht ohne Sonderbestimmungen. Zu diesen übrigen Personen gehören ebenso auch diejenigen, die bis zur Staatswerdung Lettlands auf dem Lande lebten, aber weder Glieder des Adelsstandes, der Geistlichkeit noch des Bauernstandes waren, sowie diejenigen, die nach der Begründung des Lettländischen Staats sich auf dem Lande niedergelassen haben. Aus den soeben angeführten Gesetzen über die Selbstverwaltung der Gemeinden ist ersichtlich, dass es in ihrer Tendenz liegt, das derzeitige Bauernkontingent dem nahe zu bringen, wie es vor mehr als 100 Jahren in den Kurländischen und Livländischen Bauernverordnungen bestimmt war, und aus der Zahl der Bauern diejenigen auszuschliessen, die in wirtschaftlicher Hinsicht und gemäss ihrer ganzen Lebensart Städter geworden sind. Wenn wir von dieser Tendenz ausgehen, sowie vom Prinzip des Konservatismus auf Grund dessen die Bauerngesetze in Kraft gelassen wurden, so müssen wir noch weiter gehen und sagen, dass den Bauerngesetzen nur diejenigen unterworfen bleiben, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht ihr Leben in gewohnter Bauernordnung fortsetzen, dass aber diejenigen, die sich aus diesem Zustande losgerissen haben und zu einem Beruf übergehen, für den andere Gesetze gemacht sind, der allgemeinen Norm zu unterworfen sind, d. h. dem Landrecht, — auch wenn sie in der Gemeinde leben bleiben. Diesen wirtschaftlichen Standpunkt hat auch der Senat in der erwähnten Sache Draumann hervorgehoben, indem er erläuterte, dass nunmehr als Bauer jeder auf dem Lande, innerhalb der Grenzen einer Gemeinde lebende Bürger anzusehen ist, der berufsmässig ein auf dem Lande befindliches und für die Landwirtschaft taugliches Grundstück bewirtschaftet. Mir scheint jedoch, dass das Kontingent der Bauern geringer ist, denn es gibt auch solche in der Landwirtschaft beschäftigte Personen, die, wie ich bereits ausführte, dem Landrecht unterworfen sind. Andererseits ist Landwirtschaft nicht der einzige Beruf des Bauern. Art. 3. der Livländischen Bauernverordnung vom Jahre 1819 zählt zu den Bauern neben den Knechten auch die Handwerker, und obwohl die Handwerker in der Kurländischen Bauernverordnung nicht erwähnt sind, so hat man auch dort die landlosen Handwerker immer ebenso als Bauern betrachtete, wie die landlosen Landarbeiter. Ebenso gilt die Fischerei als Beruf des Bauern. Indem ich resumiere, möchte ich als

Bauern die ehemaligen Glieder der Gemeindeverbände und ihre Nachkommen bezeichnen, die noch jetzt in der Gemeinde leben und sich mit Landwirtschaft oder anderen gebräuchlichen Berufsarten des Bauern beschäftigen.

Es muss noch die Frage der Zuständigkeit der Ständegesetze für Immobilien erörtert werden. Gemäss der Bestimmungen der Art. IV, V, VII, VIII, X der Einleitung zum Privatrecht unterliegen die Immobilien in den einzelnen Kreisen und Städten den entsprechenden Land-, resp. Stadtrechten, unabhängig vom Stande ihrer Eigentümer. Als Ausnahme bestimmen die Art. IV, V, VII und XII, dass Bauernland nicht dem Landrecht, sondern dem Bauernrecht unterliegt. Ausserdem enthielten einige Artikel des Privatrechts Bestimmungen über den unterschiedlichen Charakter der Landgüter und die Rechte der Adligen und anderer Gutsbesitzer. Letztere sind im Jahre 1925 aufgehoben oder gestrichen worden, worüber wir nähere Auskunft im Tiesl. Min. Vēstn. Nr. 11/12 vom Jahre 1925, in den Bemerkungen von W. Bukowsky zu den Abänderungen des II. und IV. Buchs des Privatrechts finden. Die Stadt- und Landrechte enthalten somit weiter keine mit der Ständeordnung verknüpfte Bestimmung über Immobilien. Die Bestimmungen der Art. VI, V, VII und XII der Einleitung des Privatrechts über die Unterstellung des Bauernlands unter die Bauerngesetze, sind dagegen nicht aufgehoben. Infolgedessen ergibt sich die Frage, welches Land als Bauernland zu gelten hat. Art. 600 des Baltischen Privatrechts, und indirekt Art. 616, sowie Art. 6, 93 und ff. der Livländischen Bauernverordnung bestimmen, dass der Grund und Boden eines Landgutes, nach der verschiedenen Berechtigung zu dessen Nutzung in Hofesland und Bauernland gesondert ist. Diese Artikel des Privatrechts sind aber zugleich mit den Bestimmungen der Art. 597 und 613 über die Kategorien der Landgüter aufgehoben, und da das Gesetz nunmehr weder den Begriff des Landguts, noch die Einteilung des Landguts in Hofesland und Bauernland enthält, so muss man zum Schluss kommen, dass der frühere Begriff des Bauernlandes nicht mehr besteht. Die Bestimmungen der erwähnten Artikel der Einleitung zum Privatrecht über die Unterstellung des Bauernlandes unter die Bauerngesetze haben somit ihre Bedeutung verloren, da es kein Grundstück mehr gibt, das an sich irgend welchen Ständegesetzen noch unterliegt. Die privatrechtlichen Bestimmungen der Bauernverordnungen enthalten wohl noch verschiedene Bestimmungen über Immobilien, hauptsächlich auf dem Gebiet

des Erbrechts. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht direkt auf das Immobil, sondern auf den Bauern als Person, und nur durch ihn tangieren sie, wenn man so sagen darf, das Immobil. Mit anderen Worten können wir sagen, dass ein Immobil, das beispielsweise heute zur Erbschaftsmasse eines Bauern gehört und daher dem Bauern-Erbrecht unterliegt, morgen dem Landrecht unterliegen kann, wenn es von einer Person erworben wird, die den Bauerngesetzen nicht untersteht. Aus dem gesagten ergibt sich, dass Immobilien als solche den mit der Ständeordnung verknüpften Bestimmungen nicht mehr unterliegen und dass ihre Unterordnung unter die verschiedenen privatrechtlichen Bestimmungen nur vom Orte, wo sie sich befinden, und vom Stande ihres Eigentümers abhängt.

Zum Schluss möchte ich noch einmal betonen, dass ich die Ständefrage als Zivilrechtler betrachtet habe. Fragten wir Nichtspezialisten, so würde wohl niemand sagen, dass die Stände noch bestehen. Dieses Volksempfinden ist vollkommen richtig, denn Stände sind die Verkörperung der Oberherrschaft einzelner Volksteile, und in dieser Hinsicht gibt es auch keine Stände mehr. Ich brauche dagegen den Ausdruck „Stand“ deswegen, weil sich dieses Wort in unserem Privatrecht erhalten hat, und weil die Stände als privatrechtliche Kategorien noch bestehen, — und damit müssen wir rechnen, bis wir nicht ein für alle gleiches Privatrecht erhalten.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Lettlands in den drei letzten Quartalen des Jahres 1931.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

Die Schwierigkeiten, das bunte Durcheinander der Gesetzgebung Lettlands einigermassen zu systematisieren und ein möglichst übersichtliches Bild über diese zu geben, wird hinsichtlich der — dieses Mal etwas längeren — Berichtsperiode noch dadurch verstärkt, dass die Wirtschaftskatastrophe der letzten Zeit derart einschneidende Normen für unser Wirtschafts- und Rechtsleben zeitigte, dass sie zum Teil Anspruch auf eine eingehendere Besprechung hätten. Dieses würde aber selbstredend den Rahmen dieses Berichts überschreiten, weshalb ich mich hier neben einer Aufzählung der betreffenden Gesetze meist auf eine kurze Angabe ihres Inhalts beschränken musste. Einzelheiten konnten nur in wenigen Fällen berührt werden: hinsichtlich ihrer müssen die Interessenten auf die Gesetze selbst verwiesen werden.

I.

In völkerrechtlicher Hinsicht wäre die Ratifizierung folgender internationaler Konventionen zu verzeichnen: 1) der Washingtoner radiotelegraphischen Konvention vom 25. November 1927 (Gbl. 106), 2) der Genfer Konventionen vom 27. Juli 1929 über die Verbesserung der Lage der Verwundeten und Kranken in Kriegsfällen (Gbl. 142) und 3) über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Gbl. 143), 4) der Genfer Konvention vom 3. November 1923 über die Vereinfachung von Zollformalitäten (Gbl. 182), 5) der Genfer Konvention vom 21. Mai 1931 über die Begründung einer internationalen Gesellschaft für landwirtschaftlichen hypothekarischen Kredit (Gbl. 183), sowie 6) der Londoner Konvention vom 5. Juli 1930 über die Befrachtung von Schiffen (Gbl. 211). Mit Italien wurde ein Vertrag über Schlichtung und gerichtliche Beilegung von Streitigkeiten abgeschlossen (Gbl. 134), mit Estland — eine ergänzende Vereinbarung zum vorläufigen Wirtschaftsabkommen (Gbl. 138) mit Litauen — mehrere Verträge, über verschiedene Grenzangelegenheiten (Gbl. 77, 78, 79), über den Austausch staatlich edierter Drucksachen (Gbl. 81), sowie eine Konvention über Schulangelegenheiten (Gbl. 80).

II.

Veränderungen erfuhr die Geschäftsordnung des Landtages (Gbl. 234): aus Sparsamkeitsrücksichten wurde der Posten eines Sekretärsgehilfen abgeschafft, sowie die Anzahl und der Bestand der einzelnen Kommissionen, wenn auch nicht sehr wesentlich, verringert. — Aus demselben Grunde wurden die Posten der Ministergehilfen liquidiert, was Abänderungen der Verfassungen des Ministerkabinetts und der einzelnen Ministerien bedingte (Gbl. 245, 246). — Eine Verfassung erhielt das Volkswohlfahrtsministerium (Gbl. 97), welchem die soziale Fürsorge, das Pensionswesen, der Arbeiterschutz, die soziale Versicherung und die Pflege und der Schutz der Volksgesundheit obliegt und welches in folgende 4 Departements zerfällt: die Departements für soziale Fürsorge, für Arbeiterschutz, das Gesundheitsdepartement und die pharmazeutische Verwaltung. — Vollständig neu und recht umfangreich geregelt wurde das Revisionsreglement der Staatskontrolle (Gbl. 107).

III.

In verwaltungsrechtlicher Hinsicht beschäftigte man sich wieder einmal recht reichlich mit der Lage der Staatsbeamten: es erschien ein völlig neues Verzeichnis der staatlichen Zivilämter (Gbl. 172); Abänderungen erfuhr das Gesetz über den Zivildienst (Gbl. 129, 150), sowie einige Gesetze über die Besoldung von Staats- und Kommunalbeamten verschiedener Kategorien (v. Gbl. 94, 123, 247, 231, 124, 136), welche den Juristen wohl ebenso wenig interessieren dürften wie die Abänderungen der Bestimmungen über die ausseretatmässigen Untermilitärs (Gbl. 222).

Auf dem Gebiete des Kommunalrechts wäre vor allem das Statut des Städteverbandes (Gbl. 122) zu nennen, welcher eine Vereinigung der Städte zum Zweck der Vertretung gemeinsamer Interessen, der Entwicklung

kommunaler Selbsttätigkeit, Begründung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen, sowie richtiger und sachgemässer Ausführung kommunaler Tätigkeit bedeutet (Art. 1). Seine Organe sind ein alljährlich einzuberufender Kongress (Art. 7), welcher die ständigen Organe — den aus 7 Gliedern bestehenden Vorstand, den Verwaltungsrat und die Revisionskommission — wählt. Zum Eintritt berechtigt (aber nicht verpflichtet) ist jede Stadt Lettlands (Art. 6).

Im Städtegesetz (Gbl. 183/1930) wurde durch Abänderung der Anm. zu Art. 74 nunmehr einwandfrei klargestellt (Gbl. 248), dass Stadthaupt und Stadthauptkollege Stadtverordnete sein können; aus dem Wortlaut der ehemaligen, durchaus mangelhaften Fassung ging das Gegenteil hervor (!).

Den Städten wurde eine Einnahmequelle erweitert: der Maximalbetrag der Hundesteuer wurde erhöht (Gbl. 213). Silupe wurde in die Zahl der Städte aufgenommen (Gbl. 118).

Die üblichen Abänderungen der Gesetze über die Wahlen der Kreis- und Gemeindeorgane fehlen auch in dieser Berichtsperiode nicht (Gbl. 109, 110), und zwar werden auch hier für die Einreichung von Kandidatenlisten Kautionen verlangt, welche bei völliger Erfolglosigkeit der Listen verfallen.

Unwesentlich verändert wurden die Gesetze über Ausstellungen und Veranstaltungen (Gbl. 178, 214).

Eine Notverordnung (Gbl. 173) befasste sich mit den privaten Lehranstalten: Die Eröffnung derselben ist mit Genehmigung des Bildungsministers physischen und juristischen Personen gestattet (Art. 2), welche zwecks Erlangung derselben gewisse Formalitäten zu erfüllen haben (Art. 5). Privatschulen können auch ein den Bestimmungen über staatliche und kommunale Schulen nicht entsprechendes Programm haben (Art. 3); zur Erlangung von Rechten staatlicher Schulen müssen Privatschulen hinsichtlich ihres Programms, Anzahl der Schüler, Bildungszensus der Lehrer usw. besonderen Forderungen genügen (Art. 11).

Abänderungen erfuhren die Bestimmungen über die Inlandpässe (Gbl. 82) hinsichtlich der polizeilichen Meldung an Kurorten usw. zwecks Vermeidung von Hinterziehungen der Badesteuer, sowie das Gesetz über die Auslandpässe (Gbl. 90, 165) hinsichtlich der Gebühren, welche erhöht wurden.

Politisch von grosser Tragweite und viel besprochen war die „Ergänzung zum Gesetz über die Errichtung von Kathedralen für den lettländischen ev.-lutherischen Bischof und den katholischen Bischof Lettlands“ (Gbl. 192, 220), durch welche der Dom Rigas zur Kathedrale des lettländischen ev.-lutherischen Bischofs erklärt (Art. 4) und das gesamte Eigentum der juristischen Person „Domkirche“ der Nutzniessung und Verfügung einer „Verwaltung der Domkirche“ unterstellt wurde (Art. 5); letztere besteht aus: 1) einem Vertreter des lettländischen ev.-luth. Bischofs als Vorsitzenden, 2) einem Vertreter des Kriegsministers, 3) 3 Vertretern der Garnisongemeinde, 4) 3 Vertretern der lettischen Domgemeinde und 5) 3 Vertretern der deutschen Domgemeinde, welche bis dahin die gesamte Verwaltung des Domes inne hatte. Letztere hat eine Teilnahme an der neuen Verwaltung abgelehnt.

Landenteignungen wurden für die Wolmarer Zufuhrbahn (Gbl. 96) vorgenommen; für den Bau der Schmalspurbahn Libau-Goldingen-Tuckum

wurde eine Konzession an die Libau-Hasenpother Zufuhrbahn A.-G. erteilt (Gbl. 156).

Durch Abänderung des Art. 353 des Aerztegesetzes (Ges.-Samml. Bd. XIII) wurde die Anzahl der in den Städten zu genehmigenden Apotheken festgelegt, welche sich nach der Einwohnerzahl der Städte richtet (Gbl. 87).

IV.

Auf sozialpolitischem Gebiet wurde nach langen Kämpfen im Landtage endlich das Pensionsgesetz angenommen. Es zerfällt in drei Teile. Der erste Teil (Gbl. 169) bezieht sich auf die Pensionen der Staatsbeamten (einschliesslich Staatspräsident, Landtagsabgeordnete, Minister, Militärs, Beamte staatlicher autonomer Unternehmen), Kommunalbeamten, Lehrern an Privatschulen, Krankenschwestern, Geistlichen, Chargen der Schutzwehr usw. Sie alle haben ein Anrecht auf Pension, falls sie nach 25-jährigem Dienst das 55. Lebensjahr erreicht, oder nach 10-jährigem Dienst arbeitsunfähig werden (Art. 3, 7). Bei Arbeitsunfällen tritt die Pensionsberechtigung unabhängig von jedem Dienstalder ein (Art. 9, 10). Zwecks Beschaffung der notwendigen Mittel wird beim Volkswohlfahrtsministerium ein besonderer Pensionsfond errichtet (Art. 35), welcher aus 2—5⁰/₁₀-igen Abzügen von den Gehältern der Versicherten (Art. 36) und staatlichen Zuschüssen in gleicher Höhe (Art. 37) gebildet wird. Die Höhe der Pension schwankt je nach den Umständen zwischen 30 und 80⁰/₁₀ des Gehalts (Art. 47—55). Anrecht auf Pension haben auch die vom Pensionär unterhaltenen Familienglieder (Art. 57).

Der zweite Teil des Gesetzes (Gbl. 170) regelt die Pensionen und Unterstützungen der ständigen Handwerker und Arbeiter an staatlichen und staatlich-autonomen Unternehmen. Hinzu kommen noch die Gepäckträger auf Bahnhöfen. Auch hier wird ein besonderer Fond aus Einzahlungen der Pensionsberechtigten und staatlichen Zuschüssen in derselben Höhe gebildet; die Art der Auszahlung und die Höhe der Pensionen differiert naturgemäss stark mit den Bestimmungen des I. Teils.

Der dritte Teil des Gesetzes (Gbl. 171) bezieht sich auf einige Angehörige freier Berufe: Wissenschaftler, Schriftsteller, Journalisten, Künstler usw., sowie auf Angestellte landwirtschaftlicher und genossenschaftlicher Organisationen, wie auch Krankenkassenangestellte, welche alle als pensionsberechtigt gelten. Die Einzelheiten der oft recht komplizierten Bestimmungen müssen hier übergangen werden.

Sozialpolitischen Charakter hat ferner das Gesetz über die Beschaffung von Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Gbl. 258); es hat temporären Charakter und soll bis zum Erlass eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes während der Krisenzeit zur Milderung der Arbeitslosennot dienen.

Alle Angestellten, welche Mitglieder von Krankenkassen sind, sowie deren Arbeitgeber, ferner alle Staats- und Kommunalbeamten werden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit einer 1⁰/₁₀-gen Abgabe von ihrem Gehalt besteuert. Ausserdem zahlen Angehörige freier Berufe 1⁰/₁₀ ihres Einkommens vom Jahre 1930, Immobilienbesitzer — 1/2⁰/₁₀ der Brutto-Einnahmen ihres Immobils im Jahre 1929. Alle diese Zahlungen fliessen in den beim Volkswohlfahrtsministerium bestehenden Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

keit. Dasselbe Ministerium übernimmt die Durchführung des Gesetzes und erlässt die notwendige Instruktion.

V.

Äusserst rege war naturgemäss die Gesetzgebung auf wirtschaftlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet.

Neben dem Budget für das Wirtschaftsjahr 1931/32 (Gbl. 130) wären an staatswirtschaftlichen Gesetzen zu nennen: das Gesetz über vorläufige Kredite zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben im Wirtschaftsjahr 1931/32 (Gbl. 95), durch welches das Finanzministerium ermächtigt wurde, für genannte Zwecke vor Bestätigung des Budgets 20 Millionen Lat zu bewilligen, ferner: das Gesetz über die innere Wegebauanleihe mit Prämien (Gbl. 98), welche im Betrage von 12 Millionen Lat emittiert, aber bis jetzt recht kläglich gezeichnet wurde. Durch ein weiteres Gesetz (Gbl. 151) wurde die Regierung ermächtigt, zur Beschaffung von Eisenbahnmaterial einen ausländischen Kredit bis zu 20 Millionen Lat in Anspruch zu nehmen, woraus bekanntlich nichts geworden ist. Schliesslich wurde noch das Ministerkabinett ermächtigt, durch Emittierung von Staatsschuldscheinen eine äussere Anleihe von 10 Millionen Lat aufzunehmen (Gbl. 163).

Die Bestimmungen über das Geld (Gbl. N. 146/1922) wurden dahin ergänzt, dass abgenutztes Silbergeld von der Staatskasse umzutauschen, für künstlich beschädigtes aber nur der Silberwert zu bezahlen ist (Gbl. 195).

Für die Privatwirtschaft von einschneidender Bedeutung war das Gesetz über die Sanierung in Zahlungsschwierigkeiten geratener Kreditanstalten und die Regulierung der Auszahlung von Einlagen (Gbl. 162). Durch den ersten Teil des Gesetzes wird die Regierung ermächtigt, Garantien für die Auszahlung in lettländischer Valuta eingezahlter Einlagen und Girokonten in Kreditanstalten zu übernehmen, gegen Erhalt von realen Sicherheiten. In diesem Falle ist das Ministerkabinett ermächtigt, Beitreibungen gegen eine Kreditanstalt, für welche die Garantie gegeben wurde, zu untersagen. — Von ungleich grösserer praktischer Bedeutung war der zweite Teil des Gesetzes, durch welchen der Finanzminister berechtigt wurde, im Einvernehmen mit dem Ministerkabinett die Auszahlungen von Einlagen und Girokonten in Kreditanstalten einzuschränken. — Proteste von Wechsellern solcher Schuldner, die Deckung in Kreditanstalten haben, welche sie infolge des Gesetzes aus denselben nicht erhalten können, sind „aufzuschieben“, bis zur Aufhebung der Einschränkung der Auszahlungen. Die Bedeutung dieses Gesetzes, welches in erster Zeit nach seinem Erlass sich sehr fühlbar auswirkte, hat in letzter Zeit stark abgenommen, da die meisten Kreditanstalten freiwillig zur uneingeschränkten Auszahlung der Einlagen und Girokonten zurückkehrten, obwohl eine Verfügung des Finanzministers über Einschränkung der Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes zurzeit noch besteht.

Nicht weniger trafen unser Wirtschaftsleben die vielen Bestimmungen, welche die Rettung der Stabilität des Lats durch Unterbindung des Abstroms von Kapitalien und Valuten in das Ausland bezweckten. Zu diesen gehört vor allem die Notverordnung über die Valutaoperationen (Gbl. 197, Erg. 218). Laut Art. 1 dieser Verordnung ist zum Erwerb von

ausländischen Zahlungsmitteln (als solche gelten: Metall- und Papiergeld, Banknoten, Schecks und Tratten) und Forderungen in ausländischer Valuta nur die Bank von Lettland berechtigt; lt. späterer Verordnung vom 29. Oktober 1931 (Gbl. 223) kann sie private Kreditanstalten zu gewissen Operationen ermächtigen. — Anforderungen von Austausch aus- und inländischer Zahlungsmittel werden von einer beim Finanzministerium zu begründenden aus 5 Gliedern bestehenden Valutakommission geprüft und entschieden (Art. 2). Ausländische und inländische Zahlungsmittel, wie auch Gold, Silber und Platin können nur mit Erlaubnis dieser Kommission aus Lettland ausgeführt werden (Art. 5). Termingeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln, Wertpapieren und Edelmetall sind verboten (Art. 6). Alle entgegen diesen Bestimmungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind ungültig (Art. 9). — Sämtliche Firmen und Personen, auf welche sich diese Bestimmungen beziehen, haben dem Finanzministerium auf Verlangen ihre Bücher und Dokumente vorzulegen, zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Verordnung (Art. 8). Für Übertretung des Gesetzes droht Gefängnis und Geldstrafe bis zum 10-fachen Betrage der betreffenden ausländischen Zahlungsmittel.

Überaus zahlreich waren die in der Berichtsperiode erlassenen Bestimmungen über die Einschränkung des Imports verschiedener Waren. Hierher gehören: die bei den Notverordnungen über die „Regulierung des Imports von Waren“ (Gbl. 200, 229), welche für die Jahre 1931 und 1932 „ausnahmsweise“ Import-Kontingente für Waren verschiedenster Art vorsehen. Eingeschränkt wurde ferner durch eine besondere Notverordnung (Gbl. 227) der Import von Zeitungspapier, welcher gleichfalls einer Kontingentierung unterworfen wurde. Bezüglich Fleisch-, Fett- und ähnlichen Produkten wurde das Landwirtschaftsministerium ermächtigt, verbindliche Verordnungen hinsichtlich der Beschränkung der Einfuhr zu erlassen und dieselbe nur Personen zu gestatten, welche ein gewisses Quantum im Inlande erwerben (Gbl. 181): die betreffenden Verordnungen sind dann auch bald erlassen worden (Gbl. 201, 202). Auch die Einfuhr von Zucker wurde in ähnlicher Weise beschränkt (Gbl. 217, Verordnung s. Gbl. 224). Die Wirkung der im Jahre 1930 erlassenen Bestimmungen über die Regulierung des Getreidemarktes (Gbl. 123/1930) wurde auch auf Gerste ausgedehnt, sowie ein obligatorischer Zusatz inländischen Gersten- oder Kartoffelmehls vorgesehen (Gbl. 225). Durch Abänderung der zu dem genannten Gesetz von 1930 erlassenen Verordnung wurde der Import verschiedener Getreidesorten durch Aenderung des Verhältnisses zwischen der Menge des einzuführenden und des im Inlande zu erwerbenden Getreides weiteren Erschwerungen unterworfen (Gbl. 233). Gänzlich verboten wird die Einfuhr von Malzextrakt; der Erzeugung dieses Artikels ist ein Gesetz (Gbl. 152) gewidmet; eine besondere Notverordnung (Gbl. 180) sieht auch hier eine obligatorische Verwendung inländischen Getreides vor. Zur Hebung des einheimischen Kartoffelabsatzgebietes wird die Herstellung von Spiritus, Stärke etc. aus Zuckerrüben verboten (Gbl. 199). — Hier wäre denn auch das Gesetz über die Beimischung von Spiritus zu Brennstoffen (Gbl. 108) zu nennen; dieselbe ist obligatorisch und zwar im Verhältnis von einem Teil Spiritus zu drei Teilen Brennstoff. Nach der Schaffung einer Möglichkeit der Erzeu-

gung von absolutem Spiritus ist das Gesetz bereits in Kraft getreten und hat, besonders in den Kreisen der Autobesitzer, lebhafte Erregung hervorgerufen, da das Gesetz naturgemäss eine erhebliche Verteuerung des Benzins u. a. bedeutet.

Ein besonderes, durch einen konkreten Fall hervorgerufenes Gesetz (Gbl. 101) war dem Handel mit Schuhwerk gewidmet; verboten wird der Import und der Handel mit Schuhwerk, zu dessen Herstellung Papier, Pappe oder Ledersurrogate verwendet werden. —

— Nicht nur durch Einschränkung der Einfuhr, auch durch Förderung der Ausfuhr sollte die Handelsbilanz gehoben werden, und zwar wurde der Finanzminister ermächtigt, mit jedesmaliger Erlaubnis des Ministerkabinetts zwecks Erleichterung der Diskontierung von Exporttratten Garantien an Firmen zu erteilen, welche lettländische Erzeugnisse nach Sowjetrussland ausführen (Gbl. 112). Die Gesamtsumme der Garantien darf 10 Millionen Lat nicht überschreiten.

Der Freihafen von Windau erhielt eine temporäre Verfassung (Gbl. 166).

Recht zahlreiche Abänderungen (Gbl. 135) erfuhr die Steuerordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Einkommensteuer. Die meisten Aenderungen sind redaktioneller Natur und ihre Aufzählung nicht möglich. Wir vermerken daher nur folgendes: festgelegt (auf Ls 240.—) wird die Höhe der jährlichen Minimalkosten des Unterhalts eines Familiengliedes, wofür ein entsprechender Abzug zu erfolgen hat (Art. 8); Zinsen für Einlagen in Kreditanstalten bis zu Ls 1000.— sind nicht mehr steuerpflichtig (Art. 11, Pkt. 8); wesentlich erhöht werden die Strafen für Nichteinreichung der Steuerdeklaration (bis Ls 500.— nach der dritten erfolglosen Mahnung), verändert, präzisiert und im allgemeinen gemildert — die Strafen für falsche Angaben (Art. 54).

Im Zusammenhang mit der Krise wurde eine besondere „Krisenbekämpfungssteuer“ eingeführt (Gbl. 256). Sie wird erhoben: 1) als 50%iger Zuschlag zu der für die Steuerjahre 1931—33 festgesetzten städtischen Immobiliensteuer (Art. 2) und 2) als 50%iger Zuschlag zu der für die Jahre 1931 und 1932 festgesetzten Einkommensteuer (Art. 4). — Befreit werden Personen, deren Einkommen im Jahre, in welchem die Steuer zu zahlen ist, Ls 100.— monatlich nicht übersteigt. Gehälter von Staats- und Kommunalbeamten unterliegen der Krisensteuer nicht (Art. 4). Die Steuer wird in monatlichen Raten entrichtet; die übrigen Bestimmungen (über Bezahlung, Beitreibung, Beschwerden usw.) lehnen sich stark denen über die Einkommensteuer an.

Erhöht wurde die Akzise auf Hefe (Gbl. 257) und auf Tabak, Zigaretten und Zigarren (Gbl. 255); herabgesetzt wurde die Summe, für welche Tabakfabriken obligatorisch Banderollen zu erwerben haben (Gbl. 186).

Dreimal abgeändert wurde der Zolltarif (Gbl. 144, 145, 244); zumeist wurden die Sätze erhöht, neugeschaffen eine Bestimmung für die Rück-

führung zwecks Verarbeitung in das Ausland ausgeführter lettländischer Erzeugnisse (Art. 5, Anm.).

VI.

Grosse Aufmerksamkeit wurde ferner agrarpolitischen Fragen zugewandt; wir haben bereits bei Besprechung der wirtschaftspolitischen Gesetze einige erwähnt, welche zugleich die Hebung der recht verzweifelten Lage der Landwirtschaft Lettlands bezweckten. Ausser diesen sind mit demselben Zweck noch eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen worden.

Für die erhöhte Förderung der landwirtschaftlichen Kultur wurden für das Budgetjahr 1931/32 Ls 1000 000.— bewilligt, davon die Hälfte für Lettgallen (Gbl. 99). Für die Ausfuhr von Bacon bewilligt das „Gesetz zur Förderung der Schweinezucht“ (Gbl. 164) Exportprämien. Der Beschaffung von Kunstdünger durch Vermittlung der Regierung war ein besonderes Gesetz (Gbl. 146) gewidmet. Festgelegt werden die Preise für Flachs der Ernte von 1930 (Gbl. 100).

Auch der landwirtschaftlichen Kredite wurde gedacht: ergänzt wurde das Gesetz über die Staatsdarlehen und ihre Besicherung (Gbl. 93) durch eine Bestimmung über Schaffung eines Fonds für neue Anleihen, abgeändert die Bestimmungen über den Zinsfuss der Pfandbriefe der staatlichen Agrarbank (Gbl. 147) durch Zulassung von 2⁰/₀-igen Pfandbriefen, sowie das Gesetz über staatliche Kredite für landwirtschaftliche Bauten (Gbl. 148) durch Herabsetzung des Zinsfusses. Eine Notverordnung über den Kurs der Pfandbriefe der staatlichen Agrarbank (Gbl. 232) bestimmte, dass die Bank dieselben von den Darlehensnehmern zum Nominalkurs zurückzukaufen hat.— Durch eine im Verwaltungswege erlassene Verordnung (Gbl. 189) wurden die Bestimmungen über die aus staatlichen Geldern erteilten Darlehen der Agrarbank völlig neu geregelt. Recht umfangreiche Abänderungen wurden in den Gesetzen über die Ausreichung von Holz und Waldmaterialien (Gbl. 187) und über die Entschädigung der Besitzer durch Seuchen gefallenen Viehs (Gbl. 121) vorgenommen, während die durch die Überschwemmung des Jahres 1931 Geschädigten durch besondere Darlehen bedacht wurden (Gbl. 117).

Endlich erwähnen wir hier noch ein Gesetz „zum Schutze von Gewächsen (augi)“, welches der Bekämpfung von Krankheiten der Bäume und Sträucher gewidmet ist (Gbl. 114).

Auf dem Gebiete des eigentlichen Agrarrechts ist vor allem das Gesetz über den K a t a s t e r landwirtschaftlicher Immobilien (Gbl. 155) zu nennen. Derselbe wird zwecks rechtlicher Festlegung und Bestimmung der wirtschaftlichen Lage der Wirtschaften nach einem in Lat zu berechnenden mittleren Ertragswert für sämtliche landische Immobilien Lettlands vorgesehen (Art. 1); die Durchführung der Katastrierung hat allmählich, durch das Landwirtschaftsministerium zu erfolgen (Art. 3), und zwar nach hypothekarischen Einheiten (Art. 4). Die näheren Bestimmungen über Vermessung, Anfertigung von Plänen und Bewertung der landischen Immobilien können hier nicht berücksichtigt werden.

Zweimal ergänzt und abgeändert wurde das Gesetz über die Bewertung von Fondlandstücken, das eine Mal durch Bestimmungen über Beschwerden

an die Obertaxationskommission und über Berücksichtigung des an die ehemaligen Eigentümer von Gebäuden für dieselben vom Erwerber gezahlten Kaufpreises (Gbl. 149), das andere Mal (Gbl. 219) durch Bestimmungen über die Bewertung von Wald. Ebenso wurde auch zweimal das Gesetz über die Auskaufsverträge über Fondlandstücke abgeändert (Gbl. 190, 215), und zwar durch Verlängerung der Abzahlungsfrist für Industrieunternehmen (sie beträgt jetzt 28 statt 18 Jahre) und Herabsetzung des Zinsfusses für Jungwirtschaften (auf 2⁰/₀). Durch Ergänzung des Korroborationsgesetzes (Gbl. 41/1923) wurden die Kompetenzen der beim Landwirtschaftsministerium bestehenden Notare ein wenig erweitert (Gbl. 212).

Die durch Notverordnung (Gbl. 216) verfügte Liquidation des Zentralen Landeinrichtungskomitees wurde vom Landtag wieder aufgehoben.

Auch das städtische Landgesetz (Gbl. 52/1928) erfuhr Ergänzungen (Gbl. 221), in der Hauptsache hinsichtlich der Durchführung der in Art. 9 dieses Gesetzes vorgesehenen, durch das Landwirtschaftsministerium zugunsten der Pächter vorzunehmenden Enteignungen. — Auf Grund des städtischen Landgesetzes wurden zahlreiche Enteignungen vorgenommen (Gbl. 119).

VII.

Durch Ergänzung des Art. 171 der Gerichtsverfassung wurde den Richtern und Gerichtsbeamten gestattet, Ämter in solchen genossenschaftlichen oder anderen Unternehmen zu bekleiden, deren Mitglieder lediglich Gerichtsbeamte bzw. deren Familienglieder sind (Gbl. 161).

Das Strafgesetzbuch erhielt zwei neue Artikel (Gbl. 159, 160): Art. 673¹ behandelt die Nichterfüllung von Verfügungen des Zentralen Wahlkomitees seitens der Wahlbeamten, Art. 683¹ — die verfassungswidrige Annahme von staatlichen Bestellungen oder Konzessionen seitens eines Landtagsabgeordneten bzw. Gliedes des Ministerkabinetts. Für beide Vergehen droht Gefängnis.

Wiederum vertagt wurde die Einführung des neuen Strafgesetzbuches, dieses Mal bis zum 31. März 1932 (Gbl. 185).

Im Kriegsstrafrecht erfuhren die Bestimmungen über die Regimentsgerichte eine eingehende Revision (Gbl. 111).

VIII.

Dreimal wurde die Zivilprozessordnung abgeändert. Die ersten und letzten Abänderungen (Gbl. 137, 250) bedeuten im grossen und ganzen nichts anderes als eine Revision der bestehenden Normen, die Anpassung veralteter Fassungen an lettländische rechtliche Zustände und Verhältnisse im Zusammenhang mit staats- und verwaltungsrechtlichen Aenderungen und Neuschöpfungen. Oft sind diese Aenderungen, welche untereinander in keinem Zusammenhang stehen, rein redaktioneller Natur, ohne Wesentliches zu berühren: beispielsweise sei erwähnt, dass überall die sog. „Wertfrist“ in „Kilometerfrist“ abgeändert wird, dass an die Stelle der „волосяное начальство“ die betreffenden Gemeindeorgane treten usw. — Aus diesen Gründen kann hier von einer erschöpfenden Aufzählung der einzelnen Aende-

rungen keine Rede sein. Ich möchte nur diejenigen herausgreifen, welche wirklich Neuerungen schaffen.

Wesentlich spezifiziert werden die Bestimmungen über die Sicherstellung von Klagen durch Arrest auf Immobilien (Art. 609); es wird (wie es in praxi schon gehandhabt wird) festgesetzt, dass im Falle eines Eigentumsstreites ein Veräußerungs- und Verpfändungsverbot in den II. Teil des Grundbuchfoliums, bei einem Streit bezüglich eines dinglichen Rechts auf das Immobil — ein Sicherstellungsvermerk in den III. Teil, bei Geldforderungen aber ein solcher in den IV. Teil des Foliums einzutragen ist.

Während früher Arbeitslohnforderungen nur bei den Friedensrichtern eo ipso gebührenfrei waren, sind sie es nun auch bei den allgemeinen Gerichten (Art. 880¹).

Wichtig ist die neue Fassung des Art. 1284, nach welcher als Kläger bezw. Beklagte im Namen des Fiskus die zentralen Behörden oder aber auch diejenigen lokalen Behörden zu fungieren haben, welche selbständige wirtschaftliche Einheiten darstellen, falls sich das strittige Objekt in ihrem Besitz befindet, oder sie selbständig den strittigen Vertrag geschlossen haben.

Sehr viele Aenderungen betreffen das Vollstreckungsverfahren, ohne wesentlich Neues zu schaffen: erwähnen möchte ich nur die Anwendung vieler, die gegen Immobilien gerichtete Beitreibung betreffender baltischer Normen auf Lettgallen, sowie die Erhöhung der Kompetenz der Gemeindegerichte in Vollstreckungsangelegenheiten auf dem Lande (bei Geldforderungen bis zu Ls 500.—).

Auch die vielen Aenderungen, welche das Verfahren bei Klagen gegen den Staat aus staatlichen Lieferungsverträgen betreffen, bilden nichts wesentlich Neues.

Besondere Erwähnung dagegen verlangen die Abänderungen der Bestimmungen über die Reihenfolge der Befriedigung von Forderungen beim Spezial- und Generalkonkurse. Vor allem ist zu begrüßen, dass durch völlige Neuregelung dieser Materien nunmehr die früher in verschiedenen Gesetzen verstreuten Normen vereinheitlicht und systematisiert sind, wodurch nicht nur eine vollständige Uebersicht gewonnen wird, sondern auch viele Streitfälle ihre Erledigung finden. Ausserdem aber haben in allen diesen Fällen erhebliche Aenderungen wesentlicher Art stattgefunden, so dass bei der Wichtigkeit dieser Materie die neue Fassung der betreffenden Artikel eine (wenn auch gekürzte) Wiedergabe wohl verdient.

I. Beim Spezialkonkurse werden die Forderungen nunmehr in folgender Reihenfolge befriedigt:

A. bei Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf von Mobilien, nach Abzug der Beitreibungskosten (Art. 1215^a):

1. durch Pfandrecht (auch gesetzliches) besicherte Forderungen;
2. durch Retentionsrecht besicherte Forderungen (mit einigen, praktisch selten bedeutsamen Ausnahmen);
3. Arbeitslohnforderungen für ein Jahr vor Klageerhebung, aber nur im Betrage bis zu Ls 500.—;
4. fällige Forderungen der Krankenkasse und der Unfallversicherungsgesellschaft;

5. Forderungen der Bank von Lettland;
6. Forderungen der Mündel des Schuldners oder, wo Gütergemeinschaft besteht, auch der Ehefrau, falls dieselben aus der Vermögensverwaltung hervorgehen;
7. „alle Forderungen, welche durch Gesetz das Recht auf vorzugsweise Befriedigung geniessen“ (also doch wieder eine Generalklausel!).

Der Rest wird zur verhältnismässigen Befriedigung der übrigen Forderungen verwandt. —

Bei Befriedigung der Forderungen werden zu diesen Zinsen, sowie Gerichts- und Anwaltsgebühren hinzugeschlagen.

B. bei Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf von Immobilien (Art. 1890):

1. Arbeitslohnforderungen für ein Jahr vor Klageerhebung, aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer auf dem verkauften Immobil tätig war;
2. in der Zeit von der Eintragung des Beitreibungsvermerks bis zum Tage des Verkaufs fällige Immobiliensteuer, Lasten und Wertzuwachssteuer;
3. Rückstände derselben Steuern für 3 Jahre vor Eintragung des Beitreibungsvermerks;
4. Ausgaben von Behörden bezüglich Einhaltung von Bauvorschriften und ähnl.;
5. Forderungen der Krankenkassen und Unfall-Versicherungsgesellschaften, aber wieder nur, falls der betreffende Arbeitnehmer am verkauften Immobil tätig gewesen war;
6. die hypothekarisch besicherten Forderungen;
7. Forderungen der Bank von Lettland;
8. Forderungen des Mündels des Schuldners, eventuell auch der Ehefrau, falls sie aus der Vermögensverwaltung durch den Schuldner hervorgehen;
in Pkt. 9 ist dieselbe Generalklausel enthalten wie beim Erlös aus Mobilien. —

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zinsen und Gerichtskosten sind dieselben wie bei Art. 1215^a, mit Ausnahme der hypothekarisch besicherten Forderungen, bei denen die bis dahin geltenden Bestimmungen unverändert blieben. — Sämtliche Forderungen, mit Ausnahme der hypothekarisch besicherten, geniessen Priorität nur dann, falls sie vor dem Meistbot angemeldet worden sind.

II. Im Generalkonkurse werden durch die neue Fassung des Art. 22 zu der Beilage zu Art. 1899 ausserhalb des Konkurses befriedigt:

1. Arbeitslohnforderungen für ein Jahr vor Klageerhebung, falls der Arbeitnehmer auf dem versteigerten Immobil tätig gewesen war;
2. hypothekarische Forderungen;
3. durch Pfandrecht besicherte Forderungen;
4. durch Retentionsrecht besicherte Forderungen;

5. bei Konkurserklärung fällige Forderungen der Krankenkasse und der Unfallversicherungsgesellschaft, falls der Arbeitnehmer auf dem versteigerten Immobil tätig war;
6. Forderungen der Gläubiger und Legatäre aus einer dem Schuldner zufallenden Erbschaft.

Innerhalb des Konkurses zu befriedigen, aber zur ersten Kategorie gehörend und aus den ersten in die Verfügung der Konkursverwaltung gelangenden Summen zu befriedigen sind in angegebener Reihenfolge: (Art. 36 der Beilage zu Art. 1899):

1. Ausgaben für Beerdigung des Kridars;
2. Ausgaben für ärztliche Behandlung und Pflege desselben;
3. Rückstände von Immobiliensteuern und -lasten für 3 Jahre;
4. Rückstände von Reallasten an Privatpersonen für 3 Jahre;
5. Ausgaben von Behörden bezüglich Einhaltung einiger Bauvorschriften;
6. Arbeitslohnforderungen für 1 Jahr vor Klageerhebung im Betrage bis zu Ls 500.—, falls sie nicht im Zusammenhang mit einem versteigerten Immobil stehen;
7. Forderungen der Krankenkassen und der Unfallversicherungsgesellschaft für 1 Jahr vor Konkurserklärung, falls sie nicht ausserhalb des Konkurses befriedigt werden;
8. Forderungen der Bank von Lettland;
9. Forderungen des Mündels bzw. der Ehefrau des Kridars, welche aus der Verwaltung ihres Vermögens durch denselben resultieren.

Sehr einschneidende Bedeutung kommen den Abänderungen und Ergänzungen vom 16. Dezember 1931 (Gbl. 249) zu, welche, im engsten Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise erlassen, die Lage des Schuldners verbessern sollen. Erstens wird in allen Fällen dem Gericht das Recht gegeben, die Zahlung der durch Urteil, oder auch durch Urteilsaufschrift im Urkundenverfahren zugesprochenen Summe durch Festlegung von Ratenzahlungen zu stunden. (Art. 186, 706²: für das Friedensgericht bestand dieses Recht schon früher, umfasste aber nicht alle Fälle und wurde kaum je ausgeübt). Die Stundung kann vom Schuldner nicht nur vor Urteilsfällung, sondern auch später, im Laufe von 7 Tagen nach Ausreichung der Vollstreckungsmittel durch den Gerichtsvollzieher, beantragt werden. Hält der Schuldner die für die Ratenzahlungen vom Gericht festgelegten Termine nicht ein (Art. 187, 607³), so kann das Gericht die sofortige Beitreibung der ganzen zugesprochenen Summe verfügen (muss es also nicht). Das von diesen Bestimmungen ausgiebig Gebrauch gemacht wird und die Gerichte mit entsprechenden Gesuchen überhäuft werden, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden. — Ferner wird die Anzahl der in keinem Fall zu pfändenden Objekte (Art. 973) erhöht; es kommen hinzu: eine Milchkuh zum Unterhalt einer Familie und Futter für dieselbe (Pkt. 8), landwirtschaftliches Inventar, Saaten und Viehfutter, welche zum Unterhalt einer Wirtschaft bis zur nächsten Ernte notwendig sind (Pkt. 10), Bücher, Instrumente und Geräte, welche zur täglichen Arbeit des Schuldners verwendet werden (Pkt. 13) und verschiedenes Gerät der Fischer (Pkt. 14). — Bei Beitreibung

durch Retentionsrecht besicherter Forderungen fallen indessen diese Vorbehalte fort (Art. 975).

Endlich wird für landwirtschaftliche Immobilien das Privileg geschaffen, dass, falls die Beitreibung gegen sie gerichtet wird, auf Antrag des Schuldners sowohl die Frist zur freiwilligen Bezahlung der Schuld (Art. 1095), als auch die für Ansetzung des Meistbots vorgesehene Frist (Art. 1143) verdreifacht wird. Die Änderungen werden im Gesetz selbst als „temporär“ bezeichnet.

Ergänzt wurde das Gesetz über die Erneuerung vernichteter Eintragungen in den Grundbuchregistern des Lettgallischen Notariatsarchivs (Gbl. 42/1925) durch neue Bestimmungen, die eine Möglichkeit einer Korrektur von Fehlern schaffen, welche der betreffenden Kommission bei der Erneuerung der Eintragungen unterlaufen sind (Gbl. 209).

IX.

Auch im Mietgesetz wurde der Krise Rechnung getragen: Art. 34 wurde dahin ergänzt, dass, falls der Mieter einer kleineren Wohnung (bis zu 4 Zimmer) als arbeitslos registriert ist und nachweist, dass die Nichtzahlung des Mietzinses infolge seiner Mittellosigkeit erfolgte, das Mietamt ihm zur Bezahlung des Mietgeldes eine Frist bis zu 3 Monaten stellen und bis dahin die Exmission inhibieren kann (Gbl. 254).

X.

Während das Privatrecht unberührt blieb, sind im Handelsrecht recht wesentliche Neuerungen vorgenommen worden.

Die wichtigste ist unzweifelhaft der Erlass des Administrationsgesetzes (Gbl. 128), welches eine bis dahin sehr fühlbare Lücke unserer Gesetzgebung ausfüllt.

Zweck der Administration ist Vermeidung eines Konkurses und Erzielung der Gesundung eines Unternehmens, wie auch Befriedigung der Gläubiger desselben. Das Gesetz bezieht sich nicht auf Banken, Kreditanstalten und Versicherungsgesellschaften (Art. 1). Administration können nicht nur die in Zahlungsschwierigkeiten geratenen (physischen oder juristischen) Personen selbst, sondern auch ihre Gläubiger beantragen (Art. 2), falls: 1) laut Büchern des Schuldners und laut objektiver Bewertung des Unternehmens eine Befriedigung der Gläubiger im Mindestbetrage von 50% vorauszusehen ist; 2) falls die der Errichtung einer Administration zustimmenden Gläubiger mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesamtschuldsumme (bzw. $\frac{1}{2}$, falls diese Summe Ls 4 000 000.— übersteigt) vertreten; 3) falls die Gesamtschuldsumme bei Industrieunternehmen oder Kooperativen mindestens Ls 100 000.—, in den übrigen Fällen aber mindestens Ls 250 000.— beträgt (Art. 3). Die Administration wird vom Bezirksgericht in beschleunigtem Verfahren verhängt: Vorbedingung dafür ist vorherige Prüfung der Lage des Unternehmens durch das entsprechende Börsenkomitee (Art. 4, 6).

Die Administration darf nicht verhängt werden, falls eine Vereinbarung

„in fraudem creditorum“ vorliegt, oder falls die notwendige Majorität durch fingierte Forderungen erreicht ist (Art. 7). — Die hauptsächlichste Wirkung der Administration liegt in der Sistierung sämtlicher gegen Mobilien gerichteter Beitreibungen, falls die betreffenden Pfändungsrechte 60 Tage vor Beantragung der Administration erworben wurden (Art. 12). Sämtliche Forderungen (mit Ausnahme der hypothekarischen) sind anmeldepflichtig, und zwar im Laufe eines Monats nach der im Regierungsanzeiger zu erfolgenden Publikation über die stattgehabte Errichtung der Administration (Art. 15). — Das unter Administration gestellte Unternehmen wird von einem oder mehreren von der Gläubigerversammlung gewählten Administratoren verwaltet (Art. 19, Pkt. 1), (für die Zeit bis zu dessen Wahl ernannt das Gericht einen temporären Administrator); auch kann auf Wunsch der Gläubigerversammlung ein Verwaltungsrat gewählt werden (Art. 19, Pkt. 3). Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, welche zwischen dem Administrationsschuldner und einem seiner Gläubiger abgeschlossen und nicht völlig erfüllt worden sind (Art. 26). — Der Administrator hat das betreffende Unternehmen weiter zu führen (Art. 27) und vertritt den Schuldner vor Gericht und Behörden (Art. 28). Gegen Beschlüsse der Gläubigerversammlung, welche in allen wichtigen Angelegenheiten einzuberufen ist (Art. 19, Pkt. 5), kann Beschwerde beim Bezirksgericht erhoben werden (Art. 33—35).

Die Administration ist im Laufe eines Jahres zu beenden; dieser Termin kann auf Antrag der Gläubigerversammlung um ein weiteres Jahr verlängert werden (Art. 36). Vor Beendigung der Administration hat der Schuldner der Gläubigerversammlung ein Projekt über die Befriedigung der Gläubiger vorzulegen. Nimmt dieselbe einen Vergleich mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Forderungen an, so ist dieser nach seiner gerichtlichen Bestätigung auch für die Minderheit verbindlich, andernfalls kann auf Antrag der Gläubiger oder des Schuldners Konkurs eröffnet werden (Art. 37, 32). — Dieses wären die hauptsächlichsten Bestimmungen des gerade für diese Zeit so wichtigen Gesetzes; erwähnen möchte ich nur noch, dass die Anmeldung fingierter Forderungen, sowie verschiedene die Interessen der Gläubiger schädigende Machenschaften unter Strafe (Gefängnis) gestellt werden (Abschn. IX).

Im Konkursrecht ist die Abänderung des Art. 410 von grosser Bedeutung, dessen nunmehrige Fassung die sofortige Verhaftung eines Schuldners zugleich mit der Konkurserklärung zur Regel macht, von der nur abgewichen wird: 1) falls der Schuldner das 70. Lebensjahr erreicht oder die Schuldnerin sich im Schwangerschaftszustande befindet; 2) falls Schuldner kleine Kinder („mazgadigie“, also wohl bis zu 10 Jahren, cf. Strafgesetzbuch Art. 40) zu versorgen hat; 3) falls Schuldner nachweist, dass seine Zahlungsunfähigkeit durch Unglücksfälle entstanden ist, oder 4) falls seine Befreiung von der Verhaftung Gläubiger beantragen, welche $\frac{2}{3}$ der Gesamtsumme vertreten und Anzeichen eines betrügerischen Bankrotts fehlen (Gbl. 120).

Auf dem Gebiete des Aktienrechts wurden dem russischen Zivilgesetzbuch (dem „X. Band“) drei neue Artikel (2160, ¹⁻³) einverleibt (Gbl. 84), durch welche das Institut der Vorzugsaktien eingeführt wurde. Die Emission von Aktien, welche hinsichtlich der Dividende und Liquidations-

quote Vorzugsrechte genießen sollen, kann von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, auf welcher $\frac{3}{4}$ des Aktienkapitals vertreten mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Kapitals beschlossen werden. Die den Vorzugsaktien eingeräumten Prioritäten können nur von einer Versammlung der Inhaber der Vorzugsaktien mit ebenso qualifizierter Mehrheit aufgehoben bzw. abgeändert werden. Beschränkungen des Stimmrechts der Inhaber von Vorzugsaktien durch das Statut sind zulässig. — Eine praktische Auswirkung hat diese Novelle bis jetzt nicht gehabt. Bei dieser Gelegenheit wurde denn auch der Art. 2160 des russischen Zivilgesetzes revidiert: in seiner bisherigen Fassung verbot er bis dahin kategorisch die Emission von Inhaberaktien; diese Fassung zu beseitigen, war es allmählich an der Zeit.

Bezüglich der Anteil- (Pay) Gesellschaften wurde eine „Instruktion“ erlassen (Gbl. 89). Im Gesetz (Russ. Zivilgesetz Art. 2139, Anm. 4, Gbl. 16/1930) ist nur das Vorhandensein solcher Gesellschaften vorgesehen, alles übrige ist nach bekanntem Muster einer vom Ministerkabinet zu erlassenden „Instruktion“ anheimgestellt, die nun erschien und inhaltlich einem Gesetz gleichkommt. Sie verweist im allgemeinen auf die für Aktiengesellschaften bestehenden Regeln (Art. 4), insoweit nicht ausdrücklich Anderes gesagt ist, behandelt die Begründung der Gesellschaft (obligatorisch ist ein Anteilkapital von mindestens Ls 10 000 —, wobei ein Anteil (Pay) mindestens Ls 50. — betragen muss), den Austritt und Ausschluss der Teilhaber, das Stimmrecht derselben, die Organe der Gesellschaft (Direktion, Revisionskommission, möglich ist auch ein Verwaltungsrat) und ihre Liquidation.

Abänderungen und Ergänzungen (Gbl. 91) erfuhr das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (Gbl. 174/1927): dieselben beziehen sich ausschliesslich auf Ausverkäufe in Städten, ihre Anmeldung, Art der Ausführung, Bekanntgabe, Dauer usw. Unter anderem werden die Stadtverordnetenversammlungen zum Erlass von verbindlichen Verordnungen im Rahmen dieser Bestimmungen ermächtigt (Art. 9¹).

Abgeändert wurde die Wechselordnung. Die Änderung bezieht sich auf die Funktionen der Gemeindebeamten bei Erfüllung notarieller Obliegenheiten hinsichtlich des Protestes einfacher Wechsel (Gbl. 83, Anm. zu Art. 66); sie wird nur dann zugelassen, falls es innerhalb der betreffenden Kommune keinen Notar gibt.

Auf dem Gebiete des Seerechts beschäftigte sich eine Notverordnung mit dem „Kauf von Schiffen“ (Gbl. 85). Durch die Einführung der Schiffsregister waren naturgemäss die bis dahin geltenden, schon ohnedem veralteten Artikel des russischen Handelsustaws (Art. 149—153) völlig hinfällig geworden; die neuen Bestimmungen sind dem Gesetz über die Schiffshypotheken (Gbl. 126/1928) angepasst.

Einige Abänderungen erfuhren die Bestimmungen über die Besichtigung von Handelsschiffen (Gbl. 86), ebenso das Gesetz über das administrative Schiffspersonal (Gbl. 205), während die Bestimmungen über die Seemannsschulen eine vollständige Neuregelung erfuhren (Gbl. 206).

Rechtsprechung.

Letland.

Welche Rechte können in die Grundbücher eingetragen werden?

Der Tatbestand. In den letzten Jahren hat die Stadt Riga in zahlreichen Fällen eine Parzellierung der innerhalb der Stadtgrenzen belegenen privaten Grundstücke nur dann gestattet, wenn der parzellierende Grundstückseigentümer sich verpflichtete, aufs erste Verlangen der Stadt hin ohne alle Entschädigung der Stadt bestimmte Landstreifen zu Zwecken des Strassenbaues zum Eigentum zu übergeben. Ausserdem musste der Grundstückseigentümer darin willigen, dass diese Bestimmung als Vormerkung ins Grundbuch eingetragen werde, damit auf diese Weise das Forderungsrecht der Stadt bis zum Abschluss des endgültigen Veräusserungsvertrages sichergestellt werde. Die Riga—Wolmarsche Grundbuchabteilung hatte bisher alle Gesuche der Stadt betreffend Sicherstellung ihres Rechtes auf Erwerb der Landstreifen abgewiesen und die Stadt Riga hatte die abschlägigen Entscheidungen des Grundbuchrichters nicht weiter beklagt. Am 7. Oktober 1931 hatte die Grundbuchabteilung erneut sich geweigert, eine Vormerkung zu Gunsten der Stadt einzutragen, welche vorsah, dass ein bestimmter Teil eines Grundstückes der Stadt Riga ohne Entschädigung zu Zwecken der Verbreiterung der Dünamüdschen Strasse aufs erste Verlangen der Stadt hin zu übergeben sei. Dieses mal beschwerte sich die Stadt über das Verfügen des Grundbuchrichters und bat das Rigaer Bezirksgericht, dem Grundbuchrichter aufzutragen, die Eintragung der Vormerkung in die Grundbücher vorzunehmen.

Die zweite Zivilabteilung des Rigaer Bezirksgerichtes hat hierauf am 11/19. November 1931 die Beschwerde der Stadt Riga abgewiesen, und hierbei grundsätzlich festgestellt, welche Rechte überhaupt ins Grundbuch eingetragen werden können und um was für ein Recht es sich im Streitfalle handelt.

In den Motiven des Urteils heisst es unter anderem folgendermassen:

Das Bezirksgericht hat vor allem zu kontrollieren, welche Rechte überhaupt in die Grundbücher einzutragen sind. Gemäss § 303 der Notariatsordnung sind in die Grundbücher nur Rechte auf ein Immobil einzutragen, welche Ansicht sich auch der russische Senat in seinem Urteil von 1905 unter Nr. 41 angeschlossen hat (siehe Bukowsky Kommentar zu Art. 3004 des balt. Privatrechts unter „e“), wo unter anderem darauf hingewiesen ist, dass in den Grundbüchern nur dingliche und nicht persönliche Rechte zu vermerken sind. Unser Privatrecht sieht allerdings vor, dass einige Rechte, welchen ein dinglicher Charakter nicht eigen ist, in die Grundbücher eingetragen werden können. Diese Fälle sind aber im Gesetz speziell vorgesehen und sind Ausnahmen. Dieses ist z. B. mit denjenigen Rechten der Fall, welche einem Mietvertragsverhältnisse entspringen, wenn dieser Vertrag korroboriert wird (Balt. Privatrecht Art. 4045), wobei diese Rechte entgegen dem buchstäblichen Texte dieses Artikels dennoch nicht in wirkliche dingliche Rechte umgewandelt werden (siehe Entscheidungen des lett. Senats von 1928 unter Nr. 1457 in Sachen Rentsch und von 1925 unter Nr. 403 in Sachen Peterson;

Bukowsky Kommentar zu Art. 4045 des balt. Privatrechts unter „6“). Dasselbe ist auch der Fall mit dem in die Grundbücher eingetragenen Wiederkaufsrecht (balt. Privatrecht Art. 3926) und mit dem Vorkaufsrecht (Art. 3933). Das Näherrecht wird dagegen von unseren Gesetzen (Art. 1614) ausdrücklich als ein dingliches Recht anerkannt und würde daher auch ohne die Spezialbestimmung der Art. 1617 korroborationsfähig sein. Das unserem Recht zu Grunde liegende Prinzip ist also völlig klar: in die Grundbücher können nur solche Rechte eingetragen werden, welche auf das Immobil selbst gerichtet sind und welchen ein dinglicher Charakter eigen ist, während persönliche Rechte nur dann zu korroborieren sind, wenn das im Gesetz ausnahmsweise speziell so vorgesehen ist. Solch eine Rechtsanschauung herrscht auch in den Gesetzen anderer Staaten, wie z. B. in den Zivilgesetzen der Schweiz, deren § 959 lautet: „Persönliche Rechte können im Grundbuche vorgemerkt werden, wenn deren Vormerkung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, wie bei Vor- und Rückkauf, Kaufverprechen, Pacht und Miete. Sie erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte“ (siehe näher im Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Sachenrecht, III. Abteilung, erläutert von Dr. Fritz Ostertag, besonders die Erläuterungen bei § 959).

Nun entsteht die Frage, um was für Rechte es sich im gegebenen Falle handelt. Die Absicht der Stadt ist es, den fraglichen Streifen Landes zu erwerben. Die Feststellung einer solchen Absicht bedeutet jedoch noch nicht, dass dieser Landstreifen als direktes Objekt der vom Grundstückseigentümer übernommenen Verpflichtung anzusehen ist, und dass die Stadt bereits Rechte auf das Grundstück selbst erworben hat. Es liegt vielmehr bloss eine vorläufige Einigung vor, auf Grund deren sich das Stadtamt noch an die Stadtverordnetenversammlung mit dem Antrage zu wenden hat, das Stadtamt zum Abschluss des endgültigen Vertrages zu bevollmächtigen. Erst hiernach kann der endgültige Vertrag geschlossen werden, welcher direkt auf das Immobil gerichtet ist und auf Grund dessen der Grundstücksstreifen auf den Namen der Stadt übertragen werden kann. Anders kann dieses garnicht sein, da gemäss § 27 Pkt. 7 und § 31 des städtischen Selbstverwaltungsgesetzes die Stadt einen entgeltigen Vertrag betreffend Erwerb eines Immobils nur auf Grund eines vom Innenministerium bestätigten Stadtverordnetenbeschlusses schliessen kann, welcher Beschluss im strittigen Falle noch garnicht vorliegt. Unter solchen Umständen kann die umstrittene Vereinbarung nur als eine solche angesehen werden, welche erst auf den Abschluss des endgültigen Veräusserungsvertrages abzielt: es liegt daher bloss ein Vorvertrag im Sinne des Art. 3140 des balt. Privatrechts vor. Die stattgehabte Vereinbarung gibt der Stadt noch kein direktes Recht auf den erwähnten Landstreifen, sondern bloss die Befugnis, den Abschluss des endgültigen formellen Vertrages vom Grundstückseigentümer zu verlangen. Diese Befugnis der Stadt ist ein reines Forderungsrecht, welches gemäss den oben angeführten Erwägungen nicht in die Grundbücher einzutragen ist. Einen solchen Standpunkt hat auch der russische Senat in seiner Entscheidung von 1901 unter Nr. 33 eingenommen (siehe Bukowsky Kommentar zu Art. 3014 des balt. Privatrechts unter „6“).

Die Entscheidung der Sache wird auch nicht dadurch geändert, dass die Stadt Riga die strittige Vereinbarung bloss in der Form einer Vormerkung in die Grundbücher einzutragen bittet. Gemäss § 316 Punkt 6 der Notariatsordnung kann als Vormerkung nur das eingetragen werden, was als endgültiges Recht korroborationsfähig ist. Daher kann im gegebenen Falle die strittige Vereinbarung auch nicht als blosser Vormerkung in den Grundbüchern vermerkt werden.

Auf Grund dieser Motive und der §§ 352 Pkt. 3 und 366 der Notariatsordnung beschloss das Bezirksgericht, die Beschwerde der Stadt Riga abzuweisen. Da letztere nicht an den Senat gegangen ist, so hat diese Entscheidung des Bezirksgerichts Rechtskraft erlangt.

(Mitgeteilt von Bezirksrichter B. von Klot).

Literatur.

Die Aktienrechte der Gegenwart.

Gesetze und Entwürfe in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben vom Reichsjustizministerium und vom Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, bearbeitet im Institut unter Benutzung amtlichen Materials von Dr. Walter Hallstein. Berlin 1931. Verlag von Franz Vahlen.

Allenthalben wird an der Reform des Aktienrechts gearbeitet um es den Anforderungen der Neuzeit anzupassen. In den meisten europäischen und auch aussereuropäischen Ländern sind im letzten Jahrzehnt gesetzgeberische Neuregelungen dieser Materie, sei es durch selbständige durchgreifende Neugestaltung des gesamten Aktienrechts, sei es durch Teilreformen, durchgeführt oder in Angriff genommen worden. Diese Reformwelle umfasst nicht bloss Rechtsordnungen älteren Zustandes, welche die Fortschritte nachzuholen haben, die anderwärts bereits erreicht worden sind; auch in den Rechtsordnungen unseres Stils macht sich das Bedürfnis nach weiterem Fortschreiten, nach Ausgleich meist technischer Unzulänglichkeiten des im wesentlichen fertigen Systems geltend. Es wird an der Verbesserung sowohl der gewährenden als der sichernden Normen gearbeitet. Doch sind die Ergebnisse der Reformarbeiten, wie sie in neuen Gesetzen und Gesetzesentwürfen ihren Niederschlag gefunden haben, nicht überall die gleichen: Hier sind verschiedene Ursachen wirksam: politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche; auch gemachte Erfahrungen, Ergebnisse der Rechtsprechung, Heftigkeit der Reaktion des Rechtsbewusstseins u. s. w. spielen mit. Die verschiedenen Gesetzgebungen gehen sowohl in der Entscheidung prinzipieller Fragen als auch in der Fassung von Detailbestimmungen auseinander. Von allergrösster Wichtigkeit ist daher für gesetzgeberische Arbeiten auf dem Gebiete des Aktienrechts die Kenntnis des gesamten zeitgenössischen Materials zu den einschlägigen Fragen. Diesem Bedürfnis trägt in ausgiebigster Weise Rechnung die unter dem

Titel „Die Aktienrechte der Gegenwart“ vom Deutschen Reichsjustizministerium gemeinsam mit dem Institut für ausländisches und internationales Privatrecht herausgegebene Sammlung, in erster Linie gedacht als Hilfsmittel bei den Arbeiten an der Reform des deutschen Aktienrechts, die zu dem „Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“ geführt haben.

In diesem Werk sind auf 408 Seiten die gesetzgeberischen Arbeiten in 98 Staaten und, soweit sich das überblicken lässt, das gesamte einschlägige Schrifttum in den verschiedensten Sprachen berücksichtigt. Die Einteilung des Stoffes ist dabei nicht die sonst bei rechtsangleichenden Arbeiten meist übliche, d. h. es werden nicht die Gesetze oder Entwürfe der einzelnen Länder geschlossen hintereinander, im Urtext oder im Auszuge, gegeben oder besprochen, sondern die ganze Arbeit ist eine einheitliche systematische Darstellung des Aktienrechts als solchen, wobei die verschiedenen Lösungen, welche die einzelnen Fragen in den Gesetzen und Entwürfen gefunden haben, bei der Behandlung der betreffenden Materien einander gegenübergestellt werden, soweit es möglich ist, zusammengefasst nach den drei Hauptgruppen oder Systemen des Aktienrechts, der deutschen, französischen und angelsächsischen. Den einzelnen Kapiteln und deren Unterabteilungen sind dann noch allgemeine Übersichten vorausgeschickt. Diese Stoffeinteilung erleichtert ungemein die Orientierung über all' die Möglichkeiten der Lösung des den Leser gerade beschäftigenden Problems, indem sie, durch die überall vorhandenen Quellenangaben, ihm auch die Handhabe dazu gibt die Auffassung des Autors auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

Die angedeuteten Eigenschaften dieser mit ungemeinem Fleiss und umfassender Sachkenntnis ausgeführten Bearbeitung des überaus umfangreichen Materials machen das Werk zu einem geradezu unentbehrlichen Hilfsmittel für Jeden und Alle, die vor der Aufgabe stehen auf dem Gebiete des Aktienrechts legislatorisch tätig zu sein.

R. v. Freymann.

Zeitschriften.

(Schluss).

Juristische Wochenschrift.

- 1930 Nr. 23. Dr. Baumbach, Verschulden und Sittenwidrigkeit im Wettbewerbsrecht.
- 1930 Nr. 24. M. Kössler, Freies Gericht und Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten im internat. Rechte. — J. Juda, Ausl. Aktiengesellschaften in England. — K. Strupp, Die sogen. 1. Haager Völkerrechtskodifikationskonferenz. — M. Gutzwiller, Zum zwischenstaatl. Erbrecht des Einführungsgesetzes zum BGB. — Internat. Eherecht.
- 1930 Nr. 25. W. Grave, Rechtsschutz gegen Störungen des Rundfunkverkehrs. — R. Busse, Die Fortschritte des Luftrechts.

- 1930 Nr. 26. Dr. Hawlitzky, Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. — Horch, Klage und Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus.
- 1930 Nr. 28. H. Peters u. a., Die Reform der jur. Ausbildung. — A. Manigk, Die Methode der Auslegung der Rechtsgeschäfte.
- 1930 Nr. 33. R. Lehmann, Die internat. Strafrechts- und Gefängniskommission usw. — Dr. Starke, Das Gefängniswesen auf dem Prager Kongress. — W. Koehler u. a., Auslieferungsrecht. — F. Hartung, Reform des Strafverfahrens usw. — K. Marbe, Zur Psychologie der Zeugenaussagen, insbes. der Kinderaussagen. — M. Alsberg, Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben.
- 1930 Nr. 34/35. Schlegelberger u. a., Der Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. — W. Horowitz, Über die Freiheit der Abstimmung im Aktienrecht. — E. Cohnitz, Die verschleierte Sachgründung und ihre Folgen. — Dr. Hueck, Beschränkungen des Mehrstimmrechts der Vorzugsaktien nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts. — A. Blum, Börsenhandel mit vinkulierten Namensaktien.
- 1930 Nr. 36/37. Dr. Volkmar, Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausl. Schiedssprüche vom 26. Sept. 1927 usw. — H. Wimpfheimer, Die Kapitalgesellschaft nach Konkurseinstellung mangels Masse.
- 1930 Nr. 39. Dr. Geiler, Eigentumsvorbehalt und Kontokorrent.
- 1930 Nr. 44/45. Das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten.
- 1930 Nr. 46. Dr. Neumann, Das summarische Verfahren im Strafprozess. — K. Doerner, Ein neues belgisches Gesetz über Massregeln der Besserung und Sicherung.
- 1930 Nr. 48. Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnis-massnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.
- 1930 Nr. 49/50. Gerhard, Zum Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. — O. Meyer u. a., Zur Justizreform.
- 1930 Nr. 51. A. Pinner u. a., Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften usw. — W. Horowitz, Zum geltenden Aktienrecht. — Dr. Grunau, Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder.
- 1930 Nr. 52. Verordnung der Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. Vom 1. Dez. 1930. (M. Friedländer u. a.).
- 1931 Nr. 2. G. Stulz, Das Recht des Wettbewerbs in England und Nordamerika. — International Law Association.
- 1931 Nr. 6/7. International Law Association II.
- 1931 Nr. 12. Nussbaum, Brodmann, Der Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften. — Dr. Mückenberger, Die nationalisierten russischen Aktiengesellschaften usw.
- 1931 Nr. 14. Dr. Bell, Strafrechtsreform und Strafrechtsausschuss des Reichstags.
- 1931 Nr. 15. Zur Reform des Rechtsstudiums (Von A. David u. a.).
- 1931 Nr. 18. Schwister, Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht.

- 1931 Nr. 19. Verordnung des Reichspräsidenten usw. vom 1. Dez. 1930 (Fortsetz.). — J. Kausen, Entlassungsschutz bei Wechsel des Betriebsinhabers.
- 1931 Nr. 20. O. Klieneberger, Kriminalpsychopathologie Jugendlicher.
- 1931 Nr. 23/24. Dr. Hartmann, Zum Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht.
- 1931 Nr. 26. Jahn, Widersprechende höchstrichterliche Entscheidungen.
- 1931 Nr. 27. A. Elster, Die Lautsprecher-, Rundfunk- u. Tonfilm-Musikfrage.
- 1931 Nr. 29. Dr. Magnus u. a., Selbsthilfe!
- 1931 Nr. 30. Schlegelberger u. a., Die Notverordnungen vom Juli 1931. — H. Ohse u. a., Pfändungen.
- 1931 Nr. 31. Die Notverordnungen. — Brandis, Zur Widerruflichkeit der Anweisung.
- 1931 Nr. 32/33. Die Juli-Notverordnungen. — O. Heilbrunn, Die rechtliche Bedeutung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken.
- 1931 Nr. 34. Dittenberger, Sechzig Jahre Deutscher Anwaltverein. — E. Wolff, Homo ethicus, homo oeconomicus. — H. Friedländer, Wirtschaftsprüfer. — K. Goldmann, Der öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer. — Selbsthilfe (Fortsetzung).
- 1931 Nr. 36. Joël u. a., Der Entwurf einer Zivilprozessordnung. — Riedinger, Teilurteil und Rechtskraftwirkung.

Zeitschrift für Ostrecht.

- 1930 Nr. 6. Unruh, Die rechtliche Wirkung des Eigentumsvorbehalts in Polen. — Durdenevski, Die völkerrechtlich bedingten Gesetze in der U. d. S. S. R. — Zuglia, Das neue jugoslaw. Konkurs- und Ausgleichsgesetz.
- 1930 Nr. 7. Dbatovski, Die Grundsätze des Entwurfs der poln. Zivilprozessordnung. — Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz der U. d. S. S. R.
- 1930 Nr. 8/9. Šuman, Die Urheberrechtsgesetzgebung in Jugoslawien. — Loeber, Abänderung des Kreditgesetzes (Lettland).
1930. Nr. 11. Grodinsky, Die Privatklage im Sowjetrecht. — Administrationsgesetz (Estland).
- 1930 Nr. 12. Landkof, Die sowjetrussische Kreditreform und die Bankgeschäfte.
- 1931 Nr. 1. Kavolis, Das Eherecht in Litauen. — Hajnal, Ehel. Güterrecht in Ungarn.
- 1931 Nr. 2. Grave, Dre rechtlichen Elemente der Rekonstruktion des Binnenhandels und der Industrie der U. d. S. S. R.
- 1931 Nr. 3. Morgenthaler, Die südslaw. Schulgesetze und die deutsche Minderheit in Südslawien. — Grzybowski, Der Begriff des Unternehmens und des Unternehmers im polnischen Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.
- 1931 Nr. 5. Tauber, Das Jugoslaw. Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. — Durdenevski, Die Sowjetstaatsangehörigkeit und ihre Neuregelung im J. 1930. — Verordn. betr. die Neuregelung des Konzessionswesens (Sowjetunion).

- 1931 Nr. 6. Mattrach, Das Sowjetstrafrecht 1919—1931.
 1931 Nr. 7. Cybichowski, Das polnische Verordnungsrecht. — Fridstein, Die Aenderung der vermögensrechtlichen Stellung der Ehefrauen in Litauen. — Staatsangehörigkeitsgesetz der U. d. S. S. R. von 1931. — Neumann, Tabelle der von der Republik Lettland vom 1. Jan. 1926 bis 31. Dez. 1930 abgeschlossenen und aml. veröffentl. Staatsverträge nebst Ergänzungstabelle für die Jahre 1924 u. 1925.

Blätter für internationales Privatrecht.

- 1930 Nr. 5. A. Prudhomme, Le droit international privé dans son développement moderne.
 1930 Nr. 6. Hunna, Das Jahr 1929 in Oesterreich. — L. Oppenheimer, Zur bevorstehenden Staatenkonferenz über d. Vereinheitlichung des Wechselrechts bzw. Scheckrechts.
 1930 Nr. 7. Norden, Vom Zeugenbeweis im bürgerl. Streitverfahren Frankreichs. — A. Karger, Die Unterschiede zwischen dem deutschen und ungar. Recht der G. m. b. H.
 1930 Nr. 8. Inhulsen, Aus der englischen Praxis.
 1930 Nr. 10. Kühlewein, Die Rechtsstellung der ausländischen Aktiengesellschaften im Inland. — Hofmannsthal, Die zweite österreichische Ausgleichsnovelle und die Rechtsangleichung. — Inhulsen, Aus der englischen Praxis.
 1930 Nr. 11. Wassermann, Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche usw. — Kauschansky, Sozialisierung des Rechts auf dem Gebiete des Ehe-, Familien-, Eigentum- und Erbrechts. — Büchler, Litauische Rechtspraxis in Ehesachen.
 1930 Nr. 12. E. Hirsch, Die Genfer Wechselrechtsabkommen. — Inhulsen, Aus der engl. Praxis. — Dietz, Französisches Aktienrecht.
 1931 Nr. 1. Schmidt-Rost, Eine neue Abart der Rückverweisung? — Kauschansky, Die Evolution des Eigentumsrechts usw.
 1931 Nr. 2. Hoffmann, Ein privater Entwurf zu einem österr. Urheberrechtsgesetze. — Büchler, Litauens internationales Scheckrecht.
 1931 Nr. 3. L. Wertheimer, Polnisches Wettbewerbsrecht.
 1931 Nr. 4. Inhulsen, Aus der engl. Praxis. — Büchler, Russ.-lit. internat. Elternrecht.
 1931 Nr. 5. Spiller, Das jugoslaw. Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. — Büchler, Rechtsfähigkeit in Litauen.
 1931 Nr. 6. Norden, L'empire du Code Napoléon. — Kauschansky, Vormundschaft und Pflegschaft nach sowjetruss. Recht.
 1931 Nr. 7. Inhulsen, Aus der engl. Praxis. — Münchmeyer, Aus dem Recht der Abzahlungsgeschäfte in Holland.
 1931 Nr. 9. Altinoff, L'activité législative de la Bulgarie pendant l'année 1930. — Spiller, Das jugoslaw. Gesetz über den Schutz des Urheberrechts.

Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft.

51. Bd. 1. Heft. L. Zaizeff, Das Strafrechtswesen im Sowjetstaate. — F. Luther, Jugendpsychologie und Jugendstrafrechtspflege usw. — R. Alexander, Die Stellung des Verteidigers. — M. Grünhut, Forderungen zum Strafvollzugsgesetz. — H. Poelchau, Kriminalstatistik der Jugendlichen 1927 u. 1928. — N. Polanski, Das private Wissen des Anwalts.
51. Bd. 2. Heft. R. v. Hippel, Vorsatz und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. W. Sauer, Vorsatz, Irrtum, Rechtswidrigkeit. — W. Eliasberg und V. Jankau, Zur forensischen Bedeutung des Assoziationsexperimentes. — W. Gentz, Auswahl und Berufsausbildung des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals der Strafanstalten. — R. Sieverts, Die Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzuges.
51. Bd. 3. Heft. H. Freund, Strafrechtsreform im Zeichen der marxistischen Theorie. — G. Wirschubski, Der Schutz der Sittlichkeit im Sowjetstrafrecht. — S. Kuttner, Das neue ital. Strafgesetzbuch. — A. Maklezow, Das neue jugoslaw. Jugendstrafrecht. — H. Drost, Anstiftung und mittelbare Täterschaft in dem künftigen Strafgesetzbuch. — Belgisches Gesetz zum Schutze der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsverbrechern.
51. Bd. 4. Heft. A. Graf zu Dohna, Auf dem Wege zum unbestimmten Strafurteil. — M. Grünhut, Grenzen des übergesetzlichen Notstandes. — W. Gruhle, Aufgaben der Kriminalpsychologie. — F. Hauptvogel, Die Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsverbrecher in England und ihr Vollzug. — Der 10. internat. Strafrechts- und Gefängniskongress in Prag 1930. — R. Kohlmann, Zur Frage der Abschaffung der Todesstrafe in England. — P. Kamenetzki, Die Organisation der kriminologischen Forschung in der Sowjetunion. — W. Petrzilka, Der II. Schweizerische Jugendgerichtstag.

Jurists.

- 1930 Nr. 1. J. Šmidts, Zvērināto tiesa no kriminaltiesāšanas pamatprincipu viedokļa. — K. Vikmanis, zvērināto tiesu principālie jautājumi. — V. Bukovskis, Tiesu iekārta Japānā.
- 1930 Nr. 2. K. Dišlers, Latvijas valsts suverenās varas subjekts pēc L. R. Satversmes 2. panta. — J. Kalacs, Pie jautājuma par tiesnešu apstiprināšanu. — J. Stumbergs, Zvērināto tiesa. V. Sinaiskis, Civiltiesiskā sabiedrība.
- 1930 Nr. 3. K. Dišlers, Referenduma veidi L. R. Satversmē. — P. Jakobi, Latvijas sodu lik. izstrād. komisijas uzskats jautāj. par naudas sodu. — V. Sinaiskis, Civiltiesiskā sabiedrība (turp). — J. Šmidts, Vai ārvalstīs bērnus ir radnieks sodu lik. 455. p. nozīmē? — M. Krons, Nokavējuma procenti publiskos torgos.
- 1930 Nr. 4. O. O—iņš, Blanko cedētu obligāciju apstrīdēšana. — V. Sinaiskis, Civiltiesiskā sab. (beigas). — A. Pavars, Šlepenās cenas atklāšana likumā par darbiem un piegādēm valsts vajadzībām. — A. Vidiņš, Pie jautājuma par zvērināto tiesām.

- 1930 Nr. 5. K. Dišlers, Referenduma pielietošana un kворума jautājums. — H. Apsits, Par prokuratūras stāvokli. — V. Sinaiskis, Ēvīkcija. — J. Šmidts, Liecinieku kļūdas personu uzzīmēšanā.
- 1930 Nr. 6. J. Šmidts, Histerija tiesā. — V. Sinaiskis, Error. — K. Vikmanis, Miertiesnešu izdienes pakāpju jautājumā.
- 1930 Nr. 7. V. Sinaiskis, Fakts un tiesības. — P. Jakobi, Par ļaunprātīgu, neuzmanīgu un vienkāršu maksātnespēju. — V. T., Desmitais starptaut. krimināltiesību un cietumu kongress Prāgā.
- 1930 Nr. 8. R. Gaigals, Pensiju likuma projekts. — V. Sinaiskis, Patapinājuma līgums. — K. Vikmanis, Tiesnešu tiesiskais un materiālais stāvoklis. I. — N. Valters, Individualpsicholoģija.
- 1930 Nr. 9. J. Šmidts, Par cietokšņa sodu. — Glabājums kā reālais līgums romiešu tiesībās un III. daļā. — N. Kalniņš, Virsstundu darba atalgojums. — R. Gaigals, Pensiju lik. projekts (turp.) — K. Lubbe, Civ. proc. lik. 102. p. piezīme. — K. Vikmanis, Tiesnešu tiesiskais un materiālais stāvoklis II.
- 1930 Nr. 10. P. Mincs, Itālijas jaunā sodu likuma sodu sistēma. — H. Apsits, Par pārgroz. un papild. kriminālprocesa likumos. — V. Sinaiskis, Glabājums kā reālais līgums romiešu tiesībās un III. daļā (Beigas). — V. T., Desmitais starptaut. krimināltiesību un cietumu kongress Prāgā. — K. Vikmanis, Pilnīgs vai ierobežots blakusamatu aizliegums.
- 1931 Nr. 2. V. Sinaiskis, Civiltiesiskās sabiedrības dinamiskās normas. — V. T., Starpt. krimināltiesību un cietumu kongress Prāgā. — P. Jakobi, Disciplinārsodu likums.
- 1931 Nr. 3. V. Sinaiskis, Civiltiesiskās sabiedrības dinamiskās normas (Beigas). — N. Ripke, Zādzība jaunajā sodu likumā. — P. Jakobi, Disciplinārsodu lik. (turp.). — K. Vikmanis, Tiesnešu tiesiskais un materiālais stāvoklis III. — H. Kārklīš, Mēģinājums paplašināt valdības tiesības likumdošanas laukā.
- 1931 Nr. 4. V. Sinaiskis, Civiltiesiskā sabiedrība kā civiltiesību zinātnes priekšmets un viņas veidi. — J. Šmidts, Piezīmes pie jaunā sodu likuma vispār. daļas. — P. Jakobi, Disciplinārsodu likums (turp.). — H. Kārklīš, Noteikumu ar likuma spēku noraidīšana un atcelšana. — T. Strs, Krimināllietu caurlūkošana neatliekamības kārtībā.
- 1931 Nr. 5. J. Šmidts, Piezīmes pie jaunā sodu likuma vispār. daļas. — P. Jakobi, Disciplinārsodu lik. (turp.). — K. Vikmanis, Tiesnešu tiesiskais un materiālais stāvoklis III. — T. Str. Administratīvā kārtā uzlikto naudas sodu pārvēršana arestā. — § 218.

Законъ и Судъ.

- 1930 № 16. О. Грузенбергъ, Изъ дневника юриста. — Н. Тимашевъ, Общая часть новаго Итал. Угол. Уложения. — Н. Саввичъ, Нѣскольکو мыслей по поводу зак. 1 июля 1930 г. объ измѣн. въ Уст. Гражд. Судопр. (оконч.) — Я. Шефтель, Правовое положеніе заграничнаго имущества русск. акц. предпр., „Национализированныхъ“ совѣтскими декретами (продолж.). — И. Хаскинъ, Судъ присяжныхъ и шеффе-новъ (оконч.). — С. Трегубовъ, Судебная экспертиза документовъ.

- 1930 № 17. О. Грузенбергъ, Изъ дневника юриста. — С. Тимашевъ, Гражд. право коммунист. общества. — В. Кацнельсонъ, *Laesio enormis* и его вліяніе на торг. сдѣлки по Прибалт. праву. — А. Гольденвейзеръ, Постройка Германской федераціи. — Я. Шефтель, Правовое полож. загранич. имущ. русск. акц. предпр. и т. д. (продолж.). — Д. Каушанскій, Французскій законъ d'abandon de famille.
- 1930 № 18/19. О. Грузенбергъ, Изъ дневника юриста. — Д. Гриммъ, Участіе Суда въ правотворчествѣ. А. Лазаренко, Проектъ 1917 г. объ общ. суд. мѣстахъ. — В. Кацнельсонъ, *Laesio enormis* и т. д. (оконч.). — С. Гогель, Новое Итал. угол. уложеніе. — Я. Шефтель, Правовое положеніе загранич. имущ. русск. акц. предпр. (прод.). — И. Хаскинъ, Споръ о присяжныхъ. — В. Новиковъ, Очерки по Итал. конституц. праву II. — Я. Меньшиковъ, Извлеченіе корня (прод.).
- 1930 № 20. О. Грузенбергъ, Изъ дневника юриста. — Д. Гриммъ, Участіе суда въ правотворчествѣ (прод.). — Я. Шефтель, Правовое полож. загранич. имущ. русск. акц. предпр. и т. д. (оконч.).
- 1931 № 1/2. О. Грузенбергъ, Изъ дневника юриста. — Д. Гриммъ, Участіе суда въ правотворчествѣ (оконч.). — В. Вуковскій, Первый съѣздъ юристовъ Балт. госуд. въ Ковно. — И. Тютрюмовъ, Возможно ли отдать въ аренду умственную долю въ общей собственности? — С. Вляцкинъ, Проблемы Суда (судъ и парламентъ). — А. Лазаренко, Русскій проектъ 1917. г. о судебной службѣ. — Г. Гаухманъ-Чернякъ, Конвенція о финансовой помощи. — Г. Смирновъ, Своеобразныя черты проекта Чехо-Словацкаго угол. улож. 1926. г. — Я. Меньшиковъ, Извлеченіе корня (оконч.).

Max Habicht.

Post-War Treaties for the pacific settlement of international disputes.

Cambridge (U. S. A.), Harvard University Press 1931.

Dieser mit Unterstützung des Bureau of International Research of Harvard University and Radcliffe College herausgegebene sehr stattliche Band (1103 S.) bringt eine sorgfältige Zusammenstellung der im Laufe der ersten Dekade nach dem Weltkriege abgeschlossenen Staatsverträge über die friedliche Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte. Der erste Teil enthält den Text von 130 solcher Verträge mit englischer Übersetzung und Quellenangabe. Der zweite Teil bringt eine kritische Untersuchung der in diesen Verträgen angewandten Methoden einen Vergleich der verschiedenen Typen und eine Studie über die Entwicklung dieser Vertragstypen. Das Buch ist eine ausgezeichnete Grundlage für völkerrechtliche Studien auf diesem Gebiet.

Eingegangene Bücher.

(Besprechung vorbehalten.)

E. Jenks und A. R. Hewilt, *The British Empire, Part. I. uns Opera Academiae Universalis jurisprudentiae comparativae.* Sack & Montanus, Halle -- Leipzig -- Berlin 1931. Preis RMk. 6.—.

Kārlis Ducmanis, *Leo Petražicka tiesību un valsts teorija.* August Golt, Riga 1931.

М. Лазерсон, *Общая теория права.* Изд. „Жизнь и культура“, Рига 1930.

B. Schur, *Währungs- und Notenbankpolitik Lettlands.* Verlag G. Löffler, Riga 1931.

C. Schaeffer und H. Brode, *Völkerrecht.* Verlag C. L. Hirschfeld. Leipzig 1932. Preis RMk. 4.25.

Chronik.

Der erste lettländische Juristen-Kongress

tagte in Riga vom 24.—26. Januar 1932.

Die Tagung war von einem Organisations-Komitee vorbereitet worden, zu dem die Vertreter der verschiedenen juristischen Organisationen Lettlands gehörten. Der Kongress wurde am Vormittag des 24. Januar im Schwarzhäuptersaal feierlich eröffnet. Einige Hundert Teilnehmer füllten den Saal, auch aus der Provinz waren zahlreiche Juristen erschienen. Den Ehrenvorsitz hatte Staatspräsident Kwiesis übernommen; nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden des Organisations-Komitees, Notar J. Purgal, begrüßte der Staatspräsident die Versammlung in einer Ansprache, in welcher er darauf hinwies, wie wünschenswert der Zusammenschluss der Juristen Lettlands sei zwecks Stellungnahme zu verschiedenen wichtigen gesetzgeberischen Problemen. Bisher sei gerade die Stimme der Juristen zu wenig in der Gesetzgebung zur Geltung gekommen, auch auf solchen Gebieten, wo die Juristen in erster Linie dazu berufen erscheinen. Daher sei es besonders zu begrüßen, dass jetzt zum ersten Mal eine allgemeine Aussprache und eine Stellungnahme der Juristenschaft Lettland zu verschiedenen wichtigen Fragen erfolgte. Im Hinblick auf das sehr umfangreiche Programm der Tagung sollte man sich jedoch möglichst auf die Annahme solcher Beschlüsse beschränken, die eine ungeteilte Zustimmung der Versammelten finden würden, die Entscheidung strittiger Fragen sollte lieber zurückgestellt werden, die Tagung sollte einen qualitativen und nicht nur etwa einen quantitativen Erfolg bringen. Nur dann würden ihre Beschlüsse das nötige Gewicht haben und deren Verwirklichung möglich erscheinen.

Auf Vorschlag des Organisations-Komitees wurde sodann zum Vorsitzenden des Kongresses Notar J. Purgal erwählt, fernerhin wurden ins Präsidium

gewählt die Herren: vereid. Rechtsanwalt J. Behrsin, Professor P. Mintz, Senatspräsident Osolin, vereid. Rechtsanwalt W. v. Rüdiger, Professor Sinaisky und der Präsident des Lettgallenschen Bezirksgericht Skudre. Darauf begrüßten den Kongress im Namen des Landtagspräsidiums dessen Vizepräsident Pauluk und ferner der stellvertretende Justizminister A. Kenin, welcher die grosse Einmütigkeit hervorhob, welche bei der Einberufung des Kongresses gewaltet, waren doch alle Juristenorganisationen Lettlands beteiligt. Es sei dieses die beste Gewähr dafür, dass den Beschlüssen des Kongresses die nötige Autorität beigemessen werden könnte.

Ministerpräsident Skujeneek hatte eine schriftliche Begrüssung dem Kongress übersandt.

Nach einigen kurzen Dankesworten des Vorsitzenden begann die eigentliche Arbeits-Tagesordnung, die eingeleitet wurde mit einem Referat von Dozent Akmentin über die Gesetzgebung Lettlands, einer kritischen Betrachtung verschiedener gesetzestechnischer Fragen, u. a. des Verhältnisses der Regierungsverordnungen auf Grund des Art. 81 zur ordentlichen Gesetzgebung des Landtages.

Es folgte ein Referat von A. Berg über Verfassungsfragen in welchem verschiedene allgemein interessierende Probleme gestreift wurden, u. a. vom Redner das Fehlen einer einem Verfassungsgerichtshof ähnlichen Institution bedauernd festgestellt wurde; verschiedene Unklarheiten und Lücken in der Verfassung liessen gerade ein solches Forum notwendig erscheinen.

In der Nachmittags Sitzung folgten Vorträge der vereid. Rechtsanwälte W. Holzman, J. Schmidt und K. Dzelzit über das neue Strafgesetzbuch von 1930, von Professor Kruglowsky über das Problem eines Strafgesetzbuches der baltischen Staaten, von Professor Wl. Bukowsky über die Grundprinzipien des neuen Gesetzentwurfs über das Familien- und Eherecht, von Professor W. Sinaisky über Theorie und Praxis des heutigen Privatrechts und von Senator O. Ozolin über die Haftpflicht des Staates für dessen Beamten. Letzteres sehr schwerwiegendes Problem hoffen wir demnächst in unserer Zeitschrift behandeln zu können.

An den beiden nächsten Tagen fanden die Verhandlungen gleichzeitig in mehreren Sektionen statt, und zwar waren vier Sektionen gebildet worden, für Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht und für Fachausbildung und berufliche Organisation.

Aus dem sehr reichhaltigen Programm können wir hier nur Einiges hervorheben, so die Referate von Prof. Mintz über die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen, von Dozent Albat über die Frage der Kollisionsnormen, von Senator Conradi über Parteivernehmung und Parteieid und von vereid. Rechtsanwalt Schneider über die Anwendung ständischer Gesetze in Westlettland, den wir in dieser Nummer in extenso bringen.

Der Kongress fand am 26. Januar seinen Abschluss in einer Plenarsitzung im Gebäude des Universitäts-Laboratoriums am Kronwaldboulevard. An zwei Tagen hatten die Vorlesungen und Debatten in den einzelnen Sektionen stattgefunden, über deren Resultat dann abschliessend in der Plenarsitzung berichtet wurde. Man hatte es hierbei vermieden, allzu strittige oder unklare Fragen zur Abstimmung zu bringen, so dass nur einige allseits ausgesprochene

Wünsche und Vorschläge seitens des Kongresses in der Form von Resolutionen zum Ausdruck gebracht wurden.

Als erster referierte über die Tätigkeit der strafrechtlichen Sektion vereid. Rechtsanwalt W. Holzman. Die Teilnahme an der Arbeit dieser Sektion ist, ebenso wie in der zivilrechtlichen, eine sehr lebhaft gewesene. Das Präsidium hielt es jedoch nicht für möglich, die gemachten Vorschläge und Anregungen dem Kongress zur Annahme vorzulegen; diese sollen nur als Material für eine weitere Arbeit verwendet werden. In bezug auf die vielfach erhobenen Einwände gegen das neue Strafgesetzbuch von 1930 habe es sich herausgestellt, dass ein grosser Teil der gerügten Mängel bereits durch die Strafrechtskommission des Landtages abgestellt worden ist, andere Einwendungen wieder beruhen auf Missverständnissen. Nur in der Frage der Abschaffung der Festungshaft liess sich keine Einigung erzielen, ein Teil der Kongressglieder war strikt für die Beibehaltung dieser Straftat, ein anderer dagegen.

Über die Tätigkeit der zivilrechtlichen Sektion referierte vereid. Rechtsanwalt Keman. Seitens dieser Sektion wurden dem Kongress mehrere Resolutionen zur Annahme vorgelegt, die dann auch sämtlich mit sehr grosser Mehrheit angenommen wurden. Es waren dieses folgende Resolutionen:

1. Von Senator F. Conradi vorgeschlagen: Die Zivilprozessordnung sollte durch Bestimmungen über die Parteivernehmung ergänzt werden.

Hierzu ist zu bemerken, dass nach unserem Recht den eigenen Aussagen der Partei keine Beweiskraft zugunsten derselben Partei zukommen. In ganz Europa, mit Ausnahme der baltischen Staaten und Sowjetrusslands, besteht dagegen in den Prozessordnungen die Bestimmung, dass die eigenen Aussagen der Partei, sei es nun in Form einer Vernehmung oder eines Eides, in beiden Fällen unter strafrechtlicher Verantwortung für wissentlich falsche Aussagen, als Beweismittel verwertet werden können. Dieses soll jetzt auch in Lettland angebahnt werden.

2. Von Professor W. Bukowsky: Die baldigste Inkraftsetzung des vom Justizministerium ausgearbeiteten Projekts über die Revision des Familien- und Erbrechts ist erwünscht. Die Verschiedenheit der bisher herrschenden ehedüterrechtlichen Systeme ist dabei abzuschaffen und für alle Gebiete und Einwohner als gesetzlicher Güterstand die Gütertrennung einzuführen.

Das betreffende Projekt ist bereits im Jahre 1921 ausgearbeitet und dem Parlament eingereicht worden. Durch eine Zufallsmehrheit wurden dort in der juristischen Kommission das System der Gütertrennung abgelehnt, daher sollte dann eine weitere Variante ausgearbeitet werden. Das Projekt ist dann nicht weiter verhandelt worden, es ist im Tiesl. Min. Vestnesis Nr. 1/2 1932 veröffentlicht.

3. Von vereid. Rechtsanwalt R. von Freymann: Die Ausarbeitung eines einheitlichen Konkursgesetzes ist dringende Notwendigkeit. Zu erstreben ist dabei die Durchführung der gleichen konkursrechtlichen Grundprinzipien in Lettland, Estland und in Litauen.

Über die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Sektion referierte A. Berg. Seitens dieser Sektion wurden dem Kongress zwei Resolutionen vorgelegt.

1. Die alten russischen Gesetze sollten umgearbeitet, mit der neuen Gesetzgebung in Einklang gebracht und neu kodifiziert werden.

Dieser Resolution kommt im Augenblick mehr deklarativer Charakter zu, denn bei der Überlastung der Kodifikationsabteilung mit laufender Arbeit kann eine solche Riesenarbeit nicht ausserdem geleistet werden.

2. Herabsetzung des Quorums bei der Volksabstimmung auf ein Viertel der Wahlberechtigten. Diese Resolution fand wohl eine Mehrheit, wurde aber von einem grossen Teil der Kongress-Teilnehmer abgelehnt.

Über die Tätigkeit der Sektion für Fragen der juristischen Ausbildung und berufliche Organisation berichtete vereid. Rechtsanwalt H. Ruhsis. Der Kongress nahm eine Resolution an, dass von den Absolventen der juristischen Abteilung der Lettländischen Universität gute Kenntnisse der deutschen und der russischen Sprache verlangt werden sollten und dass es wünschenswert sei, den Lehrplan der Universität durch einige verwaltungsrechtliche Fächer zu ergänzen.

Der Kongress beschloss die Materialien über seine Tätigkeit zu sammeln und drucken zu lassen. Der nächste Kongress soll nach zwei Jahren stattfinden. Mit dem Wunsche der gleichen Einmütigkeit in der Zusammenarbeit, auch im täglichen Leben, schloss der Vorsitzende Notar Purgal sodann die Versammlung.

Ein genaues Bild dessen, was der Kongress gebracht und geboten hat, wird man sich erst machen können, wenn, wie zu hoffen, die Materialien im Druck erschienen sein werden. Neben vielem sehr Wertvollem werden sie sicher auch manches Unfertige enthalten. Es ist aber von grosser Bedeutung und sehr zu begrüessen, dass die gesamte Juristenwelt Lettlands sich so einmütig und von grossem Interesse beseelt in dieser Tagung zusammengefunden hatte. Denn eine allgemeine Aussprache über verschiedene wichtige Probleme ist dringend notwendig. Mögen dieser ersten noch weitere erfolgreiche Tagungen folgen!

B. B.

Deutscher Juristenverein in Riga

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Vereins fand am 30. April d. J. im Saale des Dommuseums statt.

An Stelle des Präses, Prof. Dr. C. von Schilling, der durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, eröffnete der erste Vizepräses Senator R. v. Freymann die Versammlung mit der Verlesung eines vom Präses verfassten allgemeinen Jahresberichts für das Jahr 1931/32, aus dem unter anderem hervorging, dass im Berichtsjahr 6 Vortragsabende stattgefunden haben und zwar am 22. September 1931 von Senator v. Freymann über Reform des Konkursrechts, am 13. Oktober von Senator Dr. Loeber über Aktienrechtsreform, am 27. Oktober von Prof. Grosse-Leipzig über das „Reparationsproblem“, am 10. und 24. November von Senator Conradi über „Geschäfte des Handelsrechts“ und am 23. April 1932 von Dr. Mensching über „Religion und Recht“. Der Bericht konstatierte ferner, dass die Vorarbeiten für die Versicherung der Vereinsmitglieder für den Todesfall durchgeführt, die Angelegenheit

jedoch noch nicht definitiv verabschiedet ist, die Bibliothek durch eine Reihe wertvoller Ankäufe, namentlich auf dem Gebiete des Handelsrechts, bereichert worden ist, und dass an dem in Kowno im Mai des verflossenen Jahres stattgehabten Ersten Juristenkongress der baltischen Staaten von Mitgliedern des Vereins die Herren Rechtsanwalt Stegman und Senator R. v. Freymann teilgenommen haben, letzterer mit einem Referat über die Reform des Konkursrechts; an dem Kongress lettländischer Juristen vom Januar 1932 aber sich aktiv beteiligt haben: Rechtsanwalt v. Rüdiger als Mitglied des Präsidiums, Senator Conradi als Vizepräsident der Zivilrechts - Sektion, letzterer überdies wie auch Senator R. v. Freymann und Appellhofrichter W. Freymann als Referenten.

Es folgten darauf die Berichte der einzelnen Kommissionen, von denen derjenige der Kommission zur Ausarbeitung eines Handelsgesetzbuches für Lettland hervorgehoben sein mag. Diese Kommission arbeitete im Bestande der Herren: Senator v. Freymann als Vorsitzenden und den Senatoren Conradi und Loeber, Bankdirektor Evers, Prof. C. v. Schilling und den vereidigten Rechtsanwälten Kuehn, Stegman und Zimmermann als Gliedern. An den Arbeiten der Kommission beteiligte sich in reger Weise Herr A. Kurschinski vom Finanzministerium, dem vom Ministerium die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs über Firmenregistrierung übertragen worden war. In gemeinsamer Arbeit wurden nun Bestimmungen über den Kaufmann, Handelsfirma, Handelsregister, Handelsbücher, sowie über Prokura und Handelsvollmacht fertig gestellt, welche als Bestandteile des ersten Buches des neuen Handelsgesetzbuches für Lettland gedacht sind. Diese Abschnitte liegen druckreif in lettischer Sprache vor, zum Teil mit Motivenbericht und den nötigen Beilagen. Die Bestimmungen über Handelsagenten und Handelsmäkler sind in Bearbeitung. Ausser diesen, zum Normenkomplex über den Handelsstand gehörenden Teilen des Handelsgesetzesentwurfs liegen fertig vor: der allgemeine Teil der Bestimmungen über Handelsgeschäfte und die Bestimmungen über den Handelskauf (Autor Senator Conradi) und über die einfache (bürgerliche) Gesellschaft (Autor Prof. Dr. v. Schilling). Fertig ist auch der im Finanzministerium unter Mitarbeit der Herren Conradi, v. Freymann, Loeber und Kuehn ausgearbeitete Entwurf eines Aktienrechtsgesetzes. Dieser Entwurf wird in nächster Zeit durch Abdruck in der Zeitschrift „*Ökonomist*“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Nach Verlesung des Kassenberichts, sowie des Berichts der Revisionskommission und Erteilung der Decharge an den Vorstand wurde zu den Wahlen geschritten, wobei drei Aemter im Vorstande neu zu besetzen waren, da Professor v. Schilling, Senator Conradi und Appellhofrichter Freymann erklärt hatten eine Wiederwahl nicht annehmen zu können. Zum Präsidenten des Vereins wurde Rechtsanwalt W. Kuehn, zum zweiten Vizepräsidenten Appellhofrichter Engelmann und zum Vorstandsmitgliede Bezirksrichter Ad. Walter gewählt, sonst ergab das Skrutinium Wiederwahlen, so dass der Vorstand nunmehr folgenden Bestand aufweist: Präsident: vereid. Rechtsanwalt Kuehn; Vizepräsident: Senator v. Freymann und Appellhofrichter Engelmann; Glieder: Senator Dr. Loeber, die vereidigten Rechtsanwälte Berent, Nolte, v. Peetz und Zimmermann und Bezirksrichter Walter. Die Kommissionen resp.

Sektionen wurden folgendermassen besetzt: 1. Die Revisionskommission: Grundbuchrichter v. Zwingmann, Bezirksrichter v. Tiesenhausen, Friedensrichter Bergmann; 2. Sektion für zu bildende gesetzgeberische Kommissionen: ständiger Präses: Senator Conradi; 3. Vortragssektion: Senator v. Freimann, Appellhofrichter Engemann, vereid. Rechtsanwalt Klumberg und die Bezirksrichter v. Klot und Walter; 4. Redaktionskommission der Zeitschrift für Rechtswissenschaft: vereid. Rechtsanwalt Berent, Senator v. Freymann, Bezirksrichter v. Klot, vereid. Rechtsanwalt Stegman und Grundbuchrichter v. Zwingmann; 5. Sektion für Angelegenheiten der Rechtsanwälte: Leiter: vereid. Rechtsanwalt Nolte; 6. Bibliothekskommission: Senator Conradi, Senator Dr. Loeber, Appellhofrichter Prof. Dr. v. Schilling, vereid. Rechtsanwalt E. v. Pander und Dr. Neumann.

Den aus dem Vorstande scheidenden Gliedern wurde der Dank der Versammlung für Ihre Tätigkeit votiert. In ganz besonderer Weise galt dieses dem bisherigen Präses, Prof. Dr. v. Schilling, der durch sein reges Interesse für die Angelegenheiten des Vereins, denen er einen grossen Teil seiner ausserberuflich verfügbaren Zeit widmete, durch seine schöpferische Initiative und durch seine persönlichen Verbindungen mit der Gelehrtenwelt des Auslands viel zum Gedeihen und Ansehen des Vereins beigetragen hat. So ist auch die Begründung dieser Zeitschrift seine Idee gewesen, deren Ausführung hauptsächlich seiner Energie zu verdanken ist. Anlässlich des Abschlusses des V. Jahrgangs sei dieses auch hier dankbar in Erinnerung gebracht.

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt B. Berent
Druck und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche